

# **Amtsblatt**

**der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst**

---

**Jahrgang 2018**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Umfasst die Nummern 1 bis 15, Seiten 1 bis 424

---

## ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

### Abkürzungen:

**Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung**

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
<b>2017</b>		16. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft . . . . .	76
11.10. Bek	77	16. 1. Bek	Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen . . . . .	76
23.11. V	2	24. 1. V	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung . . . . .	102
7.12. Bek	5	31. 1. Bek	Gebundene Ganztagsangebote an Schulen . . . . .	85
13.12. Bek	5	1. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz“ . . . . .	98
13.12. Bek	6	8. 2. V	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung . . . . .	103
15.12. Bek	7	14. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen . . . . .	111
19.12. Bek	7	20. 2. Bek	Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr . . . . .	111
22.12. Bek	8	21. 2. G	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz . . . . .	105
27.12. Bek	62	22. 2. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ . . . . .	112
27.12. Bek	62	23. 2. Bek	Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster . . . .	112
		26. 2. V	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	142
<b>2018</b>		1. 3. Bek	Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“ . . . . .	134
2. 1. Bek	66	7. 3. Bek	Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen . . . . .	134
4. 1. Bek	67			
12. 1. V	82			



	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
11. 7. V	250	11. 9. V	359
11. 7. Bek	386	18. 9. Bek	364
19. 7. V	328	25. 9. Bek	365
23. 7. Bek	333	25. 9. Bek	368
23. 7. Bek	335	26. 9. Bek	387
24. 7. V	342	1.10. Bek	375
24. 7. G	332	5.10. Bek	376
8. 8. Bek	337	16.10. Bek	391
10. 8. V	358	18.10. Bek	391
23. 8. Bek	347	22.10. V	395
27. 8. Bek	348	31.10. V	403
30. 8. Bek	353	13.11. Bek	396
31. 8. Bek	353	15.11. Bek	405
3. 9. Bek	386	15.11. Bek	414
5. 9. Bek	355	15.11. Bek	421
		30.11. Bek	421

## STICHWORTVERZEICHNIS

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>A</b>	
<b>Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)“ . . . . .	421
<b>Ausbildungsförderung</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020 . . . . .	353
<b>Ausländische Kinder / Schüler</b>	
– Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) . . . . .	146
<b>Auslandsschulen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EstG“ . . . . .	234
– Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz“ . . . . .	98
<b>B</b>	
<b>Bayer. Landesamt für Schule</b>	
– Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule . . . . .	375
– Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule . . . . .	403
<b>Bayer. Landesstelle für den Schulsport</b>	
– Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule . . . . .	403
<b>Bayer. Landtag</b>	
– Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ . . . . .	335
<b>Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen . . . . .	111
<b>Bayer. Staatsregierung</b>	
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“ . . . . .	333
<b>Bayer. Staatstheater</b>	
– Neufassung der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater . . . . .	387
<b>Beamte</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)“ . . . . .	421
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen . . . . .	111
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst . . . . .	2
<b>Berufliche Schulen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ . . . . .	66
– Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ . . . . .	112
– Änderung der Bekanntmachung „Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EstG“ . . . . .	234
– Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz“ . . . . .	98
– Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsverordnung berufliche Schulen – ZALBV) . . . . .	342

Seite	Seite
<b>Berufsfachschulen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ . . . . .	347
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ . . . . .	347
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang . . . . .	347
– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“ . . . . .	211
– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern . . . . .	386
– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse . . . . .	62
– Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster . . . . .	196
– Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen . . . . .	237
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 . . . . .	298
– Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster . . . . .	112
<b>Berufsoberschulen</b>	
– Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster . . . . .	8
– Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) . . . . .	396
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 . . . . .	298
<b>Berufsschulen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ . . . . .	347
– Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster . . . . .	259
– Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen . . . . .	237
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 . . . . .	298
<b>Besoldung</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)“ . . . . .	421
– Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen . . . . .	111
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst . . . . .	2
<b>Bibliotheken und Bibliotheksdienst</b>	
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr . . . . .	196
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr . . . . .	111
– Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr . . . . .	391
<b>D</b>	
<b>Deutsche Demokratische Republik</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags“ . . . . .	7
<b>Deutsche Sprache</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse . . . . .	62
<b>Digitales Klassenzimmer</b>	
– Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer . . . . .	234
– Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen . . . . .	237

	<i>Seite</i>
<b>Dolmetscher</b>	
– Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule .....	403
<b>E</b>	
<b>Erziehungs- und Unterrichtswesen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“ ..	211
<b>F</b>	
<b>Fachakademien</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags“ .....	7
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ .....	67
– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ .....	227
– Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster ....	6
– Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen .....	237
– Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	102
<b>Fachberaterinnen und Fachberater</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern .....	212
<b>Fachoberschulen</b>	
– Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster .....	8
– Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) .....	396
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 .....	298
<b>Fachschulen</b>	
– Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster ....	6
– Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen .....	237

	<i>Seite</i>
<b>Förderprogramme</b>	
– Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer .....	234
– Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen .....	237
<b>Förderschulen</b>	
– Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen .....	237
– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen .....	134
<b>G</b>	
<b>Ganztagsbetreuung</b>	
– Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ..	151
– Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 .....	167
<b>Ganztagschulen</b>	
– Gebundene Ganztagsangebote an Schulen .....	85
<b>Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit .....	145
<b>Grund- und Mittelschulen</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“ .....	144
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	405
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	7
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	414
– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 .....	358
– Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare .....	421
– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen .....	134
– Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch .....	337
– Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen .....	82

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
– Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung .....	328	– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	353
– Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare .....	5		
<b>Gymnasien</b>		<b>Kollegs</b>	
– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften .....	250	– Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule .....	403
– Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien .....	364		
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften .....	214		
– Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien. .	197		
		<b>L</b>	
<b>H</b>		<b>Lehrer / Allgemein</b>	
<b>Hochschulen</b>		– Änderung der Bekanntmachung „Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I“ .....	150
– Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonal bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) .....	242	– Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht .....	386
– Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung .....	194	– Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) .....	359
– Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen .....	224		
– Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule .....	403	<b>Lehrer an beruflichen Schulen</b>	
– Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) .....	182	– Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsverordnung berufliche Schulen – ZALBV) .....	342
<b>Hochschulgesetz</b>		<b>Lehrer an Gymnasien</b>	
– Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) .....	242	– Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern .....	212
		<b>Lernmittel</b>	
<b>K</b>		– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit .....	145
<b>Kirchenangelegenheiten</b>			
– Änderung der Bekanntmachung „Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	138	<b>M</b>	
– Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ...	391	<b>Modellversuche im Bildungswesen</b>	
– Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	62	– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ .....	67
		– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ .....	227
		<b>N</b>	
		<b>Nebenamtlicher und nebenberuflicher Unterricht</b>	
		– Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht .....	386



	<i>Seite</i>
<b>R</b>	
<b>Realschulen</b>	
– Verordnung zur Änderung der Realschulordnung .....	312
<b>Reisekosten</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft .....	76
<b>Rundfunk</b>	
– Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios .....	77
<b>S</b>	
<b>Schüler</b>	
– Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) .....	146
– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen .....	134
<b>Schulen / Allgemein</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Einsatz von Honorarkräften an Schulen“ .....	5
– Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen .....	76
– Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ .....	335
– Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien .....	364
– Gebundene Ganztagsangebote an Schulen .....	85
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“ .....	333
– Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ..	151
– Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 .....	167
– Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer .....	234
– Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ .....	348
– Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung .....	103
<b>Schulfinanzierungsgesetz</b>	
– Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ .....	66

	<i>Seite</i>
– Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ .....	112
– Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“ .....	134
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit .....	145
– Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) .....	146
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz .....	105
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	332
– Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz .....	222
– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	142
– Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	395
<b>Schulordnung</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	405
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	7
– Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	414
– Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster .....	8
– Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster .....	259
– Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster .....	6
– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften .....	250

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 .....	358	– Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine .....	368
– Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	421	– Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) .....	376
– Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen .....	82	<b>Studienplätze, Vergabe</b>	
– Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	102	– Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung .....	194
– Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung .....	328		
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften .....	214	<b>T</b>	
– Verordnung zur Änderung der Realschulordnung .....	312	<b>Trennungsgeld</b>	
– Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung .....	103	– Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft .....	76
– Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung ...	314		
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 .....	298	<b>U</b>	
– Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster .....	112	<b>Umzugskosten</b>	
– Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien. .	197	– Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft .....	76
– Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	5		
<b>Schulversuche</b>		<b>Universitäten/Allgemein</b>	
– Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ .....	348	– Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) .....	182
– Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch .....	337	<b>Universität Erlangen-Nürnberg</b>	
<b>Schulweg</b>		– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang .....	347
– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften .....	250	<b>Universität Würzburg</b>	
– Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften .....	214	– Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ .....	347
<b>Sport</b>			
– Änderung der Bekanntmachung „Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I“ .....	150	<b>V</b>	
<b>Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung</b>		<b>Verwaltungsgerichtsordnung</b>	
– Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule .....	403	– Aufhebung der Bekanntmachung über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten .....	355
<b>Stiftungswesen</b>			
– Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine .....	365		

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>W</b>			
<b>Wirtschaftsschulen</b>			
– Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ . . . . .	347	<b>Zulassungsbeschränkungen</b>	
– Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung . . . .	314	– Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung . . . . .	194
– Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 . . . . .	298	<b>Zuständigkeitsverordnung</b>	
<b>Z</b>		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst . . . .	2
<b>Zeugnisanerkennung</b>			
– Änderung der Bekanntmachung „Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags“ . . . . .	7	– Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule . . . . .	403

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon 089 2186-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon 08191 126-725, Telefax 08191 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 1

München, den 23. Januar 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
<b>I. Rechtsvorschriften</b>			
23.11.2017	2030-3-4-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst . . .	2	
<b>II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>			
07.12.2017	2232.2-K Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	5	
13.12.2017	2230.1.1.1.0-K Änderung der Bekanntmachung „Einsatz von Honorarkräften an Schulen“ . . . . .	5	
13.12.2017	2236.6.2-K, 2236.9.2-K Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster . . . . .	6	
15.12.2017	2232.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster . . . . .	7	
19.12.2017	2236.9.1-K Änderung der Bekanntmachung „Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags“	7	
22.12.2017	2236.7.2-K Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster . . . . .	8	
27.12.2017	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	62	
27.12.2017	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse . . . . .	62	
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>			—

---

# I. Rechtsvorschriften

2030-3-4-1-K

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 23. November 2017 (GVBl. S. 556)

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
- des Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3 und des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
- des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
- des Art. 101 BayBG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,
- des Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424,

BayRS 2030-3-4-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 74 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „ZustV-KM“ die Angabe „StMBW-Zuständigkeitsverordnung –“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 Buchst. d werden die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Landesschulen“ durch die Wörter „der Landesschule“ ersetzt.
    - cc) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    - dd) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:
 

„5. das Landesamt für Schule

für die Beamten der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 13 mit Ausnahme der Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind, in seinem Dienstbereich.“
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Den Ernennungsbehörden werden folgende Befugnisse übertragen:

1. Erteilen eines Verbots zur Führung der Dienstgeschäfte (Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayBG),
  2. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
  3. Übertragung, Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 bis 4 BayBG),
  4. Untersagung einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (Art. 86 Abs. 2 Satz 1 BayBG),
  5. Gewähren von Antragsteilzeit (Art. 88 BayBG),
  6. Gewähren von familienpolitischer Teilzeit und Beurlaubung (Art. 89 BayBG),
  7. Gewähren von arbeitsmarktpolitischer Beurlaubung (Art. 90 BayBG),
  8. Gewähren von Altersteilzeit (Art. 91 BayBG).“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 Nrn. 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Dem Landesamt für Schule werden die Befugnisse nach Satz 1 auch für die am Landesamt für Schule tätigen Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 14 übertragen, für die es nicht Ernennungsbehörde ist.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil vor Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „Den Regierungen wird die Befugnis zur Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Materialien des Dienstherrn einschließlich Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 5 BayBG) für“.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Abweichend von Abs. 1 werden den Staatlichen Schulämtern für die Grundschulen und Mittelschulen, den Schulleitern der staatlichen Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen, der Förderschulen und Schulen für Kranke, den staatlichen Schulleitern an den privaten Förderschulen und Schulen für Kranke für das staatliche Personal sowie dem Leiter der Landesschule, dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern einschließlich der angegliederten staatlichen Fachlehrerbildungsstätten und dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern folgende Befugnisse übertragen:
1. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken oder sonstigen Vorteilen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBG),
  2. Übertragung, Genehmigung und Widerruf von Nebentätigkeiten (Art. 81 Abs. 6 Satz 1 BayBG in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 bis 4 BayBG) in den Fällen der Unterrichts-, Dozenten- oder Erzieherstätigkeit innerhalb und außerhalb staatlicher Einrichtungen, sofern die Nebentätigkeiten insgesamt den Umfang von sechs Wochenstunden nicht übersteigen; ausgenommen sind Nebentätigkeiten an Schülerheimen oder Erziehungseinrichtungen von staatlich verwalteten Stiftungen.“
4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Wörter „oder das Landesamt für Schule“ eingefügt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Entscheidung über die Gewährung der Jubiläumswendung wird
1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Beamten an
    - a) staatlichen beruflichen Schulen – soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –, ausgenommen Berufliche Oberschulen sowie das Staatliche Studienseminar für das Lehramt an beruflichen Schulen –,
    - b) Regierungen und Staatlichen Schulämtern im Schulaufsichtsdienst,
  2. im Übrigen den in § 1 Abs. 1 genannten Ernennungsbehörden übertragen.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. der jeweils örtlich zuständigen Regierung für die Schulleiter an Förderzentren, an Schulen für Kranke, an beruflichen Förderschulen, an der Landesschule sowie an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufliche Oberschulen,“.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. dem Staatsministerium für
- a) die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen sowie für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern,
- b) die Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern,
- c) den Leiter des Landesamts für Schule“.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Schul-/Studienfahrten“ durch die Wörter „Schul- oder Studienfahrten“ und die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird das Wort „ , Landesschulen“ durch die Wörter „sowie an der Landesschule“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b werden die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Berufliche Oberschulen“ ersetzt.
- bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. dem Staatsministerium für
- a) die Beschäftigten an der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport,
- b) die Schulleiter an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen sowie die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien, die Realschulen und die Berufliche Oberschule in Bayern,
- c) die Leiter des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern, des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern sowie des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung,
- d) den Leiter des Landesamts für Schule“.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Schul-/Studienfahrten“ durch die Wörter „Schul- oder Studienfahrten“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter „Berufsoberschulen und Fachoberschulen“ durch die Wörter „Beruflichen Oberschulen“ ersetzt.
7. In Abschnitt IV wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Schlussvorschriften“.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , sonstige Bestimmungen“ gestrichen.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 23. November 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister



## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

### Zehnte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 7. Dezember 2017, Az. III.4-5S7422-4b.121 611**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL. I S. 431), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2017 (KWMBL. S. 282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  
Die Anlagen 6 und 7 werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

2230.1.1.1.1.0-K

### Änderung der Bekanntmachung „Einsatz von Honorarkräften an Schulen“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 13. Dezember 2017, Az. II.5-BS4406.0/21**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Einsatz von Honorarkräften an Schulen“ vom 26. August 2008 (KWMBL. S. 251), geändert durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (KWMBL. S. 163), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Satz 1 wird die Bezeichnung „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Bezeichnung „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerinhalt durch die Angabe „(so z.B. § 22 BaySchO)“ ersetzt.
  - 1.3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - 1.3.1 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst: „Die Mittel für die Vergütung von Honorarkräften werden für die Staatlichen Berufsoberschulen und Fachoberschulen (Kapitel 05 17) und die Staatlichen Realschulen (Kapitel 05 18) vom Landesamt für Schule verwaltet, im Übrigen von den Regierungen. Die Grund- und Mittelschulen beantragen die benötigten Mittel bei den zuständigen Staatlichen Schulämtern, die Realschulen und Beruflichen Oberschulen beim Landesamt für Schule, die sonstigen Schularten bei den zuständigen Regierungen.“
    - 1.3.2 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
      - 1.3.2.1 Nr. 5.3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Nach Durchführung der Veranstaltung reicht die Honorarkraft eine Rechnung bei der Schulleitung ein. Diese bestätigt die Richtigkeit der Rechnung und leitet sie – im Bereich der Grund- und Mittelschulen über das Staatliche Schulamt – direkt an die nach Nr. 5.1 Satz 1 zuständige Stelle weiter. Diese veranlasst die Anweisung der Zahlung.“
      - 1.3.2.2 Nr. 5.3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Im Internet sind unter der Adresse <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/begleitende-massnahmen.html> Hinweise für die einzelnen Schularten zugänglich.“
    - 1.3.3 Nr. 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Der Mustervertrag samt Anlage ist in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter folgender Adresse zugänglich: <https://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/unterrichtsversorgung/begleitende-massnahmen.html>.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2236.6.2-K, 2236.9.2-K

**Berichtigung**

Die Bekanntmachung zum **Vollzug** der Fachschulordnung und der Fachakademieordnung; hier: Zeugnismuster, Urkundenmuster vom 26. September 2017 (KWMBL S. 363) wird wie folgt berichtigt:

Vor **Anlage 1** wird folgendes Anlagenverzeichnis eingefügt:

**Anlagenverzeichnis:****I. Fachschule**

<u>Anlage 1:</u>	Zwischenzeugnis
<u>Anlage 2:</u>	Jahreszeugnis (soweit in der Schulordnung vorgesehen)
<u>Anlage 3:</u>	Abschlusszeugnis
<u>Anlage 3.1:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachschule (soweit nicht Anlagen 3.2 und 3.3 einschlägig)
<u>Anlage 3.2:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe
<u>Anlage 3.3:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachschule für Heilerziehungspflege zur Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe
<u>Anlage 4:</u>	Urkunde
<u>Anlage 4.1:</u>	Urkunde für die Fachschule (soweit nicht Anlage 4.2 einschlägig)
<u>Anlage 4.2:</u>	Urkunde für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

**II. Fachakademie**

<u>Anlage 5:</u>	Zwischenzeugnis (soweit in der Schulordnung vorgesehen)
<u>Anlage 6:</u>	Jahreszeugnis
<u>Anlage 6.1:</u>	Jahreszeugnis (soweit nicht Anlagen 6.2 – 6.4 einschlägig)
<u>Anlage 6.2:</u>	Jahreszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen
<u>Anlage 6.3:</u>	Jahreszeugnis für das 2. Studienjahr für die Fachakademie für Sozialpädagogik und für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement – 1. Prüfungsabschnitt
<u>Anlage 6.4:</u>	Jahreszeugnis für das 2. Studienjahr für die Fachakademie für Sozialpädagogik und für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement – 1. Prüfungsabschnitt (andere Bewerber)
<u>Anlage 7:</u>	Abschlusszeugnis
<u>Anlage 7.1:</u>	Abschlusszeugnis für die zweijährige Fachakademie

<u>Anlage 7.2:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Sozialpädagogik
<u>Anlage 7.3:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (Studierende der Fachakademie)
<u>Anlage 7.4:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (andere Bewerber)
<u>Anlage 7.5:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (Ausbastudium)
<u>Anlage 7.6:</u>	Abschlusszeugnis über die Dolmetscherprüfung (Studierende der Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen)
<u>Anlage 7.7:</u>	Abschlusszeugnis über die Dolmetscherprüfung (andere Bewerber)
<u>Anlage 7.8:</u>	Abschlusszeugnis für die Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
<u>Anlage 8:</u>	Urkunde
<u>Anlage 8.1:</u>	Urkunde für die Fachakademie (soweit nicht Anlage 8.2 und 8.3 einschlägig)
<u>Anlage 8.2:</u>	Urkunde für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (Studierende der Fachakademie)
<u>Anlage 8.3:</u>	Urkunde für die Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen (andere Bewerber)

**III. Sozialpädagogisches Seminar an Fachakademien für Sozialpädagogik**

<u>Anlage 9:</u>	Zwischenzeugnis
<u>Anlage 10:</u>	Jahreszeugnis
<u>Anlage 11:</u>	Abschlusszeugnis
<u>Anlage 11.1:</u>	Abschlusszeugnis für das Sozialpädagogische Seminar (soweit nicht Anlage 11.2 einschlägig)
<u>Anlage 11.2:</u>	Abschlusszeugnis für das Sozialpädagogische Seminar (andere Bewerber)
<u>Anlage 12:</u>	Urkunde
<u>Anlage 12.1:</u>	Urkunde für das Sozialpädagogische Seminar (soweit nicht Anlage 12.2 einschlägig)
<u>Anlage 12.2:</u>	Urkunde für das Sozialpädagogische Seminar (andere Bewerber)

München, den 13. Dezember 2017

Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultur,  
Wissenschaft und Kunst

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2232.3-K

**Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug  
der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern;  
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 15. Dezember 2017, Az. III.4-5S7422-4b.121 612**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. Juli 2017 (KWMBL. S. 282) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1 werden die Wörter „der Jahrgangsstufe 5“ durch die Wörter „den Jahrgangsstufen 5 und 6“ ersetzt.
  - 1.2 In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend“ durch die Wörter „**Erläuterung zur Bewertung** 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend, i. L. = individuelle Leistungsbewertung“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 1.2 am 1. Februar 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2236.9.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
„Anerkennung von nach Rechtsvorschriften  
der ehemaligen DDR abgeschlossenen  
Ausbildungen in Erzieherberufen  
gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 19. Dezember 2017, Az. VI.8-BS9520-8-7a.141 491**

1. Die Bekanntmachung „Anerkennung von nach Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen gemäß Art. 37 des Einigungsvertrags“ vom 6. April 1992 (KWMBL. I 1992 S. 224), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. März 1995 (KWMBL. I S. 133) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 2 werden die Wörter „die Regierung von Niederbayern, Postfach, 8300 Landshut“ durch die Wörter „das Bayerische Landesamt für Schule, Stuttgarter Straße 1, 91710 Gunzenhausen“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 3.3 werden die Wörter „die Regierung von Niederbayern“ durch die Wörter „das Bayerische Landesamt für Schule“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2236.7.2-K

**Bekanntmachung über den Vollzug der  
Schulordnung für die Berufliche Oberschule –  
Fachoberschulen und Berufsoberschulen;  
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 22. Dezember 2017, Az. VI.7-BS9422-7b.133 195**

1. <sup>1</sup>Die nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K) zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

<sup>3</sup>Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1.1 <sup>1</sup>In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen. <sup>2</sup>Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.

1.2 Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdruksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

- Abschlusszeugnisse,
- die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

1.3 <sup>1</sup>Das Sprachniveau nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) wird in den Abitur- und Fachabiturzeugnissen unter Ziff. III angegeben, sofern in der jeweiligen Fremdsprache mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde.

<sup>2</sup>Die fortgeführten Fremdsprachen (Spanisch, Französisch) setzen Kenntnisse auf dem Niveau B1 voraus und erweitern diese innerhalb der Jahrgangsstufen 12 und 13 auf die Niveaustufe B1+.

<sup>3</sup>Die Niveaustufe B1+ darf nur bestätigt werden, wenn die Jahrgangsstufen 12 und 13 in der jeweiligen fortgeführten Fremdsprache (Spanisch, Französisch) besucht wurden.

Auf folgende Niveaustufen wird hingewiesen:

Sprache	Niveaustufe im Zeugnis der FHR	Niveaustufe im Zeugnis der allg. HR bzw. fachg. HR
Spanisch (allg. HR) ohne Vorkenntnisse	A2	B1
Spanisch (fortgeführt)	B1	B1+

Sprache	Niveaustufe im Zeugnis der FHR	Niveaustufe im Zeugnis der allg. HR bzw. fachg. HR
Spanisch IW (Anfänger)	A2	B1
Spanisch IW (Fortgeschrittene)	B1+	B2
Französisch (allg. HR) ohne Vorkenntnisse	A2	B1
Französisch (fortgeführt)	B1	B1+
Französisch IW (Anfänger)	A2	B1
Französisch IW (Fortgeschrittene)	B1+	B2
Russisch, Italienisch	A2	B1
Englisch	B2	B2+

2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 24. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Vollzug der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen; hier: Zeugnismuster“ vom 10. März 2009 (KWMBL S. 174) außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

<u>Anlage 1</u>	Jahreszeugnis des Vorkurses der Berufsoberschule
<u>Anlage 2</u>	Bescheinigung über den Besuch des Vorkurses der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 3</u>	Bescheinigung über den Besuch der Vorklasse der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 4</u>	Zwischenzeugnis der Vorklasse der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 5</u>	Jahreszeugnis der Vorklasse der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 6</u>	Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 11 der Fachoberschule
<u>Anlage 7</u>	Zwischenzeugnis der Jgst. 11 der Fachoberschule
<u>Anlage 8</u>	Jahreszeugnis der Jgst. 11 der Fachoberschule
<u>Anlage 9</u>	Bescheinigung der Jgst. 12 der Fachoberschule
<u>Anlage 10</u>	Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Fachoberschule
<u>Anlage 11</u>	Jahreszeugnis der Jgst. 12 der Fachoberschule

<u>Anlage 12</u>	Zeugnis der Fachhochschulreife (Fachoberschule)
<u>Anlage 13</u>	Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 12 der Berufsoberschule
<u>Anlage 14</u>	Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Berufsoberschule
<u>Anlage 15</u>	Jahreszeugnis der Jgst. 12 der Berufsoberschule
<u>Anlage 16</u>	Zeugnis der Fachhochschulreife (Berufsoberschule)
<u>Anlage 17</u>	Bescheinigung über den Besuch der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 18</u>	Zwischenzeugnis der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 19</u>	Jahreszeugnis der Jgst. 13 der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 20</u>	Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 21</u>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule
<u>Anlage 22</u>	Zwischenzeugnis der Jgst. 12 der Berufsoberschule in Teilzeitform
<u>Anlage 23</u>	Zeugnis der Fachhochschulreife des DBFH-Bildungsgangs
<u>Anlage 24</u>	Bescheinigung der Abschlussprüfung der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber des Gymnasiums
<u>Anlage 25</u>	Zeugnis der Fachhochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber
<u>Anlage 26</u>	Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber
<u>Anlage 27</u>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule für andere Bewerber
<u>Anlage 28</u>	Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Beruflichen Oberschule gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 FOBOSO
<u>Anlage 29</u>	Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 FOBOSO

## Anlage 1

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau.....,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... den Vorkurs der Berufsoberschule in der Klasse ....

### Erzielte Leistungen:

Fach	Jahrespunktzahl	Jahresnote
Deutsch	█	█
Englisch	█	█
Mathematik	█	█

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>1</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

### Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

**Anlage 2**

.....

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**BESCHEINIGUNG**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... den Vorkurs der Fachoberschule<sup>1</sup> in der Klasse ....<sup>2</sup>.

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Punkte	Note
Deutsch	█	█
Englisch	█	█
Mathematik	█	█

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>3</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....

.....

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> „Fachoberschule“ ist durch „Berufsoberschule“ zu ersetzen, falls es sich um einen vorzeitigen Austritt aus dem BOS Vorkurs handelt.  
<sup>2</sup> Falls es sich um einen vorzeitigen Austritt aus dem BOS Vorkurs handelt, ist hier folgender Zusatz aufzunehmen: „und ist heute aus der Schule ausgetreten“.  
<sup>3</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**BESCHEINIGUNG**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Vorklasse der «Schulart»<sup>1</sup>,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ...

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Im laufenden Schulhalbjahr erzielte er/sie bis zum Austritt folgende Leistungen:

Fach	Punkte
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...) <sup>2</sup>	█
Deutsch	█
Englisch	█
Mathematik	█
Geschichte/Sozialkunde	█
<b>Profulfächer<sup>3</sup></b>	
«Profulfach 1»	█
«Profulfach 2»	█
«Profulfach 3»	█

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>4</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....  
Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>2</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>3</sup> ggf. 2 oder 3 Profulfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>4</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.



**Anlage 4**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZWISCHENZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besucht im Schuljahr 20...../ ..... die Vorklasse der «Schulart»<sup>1</sup>,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ...

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnis
	Punkte VKL/1
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...) <sup>2</sup>	█
Deutsch	█
Englisch	█
Mathematik	█
Geschichte/Sozialkunde	█
<b>Profilfächer<sup>3</sup></b>	
«Profilfach 1»	█
«Profilfach 2»	█
«Profilfach 3»	█

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>4</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>2</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>3</sup> ggf. 2 oder 3 Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>4</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

## Anlage 5

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Vorklasse der «Schulart»<sup>1</sup>,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ...

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Jahres- punktzahl	Jahresnote
	VKL/1	VKL/2		
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>				
Religionslehre (...)²				
Deutsch				
Englisch				
Mathematik				
Geschichte/Sozialkunde				
<b>Profilfächer³</b>				
«Profilfach 1»				
«Profilfach 2»				
«Profilfach 3»				

Bemerkungen:<sup>4</sup>

**Dieses Zeugnis verleiht den mittleren Schulabschluss gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BayEUG<sup>5,6</sup>.**

.....

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>7</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend		

<sup>1</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>2</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>3</sup> ggf. 2 oder 3 Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>4</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde, ist folgender Satz einzufügen: „Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.“

<sup>5</sup> Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der Berufsoberschule, sofern nicht Leistungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FOBOSO erzielt wurden.

<sup>6</sup> Dieser Satz entfällt im Jahreszeugnis der Fachoberschule.

<sup>7</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden, sofern kein mittlerer Schulabschluss erworben wurde.

**Anlage 6**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**BESCHEINIGUNG**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Im laufenden Schulhalbjahr erzielte er/sie bis zum Austritt folgende Leistungen:

Fach	Punkte
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Deutsch	█
Englisch	█
Mathematik	█
Geschichte	█
<b>Profilfächer<sup>1</sup></b>	
«Profilfach 1»	█
«Profilfach 2»	█
«Profilfach 3»	█
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	
	█

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>2</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....

.....

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>2</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

## Anlage 7

.....  
 (Bezeichnung der Schule, Schulort)

## ZWISCHENZEUGNIS

Herr/Frau..... ,  
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besucht im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ...

### Erzielte Leistungen:

Fach	Halbjahresergebnis
	Punkte 11/1
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Deutsch	█
Englisch	█
Mathematik	█
Geschichte	█
<b>Profilfächer<sup>1</sup></b>	
«Profilfach 1»	█
«Profilfach 2»	█
«Profilfach 3»	█
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	█

Bemerkungen:

.....  
 Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>2</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

### Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>2</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

**Anlage 8**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ...

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Jahres- punktzahl	Jahresnote
	11/1	11/2		
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>				
Deutsch	█	█	█	█
Englisch	█	█	█	█
Mathematik	█	█	█	█
Geschichte	█	█	█	█
<b>Profilfächer<sup>1</sup></b>				
«Profilfach 1»	█	█	█	█
«Profilfach 2»	█	█	█	█
«Profilfach 3»	█	█	█	█
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>	█	█	█	█

Die fachpraktische Ausbildung wurde im Umfang eines halben Schuljahres in außerschulischen Betrieben bzw. schuleigenen Werkstätten abgeleistet.

Bemerkungen:

**Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 hat er/sie ..... erhalten.**

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>2</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend		

<sup>1</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>2</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**BESCHEINIGUNG**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20..../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Im laufenden Schulhalbjahr erzielte er/sie bis zum Austritt folgende Leistungen:

Fach	Punkte
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...)¹	█
Deutsch	█
Englisch	█
Mathematik	█
Sozialkunde	█
Sport	█
<b>Profilfächer²</b>	
«Profilfach 1»	█
«Profilfach 2»	█
«Profilfach 3»	█
«Profilfach 4»	█
<b>Wahlpflichtfächer</b>	
«Wahlpflichtfach 1»	█
«Wahlpflichtfach 2³»	█
<b>Fachreferat im Fach⁴</b> .....	█

Bemerkungen:  
.....

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁵

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....  
Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹ in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

² Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

³ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3

⁴ Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

**Anlage 10**

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZWISCHENZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besucht im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnis
	Punkte 12/1
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...)¹	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>
Sozialkunde	<input type="text"/>
Sport	<input type="text"/>
<b>Profilfächer²</b>	
«Profilfach 1»	<input type="text"/>
«Profilfach 2»	<input type="text"/>
«Profilfach 3»	<input type="text"/>
«Profilfach 4»	<input type="text"/>
<b>Wahlpflichtfächer</b>	
«Wahlpflichtfach 1»	<input type="text"/>
«Wahlpflichtfach 2³»	<input type="text"/>
<b>Fachreferat im Fach⁴</b> .....	<input type="text"/>

Bemerkungen:

.....

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁵

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....

.....

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹ in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

² Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

³ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3

⁴ Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 11

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Jahres- punktzahl	Jahresnote
	12/1	12/2		
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>				
Religionslehre (...) <sup>1</sup>				
Deutsch				
Englisch				
Mathematik				
Sozialkunde				
Sport				
<b>Profilfächer<sup>2</sup></b>				
«Profilfach 1»				
«Profilfach 2»				
«Profilfach 3»				
«Profilfach 4»				
<b>Wahlpflichtfächer</b>				
«Wahlpflichtfach 1»				
«Wahlpflichtfach 2 <sup>3</sup> »				
<b>Fachreferat im Fach<sup>4</sup> .....</b>				

**Bemerkungen:**

Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Fachabiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>2</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>3</sup> ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3

<sup>4</sup> Fach eintragen



**Anlage 12**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule,

und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung  
.....

**I. Erzielte Leistungen:**

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte				Prüfungs- ergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	11/1	11/2	12/1	12/2		Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>							
Religionslehre (...)²							
Deutsch							
Englisch							
Mathematik							
Geschichte							
Sozialkunde							
Sport*							
<b>Profulfächer</b>							
<i>Hier sind entsprechend der Ausbildungsrichtung die Profulfächer laut Anhang einzufügen.</i>							
<b>Wahlpflichtfächer</b>							
«Wahlpflichtfach 1»							
«Wahlpflichtfach 2³»							
<b>Fachreferat im Fach⁴</b> .....							
<b>Fachpraktische Ausbildung</b>							

\* Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein.⁵

Die fachpraktische Ausbildung wurde im Umfang eines halben Schuljahres in Jahrgangsstufe 11 in außerschulischen Betrieben bzw. schuleigenen Werkstätten abgeleistet.

² in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

³ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3

⁴ Fach eintragen

⁵ Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit \* gekennzeichnet (Sport und ggf. Wahlpflichtfach).

**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

– Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (dreifach)	<input type="text"/>
– Punktesumme aus 25 einzubringenden Halbjahresergebnissen	<input type="text"/>
– Ergebnis des Fachreferats	<input type="text"/>
– Punktesumme der fachpraktischen Ausbildung aus 11/1 und 11/2	<input type="text"/>
Summe	<input type="text"/>
Durchschnittsnote	<input type="text"/> <input type="text"/>

(in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2 <sup>6</sup>
«2. Fremdsprache» <sup>7</sup>	

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

**IV. Bemerkungen**

**V. Herr/Frau.....**  
**hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die**  

**Fachhochschulreife**

**verliehen.**

.....  
 Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>8</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>6</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit Niveaustufe ausgewiesen werden müssen.

<sup>7</sup> ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

<sup>8</sup> nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist

## Anhang zu den Profulfächern:

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte				Prüfungs- ergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	11/1	11/2	12/1	12/2		Punkte	Note

## Ausbildungsrichtung Technik

Profulfächer							
Physik		■	■	■	■	■	■
Technologie		■	■	■		■	■
Chemie		■	■	■		■	■
Mathematik Additum (T)			■	■		■	■

## Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

Profulfächer							
Biologie		■	■	■	■	■	■
Chemie		■	■	■		■	■
Physik		■	■	■		■	■
Technologie			■	■		■	■

## Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung

Profulfächer							
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen		■	■	■	■	■	■
Volkswirtschaftslehre		■	■	■		■	■
Rechtslehre	■	■				■	■
Naturwissenschaften			■	■		■	■
Informatik			■	■		■	■

## Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Profulfächer							
Internationale Betriebswirtschafts- lehre und Volkswirtschaftslehre		■	■	■	■	■	■
«Fremdsprache» <sup>1</sup>		■	■	■		■	■
Rechtslehre	■	■				■	■
Naturwissenschaften			■	■		■	■
International Business Studies			■	■		■	■

<sup>1</sup> Französisch oder Spanisch

Ausbildungsrichtung Sozialwesen

<b>Profilfächer</b>							
Pädagogik/Psychologie		■	■	■	■	■	■
Sozialwirtschaft und Recht		■	■	■		■	■
Chemie	■	■				■	■
Biologie			■	■		■	■
Soziologie			■	■		■	■

Ausbildungsrichtung Gesundheit

<b>Profilfächer</b>							
Gesundheitswissenschaften		■	■	■	■	■	■
Biologie			■	■		■	■
Kommunikation und Interaktion		■	■	■		■	■
Chemie		■	■	■		■	■

Ausbildungsrichtung Gestaltung

<b>Profilfächer</b>							
Gestaltung Praxis		■	■	■	■	■	■
Gestaltung Theorie		■	■	■		■	■
Naturwissenschaften			■	■		■	■
Medien		■	■	■		■	■

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## BESCHEINIGUNG

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Im laufenden Schulhalbjahr erzielte er/sie bis zum Austritt folgende Leistungen:

Fach	Punkte
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...)¹	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>
Geschichte/Sozialkunde	<input type="text"/>
<b>Profulfächer²</b>	
«Profulfach 1»	<input type="text"/>
«Profulfach 2»	<input type="text"/>
«Profulfach 3»	<input type="text"/>
«Profulfach 4»	<input type="text"/>
<b>Wahlpflichtfächer</b>	
«Wahlpflichtfach 1³»	<input type="text"/>
<b>Fachreferat im Fach⁴ .....</b>	<input type="text"/>

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁵

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....  
Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

### Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹ in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

² Profulfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

³ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

⁴ Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

**Anlage 14**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZWISCHENZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besucht im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse .....

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnis	
	Punkte	
	12/1	
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>		
Religionslehre (...)¹	█	
Deutsch	█	
Englisch	█	
Mathematik	█	
Geschichte/Sozialkunde	█	
<b>Profilfächer²</b>		
«Profilfach 1»	█	
«Profilfach 2»	█	
«Profilfach 3»	█	
«Profilfach 4»	█	
<b>Wahlpflichtfächer</b>		
«Wahlpflichtfach 1³»	█	
Fachreferat im Fach⁴ .....	█	

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁵

Klassenleiter/Klassenleiterin

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		mangelhaft		ungenügend			

¹ in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

² Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

³ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

⁴ Fach eintragen; Zeile entfällt, wenn das Fachreferat noch nicht vorliegt.

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Jahres- punktzahl	Jahresnote
	12/1	12/2		
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>				
Religionslehre (...)¹				
Deutsch				
Englisch				
Mathematik				
Geschichte/Sozialkunde				
<b>Profilfächer²</b>				
«Profilfach 1»				
«Profilfach 2»				
«Profilfach 3»				
«Profilfach 4»				
<b>Wahlpflichtfächer</b>				
«Wahlpflichtfach 1³»				
<b>Fachreferat im Fach⁴</b> .....				

Bemerkungen:

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 13 hat er/sie .....erhalten.⁵

.....

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁶

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend		

¹ in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

² Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

³ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

⁴ Fach eintragen

⁵ Bei Schülern, die sich freiwillig der Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ohne Erfolg unterzogen haben, wird dieser Satz durch folgende Bemerkung ergänzt: „Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Fachabiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

⁶ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.



**Anlage 16**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule,

und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

.....

### I. Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Prüfungs- ergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	12/1	12/2		Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
Religionslehre (...)²					
Deutsch					
Englisch					
Mathematik					
Geschichte/Sozialkunde					
<b>Profilfächer³</b>					
«Profilfach 1»					
«Profilfach 2»					
«Profilfach 3»					
«Profilfach 4»					
<b>Wahlpflichtfächer</b>					
«Wahlpflichtfach 1⁴»					
<b>Fachreferat im Fach⁵ .....</b>					

\* Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein.⁶

² in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“






³ Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

⁴ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

⁵ Fach eintragen

⁶ Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit \* gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.

**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

– Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach)	
– Punktesumme aus 17 einzubringenden Halbjahresergebnissen	
– Ergebnis des Fachreferats	
Summe	
Durchschnittsnote	 (in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2 <sup>7</sup>
«2. Fremdsprache» <sup>8</sup>	

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

**IV. Bemerkungen**

**V. Herr/Frau..... hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die Fachhochschulreife verliehen.**

.....  
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>9</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>7</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit Niveaustufe ausgewiesen werden müssen.

<sup>8</sup> ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

<sup>9</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## BESCHEINIGUNG

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 13 der «Schulart»<sup>1</sup>,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

und ist heute aus der Schule ausgetreten.

Im laufenden Schulhalbjahr erzielte er/sie bis zum Austritt folgende Leistungen:

Fach	Punkte
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...) <sup>2</sup>	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>
Geschichte/Sozialkunde	<input type="text"/>
<b>Profilfächer</b> <sup>3</sup>	
«Profilfach 1»	<input type="text"/>
«Profilfach 2»	<input type="text"/>
«Profilfach 3»	<input type="text"/>
<b>Wahlpflichtfächer</b>	
«Wahlpflichtfach 1 <sup>4</sup> »	<input type="text"/>
<b>Seminar</b>	<input type="text"/>
Thema der Seminararbeit: <sup>5</sup> .....	

Bemerkungen:

.....

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>6</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....

.....

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

### Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>2</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>3</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>4</sup> ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

<sup>5</sup> Thema der Seminararbeit eintragen

<sup>6</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 18

.....

(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZWISCHENZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besucht im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 13 der «Schulart»<sup>1</sup>,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse .....

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnis
	Punkte 13/1
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...) <sup>2</sup>	<input type="text"/>
Deutsch	<input type="text"/>
Englisch	<input type="text"/>
Mathematik	<input type="text"/>
Geschichte/Sozialkunde	<input type="text"/>
<b>Profilfächer<sup>3</sup></b>	
«Profilfach 1»	<input type="text"/>
«Profilfach 2»	<input type="text"/>
«Profilfach 3»	<input type="text"/>
<b>Wahlpflichtfächer</b>	
«Wahlpflichtfach 1 <sup>4</sup> »	<input type="text"/>

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin<sup>5</sup>

Klassenleiter/Klassenleiterin

.....

.....

**Zuordnung von Punkten zu Notennstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notennstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>2</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>3</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>4</sup> ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

<sup>5</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

## Anlage 19

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 13 der «Schulart»<sup>1</sup>,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

**Erzielte Leistungen:**

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Jahres- punktzahl	Jahresnote
	13/1	13/2		
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>				
Religionslehre (...) <sup>2</sup>				
Deutsch				
Englisch				
Mathematik				
Geschichte/Sozialkunde				
<b>Profilfächer<sup>3</sup></b>				
«Profilfach 1»				
«Profilfach 2»				
«Profilfach 3»				
<b>Wahlpflichtfächer</b>				
«Wahlpflichtfach 1 <sup>4</sup> »				
<b>Seminar</b>				
Thema der Seminararbeit: <sup>5</sup> .....				

Bemerkungen:

Der Schüler/Die Schülerin hat sich der Abiturprüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.

.....

Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin

Klassenleiter/Klassenleiterin

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend		

<sup>1</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>2</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>3</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>4</sup> ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

<sup>5</sup> Thema der Seminararbeit eintragen

**Anlage 20**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>:

- Ausbildungsrichtung Technik
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>: Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
  - c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit: Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
  
- Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
  
- Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit:
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>: Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
  - c) Sonderpädagogisches Lehramt;
  - d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
  
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>: Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
  
- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>: Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

<sup>1)</sup> Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

<sup>2)</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.



Herr/Frau..... ,  
 (sämtliche Vornamen und Familienname)  
 geboren am ..... in ..... ,  
 besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 13 der «Schulart»<sup>2</sup>,  
 und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung  
 .....

**I. Erzielte Leistungen:**

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Prüfungs- ergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	13/1	13/2		Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
Religionslehre (...) <sup>3</sup>					
Deutsch					
Englisch					
Mathematik					
Geschichte/Sozialkunde					
<b>Profulfächer</b> <sup>4</sup>					
«Profulfach 1»					
«Profulfach 2»					
«Profulfach 3»					
<b>Wahlpflichtfächer</b>					
«Wahlpflichtfach 1» <sup>5</sup>					
<b>Seminar</b>					
Thema der Seminararbeit: <sup>6</sup> .....					

\* Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein. <sup>7</sup>

<sup>2</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>3</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>4</sup> Profulfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>5</sup> ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

<sup>6</sup> Thema der Seminararbeit eintragen

<sup>7</sup> Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit \* gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.

**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

- Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach)
  - Punktesumme aus 16 einzubringenden Halbjahresergebnissen
  - Ergebnis des Seminars (zweifach)
- Summe



Durchschnittsnote



(in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2+ <sup>8</sup>

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

**IV. Bemerkungen**

V. Herr/Frau.....  
 hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die  
**fachgebundene Hochschulreife**  
 verliehen.

.....  
 Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>9</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>8</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III.

<sup>9</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

**Anlage 21**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....,

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 13 der «Schulart»<sup>2</sup>,

und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

.....

### I. Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Prüfungs- ergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	13/1	13/2		Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
Religionslehre (...) <sup>3</sup>					
Deutsch					
Englisch					
Mathematik					
Geschichte/Sozialkunde					
<b>Profilfächer<sup>4</sup></b>					
«Profilfach 1»					
«Profilfach 2»					
«Profilfach 3»					
<b>Wahlpflichtfächer</b>					
«Wahlpflichtfach 1 <sup>5</sup> »					
<b>Seminar</b>					
Thema der Seminararbeit: <sup>6</sup> .....					

\* Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein.<sup>7</sup>

### Zusätzliche Leistungen in der zweiten Fremdsprache<sup>8</sup>

Wahlpflichtunterricht in der Jahrgangsstufe 12	Halbjahresergebnisse Punkte			Gesamtergebnis	
	12/1	12/2		Punkte	Note
«Sprache» (fortgeführt)					

Ergänzungsprüfung in			Gesamtergebnis	
			Punkte	Note
«Sprache»				

<sup>2</sup> Fachoberschule bzw. Berufsoberschule

<sup>3</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>4</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>5</sup> ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

<sup>6</sup> Thema der Seminararbeit eintragen

<sup>7</sup> Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit \* gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.

<sup>8</sup> Entfällt, sofern nicht zutreffend.

**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

- Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach) █
- Punktesumme aus 16 einzubringenden Halbjahresergebnissen █
- Ergebnis des Seminars (zweifach) █
- Ergebnis der zweiten Fremdsprache (einfach/zweifach)<sup>9</sup> █
- Summe █
  
- Durchschnittsnote allgemeine Hochschulreife █ █  
(in Worten)
- Durchschnittsnote fachgebundene Hochschulreife<sup>10</sup> █ █  
(in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2+ <sup>11</sup>
«2. Fremdsprache» <sup>12</sup>	

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)<sup>13</sup>

**IV. Bemerkungen**

**V. Herr/Frau.....**  
**hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die**  
**allgemeine Hochschulreife**  
**verliehen.**

.....  
 Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>14</sup>: Schulleiter/Schulleiterin:  
 ..... (Siegel) .....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>9</sup> Einbringung zweite Fremdsprache gemäß § 35 Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 FOBOSO; entfällt, falls nicht zutreffend.  
<sup>10</sup> Einfügen, wenn Durchschnitt der allgemeinen Hochschulreife vom Durchschnitt der fachgebundenen Hochschulreife abweicht.  
<sup>11</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt hier das Fach Englisch.  
<sup>12</sup> ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft  
<sup>13</sup> Für die Sprache Latein ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: „Dieses Zeugnis schließt gesicherte Kenntnisse in Latein ein (Kleines Lateinum).“  
<sup>14</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## ZWISCHENZEUGNIS

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 in der Teilzeitform der Berufsoberschule,

Ausbildungsrichtung ..... in der Klasse ....

### Erzielte Leistungen:

Fach	Halbjahresergebnis
	Punkte
	12/1
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>	
Religionslehre (...)¹	█
Deutsch	█
Englisch	█
Mathematik	█
Geschichte/Sozialkunde	█
<b>Profilfächer²</b>	
«Profilfach 1»	█
«Profilfach 2»	█
«Profilfach 3»	█
«Profilfach 4»	█
<b>Wahlpflichtfächer</b>	
«Wahlpflichtfach 1³»	█
<b>Fachreferat im Fach⁴</b> .....	█

Bemerkungen:

.....  
Ort, Datum

Schulleiter/Schulleiterin⁵

Klassenleiter/Klassenleiterin

### Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹ in der Klammer „RK.“ bzw. „EV.“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

² Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

³ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 2

⁴ Fach eintragen

⁵ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

**Anlage 23**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule,

und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

.....

### I. Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Prüfungsergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	2+3/1	3/2		Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
Religionslehre (...) <sup>1</sup>					
Deutsch					
Englisch					
Mathematik					
Geschichte					
Sozialkunde					
<b>Profilfächer</b> <sup>2,3</sup>					
«Profilfach 1»					
«Profilfach 2»					
«Profilfach 3»					
«Profilfach 4»					
<b>Fachreferat im Fach</b> <sup>4</sup> .....					

\* Diese Leistung geht mit doppelter Gewichtung in das Gesamtergebnis ein. <sup>5</sup>

Der Schüler/Die Schülerin ..... hat an dem doppelqualifizierenden Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ teilgenommen. Mit der dabei absolvierten dualen Berufsausbildung zum/zur ..... sind die erforderlichen fachpraktischen Kenntnisse nachgewiesen.

<sup>1</sup> in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

<sup>2</sup> Profilfächer gemäß Anlage 2 FOBOSO






<sup>3</sup> Halbjahresergebnisse in den Profilfächern siehe Anlage 5 Nr. 1.1 und 1.2 FOBOSO

<sup>4</sup> Fach eintragen

<sup>5</sup> Leistungen, die gemäß Anlage 5 Nr. 1.1 und 1.2 FOBOSO doppelt gewichtet wurden, werden mit \* versehen.



**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

– Punktesumme der vier Prüfungsergebnisse (zweifach)	
– Punktesumme aus 17 einzubringenden Halbjahresergebnissen <sup>6</sup>	
– Ergebnis des Fachreferats	
Summe	
Durchschnittsnote	

(in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2 <sup>7</sup>

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

**IV. Bemerkungen**

**V. Herr/Frau..... hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die**

**Fachhochschulreife**

**verliehen.**

.....  
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>8</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend		

<sup>6</sup> Gewichtung siehe Anlage 5 Nr. 1.1 und 1.2 FOBOSO

<sup>7</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III.

<sup>8</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## BESCHEINIGUNG

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung .....

### I. Erzielte Leistungen:

Fach	Gesamtergebnis	
	Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>		
Deutsch	█	█
Englisch	█	█
Mathematik	█	█
Sozialkunde	█	█
<b>Profilfächer<sup>1</sup></b>		
«Profilfach 1»	█	█
«Profilfach 2»	█	█
«Profilfach 3»	█	█
«frei gewähltes Fach» <sup>2</sup>	█	█

<sup>1</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>2</sup> Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 Nr. 1 FOBOSO

**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» werden dreifach gewertet, die übrigen Fächer zweifach.

Es ergibt sich folgende Punktesumme

Durchschnittsnote

(in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2 <sup>3</sup>
«2. Fremdsprache» <sup>4</sup>	

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

**IV. Bemerkungen**

**V. Er/Sie hat die Fachabiturprüfung bestanden.**

Diese Bescheinigung berechtigt in Verbindung mit dem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten neunjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1 und 12/2) oder der Jahrgangsstufe 11 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten achtjährigen Gymnasiums (Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1 und 11/2) zum Studium an einer bayerischen Fachhochschule (§ 21 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>5</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>3</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit Niveaustufe ausgewiesen werden müssen.

<sup>4</sup> ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

<sup>5</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## **ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,  
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 1 der Schulordnung für die Berufliche  
 Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung  
 .....

**I. Erzielte Leistungen:**

Fach	Gesamtergebnis	
	Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>		
Deutsch	█	█
Englisch	█	█
Mathematik	█	█
Sozialkunde	█	█
<b>Profilfächer<sup>2</sup></b>		
«Profilfach 1»	█	█
«Profilfach 2»	█	█
«Profilfach 3»	█	█
«frei gewähltes Fach» <sup>3</sup>	█	█

Die fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang eines halben Schuljahres wurde erfolgreich durchlaufen.

<sup>2</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>3</sup> Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 Nr. 1 FOBOSO

**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» werden dreifach gewertet, die übrigen Fächer zweifach.

Es ergibt sich folgende Punktesumme



Durchschnittsnote



(in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2 <sup>4</sup>
«2. Fremdsprache» <sup>5</sup>	

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

**IV. Bemerkungen**

V. **Herr/Frau.....**  
**hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die**

**Fachhochschulreife**

**verliehen.**

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>6</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>4</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III., wenn keine weiteren Fremdsprachen mit Niveaustufe ausgewiesen werden müssen.

<sup>5</sup> ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

<sup>6</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

**Anlage 26**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>:

- Ausbildungsrichtung Technik
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen;
  - c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit:  
Chemie, Informatik, Mathematik, Physik
- Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Internationale Wirtschaft
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtungen Sozialwesen und Gesundheit:
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen;
  - c) Sonderpädagogisches Lehramt;
  - d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen
- Ausbildungsrichtung Gestaltung:
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:  
Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien(-wissenschaften);
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen

<sup>1)</sup> Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

<sup>2)</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.



Herr/Frau..... ,  
 (sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 1 der Schulordnung für die Berufliche  
 Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung  
 .....

**I. Erzielte Leistungen:**

Fach	Gesamtergebnis	
	Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>		
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		
Geschichte/Sozialkunde		
<b>Profilfächer<sup>2</sup></b>		
«Profilfach 1»		
«Profilfach 2»		
«Profilfach 3»		
«frei gewähltes Fach» <sup>3</sup>		

<sup>2</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>3</sup> Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 FOBOSO

## II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» werden dreifach gewertet, die übrigen Fächer zweifach.

Es ergibt sich folgende Punktesumme

Durchschnittsnote

(in Worten)

## III. Fremdsprachen

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2+ <sup>4</sup>

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)

## IV. Bemerkungen

V. Herr/Frau.....  
 hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die  
**fachgebundene Hochschulreife**  
 verliehen.

.....  
 Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>5</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

### Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>4</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt III.

<sup>5</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

**Anlage 27**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in ..... ,

unterzog sich als anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 40 Abs. 1 der Schulordnung für die Berufliche  
Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - der Abiturprüfung in der Ausbildungsrichtung

.....

### I. Erzielte Leistungen:

Fach	Gesamtergebnis	
	Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>		
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		
Geschichte/Sozialkunde		
<b>Profilfächer<sup>2</sup></b>		
«Profilfach 1»		
«Profilfach 2»		
«Profilfach 3»		
«frei gewähltes Fach» <sup>3</sup>		
«zweite Fremdsprache» <sup>4</sup>		

<sup>2</sup> Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

<sup>3</sup> Auswahlmöglichkeiten gemäß Anlage 4 Nr. 4.1 Fußnote 1 Nr. 2 FOBOSO

<sup>4</sup> Zweite Fremdsprache eintragen, sofern Ergänzungsprüfung zusätzlich abgelegt wurde.

**II. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote**

Die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und «Profilfach 1» werden dreifach gewertet, die übrigen Fächer zweifach.

Es ergibt sich folgende Punktesumme

Durchschnittsnote allgemeine Hochschulreife

(in Worten)

Durchschnittsnote fachgebundene Hochschulreife<sup>5</sup>

(in Worten)

**III. Fremdsprachen**

Fremdsprachen	Niveaustufe <sup>*)</sup>
Englisch	B2+ <sup>6</sup>
«2. Fremdsprache» <sup>7</sup>	

<sup>\*)</sup> Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)<sup>8</sup>

**IV. Bemerkungen**

**V. Herr/Frau..... hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die**

**Allgemeine Hochschulreife**

**verliehen.**

.....  
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>9</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>5</sup> Einfügen, wenn Durchschnitt der allgemeinen Hochschulreife vom Durchschnitt der fachgebundenen Hochschulreife abweicht.

<sup>6</sup> Sofern im Fach Englisch mindestens die Note ausreichend (4 Punkte) erreicht wurde; ansonsten entfällt hier das Fach Englisch.

<sup>7</sup> ggf. 3. Fremdsprache in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

<sup>8</sup> Für die Sprache Latein ist zusätzlich folgender Satz einzufügen: „Dieses Zeugnis schließt gesicherte Kenntnisse in Latein ein (Kleines Latinum).“

<sup>9</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## ZEUGNIS

Herr/Frau..... ,  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....,

hat die notwendigen Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachgewiesen und folgende Leistung erzielt:

Sprache	Note	Punkte <sup>1</sup>
.....	.....	.....

Mit diesem Zeugnis wird in Verbindung mit dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife der

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

vom ..... die

### allgemeine Hochschulreife

verliehen.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen.

.....  
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>2</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule - Fachoberschulen und Berufsoberschulen - in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

#### Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1</sup> Wenn eine Bewertung nur als Note vorliegt, gilt jeweils der mittlere Punktwert als erzielt.

<sup>2</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

**Anlage 29**

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1</sup>

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,

- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,  
 (sämtliche Vornamen und Familienname)  
 geboren am ..... in ..... ,  
 besuchte im Schuljahr 20...../ ..... die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule,  
 und unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse ..... der Fachabiturprüfung in der Ausbildungsrichtung  
 .....

### I. Erzielte Leistungen:

Halbjahresergebnisse, die nicht in das Gesamtergebnis eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Halbjahresergebnisse Punkte		Prüfungs- ergebnis Punkte	Gesamtergebnis	
	12/1	12/2		Punkte	Note
<b>Allgemeinbildende Fächer</b>					
Religionslehre (...)²					
Deutsch					
Englisch					
Mathematik					
Sozialkunde					
Sport*					
<b>Profilfächer³</b>					
«Profilfach 1»					
«Profilfach 2»					
«Profilfach 3»					
«Profilfach 4»					
<b>Wahlpflichtfächer</b>					
«Wahlpflichtfach 1»					
«Wahlpflichtfach 2⁴»					
<b>Fachreferat im Fach⁵</b> .....					

\* Leistungen aus diesem Fach gehen nicht in das Abschlussergebnis ein.⁶

Die fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang eines halben Schuljahres wurde erfolgreich durchlaufen.

² in der Klammer „RK“ bzw. „EV“ oder entsprechende Konfessionsbezeichnung ergänzen; bei Teilnahme am Ethikunterricht Fachbezeichnung ersetzen durch „Ethik“

³ Profilfächer gemäß Anlage 1 Nr. 1.3 FOBOSO

⁴ ggf. ergänzt um freiwilliges Wahlpflichtfach 3

⁵ Fach eintragen

⁶ Nicht einbringungsfähige Fächer werden mit \* gekennzeichnet (z. B. Wahlpflichtfach Kunst); Bemerkung entfällt, wenn alle Fächer einbringungsfähig sind.





2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen mit  
der Eigenschaft einer Körperschaft des  
öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 27. Dezember 2017, Az. X.6-BK5181.2-3F1/2/4**

<sup>1</sup>Durch den Vollzug des Dekrets der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 22. Dezember 2016 wurde das Kloster Franziskanerinnen vom Heiligen Kreuz in Mindelheim, das die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besaß, kirchenrechtlich aufgelöst. <sup>2</sup>Damit endete auch der Status des Klosters als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.

<sup>3</sup>Mit Dekret der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 16. November 2017 wurde festgestellt, dass das verbleibende Vermögen der aufgehobenen Ordensgemeinschaft an die zu diesem Zweck errichtete Stiftung zum Heiligen Kreuz mit Sitz in Mindelheim fällt.

Stefan Graf  
Ministerialdirigent

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Zulassung zur  
Staatlichen Abschlussprüfung für  
andere Bewerber an einer  
öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege –  
Prüfung zum Nachweis  
hinreichender Deutschkenntnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 27. Dezember 2017, Az. VII.8-5S9500-3-7a.66 443**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBL S. 275), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14. Juli 2016 (KWMBL S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  
Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „2016/2017“ durch die Angabe „2017/2018“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „Kinderpflege 2017“ wird durch die Angabe „Kinderpflege 2018“ ersetzt.
  - c) Die Wörter „Montag, 6. März 2017“ werden durch die Worte „Montag, 5. März 2018“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Stefan Graf  
Ministerialdirigent



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 2

München, den 13. Februar 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	—
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>	
02.01.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ .....	66
04.01.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ .....	67
16.01.2018	2032.4-K Änderung der Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskosten- vergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft .....	76
16.01.2018	2230.1.1.0-K Änderung der Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen .....	76
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b>	
11.10.2017	2251-K Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios .....	77

---

## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.7-K

### Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 2. Januar 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/25

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ vom 11. März 2008 (KWMBL. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2017 (KWMBL. S. 19, StAnz. Nr. 6), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1.1 Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

3.1.09	Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Berufsschulzentrum Regensburg-Land	Landkreis Regensburg
3.3.02	Fachakademie für Holzgestaltung des Bezirks Oberpfalz, Cham	Bezirk Oberpfalz
4.2.10	Fachschule für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik des Landkreises Kulmbach	Landkreis Kulmbach
7.1.03	Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe, Lindau	Landkreis Lindau
7.1.12	Staatliche Berufsfachschule für Metalltechnik, Aichach	Landkreis Aichach-Friedberg
7.2.01	Städtische Fachschule für Datenverarbeitung Memmingen (01.08.2018)	Stadt Memmingen

#### 1.2 Berichtigungen

Bei folgenden Schulen werden die Angaben zu Schule, Standort und kommunalem Aufwandsträger wie folgt gefasst:

1.2.13	Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule), München	Landeshauptstadt München
1.2.14	Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule), München	Landeshauptstadt München
4.2.03	Staatl. Fachschule für Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel im Fichtelgebirge	Landkreis Wunsiedel
4.2.06	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Elektro-, Maschinenbau- und Umweltschutztechnik, Hof	Zweckverband Berufsschule und Bildung in Stadt und Landkreis Hof
4.2.11	Staatl. Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik, Bamberg	Zweckverband Berufsschulen Stadt und Landkreis Bamberg
4.3.01	Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Ahornberg	Landkreis Hof
5.5.02	Staatl. Fachoberschule Nürnberg, Ausbildungsrichtung Gestaltung, Ausbildungsrichtung Gesundheit (ab 01.08.2017, nur Jgst. 11)	Stadt Nürnberg

- 1.3 Die bisherigen Nrn. 3.3.03 und 3.3.04 werden neue Nrn. 3.3.02 und 3.3.03, die bisherigen Nrn. 4.2.11 bis 4.2.13 werden neue Nrn. 4.2.10 bis 4.2.12, die bisherigen Nrn. 7.1.04 bis 7.1.11 werden neue Nrn. 7.1.03 bis 7.1.10, die bisherigen Nrn. 7.2.02 bis 7.2.04 werden neue Nrn. 7.2.01 bis 7.2.03.

#### 2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über den Modellversuch  
„Erzieherausbildung  
mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 4. Januar 2018, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 11. Mai 2017 (KWMBL. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 3 nach Spiegelstrich 3 wird folgender Spiegelstrich 4 „– die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)“ eingefügt.
  - 1.2 Nr. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: „§ 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 FakOSozPäd gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres.“
  - 1.3 In Nr. 8 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „FakOSozPäd“ eingefügt.
  - 1.4 Die Anlage 5 wird aufgehoben und es werden folgende Anlagen angefügt
    - Anlage 5 Muster Jahreszeugnis
    - Anlage 6 Muster Abschlusszeugnis
    - Anlage 7 Muster Urkunde
2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 1.1 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Frau/Herr.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besuchte im Schuljahr .....

im Rahmen des Modellversuchs „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ (Variante .....)  
das ..... Studienjahr<sup>1</sup> der oben genannten Fachakademie.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:<sup>2</sup>

**Leistungen in den Pflichtfächer**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

**Leistungen im Zusatzfach<sup>3</sup>**

Mathematik

**Leistungen in den Wahlfächern<sup>3</sup>**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

**Bemerkungen<sup>4</sup>**

.....  
.....  
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das erste/zweite/dritte<sup>5</sup> Studienjahr hat sie/er ..... erhalten.<sup>6</sup>



....., den .....

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>7</sup>

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Bzw. „Sozialpädagogisches Einführungsjahr“.

<sup>2</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>3</sup> Ggf. streichen.

<sup>4</sup> Im Fall des Sozialpädagogischen Einführungsjahrs erfolgt folgende Bemerkung: „Dieses Jahreszeugnis bescheinigt eine einschlägige Qualifizierung als Einstiegsvoraussetzung für die Erzieherausbildung.“

<sup>5</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>6</sup> Dieser Satz wird im Jahreszeugnis des dritten Studienjahres durch die Bemerkung ersetzt: „Frau/Herr ..... hat sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

<sup>6</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

**Anlage 6**

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr.....  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

an der oben genannten Fachakademie die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsgesamtnote

=

bestanden.

Frau/Herr ..... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Erzieherin“/  
 „Staatlich anerkannter Erzieher“<sup>1</sup>**

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016, Az. VI.5-BS9202-8-7a.70 842 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Der Abschluss der Fachakademie entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

---

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Prüfungsgesamtnote: 1,00 - 1,50 = sehr gut  
 1,51 - 2,50 = gut  
 2,51 - 3,50 = befriedigend  
 3,51 - 4,50 = ausreichend

---

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:<sup>2</sup>

**Leistungen in den Pflichtfächern**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

**Leistungen in den Übungen**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

**Leistungen im Zusatzfach<sup>3</sup>**

Mathematik

**Leistungen in den Wahlfächern<sup>3</sup>**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

**Weitere Leistungen im dritten Studienjahr**

Facharbeit

Praktische Prüfung

Colloquium

(Siegel)

....., den .....

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>3</sup> Ggf. streichen.

## Anlage 7

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

## URKUNDE

Frau/Herr.....,  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich anerkannte Erzieherin“ /  
 „Staatlich anerkannter Erzieher“<sup>1</sup>**

zu führen.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die staatliche Anerkennung des Berufsabschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

....., den .....

(Siegel)

.....  
 Schulleiterin/Schulleiter

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## **BEIBLATT ZUR URKUNDE**

Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBI. S.144) in der jeweils gültigen Fassung.

2032.4-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld  
und Umzugskostenvergütung im Rahmen  
des Vorbereitungsdienstes  
für ein Lehramt bzw. der Ausbildung  
zur Fach- und Förderlehrkraft**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 16. Januar 2018, Az. II.6-M1141.2/10**

1. Die Bekanntmachung über Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt bzw. der Ausbildung zur Fach- und Förderlehrkraft vom 24. April 2016 (KWMBL. S. 108), wird wie folgt geändert:

Nr. 2.1.4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Übernachtungsgeld werden die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten erstattet bis zur Höhe von 90,- € in Orten bis 299.999 Einwohnern bzw. 120,- € in Städten mit höherer Einwohnerzahl.“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert P üls  
Ministerialdirektor

2230.1.1.0-K

**Änderung der Bekanntmachung  
zur Krisenintervention an Schulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 16. Januar 2018, Az. IV.9-BP4305.20-6a.135 003**

1. Die Bekanntmachung zur Krisenintervention an Schulen vom 10. Juli 2013 (KWMBL. S. 255), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Spiegelstrich 3 wird wie folgt gefasst:

„Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Verwaltungskräfte und des weiteren Schulpersonals, um die schulischen Abläufe zu stabilisieren und die Funktionsfähigkeit der Schule möglichst schnell wieder herstellen zu können“

- 1.1.2 Spiegelstrich 8 wird wie folgt gefasst:

„Nachbetreuung von direkt und indirekt betroffenen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Verwaltungskräften, des weiteren Schulpersonals und der Eltern in Zusammenarbeit mit der staatlichen Schulberatungsstelle und dem schulischen Krisenteam (Nachsorge)“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Herbert P üls  
Ministerialdirektor



### **III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**

2251-K

#### **Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios**

**vom 11. Oktober 2017**

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. September 2017, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2017. Die Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 13. Oktober 2017

**Deutschlandradio**  
**– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**  
**Dr. Markus Höppener**  
**Justiziar**

## Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 11.10.2017

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
<b>BR</b> 5 5	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x <sup>4)</sup>	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
	BR Heimat	-	x	x	x
<b>HR</b> 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
<b>MDR</b> 7 2  nachrichtlich	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK <sup>5)</sup>	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlagerwelt <sup>5)</sup>	-	x	-	x
13 Webchannel	-	-	-	(x)	
<b>NDR</b> 8 3	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Plus <sup>5)</sup>	-	x	x	x
NDR Blue <sup>5)</sup>	-	x	x	x	
<b>RB</b> 4	Bremen Eins	x	x	x	x
	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x
	Cosmo <sup>3)</sup>	(x)	(x)	-	(x)
	Bremen Next	x	x	-	x
	KiRaKa <sup>3)</sup>	-	(x)	-	-
<b>RBB</b> 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Cosmo <sup>3)</sup>	(x)	(x)	(x)	(x)
<b>SR</b> 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa <sup>3) 5)</sup>	-	(x)	-	-
<b>SWR</b> 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x <sup>1)</sup>	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x <sup>2)</sup>	x	x	x
<b>WDR</b> 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Cosmo	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
<b>Deutschlandradio</b> 2 1	Deutschlandfunk	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
<b>Summe</b>	<b>64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5<sup>5)</sup></b>	56 (inkl. DRadio)	<b>15 + 1 (DRadio)</b>		

<sup>1)</sup> nur vereinzelt UKW-Frequenzen<sup>2)</sup> Singulare UKW Frequenz in Stuttgart<sup>3)</sup> siehe WDR<sup>4)</sup> DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround<sup>5)</sup> gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt<sup>6)</sup> über UKW nur in Sachsen-Anhalt



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbkwk.bayern.de](mailto:poststelle@stmbkwk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 3

München, den 6. März 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
12.01.2018	2230-1-1-1-K, 2232-2-K, 2232-3-K Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen . . . . .	82
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>	
31.01.2018	2230.1.1.1.2.4-K Gebundene Ganztagsangebote an Schulen . . . . .	85
01.02.2018	2230.1.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundes- vertriebenengesetz“ . . . . .	98
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-1-K , 2232-2-K , 2232-3-K

### Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und anderer Schulordnungen

Vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23)

Auf Grund des Art. 7, des Art. 7a, des Art. 18, des Art. 30a Abs. 5, des Art. 32, des Art. 32a, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 46 Abs. 4, des Art. 52, des Art. 54, des Art. 58 Abs. 1, 4 und 6, des Art. 62 Abs. 9, des Art. 65 Abs. 1 Satz 4, des Art. 68 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

#### § 1

##### Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die durch § 43b Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG)“ durch die Wörter „§ 1 Satz 2 der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Schülersprecher“ die Wörter „oder der Sprecherinnen und Sprecher der Studierenden“ eingefügt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schülervertretungen“ die Wörter „oder die Studierendenvertretungen“ eingefügt.
3. § 13 Abs. 3 Satz 5 wird aufgehoben.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 66 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „ , an Grundschulen und Mittelschulen überdies mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse sowie der Auflösung der Klasse“ gestrichen.

6. In § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Art. 1 SchKfrG“ durch die Angabe „§ 1 Satz 2 SchBefV“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurteilungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der volljährigen Schülerin oder der Erziehungsberechtigten und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den schulischen Teil der Ausbildung im Rahmen des Berufspraktikums und des sozialpädagogischen Seminars.“

8. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Assistenten, für Informatik, für Kinderpflege,“ durch die Wörter „Assistenten für Informatik,“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „für das laufende“ durch die Wörter „ab dem laufenden“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gymnasien“ die Wörter „sowie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der Beruflichen Oberschule“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Abs. 2 bis 5 und 7 gelten an Berufsfachschulen für Kinderpflege für das Fach Religionslehre und Religionspädagogik und, soweit es sich um öffentliche Schulen handelt, darüber hinaus für das Fach Ethik und ethische Erziehung entsprechend.“

9. § 33 Abs. 4 wird aufgehoben.

10. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „sonderpädagogischen Förderung“ die Wörter „und Schulen für Kranke, die Schülerinnen und Schüler der genannten Schularten unterrichten,“ eingefügt.
  - b) In Nr. 2 wird das Wort „in“ gestrichen und nach den Wörtern „sonderpädagogischen Förderung“ die Wörter „und Schulen für Kranke, die Schülerinnen und Schüler der genannten Schularten unterrichten,“ eingefügt.
11. In § 44a Abs. 2 werden die Wörter „§ 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 6, Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 4“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet“ durch die Wörter „die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz auf der Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. <sup>2</sup>Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. <sup>3</sup>Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die den Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

#### 2. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Im Fall des § 11 Abs. 2 kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. <sup>2</sup>Im Fall des § 11 Abs. 3 sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

## § 3

### Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „auf eine Bewertung der Leistungen durch Noten zeitweilig verzichtet“ durch die Wörter „die Bewertung der Leistungen durch Noten vorübergehend ausgesetzt“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Lehrerkonferenz auf der Grundlage des Förderdiagnostischen Berichts mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten entscheiden, dass Leistungsnachweise nicht durch Noten bewertet, sondern mit einer allgemeinen Bewertung versehen werden. <sup>2</sup>Diese Bewertung geht insbesondere auf die individuellen Leistungen und die aktuelle Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers ein. <sup>3</sup>Soweit in einzelnen Fächern Leistungen erbracht werden, die den Anforderungen der jeweiligen Jahrgangsstufe entsprechen, können in diesen Fächern Noten erteilt werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.

#### 2. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Im Fall des § 13 Abs. 2 kann auf die Erteilung von Zeugnisnoten verzichtet werden; die Ent-

- scheidung trifft die Lehrerkonferenz. <sup>2</sup>Im Fall des § 13 Abs. 3 sind in den Zeugnissen die Noten durch allgemeine Bewertungen zu ersetzen.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- d) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ und die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „und in der Jahrgangsstufe 9 das Fach Deutsch als Zweitsprache“ eingefügt.
- b) In Abs. 7 Satz 1 Nr. 7 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder mündlichen“ eingefügt.
5. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „nach § 23 Abs. 3 Satz 2“ eingefügt.
6. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Aufgabenstellung“ die Wörter „in allen Fächern“ eingefügt.
7. In Anlage 1 wird die Studententafel in Nr. 1 Pflichtfächer wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „Wirtschaft und Beruf“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „–“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- b) In den Zeilen „Natur und Technik“ und „Geschichte/Politik/Geographie“ wird jeweils in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „–“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- c) In der Zeile „Arbeit-Wirtschaft-Technik“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „1“ durch die Angabe „–“ ersetzt.
- d) In den Zeilen „Physik/Chemie/Biologie“ und „Geschichte/Sozialkunde/Erdekunde“ wird jeweils in der Spalte „Jgst. 6“ die Angabe „2“ durch die Angabe „–“ ersetzt.

#### § 4

##### Inkrafttreten

- <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 12. Januar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister



## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.2.4-K

### Gebundene Ganztagsangebote an Schulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 31. Januar 2018, Az. IV.8-BO4207.1-6a.1 868

<sup>1</sup>Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gebundene Ganztagsangebote an Schulen in Form von eigenen Ganztagsklassen mit rhythmisierter Tages- und Unterrichtsgestaltung eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Planungen zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>5</sup>Die Schulen arbeiten bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG).

<sup>6</sup>An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der gebundenen Ganztagsangebote als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts unter Einbeziehung außerunterrichtlicher Angebote in schulischer Verantwortung.

<sup>7</sup>An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, oder ordnet diesen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen staatliche Lehrkräfte zu. <sup>8</sup>Träger dieser gebundenen Ganztagsangebote ist der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

<sup>9</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) erlässt zu den gebundenen Ganztagsangeboten im Einzelnen folgende Bestimmungen:

#### 1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt Folgendes voraus:

- Bereitstellung eines ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots mit einem durchgehend strukturierten Aufenthalt an der Schule bis grundsätzlich 16.00 Uhr an mindestens vier

Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche, das für die Schülerinnen und Schüler an allen vier Wochentagen verpflichtend ist

- konzeptioneller Zusammenhang zwischen den vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler
- Erteilung des Unterrichts in einer eigenen Ganztagsklasse in rhythmisierter Form
- Organisation und Durchführung des Bildungs- und Betreuungsangebots unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung (Art. 57 Abs. 2 BayEUG)

1.2 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine gebundenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.3 <sup>1</sup>Ein gebundenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG an

- Grundschulen,
- Mittelschulen,
- Realschulen,
- Gymnasien,
- Wirtschaftsschulen sowie
- den entsprechenden Förderschulen

in den Jahrgangsstufen 1 bis 10, den Abschlussklassen der zweistufigen Wirtschaftsschule oder den Vorbereitungsklassen der Mittelschule eingerichtet werden.

<sup>2</sup>Um dem Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können gebundene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. <sup>3</sup>Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch gebundene Ganztagsangebote ersetzt werden.

#### 2. Gebundene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

##### 2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 <sup>1</sup>Gebundene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers grundsätzlich jeweils in Form eines Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 2.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 2.1.3 genehmigt. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung gebundener Ganztagszüge und für die Einrichtung gebundener Ganztagsklassen ist, dass das gebundene Ganz-

tagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 2.1.2.1 <sup>1</sup>Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit). <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit, in Abstimmung zwischen Schulleitung, Elternbeirat bzw. Schulforum und Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung, bereits ab 15.30 Uhr enden. <sup>3</sup>An Schulstandorten mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr liegt das regelmäßige Ende des gebundenen Ganztagsangebots unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit von mindestens 7,5 Zeitstunden dann entsprechend vor bzw. nach 16.00 Uhr.
- 2.1.2.2 <sup>1</sup>Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. <sup>2</sup>Für die Organisation der Mittagsverpflegung – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung – müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.
- 2.1.2.3 <sup>1</sup>Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. <sup>2</sup>Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebots als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den jeweils einschlägigen allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 2.1.2.4 <sup>1</sup>Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum sowie unter Beteiligung eines etwaigen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.4.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. <sup>2</sup>Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:
- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
  - Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten als Alternative zu schriftlichen Hausaufgaben
  - Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
  - Förderung individueller Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- <sup>3</sup>Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. <sup>4</sup>Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den

besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Inklusion, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).<sup>5</sup>Im pädagogischen Konzept sind darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit externem Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4.2 zu machen.

- 2.1.2.5 <sup>1</sup>Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich im pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen niederschlagen muss. <sup>2</sup>Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet. <sup>3</sup>Hierzu sind die Durchführung von Unterricht gemäß Stundentafel sowie eine Verwendung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden auch am Nachmittag vorzusehen.
- <sup>4</sup>Die Basisstandards gemäß dem Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen (vgl. Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen in der jeweils geltenden Fassung) sind einzuhalten.
- 2.1.2.6 <sup>1</sup>Für das gebundene Ganztagsangebot wird in der jeweiligen Jahrgangsstufe die erforderliche Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern zur Bildung einer gebundenen Ganztagsklasse erreicht. <sup>2</sup>Maßgebend hierfür sind die für die jeweilige Schulart geltenden allgemeinen Bestimmungen für die Klassenbildung. <sup>3</sup>An Grund- und Förderschulen können gebundene Ganztagsklassen unter den hierfür allgemein geltenden Voraussetzungen auch in Form von jahrgangsgemischten Klassen eingerichtet werden. <sup>4</sup>Soweit die Personalausstattung von Schulen mit Lehrerstunden bezogen auf die jeweilige Klassenzahl erfolgt, darf die Einrichtung von Ganztagsklassen zu keiner höheren Zahl an Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach der Schülerzahl in der Jahrgangsstufe gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen für die Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde. <sup>5</sup>Bei Mittelschulverbänden (ggf. auch Grundschulverbänden) obliegt die Klassenbildung der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator nach den allgemeinen Regeln und erfolgt im Rahmen des zugewiesenen Budgets an Lehrerwochenstunden.
- 2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des gebundenen Ganztagsangebots anfallenden zusätzlichen Sachaufwandes und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.3.

2.1.2.8 <sup>1</sup>Die Schülerbeförderung für die am gebundenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist für die Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.1.2.1 nach den Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) durch den Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung sicherzustellen. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeiten besteht keine Beförderungspflicht.

2.1.2.9 <sup>1</sup>Die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen dem Besuch eines gebundenen Ganztagsangebots und der Halbtagschule muss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in jeder Jahrgangsstufe gewährleistet sein. <sup>2</sup>Dies ist der Fall, wenn an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart in zumutbarer Entfernung (bei Grund- und Mittelschulen innerhalb des Schulsprengels) ein Halbtagsangebot zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Bei der Beantragung gebundener Ganztagsangebote ist grundsätzlich eine Schülerprognose vorzulegen. <sup>4</sup>Gebundene Ganztagsangebote können auch unter einer der folgenden Voraussetzungen eingerichtet werden:

- An einzügigen Grundschulen und an Förderschulen können zur Gewährleistung der Wahlfreiheit Parallelklassen durch die Bildung von jahrgangsgemischten Klassen eingerichtet werden.
- Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Grund- bzw. Mittelschulen in einem Schulverbund können gemäß Art. 32 Abs. 5 BayEUG bzw. Art. 32a Abs. 3 BayEUG die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger dergestalt organisiert werden, dass gebundene Ganztagsangebote an einer Schule eingerichtet werden, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, eine andere Schule innerhalb des Verbundes besuchen können.
- Die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote für Mittlere-Reife-Klassen nach Nr. 2.1.3 Buchst. b kann auch an Mittelschulen erfolgen, die keinem Schulverbund angehören, bzw. wenn innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele Mittlere-Reife-Züge bestehen, sofern diejenigen Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG durch das Staatliche Schulamt einer anderen Schule mit Mittleren-Reife-Klassen zugewiesen werden können.
- Mittelschulen, die nicht im Rahmen eines Schulverbundes gemäß Art. 32a Abs. 3 BayEUG zusammenarbeiten, können gebundene Ganztagsangebote in Kooperation mit benachbarten Mittelschulen einrichten, wenn die zuständigen Schulaufwandsträger hierzu eine Kooperationsvereinbarung über Organisation, Betrieb und Kostenübernahme für das gebundene Ganztagsangebot einschließlich der Organisation und Finanzierung der notwendigen Schülerbeförde-

rung schließen. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit zwischen Ganztags- und Halbtagschule erfolgt durch Zuweisung der Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 43 Abs. 2 BayEUG.

<sup>5</sup>Daneben kann gemäß den Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Art. 32a Abs. 6 Satz 2 BayEUG, soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Grund- bzw. Mittelschulen eine dieser Schulen gebundene Ganztagsklassen führt, für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandsträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebietes oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel). <sup>6</sup>An dieser Schule können bei Vollausbau des Ganztagsangebots ggf. auch ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. <sup>7</sup>Es sind jeweils entsprechende Sprengeländerungen hinsichtlich des Halbtagssprengels vorzunehmen, damit die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler zwischen Halbtags- und Ganztagschule gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG gewährleistet werden kann.

<sup>8</sup>Auch innerhalb eines Schulverbundes gemäß Art. 32 Abs. 5 BayEUG bzw. Art. 32a Abs. 3 BayEUG können durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger Schulen festgelegt werden, an denen ausschließlich gebundene Ganztagsklassen bestehen. <sup>9</sup>Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall eine andere Grund- bzw. Mittelschule innerhalb des Schulverbundes mit Halbtagsunterricht.

2.1.3 Gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulaufwandsträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 genehmigt werden an

- a) Grundschulen für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 oder gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangsgemischter Form oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
- b) Mittelschulen im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen bzw. Vorbereitungsklassen oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen bzw. ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
- c) Förderschulen
  - in der Grundschulstufe für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (ggf. inkl. Jahrgangsstufe 1A) oder nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
  - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder bei Bedarf für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen oder
  - gemäß Nr. 2.1.2.6 in jahrgangsgemischter Form sowie
  - ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,

- d) Realschulen und an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
- e) Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
- f) Wirtschaftsschulen und an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in der Jahrgangsstufe 7 bis 10 bzw. in Abschlussklassen der zweistufigen Wirtschaftsschule oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen.

## 2.2 Aufbau von gebundenen Ganztagszügen

- 2.2.1 <sup>1</sup>Bei Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges kann in dem Schuljahr, auf das sich die Genehmigung bezieht, der Aufbau des Ganztagszuges mit der Einrichtung einer gebundenen Ganztagsklasse beginnen. <sup>2</sup>In jedem weiteren Schuljahr kann ohne erneute Antragstellung eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden, bis der Ausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen im beantragten und bewilligten Umfang erreicht ist. <sup>3</sup>Im Einzelfall kann die jeweilige Regierung nach Abstimmung mit dem Staatsministerium genehmigen, dass eine oder mehrere gebundene Ganztagsklassen in einer oder mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu eingerichtet werden (beschleunigter Ausbau).

- 2.2.2 <sup>1</sup>Können nach erfolgreicher Einrichtung im Jahr der Beantragung und Genehmigung in einem oder mehreren der folgenden Schuljahre aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen oder in allen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die erteilte Genehmigung des Ganztagszuges bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann. <sup>2</sup>Eine Förderung erfolgt für das entsprechende Schuljahr nicht. <sup>3</sup>Bei Wiederaufnahme des Ganztagsschulbetriebs ist auf Verlangen der Schulaufsicht erneut ein pädagogisches Konzept vorzulegen. <sup>4</sup>Wird im Jahr der Beantragung keine gebundene Ganztagsklasse eingerichtet, gilt die erteilte Genehmigung für die darauffolgenden Schuljahre nicht fort.

- 2.2.3 <sup>1</sup>Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird einvernehmlich von Schulleitung und Schulaufwandsträger getroffen. <sup>2</sup>Sie muss sich aus dem Antrag ergeben. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des jeweiligen Antragsverfahrens gemäß Nr. 2.10 können insoweit Einschränkungen vorsehen.

## 2.3 Personalausstattung und Finanzierung

- 2.3.1 <sup>1</sup>Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote werden staatlichen Schulen im Rahmen der Personalausstattung durch das Staatsministerium bzw. durch

die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes für gebundene Ganztagsklassen zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen. <sup>2</sup>Die Zuweisung beträgt je gebundener Ganztagsklasse an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden und je gebundener Ganztagsklasse an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen acht zusätzliche Lehrerwochenstunden.

<sup>3</sup>Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen und bevorzugt klassenbezogen sowie zur Umsetzung eines rhythmisierten Unterrichtstages und somit auch am Nachmittag einzusetzen. <sup>4</sup>Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. <sup>5</sup>Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.

<sup>6</sup>Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine bzw. nur eine geringe Vor- bzw. Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.

- 2.3.2 <sup>1</sup>Für nach Nr. 2.1 genehmigte und eingerichtete gebundene Ganztagsangebote wird vom Freistaat Bayern neben den zusätzlichen Lehrerwochenstunden ein Budget für gebundene Ganztagsklassen zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.1 durchführen. <sup>3</sup>Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. <sup>4</sup>Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen sich zumindest theoretisch für alle bzw. eine große Zielgruppe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen.

<sup>5</sup>Das Budget beträgt 6.700 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr und steht für den Abschluss von Kooperations- und Einzelverträgen mit externem Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern gemäß Nr. 2.4 zur Verfügung. <sup>6</sup>Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 11.600 Euro und in Jahrgangsstufe 2 10.000 Euro. <sup>7</sup>Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann.

- 2.3.3 <sup>1</sup>Voraussetzung für die Personalausstattung der gebundenen Ganztagsklassen durch zusätzliche Lehrerwochenstunden sowie für die Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 ist, dass der Schulaufwandsträger pro Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.500 Euro je gebundener Ganztagsklasse an den

Freistaat Bayern leistet. <sup>2</sup>Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. <sup>3</sup>Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.4 <sup>1</sup>Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.3 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten in Höhe von 5.500 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2 in Abzug gebracht wird. <sup>2</sup>Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.3.2 genannten Umfang zur Verfügung stehen.

2.3.5 <sup>1</sup>Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder der Kooperationspartner gemäß Nr. 2.4.2 über das staatliche gebundene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsehen. <sup>2</sup>Diese Zusatzangebote finden grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt, sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 2.3.6 getroffen wird.

2.3.6 <sup>1</sup>An Unterrichtstagen können durch den Kooperationspartner Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie sonstige besondere Angebote während der Kernzeit eingerichtet werden.

<sup>2</sup>Diese können dann als schulische Veranstaltung durch- bzw. fortgeführt werden, wenn die Schulleitung dem Angebot zustimmt und das hierfür eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.4.1 entspricht. <sup>3</sup>Zudem muss der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem durchführenden Kooperationspartner eingeräumt werden.

<sup>4</sup>Ein entsprechender Hinweis auf die beabsichtigte Durchführung dieser Zusatzangebote ist auch in die Unterlagen zum Kooperationsvertrag aufzunehmen. <sup>5</sup>Zusatzangebote werden grundsätzlich in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei dem der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist.

<sup>6</sup>Eine Durchführung von Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeit gem. Nr. 2.1.2.1 setzt voraus, dass das Personal grundsätzlich auch während der Kernzeit eingesetzt ist. <sup>7</sup>Die Finanzierungsverantwortung für diese Zusatzangebote liegt grundsätzlich beim Kooperationspartner. <sup>8</sup>Das gemäß Nr. 2.3.2 zur Verfügung gestellte Budget kann für Zusatzangebote nur dann verwendet werden, wenn bereits zu den Kernzeiten das Personal im erforderlichen Zeitumfang im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote eingesetzt wird. <sup>9</sup>Schulleitung, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner haben die Angebote aufeinander abzustimmen. <sup>10</sup>Zur Finanzierung von Zusatzangeboten können Elternbeiträge erhoben werden. <sup>11</sup>Über die Gewährung eines kommunalen

Zuschusses entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

## 2.4 Externes Personal in gebundenen Ganztagsangeboten

2.4.1 <sup>1</sup>Das in gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzte externe Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. <sup>2</sup>Die Schulleitung legt unter Beachtung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht und der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. <sup>3</sup>Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. <sup>4</sup>Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. <sup>5</sup>Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den gebundenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. <sup>6</sup>Das eingesetzte Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben,
- ausdrücklich erklären, die in der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue genannten Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis genommen zu haben, und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation wahrheitsgemäß beantworten,
- gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt werden,
- die Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen,
- auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden,
- eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte

- Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- <sup>7</sup>Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt. <sup>8</sup>Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt. <sup>9</sup>Die Unterlagen zum Abschluss von Kooperations- bzw. Arbeitsverträgen werden den Vertragspartnern durch die zuständige Regierung übermittelt.
- 2.4.2 <sup>1</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung von außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt, und kann ggf. diesen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger auswählen. <sup>2</sup>Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. <sup>3</sup>Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. <sup>4</sup>Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. <sup>5</sup>Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner hinsichtlich der praktischen Vertragsdurchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrages nicht zuwiderlaufen.
- 2.4.3 <sup>1</sup>Der Kooperationspartner führt die Bildungs- und Betreuungsangebote überwiegend mit Personal, das durch ihn beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Kooperationspartner auch Dritte mit der Durchführung von Betreuungs- und Bildungsangeboten beauftragen, insbesondere für besondere pädagogische Bildungsangebote; eine umfassende Beauftragung Dritter (Kettenvertrag) ist hingegen grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.4.4 <sup>1</sup>Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. <sup>2</sup>Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. <sup>3</sup>Eine Ausnahme hiervon ist nur in begrenztem zeitlichem Umfang, beispielsweise für die Durchführung von Projekten mit besonderer fachlicher Ausrichtung, zulässig. <sup>4</sup>Hinweise auf mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.
- 2.4.5 <sup>1</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger ergänzend oder alternativ den Einsatz von Einzelpersonen für die Bildungs- und Betreuungsangebote in den gebundenen Ganztagsklassen vorsehen. <sup>2</sup>Hierzu wird auf Vorschlag der Schulleitung ein Beschäftigungs-, oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet, das grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen ist. <sup>3</sup>Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Verträge und Formulare zu verwenden. <sup>4</sup>Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur im Einzelfall bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen möglich.
- 2.5 **Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler**
- 2.5.1 Die Schülerinnen und Schüler besuchen das Ganztagsangebot stets aufgrund einer freiwilligen Entscheidung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2.5.2 <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme in einer gebundenen Ganztagsklasse grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr bei der Schulleitung angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen je Unterrichtswoche mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. <sup>3</sup>Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum und im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.
- 2.5.3 <sup>1</sup>Auf den Besuch einer gebundenen Ganztagsklasse besteht kein Rechtsanspruch. <sup>2</sup>Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern kann insbesondere aufgrund der jeweils einschlägigen Bestimmungen zur Schülerhöchstzahl beschränkt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte. <sup>4</sup>Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. <sup>5</sup>Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen. <sup>6</sup>Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen (Mittagsverpflegung; Zusatzangebote) nicht nachgekommen sind, können in den darauffolgenden Schuljahren vom

Besuch des gebundenen Ganztagsangebots ausgeschlossen werden.

- 2.5.4 <sup>1</sup>Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). <sup>2</sup>Es gelten § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige schulartspezifische Regelungen für den Unterricht bzw. für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen bzw. Abmeldungen von der Schule während des Schuljahres. <sup>3</sup>Eine dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am gebundenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet werden (z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Gegebenheiten), die bei der Anmeldung zum Ganztagsangebot noch nicht absehbar waren. Dabei hat die Schulleitung strenge Maßstäbe anzulegen.
- 2.5.5 <sup>1</sup>Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, bedarf es einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 BaySchO). <sup>2</sup>Diese ist zuvor schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen und kann nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden, die im eigenen Ermessen und unter Abwägung der vorgebrachten Gründe und der schulischen Interessen entscheidet. <sup>3</sup>Hierbei können insbesondere auch die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sowie persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe Berücksichtigung finden.
- 2.5.6 <sup>1</sup>Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote teilweise einem Kooperationspartner übertragen, hat die Schule diesen rechtzeitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren. <sup>2</sup>Sofern Schülerinnen und Schüler nicht im Ganztagsangebot erscheinen, hat der Kooperationspartner unverzüglich die Schule zu informieren; verlassen Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot krankheitsbedingt vorzeitig, ist die Schule hierüber spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schultags zu informieren.
- 2.5.7 Bei einer verhinderten Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kostenpflichtigen Zusatzangeboten bzw. der Mittagsverpflegung liegt die Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern bei den Erziehungsberechtigten, sofern sich nicht Schule oder Kooperationspartner zur Übernahme der Informationspflicht bereit erklärt haben.
- 2.5.8 Wird ein vereinbartes Entgelt, z. B. für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung, durch die Erziehungsberechtigten nicht erbracht, können die betroffenen Schülerinnen und Schüler in letzter Konsequenz im Benehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres von dem Bezug dieser kostenpflichtigen Leistungen ausgeschlossen werden.

## 2.6 Aufsichtspflicht

- 2.6.1 <sup>1</sup>Für die Teilnahme an einem gebundenen Ganztagsangebot gelten § 22 BaySchO bzw. die schulartspezifischen Schulordnungen zur Aufsicht während des Unterrichts bzw. bei schulischen Veranstaltungen. <sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. <sup>3</sup>Die Aufsichtspflicht umfasst auch die unterrichtsfreie Zeit (z. B. Mittagszeit), die Teil des pädagogischen Ganztagskonzepts ist (vgl. dazu Nr. 2.8.1).
- 2.6.2 <sup>1</sup>Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljährige und geeignete externe Kräfte im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebots ist zulässig. <sup>2</sup>Die Verantwortung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. <sup>3</sup>Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht, insbesondere durch Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen, getroffen hat, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung des Ganztagsangebots nicht zwingend erforderlich. <sup>4</sup>Dies gilt grundsätzlich auch bei Angeboten im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigung außerschulischer Lernorte), unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall. <sup>5</sup>Abhängig von der Art des Angebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem aufsichtsführenden Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. <sup>6</sup>Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- 2.6.3 <sup>1</sup>Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums entsprechend berücksichtigt werden. <sup>2</sup>In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der geltenden Fassung.
- 2.6.4 Experimente insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 <sup>1</sup>Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine frei-

berufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln.<sup>2</sup>Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit.<sup>3</sup>Personen mit freiberuflichen Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln.<sup>4</sup>Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend.<sup>5</sup>Inhaber von Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden.<sup>6</sup>Voraussetzung für den Einsatz als Übungsleiter und Trainer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.6.6 <sup>1</sup>Betreuungsangebote, z. B. im Rahmen der Mittagspause, erfordern dann keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person gem. 2.6.5, wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nicht angeleitet Sport in folgenden besonders geeigneten Sportarten treiben: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz.<sup>2</sup>Bei anderen als diesen genannten Sportarten, z. B. bei besonders gefahrengeigneten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Qualifikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.

2.6.7 <sup>1</sup>Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL. I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL. I S. 219), geändert durch Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBL. I S. 406), die Hinweise zur Durchführung von „Trendsportarten“ bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht im Schreiben vom 15. April 2013 (Az. II.1 – 5 S 4430-6.19 796), die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL. S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL. I 2003 S. 4, ber. S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.<sup>2</sup>Ebenso sind die sportartspezifischen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Sportklettern (Durchführung nur an künstlichen Kletterwänden mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen), Kampfsport (Beschränkung auf Verteidigungstechniken; kein Vollkontakt bei Schlag- und Tretebewegungen) sowie Kanu (Durchführung nur im Zahmwasser).

## 2.7 **Kostenfreiheit**

2.7.1 Die Teilnahme am gebundenen Ganztagsangebot während der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 ist – mit

Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei.

2.7.2 <sup>1</sup>Für Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit können mit den Erziehungsberechtigten gemäß Nr. 2.3.6 Entgelte vereinbart werden.<sup>2</sup>Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebots bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.<sup>3</sup>Wird für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit ein Entgelt erhoben, so sind diese Angebote mit dem Elternbeirat bzw. dem Schulforum abzustimmen und bei Bedarf durch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenfreien Betreuungsangebot zu ergänzen.

2.7.3 Soweit Schulen bereits vor dem Jahr 2010 im Rahmen einer Modellphase bzw. eines Schulversuchs ein gebundenes Ganztagsangebot umgesetzt und wegen dessen besonderer Ausgestaltung einen Elternbeitrag erhoben haben, kann dies an diesen Schulen beibehalten werden.

## 2.8 **Mittagszeit und Mittagsverpflegung**

2.8.1 <sup>1</sup>Die Mittagszeit ist Teil des schulischen Ganztagsangebots und wird im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt.<sup>2</sup>Schülerinnen und Schülern kann – ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen – unter Berücksichtigung möglicher Gefahrensituationen vor Ort das Verlassen der Schulanlage in kleinen Gruppen unter Beachtung der individuellen Reife und Einsichtsfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung gestattet werden.<sup>3</sup>Hierzu sind im Vorfeld Absprachen zwischen der Schulleitung und dem Betreuungspersonal – insbesondere bezüglich des örtlichen und zeitlichen Rahmens – zu treffen.

2.8.2 <sup>1</sup>Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert.<sup>2</sup>In gegenseitigem Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden.<sup>3</sup>Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe.

2.8.3 <sup>1</sup>Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.<sup>2</sup>Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl – insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost – angeboten wird.<sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung – insbesondere bei Vorlie-



gen medizinischer oder religiöser Gründe – eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulassen.

- 2.8.4 <sup>1</sup>Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. <sup>2</sup>Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. <sup>3</sup>Bei Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.

## 2.9 Räumlichkeiten

- 2.9.1 <sup>1</sup>Für das gebundene Ganztagsangebot müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule statt. <sup>3</sup>Mittagsverpflegung und außerunterrichtliche Angebote können auch in Einrichtungen stattfinden, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

- 2.9.2 <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Angeboten, die regelmäßig außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden sollen, in das pädagogische Konzept ist erst nach Prüfung der Erforderlichkeit und unter Abwägung pädagogischer Interessen zu entscheiden. <sup>2</sup>Insbesondere sind neben dem Alter sowie der geistigen und charakterlichen Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch die jeweiligen Gefahrensituationen bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Aufsichtsführung beim Zurücklegen der erforderlichen Wegstrecke sowie der Durchführung des Angebots zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Auf die entsprechenden Regelungen des Staatsministeriums wird verwiesen.

## 2.10 Antragsverfahren und Genehmigung

- 2.10.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf (Neu-)Einrichtung gebundener Ganztagsangebote ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist – bei Grund- und Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die zuständige Dienststelle des Ministerialbeauftragten und bei Förderschulen und Wirtschaftsschulen direkt – bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>3</sup>Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Antragsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, in dem erstmals ein gebundenes Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule eingerichtet und genehmigt werden soll. <sup>4</sup>Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Genehmigungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. <sup>5</sup>Zur Beantragung einer Förderung

für Schulbaumaßnahmen können im Vorfeld auch Vorbescheide ausgestellt werden.

- 2.10.2 <sup>1</sup>Die Genehmigung des gebundenen Ganztagsangebots wird durch die jeweilige Regierung erteilt. <sup>2</sup>Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die zuständige Regierung.
- 2.10.3 Die Genehmigung gebundener Ganztagsangebote kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 2.10.4 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen, zu überprüfen.
- 2.10.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können jeweils auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.

## 3. Gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

### 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1.1 <sup>1</sup>Die Schulträger von kommunalen Schulen sowie von staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft können staatliche Zuwendungen für den Personalaufwand gebundener Ganztagsangebote in Form eines einzelnen Ganztagsklassenzuges (gebundener Ganztagszug) für alle Jahrgangsstufen gemäß Nr. 3.2.1 oder für bestimmte Jahrgangsstufen der Schule gemäß Nr. 3.1.4 oder für einzelne Ganztagsklassen beantragen. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. <sup>3</sup>Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. <sup>4</sup>Eine zusätzliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erfolgt insoweit nicht.

- 3.1.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das gebundene Ganztagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1. sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 3.1.2.1 <sup>1</sup>Das gebundene Ganztagsangebot gewährleistet ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Unterrichts- und Betreuungszeit von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit). <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeit bereits ab 15.30 Uhr enden. <sup>3</sup>An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr liegt das regelmäßige Ende des gebundenen Ganztagsangebots unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit von mindestens 7,5 Zeitstunden dann entsprechend vor bzw. nach 16.00 Uhr.

- 3.1.2.2 <sup>1</sup>Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung. <sup>2</sup>Die Betreuung und Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe.
- 3.1.2.3 <sup>1</sup>Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt. <sup>2</sup>Inhalt und Durchführung des gebundenen Ganztagsangebots als einer besonderen Angebots- und Organisationsform des schulischen Unterrichts entsprechen den für Schulen in freier Trägerschaft geltenden allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen. <sup>3</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist auch im Rahmen des gebundenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 3.1.2.4 <sup>1</sup>Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung, ggf. im Benehmen mit dem Elternbeirat bzw. Schulforum, erarbeitetes pädagogisches Konzept für die ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. <sup>2</sup>Das pädagogische Konzept muss dabei insbesondere folgende Inhalte und Gestaltungselemente berücksichtigen:
- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
  - Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten als Alternative zu schriftlichen Hausaufgaben
  - Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
  - Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung.
- <sup>3</sup>Im Rahmen der individuellen Förderung soll bedarfsgerecht ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. <sup>4</sup>Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schullart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Inklusion, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung).
- 3.1.2.5 <sup>1</sup>Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich im pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen niederschlagen muss. <sup>2</sup>Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet. <sup>3</sup>Hierzu sind die Durchführung von Unterricht gemäß Stundentafel sowie eine Verwendung zusätzlicher Lehrerwochenstunden auch am Nachmittag vorzusehen.
- <sup>4</sup>Die Basisstandards gemäß dem Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen (vgl. Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen in der jeweils geltenden Fassung) sind einzuhalten.
- 3.1.3 Das Vorliegen dieser Voraussetzungen gem. Nr. 3.1.2 bestätigt die jeweilige Regierung in einem Schreiben gegenüber dem Schulträger.
- 3.1.4 <sup>1</sup>Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote können durch den Schulträger beantragt und nach Maßgabe von Nr. 3.1.1 und Nr. 3.1.2 bewilligt werden an
- a) Grundschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder nur für die Jahrgangsstufen 1 und 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie in jahrgangsgemischter Form oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
  - b) Mittelschulen, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 7a Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, im Regelfall für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen bzw. Vorbereitungsklassen oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen bzw. ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
  - c) Förderschulen
    - in der Grundschulstufe für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (inkl. Jahrgangsstufe 1A) oder nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 2 bzw. nur für die Jahrgangsstufen 3 und 4,
    - in der Mittelschulstufe für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 oder mit gesondertem Antrag für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 bei Mittlere-Reife-Klassen oder im Einzelfall für eine geringere Zahl von Jahrgangsstufen oder
    - in jahrgangsgemischter Form sowie
    - ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
  - d) Realschulen und an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
  - e) Gymnasien, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen,
  - f) Wirtschaftsschulen und an Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in Gliederung und Aufbau der Bestimmung des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayEUG entsprechen, in der Jahrgangsstufe 7 bis 10 bzw. Abschlussklassen der zweistufigen Wirtschaftsschule oder bei Bedarf für eine geringere Zahl an Jahrgangsstufen oder ergänzend in einzelnen Jahrgangsstufen.

3.1.5 <sup>1</sup>Im Übrigen liegen die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsangebots sowie der Abschluss von Verträgen bzw. von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers. <sup>2</sup>Der Schulträger kann im Einzelfall auch eine Zuwendung für ein von Nr. 3.1.4 abweichendes Ganztagsangebot beantragen.

3.1.6 <sup>1</sup>Für die Bemessung der Anzahl der förderfähigen gebundenen Ganztagsklassen nach Nr. 3.1.4 gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 13 Schülerinnen bzw. Schülern pro Klasse. <sup>2</sup>Bei Förderschulen bestimmt sich die Mindestteilnehmerzahl nach den für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen für die Klassenbildung. <sup>3</sup>Bei Grundschulen bemisst sich die Förderung auf Grundlage der Klassenbildungsrichtlinien für staatliche Schulen.

3.1.7 Wird die Mindestteilnehmerzahl von mehreren gebundenen Ganztagsklassen an einer Schule nicht erreicht, so werden zur Bestimmung der zu gewährenden Zuwendungen fiktive förderfähige Klassen anhand folgender Tabelle zugrunde gelegt.

Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen

Anzahl der Schüler		Anzahl der förderfähigen Klassen
von	bis	
13	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10
...	...	...

Förderschulen

Anzahl der Schüler		Anzahl der förderfähigen Klassen
von	bis	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10
...	...	...

3.2 **Aufbau von gebundenen Ganztagszügen**

3.2.1 <sup>1</sup>In dem Schuljahr, auf das sich die Bewilligung der Zuwendung bezieht, beginnt der Aufbau des Ganztagszuges zunächst mit der Zuwendung für eine gebundene Ganztagsklasse. <sup>2</sup>In jedem weiteren Schuljahr kann ohne erneute Antragstellung für jede zusätzlich eingerichtete gebundene Ganztagsklasse eine Zuwendung gewährt werden, bis

der Ausbau des gebundenen Ganztagszuges mit Ganztagsklassen im beantragten und bewilligten Umfang erreicht wurde. <sup>3</sup>Nach der Bewilligungsentscheidung für Zuwendungen zum Aufbau eines Ganztagszuges bedarf die Erhöhung der Zuwendung für den jährlichen Aufwuchs um eine weitere Klasse bis zum Vollausbau eines Zuges bzw. der entsprechenden Anzahl von Ganztagsklassen keiner erneuten Antragstellung und Bewilligung mehr. <sup>4</sup>Die staatliche Stunden- bzw. Mittelausstattung wird dann dem bewilligten und tatsächlich erfolgten Ausbau entsprechend zur Verfügung gestellt. <sup>5</sup>Im Einzelfall kann die jeweilige Regierung nach Abstimmung mit dem Staatsministerium Zuwendungen für eine oder mehrere gebundene Ganztagsklassen bewilligen, die in einer oder mehreren Jahrgangsstufen gleichzeitig neu eingerichtet werden (beschleunigter Ausbau).

3.2.2 <sup>1</sup>Können nach erfolgreicher Einrichtung und Förderung im Jahr der Beantragung in einem oder in mehreren der folgenden Schuljahre aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in einzelnen oder in allen Jahrgangsstufen keine gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden, gilt die Zusage auf Bewilligung der Förderung für den gebundenen Ganztagszug bis auf Widerruf unverändert fort, so dass in den folgenden Schuljahren davon weiterhin Gebrauch gemacht werden kann. <sup>2</sup>Eine Zuwendung erfolgt für das entsprechende Schuljahr nicht. <sup>3</sup>Bei Wiederaufnahme des Ganztags-schulbetriebs ist auf Verlangen der Schulaufsicht erneut ein pädagogisches Konzept vorzulegen. <sup>4</sup>Wird im Jahr der Beantragung keine gebundene Ganztagsklasse eingerichtet, ist die Förderung eines gebundenen Ganztagszuges ggf. in den darauf folgenden Schuljahren erneut zu beantragen.

3.2.3 <sup>1</sup>Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des gebundenen Ganztagszuges begonnen wird, wird von Schulleitung und Schulträger getroffen. <sup>2</sup>Sie muss sich aus dem jeweiligen Antrag ergeben.

3.3 **Personalausstattung und Finanzierung**

3.3.1 <sup>1</sup>Für eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen sowie staatlich genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft gemäß Nr. 3.1.4, die die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1 erfüllen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel staatliche Zuwendungen zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes in Form eines Festbetrages gewährt. <sup>2</sup>Dieser beträgt je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr an

Grundschulen Jgst. 1	<b>30.700 Euro</b>
Grundschulen Jgst. 2	<b>29.100 Euro</b>
Grundschule ab Jgst. 3	<b>25.800 Euro</b>
Mittelschulen	<b>25.800 Euro</b>
Förderschulen Jgst. 1/1A	<b>34.900 Euro</b>
Förderschulen Jgst. 2	<b>33.300 Euro</b>
Förderschulen ab Jgst. 3	<b>30.000 Euro</b>
Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen	<b>21.600 Euro</b>

- <sup>3</sup>Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung zusätzlicher pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.1 durchführen.
- <sup>4</sup>Die Förderung darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden.
- <sup>5</sup>Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren getroffen werden.
- <sup>6</sup>Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 3.3.2 Der durch die Einrichtung und den Betrieb der gebundenen Ganztagsangebote anfallende zusätzliche Sachaufwand ist vom jeweiligen Schulträger zu tragen.
- 3.3.3 <sup>1</sup>Für eingerichtete gebundene Ganztagsangebote an staatlich anerkannten Grundschulen, Mittelschulen sowie genehmigten oder staatlich anerkannten Förderschulen in freier Trägerschaft, die die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3.1 erfüllen, werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel durch das Staatsministerium bzw. durch die Regierungen und Staatlichen Schulämter zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwandes wahlweise eine Zuwendung nach Nr. 3.3.1 oder Lehrerwochenstunden durch Zuordnung staatlicher Lehrkräfte bzw. Förderlehrer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gemäß Nr. 3.3.4 gewährt. <sup>2</sup>Im Falle einer Zuordnung von Lehrerwochenstunden werden je gebundener Ganztagsklasse an Grund-, Mittel- und Förderschulen zwölf zusätzliche Lehrerwochenstunden zugewiesen.
- <sup>3</sup>Die zusätzlichen Lehrerwochenstunden sind ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen und bevorzugt klassenbezogen sowie zur Umsetzung eines rhythmisierten Unterrichtstages, somit auch am Nachmittag, einzusetzen. <sup>4</sup>Sie werden grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen (Angebote zur individuellen schulischen Förderung, Intensivierungs-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungsstunden) eingesetzt. <sup>5</sup>Bei solchen Angeboten entspricht eine Lehrerwochenstunde einem Einsatz der Lehrkraft im Umfang von 45 Minuten.
- <sup>6</sup>Soweit die jeweilige Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine bzw. nur eine geringe Vor- bzw. Nachbereitungszeit erfordern, soll sie dafür eine abweichende Verrechnung dergestalt vorsehen, dass ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten einer Stunde der Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft entspricht.
- 3.3.4 <sup>1</sup>Im Falle der Zuordnung von staatlichen Lehrkräften bzw. Förderlehrern sind Art. 31 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 2 BaySchFG entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Daneben wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine staatliche Zuwendung in Form eines Festbetrages gewährt. <sup>3</sup>Dieser beträgt 1.200 Euro je gebundener Ganztagsklasse
- und Schuljahr. <sup>4</sup>Gebundene Ganztagsklassen an Grund- und Förderschulen erhalten pro gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr in Jahrgangsstufe 1 6.100 Euro und in Jahrgangsstufe 2 4.500 Euro. <sup>5</sup>Die Zuwendungen werden ausschließlich zur Finanzierung des zusätzlichen pädagogischen Personals (z. B. Lehrkräfte) gewährt, das Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der gebundenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.1 durchführt.
- <sup>6</sup>Die Förderung darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden.
- <sup>7</sup>Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren getroffen werden.
- <sup>8</sup>Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 3.3.5 <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung nach Nr. 3.3.1 und Nr. 3.3.4 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro je gebundener Ganztagsklasse und Schuljahr berücksichtigt. <sup>2</sup>Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro. <sup>3</sup>Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.
- 3.4 **Personal in gebundenen Ganztagsangeboten**
- <sup>1</sup>Der Schulträger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den gebundenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. <sup>2</sup>Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sein. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. <sup>4</sup>Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt hat. <sup>5</sup>Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. <sup>6</sup>Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. <sup>7</sup>Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.
- 3.5 **Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler**
- 3.5.1 <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten vor Beginn des jeweiligen Schuljahres zur verpflichtenden Teilnahme in einer gebundenen Ganztagsklasse grundsätzlich jeweils

für ein Schuljahr angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung und die Teilnahmeverpflichtung beziehen sich auf die gesamte Dauer der Bildungs- und Betreuungsangebote von mindestens vier Wochentagen je Unterrichtswoche mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von grundsätzlich 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. <sup>3</sup>Schulträger und Schulleitung können über diese Mindestzeit hinausgehende verbindliche Unterrichts- und Betreuungszeiten festlegen.

- 3.5.2 Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht.

### 3.6 Teilnehmerbeitrag

<sup>1</sup>An Schulen in freier Trägerschaft können auch für die Teilnahme an gebundenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit gemäß Nr. 3.1.2.1 Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. <sup>3</sup>Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.

<sup>4</sup>Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, gelten analog die Regelungen der staatlichen Schulen gemäß Nr. 2.3.5 f. und Nr. 2.7.2.

### 3.7 Räumlichkeiten

<sup>1</sup>Für gebundene Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Gebundene Ganztagsangebote finden grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

### 3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

- 3.8.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für gebundene Ganztagsangebote ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist – bei Grund- und Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>3</sup>Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines Antragsverfahrens vor Beginn des Schuljahres, für das erstmals eine Zuwendung für das Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule bewilligt werden soll. <sup>4</sup>Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Antragsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Bewilligungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. <sup>5</sup>Nach Schuljahresbeginn kann grundsätzlich kein Antrag auf Zuwendung für die Förderung eines gebundenen Ganztagsangebots bewilligt werden. <sup>6</sup>Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht.

- 3.8.2 <sup>1</sup>Die Bewilligung der Zuwendungen für gebundene Ganztagsangebote wird durch die jeweilige Regie-

rung erteilt. <sup>2</sup>Die Bereitstellung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und Mittel für die gebundenen Ganztagsklassen erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die zuständige Regierung. <sup>3</sup>Die Höhe der zu gewährenden Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich eingerichteten Ganztagsklassen bzw. der jeweiligen Schülerzahl, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens – bei Grund- und Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – der zuständigen Regierung zu übermitteln sind.

- 3.8.3 <sup>1</sup>Die Bewilligung ersetzt nicht die gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung, die jeweils vor Bewilligung einer Zuwendung vorliegen muss. <sup>2</sup>Schulen, die noch nicht abschließend schulaufsichtlich genehmigt sind, haben jährlich einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zu stellen. <sup>3</sup>Ebenfalls ist dies erforderlich, falls bei einer Neubeantragung die Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 3.1.6 nicht erreicht wurde.

- 3.8.4 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

- 3.8.5 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der gebundenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen, zu überprüfen.

- 3.8.6 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können jeweils auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.

## 4. Schlussbestimmungen

### 4.1 Übergangsregelung

Für gebundene Ganztagsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 1. Februar 2018 eingerichtet und gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBl. S. 238) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

### 4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Januar 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBl. S. 238) außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.1.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung  
„Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung  
ausländischer schulischer Berufsaus-  
und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern  
nach dem Bundesvertriebenengesetz“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 1. Februar 2018, Az. VI.8-BS9520-7b.4 974**

1. Die Bekanntmachung „Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer schulischer Berufsaus- und Fortbildungsabschlüsse bei Spätaussiedlern nach dem Bundesvertriebenengesetz“ vom 10. Januar 2014 (KWMBL. S. 36) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„das Bayerische Landesamt für Schule für Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und im sozialpädagogischen Bereich“.
  - 1.2 Der bisherige Buchst. b wird aufgehoben.
  - 1.3 Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbkwk.bayern.de](mailto:poststelle@stmbkwk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---



# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 4

München, den 27. März 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
<b>I. Rechtsvorschriften</b>			
24.01.2018	2236-9-1-4-K Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	102	
08.02.2018	2230-1-1-5-K Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung .....	103	
21.02.2018	2230-7-1-K, 2230-7-1-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz .....	105	
<b>II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>			
14.02.2018	2032-K Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen .....	111	
20.02.2018	2240-K Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr .....	111	
22.02.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ .....	112	
23.02.2018	2236.4.2-K Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster .....	112	
01.03.2018	2236.4-K Änderung der Bekanntmachung „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“ .....	134	
07.03.2018	2232.1-K Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen .....	134	
07.03.2018	2220.3-K Änderung der Bekanntmachung „Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ .....	138	
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>			—

---

## I. Rechtsvorschriften

2236-9-1-4-K

### Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 24. Januar 2018 (GVBl. S. 32)

Auf Grund des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

#### § 1

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 43b Abs. 2 der Verordnung vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Buchst. b“ gestrichen.
2. In § 71 Abs. 1 Satz 7 wird nach den Wörtern „entsprechen und“ das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
3. § 84 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 79 und 80“ durch die Angabe „§§ 79, 80 und 82“ ersetzt.

b) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.

4. In Anlage 11 Spalte 1 Zeile „Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik“ wird das Wort „Arbeitspädagogik“ durch das Wort „Arbeitspädagogik“ ersetzt.

#### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 am 1. März 2018 in Kraft.

München, den 24. Januar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230-1-1-5-K

## Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 8. Februar 2018 (GVBl. S. 66)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Zuständigkeiten der Universität oder des Klinikums der Universität beim Vollzug tarifrechtlicher Vorschriften gelten nur für die nicht hauptberuflich tätigen Bediensteten der Schule.“

2. Anlage 3 Teil 1 Nr. 1.3 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising“.

3. Anlage 4 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 werden in Spalte 3 die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim“ eingefügt.

b) In Nr. 5.3 wird in Spalte 3 das Wort „Gunzenhausen“ durch das Wort „Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

4. In Anlage 5 Nr. 5.2 wird in Spalte 3 das Wort „Gunzenhausen“ durch das Wort „Weißenburg-Gunzenhausen“ ersetzt.

5. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
„1.6	Staatliche Fachoberschule Germering“.	

b) Die bisherigen Nrn. 1.6 bis 1.18 werden die Nrn. 1.7 bis 1.19.

6. Anlage 8 Nr. 1.1 Spalte 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Freising“.

7. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nr. 1.1 wird folgende Nr. 1.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„1.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising	Staatliche Berufsschule Freising,  Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Freising,  Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.3 werden die Nrn. 1.2 bis 1.4.

c) Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.5 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten“ durch die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nrn. 1.5 bis 1.10 werden die Nrn. 1.6 bis 1.11.

e) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Bad Windsheim	Staatliche Berufsschule Bad Windsheim,  Staatliche Wirtschaftsschule Bad Windsheim“.

- f) Die bisherige Nr. 5.2 wird die Nr. 5.3.
- g) Die bisherige Nr. 5.3 wird Nr. 5.9 und wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
„5.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weißenburg-Gunzenhausen	Staatliche Berufsschule Gunzenhausen,  Staatliche Wirtschaftsschule Gunzenhausen,  Staatliche Fachschule (Meisterschule) für Schreiner Gunzenhausen,  Staatliche Berufsschule Weißenburg“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend davon tritt § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 8. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230-7-1-K , 2230-7-1-1-K

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

„(5) Vertragliche Verpflichtungen kommunaler Körperschaften, zum Schulaufwand privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke beizutragen, bleiben unberührt.“

## § 1

### Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), Ersatzschulen (Art. 3 Abs. 2, Art. 91 BayEUG) und Schulvorbereitende Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1 BayEUG) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).“

3. In Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „(bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung)“ durch die Wörter „– bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –“ ersetzt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Schulverband

(1) <sup>1</sup>Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon (Verbandsschule) entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind. <sup>2</sup>Auf Schulverbände finden die für Zweckverbände geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. <sup>2</sup>Er ist an Stelle seiner Mitgliedergemeinden Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule.

(3) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzugeben.

(4) <sup>1</sup>Ist noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt, wird die Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen.

<sup>2</sup>Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte nach Abs. 3 verlangt.

(5) <sup>1</sup>Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

(6) <sup>1</sup>Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der Mittelschulstufe eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, eines anderen Förderzentrums oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften. <sup>2</sup>Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>An Stelle des ersten Bürgermeisters und Gemeinderats handeln für einen Bezirk der Bezirkstagspräsident und Bezirkstag, für einen Landkreis der Landrat und Kreistag. <sup>4</sup>Die Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

(7) Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband.“

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „(Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG)“ gestrichen.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt bei

1. Grundschulen und Mittelschulen	1 500 €,
2. Realschulen und Abendrealschulen	750 €,
3. Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien	875 €,

4. Wirtschaftsschulen 1 500 €.

<sup>3</sup>Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und werden im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

1. Der sich aus den Pauschalen ergebende Gesamtbetrag des laufenden Schulaufwands je Schulart wird durch die im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr anzusetzenden Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose geteilt und um einen Steigerungssatz von 1 v. H. pro Jahr erhöht.
2. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.

<sup>4</sup>Wird eine Schülerin oder ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Mittelschule zugewiesen (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten)“ durch die Wörter „Bereithaltungskosten der Heimunterbringung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden die Abs. 7 und 8.

f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können abweichende Regelungen vereinbaren.“

7. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen und die Wörter „den Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte“ durch die Wörter „der Landesschule für Körperbehinderte“ ersetzt.

8. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Fachschulen, für die am 1. Januar 1987 der Staat den gesamten Schulaufwand getragen hat.“

9. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl)“ durch das Wort „Schülerrichtzahl“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

11. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich Kollegs)“ durch die Wörter „– einschließlich Kollegs –“ und wird die Angabe „486 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Pauschale ist am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und wird im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuss von 100 v. H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die betreffenden Schularten insgesamt wird durch die Gesamtschülerzahl der kommunalen Schularten für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt.
2. Der so ermittelte Durchschnittsbetrag wird durch drei geteilt und auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.“

12. In Art. 20 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

13. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner)“ durch die Wörter „und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.

14. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>An Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Lernen können bis zu 50 v. H., bei den Förderschwerpunkten Sehen und geistige Entwicklung bis zu 100 v. H. des nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags für die Versorgung mit schulbuchersetzenden Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

15. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

16. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 25

Betriebskosten und Zuschüsse“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schuldner der Heimkosten sind die untergebrachten Schülerinnen und Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete.“

c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag wird ein der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII entsprechender Zuschuss gewährt, soweit zum Besuch von Schulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eine auswärtige Unterbringung in einem Heim notwendig ist und die Heimkosten im Einzelfall nicht nach

- Bundes- oder Landesrecht, insbesondere den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes, zu tragen sind.
- (4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Unterbringung in einer Familie erfolgt. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist zur Bemessung des Zuschusses anstelle der Heimkosten der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 5 SGB XII anzusetzen.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
17. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.
18. In Art. 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind“ gestrichen.
19. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „1 624 €“ durch die Angabe „1 677 €“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>4</sup>Der in Satz 1 Halbsatz 1 genannte Zuschussbetrag wird entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex für Bayern im abgelaufenen Kalenderjahr jeweils zum Schuljahresbeginn durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angepasst.“
- cc) In Satz 12 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
20. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Erprobung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens“ gestrichen.
21. Art. 34 Satz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
- b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des neuen Zwecks“ durch die Wörter „der neuen Zweckbestimmung“ ersetzt.
22. In Art. 35 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
23. In Art. 36 Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 bis 27“ durch die Angabe „Art. 25“ ersetzt.
24. In Art. 37 Satz 3 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.
25. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschusses“ durch das Wort „Betriebszuschusses“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Sind bei Abendrealschulen oder Abendgymnasien die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v. H. des Betriebszuschusses, so wird der Betriebszuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags gekürzt.“
26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Der Zuschusssatz beträgt 72 v. H.“
- b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungszuschuss“ die Wörter „bei Abendrealschulen und Abendgymnasien“ eingefügt.
27. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Wörter „(einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form)“ durch die Wörter „– einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form –“ ersetzt.
28. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „ ; je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstu-



fe 13 wird ein Zuschlag von 0,8 Lehrerwochenstunden gewährt.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

29. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gefördert werden“ durch die Wörter „am 1. Januar 1987 gefördert wurden“ ersetzt.
- b) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

30. Die Art. 54 bis 56 werden aufgehoben.

31. Art. 57a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Übergangsregelung für“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Schulträger, die nach Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigt waren, gelten die Übergangsregelungen der Abs. 2 bis 7; Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse werden bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt.“

- c) Die Abs. 2 bis 4 werden durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

„(2) Auf Antrag des Schulträgers werden die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.“

(3) Auf Antrag des Schulträgers werden 30 v. H. der Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.“

- d) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Differenz“ durch die Wörter „den Unterschiedsbetrag“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „den Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

- f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 3, 5 bis 7“ wird durch die Angabe „Abs. 2, 4 bis 6“ ersetzt.

32. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 60

Verordnungsermächtigungen“.

- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung wird gestrichen.

bb) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

cc) Die Nrn. 2 bis 5 werden durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:

„2. die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der staatlichen Leistungen nach diesem Gesetz,

3. das Nähere über den Ersatz der Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung nach Art. 10 Abs. 7 und 8 sowie Art. 37, insbesondere die Höhe des pauschalen staatlichen Zuschusses sowie des pauschalen Eigenanteils an den Verpflegungskosten,“.

dd) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „(einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts)“ durch die Wörter „– einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts –“ ersetzt.

ee) In Nr. 10 wird die Angabe „Art. 27, 57“ durch die Angabe „Art. 57“ ersetzt.

ff) Nr. 11 wird aufgehoben.

gg) In Nr. 12 werden die Wörter „(einschließlich des Baukostenersatzes)“ durch die Wörter „– einschließlich des Baukostenersatzes –“ ersetzt.

hh) In Nr. 15 wird das Wort „Heimkostenzu-

schüssen“ durch das Wort „Zuschüssen“ ersetzt.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

33. Der bisherige Art. 62 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 61

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 32 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

## § 2

### Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVBl. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach Anlage 1.“

b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Abs. 9 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 14 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

(3) § 5 Abs. 3 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 190, BayRS 2230-7-1-K) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

München, den 21. Februar 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2032-K

### Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. Februar 2018, Az. II.5-BP4012.0/9

1. Die Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen vom 10. Mai 2011 (KWMBL. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2017 (KWMBL. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 

Die Anlage „Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen“ wird wie folgt geändert:

  - 1.1 Nr. 33 wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 In Buchst. f) in der linken Spalte werden die Worte „des Staatsinstituts“ durch die Worte „(Abt. I bis III und V) des Staatsinstituts“ ersetzt.
    - 1.1.2 Nach Buchst. g) linke Spalte wird der neue Buchst. h) eingefügt und wie folgt gefasst:  
„als Leiter oder Leiterin des E-Learning-Kompetenz-zentrums an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“
    - 1.1.3 Auf Höhe des Buchst. a) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „a) – g) A 15“ eingefügt.
    - 1.1.4 Auf Höhe des Buchst. h) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „h) A 15 + AZ“ eingefügt
  - 1.2 Nr. 43 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 Buchst. k) linke Spalte wird Buchst. m)
    - 1.2.2 Die bisherigen Buchst. l) bis m) werden neue Buchst. k) bis l).
    - 1.2.3 Nach Buchst. m) wird der neue Buchst. n) eingefügt und wie folgt gefasst:  
„als Leiter oder Leiterin des E-Learning-Kompetenz-zentrums an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung“
    - 1.2.4 Auf Höhe des Buchst. n) in der linken Spalte wird in der rechten Spalte die Angabe „n) A 15 + AZ“ eingefügt
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2240-K

### Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 20. Februar 2018, Az. XI.1-K3135.3/7/20

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Starnberg	Stadtbücherei Starnberg Hauptstraße 10 82319 Starnberg	1657

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2017 (KWMBL. S. 91) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. März 2018 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachung  
„Berufliche Schulen mit  
überregionalem Einzugsbereich“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 22. Februar 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/27**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Berufliche Schulen mit überregionalem Einzugsbereich“ vom 11. März 2008 (KWMBL. S. 54, StAnz. Nr. 14), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2018 (KWMBL. S. 66, StAnz. Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Streichungen
 

6.5.01	Städtische Fachoberschule Würzburg – Ausbildungsrichtung Gestaltung	Stadt Würzburg
--------	---	----------------
  - 1.2 Neuaufnahmen
 

6.5.01	Staatl. Fachoberschule Würzburg, Ausbildungsrichtung Gestaltung, Ausbildungsrichtung Gesundheit (ab 01.08.2017)	Stadt Würzburg
--------	---	----------------
2. Inkrafttreten  
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2236.4.2-K

**Vollzug der Berufsfachschulordnung  
Pflegerberufe;  
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 23. Februar 2018, Az. VI.8-BS9612-3-7-7a.1 872**

1. <sup>1</sup>Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 97), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.
  - <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.
  - <sup>3</sup>Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.
  - <sup>4</sup>In die Zeugnisse und Urkunden sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen.

<sup>5</sup>Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

<sup>6</sup>Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

<sup>7</sup>Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:

- a) Abschlusszeugnis,
- b) die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
- c) Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.

2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2018 in Kraft.  
<sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. März 2018 tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe, hier: Zeugnismuster, vom 1. März 2010 (KWMBL. S. 101), berichtigt durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2010 (KWMBL. S. 164), außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

**Anlagenverzeichnis:**

<u>Anlage 1:</u>	Zwischenzeugnis (soweit in der Schulordnung vorgesehen)
<u>Anlage 2:</u>	Jahreszeugnis
<u>Anlage 3:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Krankenpflege
<u>Anlage 4:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege
<u>Anlage 5:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
<u>Anlage 6:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe (andere Bewerber)
<u>Anlage 7:</u>	Urkunde für die Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
<u>Anlage 8:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Altenpflege
<u>Anlage 9:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe
<u>Anlage 10:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe (andere Bewerber)
<u>Anlage 11:</u>	Urkunde für die Berufsfachschule für Altenpflegehilfe
<u>Anlage 12:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Hebammen
<u>Anlage 13:</u>	Abschlusszeugnis für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter
<u>Anlage 14:</u>	Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss

Anlage 1

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

### ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....  
das erste Halbjahr des ersten Schuljahres<sup>1</sup> der Berufsfachschule für .....

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

#### Pflichtfächer<sup>2</sup>

##### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

##### Praktische Ausbildung

.....

#### Wahlfächer<sup>3</sup>

.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

#### Bemerkungen<sup>3,4</sup>

.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>5</sup>

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>3</sup> Ggf. streichen.

<sup>4</sup> Ggf. ist ein Vermerk über die Verlängerung der Probezeit aufzunehmen (vgl. § 6 Abs. 6 Satz 3 BFSO Pflege).

<sup>5</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 2

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

# JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besuchte im Schuljahr .....

<sup>1</sup>das ..... Schuljahr der Berufsfachschule für .....

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

### Pflichtfächer<sup>2</sup>

#### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

#### Praktische Ausbildung<sup>3</sup>

### Wahlfächer<sup>4</sup>

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

### Bemerkungen<sup>5</sup>:

.....  
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat sie/er ..... erhalten<sup>6</sup>.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>7</sup>

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>3</sup> Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe: Pflegerische Praxis.

<sup>4</sup> Ggf. streichen.

<sup>5</sup> Raum für Bemerkungen gem. § 31 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BFSO Pflege.

<sup>6</sup> Bei Schülerinnen/Schülern, die sich der staatlichen Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis gemäß § 47 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülerinnen/Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: „Die Schülerin/der Schüler hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Sie/Er darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.“

<sup>7</sup> Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name der Schulleiterin/des Schulleiters und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.



Anlage 3

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Krankenpflege mit der  
Durchschnittsnote

[ ] = [ ]

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

### Pflichtfächer

#### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	[ ]	Recht und Verwaltung	[ ]
Gesundheits- und Krankenpflege (Theorie und Praxis)	[ ]	Deutsch und Kommunikation	[ ]
Berufskunde	[ ]	Sozialkunde	[ ]

#### Praktische Ausbildung

[ ]

### Wahlfächer<sup>1</sup>

.....	[ ]	.....	[ ]
.....	[ ]	.....	[ ]

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bestanden.<sup>2</sup>

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. streichen.

<sup>2</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:  
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 4

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege mit der  
Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

**Pflichtfächer**

**Theoretischer und fachpraktischer Unterricht**

Grundlagen der Pflege	<input type="text"/>	Recht und Verwaltung	<input type="text"/>
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Theorie und Praxis)	<input type="text"/>	Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Sozialkunde	<input type="text"/>

**Praktische Ausbildung**

**Wahlfächer<sup>1</sup>**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bestanden.<sup>2</sup>

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. streichen.

<sup>2</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:  
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 5

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
als Schülerin/Schüler der oben genannten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe die staatliche  
Abschlussprüfung bestanden.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

**Pflichtfächer**

**Theoretischer und fachpraktischer Unterricht**

Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	<input type="text"/>	Grundlagen der Pflege	<input type="text"/>
Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Pflege und Betreuung	<input type="text"/>

**Praktische Ausbildung**

**Wahlfächer<sup>1</sup>**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses<sup>2</sup>

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

<sup>1</sup> Ggf. streichen.

<sup>2</sup> Nur wenn die/der Prüfungsvorsitzende nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

die staatliche Abschlussprüfung in der Krankenpflegehilfe als Schülerin/Schüler einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde,  
 Sozialkunde

Grundlagen der Pflege

Deutsch und  
 Kommunikation

Pflege und Betreuung

Praktische Ausbildung

(Siegel)

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 7

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

**URKUNDE**

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in .....,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)“/**  
**„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)“**

zu führen.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

das dritte Schuljahr<sup>1</sup> besucht und die Berufsfachschule für Altenpflege mit der

Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

### Pflichtfächer

#### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Grundlagen der Pflege	<input type="text"/>	Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>
Altenpflege und Alten- krankenpflege (Theorie)	<input type="text"/>	Sozialkunde	<input type="text"/>
Lebensgestaltung	<input type="text"/>	Altenpflege und Alten- krankenpflege (Praxis)	<input type="text"/>
Berufskunde	<input type="text"/>	Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	<input type="text"/>
Recht und Verwaltung	<input type="text"/>		
<b>Praktische Ausbildung</b>	<input type="text"/>		

### Wahlfächer<sup>2</sup>

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Altenpflegerinnen und Altenpfleger bestanden.<sup>3</sup>

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter



Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Ggf. streichen.

<sup>3</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:  
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
als Schülerin/Schüler der oben genannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung  
bestanden.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

### Pflichtfächern

#### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Berufskunde, Rechtskunde,  
Sozialkunde

Grundlagen der Pflege

Deutsch und  
Kommunikation

Pflege und Betreuung

#### Pflegerische Praxis

### Wahlfächer<sup>1</sup>

.....

.....

.....

.....

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses<sup>2</sup>

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

<sup>1</sup> Ggf. streichen.

<sup>2</sup> Nur wenn die/der Prüfungsvorsitzende nicht die Schulleiterin/der Schulleiter ist.

## Anlage 10

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Frau/Herr .....,  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

die staatliche Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe als Schülerin/Schüler einer staatlich genehmigten  
 Berufsfachschule für Altenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Berufskunde, Rechtskunde,  
 Sozialkunde

Lebenszeit- und  
 Lebensraumgestaltung

Deutsch und  
 Kommunikation

Pflege und Betreuung

Pflegerische Praxis

(Siegel)

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

## URKUNDE

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in .....,

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)“ /  
„Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)“**

zu führen.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Anlage 12

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr .....,  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
 das dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule für Hebammen mit der  
 Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

**Pflichtfächer**

**Theoretischer und fachpraktischer Unterricht**

Berufs- und Staatskunde	<input type="text"/>	Kinderheilkunde	<input type="text"/>
Grundlagen für die Hebammentätigkeit	<input type="text"/>	Wirtschaftslehre mit Datenverarbeitung	<input type="text"/>
Gesundheitslehre und Hygiene	<input type="text"/>	Physik und Chemie	<input type="text"/>
Sozialwissenschaften und Rehabilitation	<input type="text"/>	Geburtshilfe	<input type="text"/>
Anatomie und Physiologie	<input type="text"/>	Erste Hilfe	<input type="text"/>
Krankheitslehre	<input type="text"/>	Krankenpflege	<input type="text"/>
Arzneimittellehre	<input type="text"/>	Deutsch	<input type="text"/>

**Praktische Ausbildung**

**Wahlfächer<sup>1</sup>**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Hebammen und Entbindungspfleger bestanden.<sup>2</sup>

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. streichen.

<sup>2</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:  
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 13

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....

das dritte Schuljahr<sup>1</sup> besucht und die Berufsfachschule für Notfallsanitäter mit der

Durchschnittsnote

=

abgeschlossen.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

**Pflichtfächer**

**Theoretischer und fachpraktischer Unterricht**

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
Allgemeine Notfallmedizin	<input type="text"/>	Berufs- und Staatskunde	<input type="text"/>
Spezielle Notfallmedizin	<input type="text"/>	Deutsch	<input type="text"/>
Organisation und Einsatzlehre	<input type="text"/>	Englisch	<input type="text"/>
Team Ressource Management und Qualitätsmanagement	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<input type="text"/>		

**Wahlfächer<sup>2</sup>**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

Sie/Er hat die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bestanden.<sup>3</sup>

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

---

**Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend**

---

<sup>1</sup> Ggf. „in Teilzeit“ ergänzen.

<sup>2</sup> Ggf. streichen.

<sup>3</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen:  
„Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.“



## Anlage 14

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat die oben genannte Berufsfachschule am ..... mit der Durchschnittsnote .....,...  
und die Berufsausbildung zur/zum .....  
erfolgreich abgeschlossen und Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts  
entsprechen<sup>1</sup>, nachträglich durch das .....<sup>2</sup>  
nachgewiesen.

Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

<sup>1</sup> Es sind ausreichende Englischkenntnisse gem. Art. 13 Satz 4 BayEUG, § 48 S. 4 bis S. 7 BFSO Pflege nachzuweisen.

<sup>2</sup> Angabe des Zeugnisses mit Datum.

2236.4-K

**Änderung der Bekanntmachung  
„Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie  
für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie),  
Erstattung der Gebühren  
für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung  
sowie Meisterpreis“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 1. März 2018, Az. VI.7-BH9001.7/14/9**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Pflegebonus, Meisterprämie und Prämie für gleichgestellte Abschlüsse (Prämie), Erstattung der Gebühren für die Gebärdensprachdolmetscherprüfung sowie Meisterpreis“ vom 16. August 2013 (KWMBL. S. 278), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. November 2016 (KWMBL. S. 263), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 2.2 Satz 1 wird die Angabe „1.000 Euro“ durch die Angabe „1.500 Euro“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 2.3 Abs. 10 werden die Worte „die Regierung von Niederbayern“ durch die Worte „das Landesamt für Schule“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 2.3 Abs. 11 und in Nr. 3.3 Abs. 5 werden die Worte „Die Regierung von Niederbayern“ durch die Worte „Das Landesamt für Schule“ ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 3.3 Abs. 4 werden die Worte „der Regierung von Niederbayern“ durch die Worte „dem Landesamt für Schule“ ersetzt.
  - 1.5 In Nr. 6 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. Die Auszahlung der Prämie in Höhe von 1.500 Euro erfolgt für Abschlusszeugnisse, die ab dem 1. Januar 2018 ausgestellt wurden bzw. werden.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2232.1-K

**Mittagsbetreuung  
und verlängerte Mittagsbetreuung  
an Grund- und Förderschulen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 7. März 2018, Az. IV.8-BS7369.0/43/1**

**1. Ziele und Inhalte**

<sup>1</sup>Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. <sup>2</sup>Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 2

des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG). <sup>3</sup>Sollte der Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen vorzeitig enden, ist in der Regel eine Beaufsichtigung der an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn der Mittagsbetreuung durch die Schule erforderlich.

<sup>4</sup>An der Mittagsbetreuung können ausnahmsweise auch Schülerinnen und Schüler der Mittelschule teilnehmen, soweit kein anderes Ganztagsangebot zur Verfügung steht bzw. dadurch nicht ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot an der jeweiligen Mittelschule in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

<sup>5</sup>Das Betreuungsangebot ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

<sup>6</sup>Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. <sup>7</sup>Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens eingebunden werden. <sup>8</sup>Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung der Mittagsbetreuung.

<sup>9</sup>Um das Gelingen der Mittagsbetreuung sicherzustellen, haben alle Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) eng zusammenzuarbeiten.

<sup>10</sup>Die Mittagsbetreuung wird in folgenden Formen angeboten:

**1.1 Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr**

<sup>1</sup>Die Mittagsbetreuung muss grundsätzlich bis 14.00 Uhr angeboten werden. <sup>2</sup>Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und nahtlos an den stundenplanmäßigen Unterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11 Uhr beginnen. <sup>3</sup>Eine Weiterführung des stundenplanmäßigen Unterrichts im Anschluss an die Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. <sup>4</sup>Sofern mindestens an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht geleistet wird, kann diese Form der Mittagsbetreuung in begründeten Ausnahmefällen bereits vor 14.00 Uhr enden.

<sup>5</sup>Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben kann geboten werden, sofern dafür geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

**1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr**

1.2.1 <sup>1</sup>Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. <sup>2</sup>Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Bestimmungen der Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn  
a) eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr bzw. im begründeten Einzelfall bis mindestens 15.30 Uhr gewährleistet ist und

- b) Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird und
- c) bei Antragstellung ein von dem Träger mit der Schulleitung abgestimmtes pädagogisches Konzept für die Betreuungsangebote vorgelegt wird und
- d) entweder in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Zeitstunden pro Woche Lern- und Förderangebote und/oder Angebote im musisch-kreativen Bereich bzw. Sport- und Bewegungsangebote für die Gruppe eingerichtet sind oder die Gruppe an einer Förderschule eingerichtet ist.

## 2. Träger

<sup>1</sup>Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Schulaufwandsträgers (z. B. Gemeinde oder Stadt) oder eines freien Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung (z. B. durch die Schule bei vorzeitigem Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts). <sup>2</sup>Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

## 3. Teilnahme

### 3.1 Teilnehmende Schülerinnen und Schüler

<sup>1</sup>Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich in die Mittagsbetreuung aufgenommen werden. <sup>2</sup>Ob ihre Teilnahme förderfähig ist, bestimmt sich nach Nr. 3.4. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger der Mittagsbetreuung – im Benehmen mit der Schulleitung – insbesondere auf der Grundlage pädagogischer, familiärer und sozialer Gesichtspunkte.

<sup>4</sup>An eingerichteten Gruppen der Mittagsbetreuung können auch Schülerinnen und Schüler anderer Schulen – insbesondere der am Schulstandort bestehenden Mittelschule – teilnehmen, sofern für diese kein Ganztagsangebot zur Verfügung steht und ihre Teilnahme im pädagogischen Konzept entsprechend berücksichtigt wird. <sup>5</sup>In diesem Fall ist bei der Planung und Durchführung der Mittagsbetreuung über die Absprache zu den Teilnahmemodalitäten hinaus ein Zusammenwirken der jeweiligen Schulen vorzusehen, damit ein entsprechender gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gewährt werden kann.

<sup>6</sup>Die Aufnahmekapazität richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. <sup>7</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleitung und dem Betreuungspersonal. <sup>8</sup>Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbarer beruflicher Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in bestehende Gruppen der Mittagsbetreuung auch während des Schuljahres ermöglicht werden.

<sup>9</sup>Kindern, die eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) besuchen, kann die Teilnahme an der Mittagsbetreuung gestattet werden. <sup>10</sup>Die Teilnahme dieser

Kinder kann bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

<sup>11</sup>Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen früher enden muss, besteht von Seiten des Trägers keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Betreuungsangebots entsprechend früher anzusetzen. <sup>12</sup>In diesen Fällen wird es in der Regel erforderlich sein, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots durch die Schule zu beaufsichtigen. <sup>13</sup>Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den betroffenen Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen.

### 3.2 Mindestgruppengröße

3.2.1 <sup>1</sup>Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen bzw. Schülern. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl für das Zustandekommen einer Gruppe mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde geringfügig unterschritten werden, sofern bereits eine andere bestehende Gruppe die vorgesehenen Betreuungszeiten abdeckt. <sup>3</sup>Die Bestimmung der Zahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. <sup>4</sup>Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen Mittagsbetreuung können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen festgelegt werden. <sup>5</sup>Die Förderung einer Gruppe setzt die jeweilige Zuordnung mindestens einer eigenen Betreuungskraft voraus.

3.2.2 <sup>1</sup>Insbesondere an kleinen Schulstandorten, an denen die erforderliche Mindestschülerzahl zur Einrichtung einer ersten Gruppe der Mittagsbetreuung nicht erreicht wird, kann die Durchführung einer geförderten Gruppe auch verteilt an zwei Schulstandorten mit jeweils einer Betreuungskraft ermöglicht werden. <sup>2</sup>Hierzu sind eine entsprechende gemeinsame Antragstellung der durchführenden Träger sowie eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die jeweils zuständige Regierung erforderlich. <sup>3</sup>Die Förderung wird nur für eine Gruppe gewährt und an den von den Antragstellern bestimmten Träger durch die jeweilige Regierung ausgezahlt. <sup>4</sup>Die weitere finanzielle Abwicklung haben die gemeinsamen Antragsteller untereinander zu vereinbaren.

### 3.3 Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl

<sup>1</sup>Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, ist die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

### 3.4 Anzahl der erforderlichen Betreuungstage

Schülerinnen und Schüler können bei der Förderung der Mittagsbetreuungsgruppen nur berücksichtigt werden, wenn eine Teilnahme im folgenden Mindestumfang erfolgt:

#### 3.4.1 Reguläre Mittagsbetreuungsgruppen gem. Nr. 1.1

Bei diesen Gruppen können alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl einbezogen werden, sofern eine regelmäßige Teilnahme an mindestens einem Tag je Unterrichtswoche in dem unter Nr. 1.1 genannten Umfang erfolgt.

#### 3.4.2 Verlängerte Formen der Mittagsbetreuung gem. Nr. 1.2

Bei diesen Gruppen können die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Ermittlung der vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl – insbesondere auch im Interesse einer wirkungsvollen pädagogischen Arbeit – dann einbezogen werden, wenn im Monatsdurchschnitt eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche und zudem jeweils bis mindestens 15.30 Uhr erfolgt.

### 3.5 Teilnahmeumfang

<sup>1</sup>Grundsätzlich sollen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der jeweiligen Mittagsbetreuung teilnehmen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger einmalig oder regelmäßig eine vorzeitige Abholung von Schülerinnen und Schülern gestatten. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler, die nicht im Mindestumfang gem. Nr. 3.4 angemeldet werden oder nicht im Mindestumfang gemäß Nr. 3.4 teilnehmen, können bei der Bemessung der Förderung nicht berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Sofern durch vorzeitige Abholung die Mindestteilnehmerzahl gemäß Nr. 3.4 dauerhaft unterschritten wird, findet Nr. 3.3 Anwendung.

### 3.6 Anwesenheitslisten

<sup>1</sup>Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten entsprechend zu dokumentieren. <sup>2</sup>Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, vom Träger für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

### 3.7 Teilnehmerbeiträge

<sup>1</sup>Für die Teilnahme an Angeboten der Mittagsbetreuung können Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. <sup>2</sup>Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein.

## 4. Rahmenbedingungen

### 4.1 Räumlichkeiten

<sup>1</sup>Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumlichkeiten der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden; sie unterliegen nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

<sup>2</sup>Der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung legen im Einvernehmen geeignete Räume zur Durchführung der Mittagsbetreuung fest, wobei die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, grundsätzlich möglich ist. <sup>3</sup>Weiterhin klären der Träger der Mittagsbetreuung und die Schulleitung gemeinsam, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mitbenutzt werden können.

<sup>4</sup>Insbesondere eine außerschulische Nutzung der Räume hat hinter dem zur Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote notwendigen Raumbedarf zurückzustehen.

<sup>5</sup>Die Eignung von Räumlichkeiten für die Einrichtung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist in Zweifelsfällen im Einvernehmen zwischen der Schulleitung, dem Träger der Mittagsbetreuung, dem Sachaufwandsträger der Schule und der zuständigen Schulaufsicht festzustellen, wobei die jeweilige Angebotsform zu berücksichtigen ist.

### 4.2 Personal

<sup>1</sup>Bei der Mittagsbetreuung wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das über die für die jeweilige Form der Mittagsbetreuung erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in der Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügt.

<sup>2</sup>Der Träger der Mittagsbetreuung hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet.

<sup>3</sup>Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein.

<sup>4</sup>Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. <sup>5</sup>Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss der Träger vor Aufnahme der Tätigkeit und alle drei Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des eingesetzten Personals gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) der Schulleitung vorlegen. <sup>6</sup>Diese dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis vor Aufnahme der Tätigkeit und vermerkt, dass zu den oben genannten Katalogstraf-taten keine Eintragungen vorliegen.

<sup>7</sup>Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote wird die Beachtung der allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Vorschriften (z. B. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I 2003 S. 202)) empfohlen.

<sup>8</sup>Bei der Durchführung der Mittagsbetreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischen Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.

## 5. Staatliche Förderung und Antragstellung

### 5.1 Staatliche Förderung

Für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten, die keine sonstige staatliche finanzielle Förderung erhalten, können unter den in den Nummern 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

- 5.1.1 Die Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 wird jährlich mit 3.323 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.1 wird jährlich mit 7.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.3 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2.2 wird jährlich mit 9.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.4 Teilnehmerbeiträge der Erziehungsberechtigten sowie Zuschüsse des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer staatlichen Förderung nicht entgegen.
- 5.1.5 Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und von Angeboten der (verlängerten) Mittagsbetreuung an einem Schulstandort nicht möglich.
- 5.1.6 Eine Förderung gemäß den Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3 kann zudem im Einzelfall und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) zur Umsetzung besonderer Schulkonzepte gewährt werden.
- 5.1.7 Das Staatsministerium weist den Regierungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die entsprechenden Fördermittel zu.

### 5.2 Antragstellung und Bewilligung

- 5.2.1 <sup>1</sup>Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum festgesetzten Antragstermin für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung und das zuständige Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung einzureichen, die die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. <sup>2</sup>Zu einem festgesetzten Zeitpunkt nach Schuljahresbeginn sind die tatsächlich teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie die Anzahl der eingerichteten Gruppen über das Staatliche Schulamt (bzw. bei Förderschulen direkt) bei der zuständigen Regierung zu melden.

5.2.2 <sup>1</sup>Der Antragstermin und der Meldetermin nach Schuljahresbeginn werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben. <sup>2</sup>Anträge auf Förderung von Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem Antragstermin eingerichtet werden sollen, können nach Rücksprache mit der zuständigen Regierung im begründeten Einzelfall nur dann noch bewilligt und bei der Förderung berücksichtigt werden, falls die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5.2.3 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können auf der Homepage des Staatsministeriums abgerufen werden.

5.2.4 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 1 bis 4 genannten Fördervoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.

5.2.5 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der Mittagsbetreuung vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen zu überprüfen (vgl. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 und 4 BayEUG).

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1 Übergangsregelung

Für Mittagsbetreuungsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 15. März 2018 gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBL. S. 170) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

### 6.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Ablauf des 14. März 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 7. Mai 2012 (KWMBL. S. 170) außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2220.3-K

**Änderung der Bekanntmachung  
„Kirchen, Religions- und weltanschauliche  
Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus Wissenschaft und Kunst**

**vom 7. März 2018, Az. X.6-5K5000-3.11 088**

1. Die Bekanntmachung „Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ vom 12. August 2009 (KWMBL. S. 285), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Februar 2012 (KWMBL. S. 59), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1 Ziffer 19. wird der Punkt nach den Worten „Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern“ durch ein Komma ersetzt.
  - 1.2 Es wird folgende Ziffer angefügt: „20. Bund Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland.“
2. Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. Januar 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbkwk.bayern.de](mailto:poststelle@stmbkwk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---



# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 5

München, den 24. April 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
26.02.2018	2233-1-2-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	142
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst</b>	
13.03.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“ . . . . .	144
13.03.2018	2230.1.1.1.4-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit . . . . .	145
16.03.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachungen über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5, Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG) und über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) . . . . .	146
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2233-1-2-K

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 26. Februar 2018 (GVBl. S. 188)

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 14 und 15 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2233-1-2-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 14. Oktober 2014 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Durchführung der Art. 25 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Heimkostenzuschüsse-Verordnung – HeimKoZuV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses nach den Art. 25 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) setzt voraus, dass

1. die Voraussetzungen der §§ 12 und 13 der Eingliederungshilfe-Verordnung erfüllt sind,
2. das Kind in einem Heim (Heimunterbringung) oder in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei den Eltern oder einem Elternteil (Familienunterbringung) untergebracht ist,
3. der Ort der Heim- oder Familienunterbringung unbeschadet des Abs. 2 in Bayern liegt und
4. die auswärtige Heim- oder Familienunterbringung notwendig ist, um den Besuch von

Einrichtungen im Sinn des Art. 22 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und von öffentlichen Förderschulen sicherzustellen.“

b) Nach Abs. 2 werden die folgenden Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Förderung kann auch gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der auswärtigen Unterbringung mit Ablauf des vorletzten Schuljahres einer Schulart wegfällt, um dem Schüler einen ordnungsgemäßen Abschluss dieser Schulart zu ermöglichen.

(4) Ist strittig, ob die Heimkosten im Einzelfall nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder nach Art. 25 oder Art. 36 BaySchFG zu tragen sind, sind § 43 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 102 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.“

3. § 3 Abs. 4 wird aufgehoben.

4. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

### „§ 5

Erstattungsfähige Aufwendungen, Kostenbeitrag

(1) <sup>1</sup>Der Zuschuss umfasst:

1. die Vergütung für das Heim,
2. die Platzfreihaltegebühren,
3. ein angemessenes Taschengeld,
4. die Fahrtkosten für notwendige Familienheimfahrten und
5. sonstige durch den Zuschuss nicht abgegoltene notwendige Kosten in dem Umfang, wie entsprechende Leistungen von den Trägern der Sozial-

hilfe gewährt würden, z. B. schulisch bedingte Aufwendungen, wie das Schulgeld und die Aufwendungen für Lernmittel.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten einer Familienunterbringung gelten anstelle der Heimkosten bis zur Höhe der am Ort der Unterbringung üblichen Bruttokosten einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in Verbindung mit § 39 SGB VIII als angemessen im Sinn des § 27a Abs. 5 SGB XII. <sup>2</sup>Dies gilt für die Familienunterbringung von Volljährigen entsprechend.

(3) Für die Anrechnung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen sowie die Befugnisse betreffend die Verpflichtungen Anderer gelten § 92 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und die §§ 93 bis 95 SGB XII entsprechend.

## § 6

### Verfahren

(1) <sup>1</sup>Sachlich und örtlich zuständig für die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses (Bewilligungsstelle) ist im Auftrag des Staates diejenige Körperschaft, die im Einzelfall für die Heim- oder Familienunterbringung des Kindes oder Jugendlichen Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu gewähren hat oder zu gewähren hätte, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe oder Jugendhilfe erfüllt wären. <sup>2</sup>Sie bleibt auch zuständig, wenn das Kind in ein Heim, eine ähnliche Einrichtung oder in eine Familie außerhalb Bayerns aufgenommen wird.

(2) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler oder die volljährigen Schüler.

(3) Für die Mitwirkung der Antragsberechtigten und der Unterhaltsverpflichteten sind die §§ 60 bis 67 SGB I sowie § 117 SGB XII entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bewilligungsstelle ist befugt, Auskunft zu

verlangen, soweit es die Durchführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes oder dieser Verordnung erfordert,

1. von Behörden,
2. im Fall der Heimunterbringung vom Heimträger,
3. im Fall der Familienunterbringung von den das Kind aufnehmenden Personen.

(5) Für die Überwachung des Vollzugs der Art. 25 und 36 BaySchFG sowie die Auszahlung der Mittel ist bis einschließlich 31. Juli 2018 die Regierung von Mittelfranken als Schulaufsichtsbehörde nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG und ab dem 1. August 2018 das Landesamt für Schule zuständig.“

5. Die §§ 7 bis 18 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 19 wird § 7 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten“.

- b) Die bisherige Fußnote 6 wird Fußnote 1.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 26. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### **Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch ‚Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6‘ der Mittelschule“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 13. März 2018, Az. III.4-5S7641-4b.6 667**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. Juli 2013 (KWMBL. S. 234), die durch Bekanntmachung vom 4. August 2015 (KWMBL. S. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. In Nr. 5 wird der 1. Absatz wie folgt gefasst:

„Die M5/M6-Kurse sind eine Weiterentwicklung der Modularen Förderung. Die Differenzierung kann sich auch auf den regulären Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erstrecken. Parallel hierzu sind Fördermöglichkeiten im Klassenverband unter Berücksichtigung der vorhandenen Heterogenität und nach Maßgabe des LehrplanPLUS Mittelschule gezielt zu nutzen.

In den M5/M6-Kursen werden auch Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des erhöhten Anforderungsniveaus erbracht, deren Ergebnisse in die Gesamtbeurteilung der Schülerinnen und Schüler eingehen können; bei den Aussagen zur Lernentwicklung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 MSO werden sie in angemessener Weise berücksichtigt.

Die Teilnahme an den M5/M6-Kursen ist als Bemerkung in den Zeugnissen gesondert aufzunehmen.“

3. In Nr. 6 wird die Angabe „2017/2018“ durch die Angabe „2019/2020“ ersetzt.

4. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

#### **„7. Auswertung**

Die Umsetzung der M5/M6-Kurse wird von den örtlich zuständigen Staatlichen Schulämtern begleitet und vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) evaluiert. Die örtlich zuständigen Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium über den Verlauf des Schulversuchs bis zum 30. September 2018 über die Regierung von Schwaben zu berichten. Das ISB und die Regierung von Schwaben werden gebeten, dem Staatsministerium einen abgestimmten Abschlussbericht bis zum 1. September 2019 vorzulegen.“

5. In Nr. 8 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.4-K

**Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug  
der Vorschriften des  
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und  
Unterrichtswesen und des  
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes  
über die Lernmittelfreiheit**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 13. März 2018, Az. II.7-BS1331.0/23**

1. Nr. 8 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 1. September 2009 (KWMBL. S. 301), die durch Bekanntmachung vom 23. September 2016 (KWMBL. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 8.1 Satz 2 werden die Wörter „bei der Regierung von Schwaben (Regierung)“ durch die Wörter „beim Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)“ und die Wörter „von der Regierung“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. 8.2 wird wie folgt geändert:
    - 1.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
    - 1.2.2 In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
    - 1.2.3 In Satz 3 werden die Wörter „von der Regierung“ durch die Wörter „vom Landesamt“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 8.3 Satz 1 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
  - 1.4 Nr. 8.4 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Regierung“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
    - 1.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
    - 1.4.3 In Satz 3 werden das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
    - 1.4.4 In Satz 4 werden die Wörter „Die Regierung“ durch die Wörter „Das Landesamt“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachungen  
über Gastschulbeiträge und Kostenersatz  
für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt  
außerhalb Bayerns (Art. 10 Abs. 5 Nr. 5,  
Art. 19 Abs. 1 und 2 BaySchFG)  
und über Erstattungen an Gemeinden  
und Gemeindeverbände für die Beschulung  
von Asylbewerberkindern  
(Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 16. März 2018, Az. II.7-BH4001.0/33**

1. Die Bekanntmachung über Gastschulbeiträge und Kostenersatz für Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns vom 3. April 1995 (KWMBL I S. 176), die durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (KWMBL S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    - 1.1 In Nr. 1.3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
    - 1.2 In Nr. 1.4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 9, Art. 19 Abs. 3 BaySchFG“ und die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
    - 1.3 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
      - 1.3.1 In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
      - 1.3.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 AVBaySchFG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG, § 7 AVBaySchFG“ ersetzt.
    - 1.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
      - 1.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August  
– bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der jeweils örtlich zuständigen Regierung,  
– bei den übrigen Schularten dem Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)  
vorzulegen.“
      - 1.4.2 Satz 2 wird gestrichen.
      - 1.4.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 1.5 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Wörter „beziehungsweise dem Landesamt“ eingefügt.
    - 1.5.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AVBaySchFG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
  2. Die Bekanntmachung über Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Beschulung von Asylbewerberkindern (Art. 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BaySchFG) vom 27. Juni 2003 (KWMBL I S. 261), die durch Bekanntmachung vom 30. Juli 2014 (KWMBL S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
    - 2.1 In Nr. 1.1 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
    - 2.2 In Nr. 1.3 werden die Wörter „§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 19 BaySchFG und § 7 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz“ ersetzt.
    - 2.3 In Nr. 2.1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AVBaySchFG“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG“ ersetzt.
    - 2.4 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
      - 2.4.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August  
– bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der jeweils örtlich zuständigen Regierung,  
– bei den übrigen Schularten dem Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)  
vorzulegen.“
      - 2.4.2 Satz 2 wird gestrichen.
      - 2.4.3 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
    - 2.5 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
      - 2.5.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Regierungen“ die Wörter „beziehungsweise dem Landesamt“ eingefügt.
      - 2.5.2 In Satz 4 werden die Wörter „gegenüber den Regierungen“ gestrichen
  3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---



# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 6

München, den 16. Mai 2018

Jahrgang 2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b> .....	—
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>	
09.04.2018	2038.3.5-K Änderung der Bekanntmachung „Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I“ .....	150
12.04.2018	2230.1.1.1.2.4-K Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4	151
12.04.2018	2230.1.1.1.2.4-K Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 .....	167
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2038.3.5-K

### Änderung der Bekanntmachung „Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus

vom 9. April 2018, Az. VI.11-BK7203.3-3.146 749

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I“ vom 26. Juni 2009 (KWMBL. I S. 242) wird wie folgt geändert:

Der Anhang 2 erhält folgende Fassung:

#### Anhang 2

#### Wertungstabellen im Schwimmen

##### Studenten:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/Delphin (min : s)
1	bis 1:29,00	bis 1:12,00	bis 1:19,00
2	1:29,01 – 1:34,00	1:12,01 – 1:17,00	1:19,01 – 1:24,00
3	1:34,01 – 1:39,00	1:17,01 – 1:22,00	1:24,01 – 1:29,00
4	1:39,01 – 1:44,00	1:22,01 – 1:27,00	1:29,01 – 1:34,00
5	1:44,01 – 1:49,00	1:27,01 – 1:32,00	1:34,01 – 1:39,00
6	ab 1:49,01	ab 1:32,01	ab 1:39,01

##### Studentinnen:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/Delphin (min : s)
1	bis 1:40,00	bis 1:22,00	bis 1:29,00
2	1:40,01 – 1:45,00	1:22,01 – 1:27,00	1:29,01 – 1:34,00
3	1:45,01 – 1:50,00	1:27,01 – 1:32,00	1:34,01 – 1:39,00
4	1:50,01 – 1:55,00	1:32,01 – 1:37,00	1:39,01 – 1:44,00
5	1:55,01 – 2:00,00	1:37,01 – 1:42,00	1:44,01 – 1:49,00
6	ab 2:00,01	ab 1:42,01	ab 1:49,01

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-K

**Offene Ganztagsangebote  
an Schulen für Schülerinnen und Schüler  
der Jahrgangsstufen 1 bis 4**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 12. April 2018, Az. IV.8-BO4207.2-6a.16 227**

<sup>1</sup>Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene Ganztagsangebote an Schulen in klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Form eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwands erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

<sup>4</sup>Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>5</sup>Die Schulen arbeiten bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG).

<sup>6</sup>An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsangebote.

<sup>7</sup>An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes für offene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. <sup>8</sup>Träger dieser offenen Ganztagsangebote ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

<sup>9</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) erlässt zu den offenen Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Einzelnen folgende Bestimmungen:

**1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

1.1 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt voraus, dass an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird und dass die Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und durchgeführt werden (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

1.2 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre

Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. <sup>2</sup>Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

1.3 Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.

1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.5 <sup>1</sup>Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG an

– Grundschulen

– sowie Förderschulen (Grundschulstufe)

eingerichtet werden.

<sup>2</sup>Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können offene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. <sup>3</sup>Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.

1.6 Ein offenes Ganztagsangebot kann auch an Schülerheimen in freier oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 BayEUG eingerichtet werden, wenn diese auch externen Schülerinnen und Schülern offenstehen.

1.7 Um auf eine einheitliche Organisation und Verantwortung der schulischen Ganztagsangebote hinzuwirken, ist die gleichzeitige Einrichtung bzw. Förderung von offenen Ganztagsangeboten und von Angeboten der verlängerten Mittagsbetreuung an einer Schule nicht möglich.

1.8 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 dar. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule bzw. des Förderzentrums ab Jahrgangsstufe 5 aufgenommen werden, insbesondere wenn für diese an der eigenen Schule kein schulisches Ganztagsangebot oder kein anderes Angebot der Tagesbetreuung vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. <sup>3</sup>Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

1.9 <sup>1</sup>In offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne von Nr. 1.5 und 1.8 aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der

Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Die Schulleitung der aufnehmenden Schule übernimmt damit während der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem offenen Ganztagsangebot die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) für alle bei ihr dafür angemeldeten Schülerinnen und Schüler. <sup>3</sup>Die Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt. <sup>4</sup>Der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule ist jedoch vorrangig. <sup>5</sup>Abweichend hiervon können Angebote, die gemäß Art. 30a BayEUG eine Zusammenarbeit im Sinne des kooperativen Lernens umsetzen, in gleicher Weise auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots schulartübergreifend umgesetzt werden.

## 2. Offene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

### 2.1 Allgemeine Voraussetzungen

#### 2.1.1 Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1.1 <sup>1</sup>Offene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers genehmigt. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.1.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung und Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots ist, dass dieses jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:

2.1.1.2.1 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche. <sup>2</sup>Der Zeitrahmen ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Angebotsform.

2.1.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

2.1.1.2.3 <sup>1</sup>Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat sowie unter Beteiligung eines etwaigen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.1.2.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. <sup>2</sup>Dabei ist entsprechend der jeweiligen Angebotsform eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. <sup>3</sup>Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen sich zumindest theoretisch für alle bzw. eine große Zielgruppe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen. <sup>4</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.

2.1.1.2.4 Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform erforderliche Mindestteilnehmerzahl.

2.1.1.2.5 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den

Betrieb des offenen Ganztagsangebots anfallenden zusätzlichen Sachaufwands und zur Mitfinanzierung des für die jeweilige Angebotsform festgelegten Personalaufwandes gem. Nr. 2.2.2.3 bzw. Nr. 2.3.2.4.

2.1.1.2.6 <sup>1</sup>Die Schülerbeförderung für die am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist für die Bildungs- und Betreuungszeiten im Sinne von Nr. 2.2.1.1 bzw. die Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.3.1.1 nach den Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) durch den Schulaufwandsträger bzw. den Aufgabenträger der Schülerbeförderung sicherzustellen. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeiten besteht keine Beförderungspflicht.

2.1.1.2.7 Für die Organisation der Mittagsverpflegung – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung – müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.

### 2.1.2 Personal

2.1.2.1 <sup>1</sup>Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. <sup>2</sup>Die Schulleitung legt unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. <sup>3</sup>Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. <sup>4</sup>Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. <sup>5</sup>Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. <sup>6</sup>Das eingesetzte Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben,
- ausdrücklich erklären, die in der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue genannten Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen, sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis genommen zu haben, und

den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation wahrheitsgemäß beantworten,

- gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt werden,
- die Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen,
- auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden,
- eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen; bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

<sup>7</sup>Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt. <sup>8</sup>Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

<sup>9</sup>Die Unterlagen zum Abschluss von Kooperations- bzw. Arbeitsverträgen werden den Vertragspartnern durch die zuständige Regierung übermittelt.

- 2.1.2.2 <sup>1</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt, und ggf. diesen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger auswählen. <sup>2</sup>Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. <sup>3</sup>Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. <sup>4</sup>Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. <sup>5</sup>Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner zur praktischen Durchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrags nicht zuwiderlaufen.

- 2.1.2.3 <sup>1</sup>Der Kooperationspartner führt die Betreuungs- und Bildungsangebote überwiegend mit Personal, das durch ihn beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Kooperationspartner auch Dritte mit der Durchführung von Betreuungs- und Bildungsangeboten beauftragen, insbesondere für besondere pädagogische Bildungsangebote; eine umfassende Beauftragung Dritter ist hingegen grundsätzlich nicht gestattet.

- 2.1.2.4 <sup>1</sup>Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebots nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. <sup>2</sup>Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist; eine Ausnahme hiervon ist nur in begrenztem zeitlichen Umfang, beispielsweise für die Durchführung von Projekten mit besonderer fachlicher Ausrichtung, zulässig. <sup>3</sup>Hinweise auf mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.

- 2.1.2.5 <sup>1</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend oder alternativ auch den Einsatz von Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten vorsehen. <sup>2</sup>Hierzu wird ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet, das grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen ist. <sup>3</sup>Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Verträge und Formulare zu verwenden. <sup>4</sup>Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

## 2.1.3 **Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler**

- 2.1.3.1 <sup>1</sup>Grundsätzlich können am eingerichteten offenen Ganztagsangebot einer Schule alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule teilnehmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme in offene Ganztagsangebote trifft die Schulleitung – ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner – nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte. <sup>3</sup>Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. <sup>4</sup>Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen. <sup>5</sup>Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen (Mittagsverpflegung; Zusatzangebote) nicht nachgekommen sind, kann in den darauffolgenden Schuljahren die Aufnahme in das offene Ganztagsangebot verwehrt werden. <sup>6</sup>Auf den Besuch eines offenen Ganztagsangebots besteht kein Rechtsanspruch.

- <sup>7</sup>Kinder, die eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen, können ebenfalls an offenen Ganztagsgruppen der Grundschulstufe an Förderschulen teilnehmen, sofern die entsprechenden Gruppen auch ohne Teilnahme dieser Kinder genehmigungsfähig sind.
- 2.1.3.2 <sup>1</sup>Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich noch während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der für die jeweilige Förderung zu berücksichtigenden Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in das jeweilige offene Ganztagsangebot aufzunehmen, sofern einer Aufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht. <sup>2</sup>Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
- 2.1.3.3 <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. <sup>3</sup>Die Anmeldung soll nach dem Muster erfolgen, das im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bereitgestellt wird und das auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden kann. <sup>4</sup>Der Kooperationspartner kann mit der Durchführung des Anmeldeverfahrens beauftragt werden.
- 2.1.3.4 <sup>1</sup>Eine Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss in allen Angebotsformen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche während der Bildungs- und Betreuungszeiten im Sinne von Nr. 2.2.1.1 bzw. der Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.3.1.1 und für die jeweils geforderte Mindestdauer erfolgen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann bei Angeboten bis 16 Uhr gemäß Nr. 2.3 auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.3.1.1 teilnehmen. <sup>3</sup>Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit dem Elternbeirat aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.
- 2.1.3.5 <sup>1</sup>Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an den im pädagogischen Konzept vorgesehenen Betreuungsangeboten (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). <sup>2</sup>Grundsätzlich ist dabei eine Teilnahme für die gesamte tägliche Dauer der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich. <sup>3</sup>Es gelten § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und etwaige schulartpezifische Regelungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen bzw. Abmeldungen von der Schule während des Schuljahres. <sup>4</sup>Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Schulwoche teilnehmen. <sup>5</sup>Eine dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet werden (z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Gegebenheiten), die bei der Anmeldung zum Ganztagsangebot noch nicht absehbar waren. <sup>6</sup>Dabei hat die Schulleitung strenge Maßstäbe anzulegen.
- 2.1.3.6 <sup>1</sup>Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, bedarf es einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 BaySchO). <sup>2</sup>Diese ist zuvor schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen und kann nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden, die im eigenen Ermessen und unter Abwägung der vorgebrachten Gründe und der schulischen Interessen entscheidet. <sup>3</sup>Hierbei können insbesondere auch die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sowie persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe Berücksichtigung finden.
- 2.1.3.7 <sup>1</sup>Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das im offenen Ganztagsangebot eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. <sup>2</sup>Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, an die Schulleitung zu übergeben, von der Schule für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 2.1.3.8 <sup>1</sup>Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote einem Kooperationspartner übertragen, hat die Schule diesen rechtzeitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren. <sup>2</sup>Sofern Schülerinnen und Schüler nicht im Ganztagsangebot erscheinen, hat der Kooperationspartner unverzüglich die Schule zu informieren; verlassen Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot krankheitsbedingt vorzeitig, ist die Schule hierüber spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schultags zu informieren.
- 2.1.3.9 Bei einer verhinderten Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kostenpflichtigen Zusatzangeboten bzw. der Mittagsverpflegung liegt die Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern grundsätzlich bei den

Erziehungsberechtigten, sofern sich nicht Schule oder Kooperationspartner zur Übernahme der Informationspflicht bereit erklärt haben.

2.1.3.10 Wird ein vereinbartes Entgelt, z.B. für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung oder die Teilnahme an Zusatzangeboten, nicht erbracht, können die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler in letzter Konsequenz im Benehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres vom Bezug dieser kostenpflichtigen Leistungen ausgeschlossen werden.

2.1.3.11 <sup>1</sup>Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen früher endet, besteht von Seiten des Kooperationspartners keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Ganztagsangebots entsprechend früher anzusetzen. <sup>2</sup>Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den entsprechenden Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Unterrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist es in der Regel Aufgabe der Schule, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 BaySchO zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen.

## 2.1.4 Aufsichtspflicht

2.1.4.1 <sup>1</sup>Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 BaySchO sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. <sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit (vgl. Nr. 2.1.6) umfasst, trägt die Schulleitung.

2.1.4.2 <sup>1</sup>Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagsangebots ist zulässig. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.1.4.1 bleibt dabei unberührt. <sup>3</sup>Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht, insbesondere durch Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen, getroffen hat, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung des Ganztagsangebots nicht zwingend erforderlich. <sup>4</sup>Dies gilt grundsätzlich auch bei offenen Ganztagsangeboten, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigung außerschulischer Lernorte), unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall. <sup>5</sup>Abhängig von der Art des Angebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. <sup>6</sup>Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und

Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

2.1.4.3 <sup>1</sup>Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums entsprechend berücksichtigt werden. <sup>2</sup>In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der geltenden Fassung.

2.1.4.4 Experimente, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat.

2.1.4.5 <sup>1</sup>Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. <sup>2</sup>Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplomausbildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. <sup>3</sup>Personen mit freiberuflichen Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. <sup>4</sup>Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend. <sup>5</sup>Inhaber von Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. <sup>6</sup>Voraussetzung für den Einsatz als Übungsleiter und Trainer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

2.1.4.6 <sup>1</sup>Betreuungsangebote, z. B. im Rahmen der Mittagspause, erfordern dann keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person gemäß Nr. 2.1.4.5, wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nicht-angeleitet Sport in folgenden besonders geeigneten Sportarten treiben: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz. <sup>2</sup>Bei anderen als den genannten Sportarten, z. B. bei besonders gefahrgeneigten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Quali-

- fikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.
- 2.1.4.7 <sup>1</sup>Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL. I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL. I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBL. I S. 406), die Hinweise zur Durchführung von „Trendsportarten“ bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht im Schreiben vom 15. April 2013, Az. II.1 – S 4430-6.19796, die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL. S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL. I 2003 S. 4, ber. S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten. <sup>2</sup>Ebenso sind die sportartspezifischen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Sportklettern (Durchführung nur an künstlichen Kletterwänden mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen), Kampfsport (Beschränkung auf Verteidigungstechniken; kein Vollkontakt bei Schlag- und Tretebewegungen) sowie Kanu (Durchführung nur im Zahmwasser).
- 2.1.5 **Kostenfreiheit**
- 2.1.5.1 <sup>1</sup>Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung ist an vier Wochentagen jeweils im festgelegten Zeitraum der jeweiligen Bildungs- und Betreuungsangebote – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. <sup>2</sup>Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.2.2.1 bzw. Nr. 2.3.2.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.
- 2.1.5.2 <sup>1</sup>Für Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.3.1.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden (vgl. Nr. 2.3.2.7). <sup>2</sup>Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebots bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. <sup>3</sup>Wird für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit ein Entgelt erhoben, so sind diese Angebote mit dem Elternbeirat abzustimmen und bei Bedarf durch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenfreien Betreuungsangebot zu ergänzen.
- 2.1.6 **Mittagszeit und Mittagsverpflegung**
- 2.1.6.1 Die Mittagszeit ist Teil des schulischen Ganztagsangebots und wird im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt.
- 2.1.6.2 <sup>1</sup>Die Mittagsverpflegung wird entsprechend der Ausgestaltung des Ganztagsangebots angeboten und im einvernehmlichen Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und ggf. einem externen Kooperationspartner organisiert. <sup>2</sup>Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen entwickeln. <sup>3</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden.
- 2.1.6.3 <sup>1</sup>Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe und erfolgt bei der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote durch einen Kooperationspartner in der Regel durch dessen Personal. <sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände während der Mittagspause nicht unbeaufsichtigt verlassen.
- 2.1.6.4 <sup>1</sup>Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden. <sup>2</sup>Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl – insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost – angeboten wird. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung – insbesondere bei Vorliegen medizinischer oder religiöser Gründe – eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulassen.
- 2.1.6.5 <sup>1</sup>Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. <sup>2</sup>Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. <sup>3</sup>Bei Schülerinnen und Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des offenen Ganztagsangebots auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.
- 2.1.7 **Räumlichkeiten**
- 2.1.7.1 <sup>1</sup>Für das offene Ganztagsangebot in seiner jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen Ganztagsangebots möglich. <sup>3</sup>Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.



- 2.1.7.2 <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Angeboten, die regelmäßig außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden sollen, in das pädagogische Konzept ist erst nach Prüfung der Erforderlichkeit und unter Abwägung pädagogischer Interessen zu entscheiden. <sup>2</sup>Insbesondere sind neben dem Alter sowie der geistigen und charakterlichen Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch die jeweiligen Gefahrensituationen bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Aufsichtsführung beim Zurücklegen der erforderlichen Wegstrecke sowie der Durchführung des Angebots zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Auf die entsprechenden Regelungen des Staatsministeriums wird verwiesen.
- 2.1.8 **Antragsverfahren und Genehmigung**
- 2.1.8.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Sachaufwandsträger zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist – bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung für das darauffolgende Schuljahr einzureichen. <sup>3</sup>Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Genehmigungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung eines Ganztagsangebots durch die Regierung auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 2.1.8.2 <sup>1</sup>Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebots und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. <sup>2</sup>Die Genehmigung offener Ganztagsangebote kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1.1.2 i.V.m. Nr. 2.2.1 bzw. Nr. 2.3.1 genannten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 2.1.8.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 2.1.8.4 <sup>1</sup>Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur unbefristeten Einrichtung des offenen Ganztagsangebots im beantragten Umfang als schulisches Angebot. <sup>2</sup>Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.2.2.1 bzw. Nr. 2.3.2.1 ist damit für den genehmigten Umfang gewährleistet. <sup>3</sup>Die Höhe des tatsächlich zur Verfügung gestellten Budgets bemisst sich nach der Anzahl der jährlich eingerichteten Gruppen, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens zu übermitteln sind. <sup>4</sup>Bei geplanter Ausweitung des offenen Ganztagsangebots sowie sonstigen wesentlichen Änderungen ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- 2.1.8.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.
- 2.2 **Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen (OGTS-Kurzgruppen)**
- 2.2.1 **Zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen**
- 2.2.1.1 <sup>1</sup>OGTS-Kurzgruppen gewährleisten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 14.00 Uhr. <sup>2</sup>Die Betreuungszeit der OGTS-Kurzgruppen kann bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.
- 2.2.1.2 <sup>1</sup>Die Betreuungsangebote im Rahmen der OGTS-Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. <sup>2</sup>Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. <sup>3</sup>Bei Angeboten mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als einer Stunde sollte den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.
- 2.2.1.3 <sup>1</sup>Die Teilnahme an OGTS-Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr ist – mit Ausnahme möglicher Kosten für die Mittagsverpflegung – grundsätzlich kostenfrei. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Zusatzangeboten auf freiwilliger Basis – beispielsweise an Angeboten an einem weiteren Unterrichtstag der Woche oder zusätzlichen Lernhilfen und Förderangeboten – kann der Leistungserbringer mit Zustimmung der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbaren.
- 2.2.2 **Budget**
- 2.2.2.1 <sup>1</sup>Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebots stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe von Nr. 2.2.3 eingerichtete OGTS-Kurzgruppe ein Budget für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Budget je OGTS-Kurzgruppe und Schuljahr beträgt 5.200 Euro. <sup>3</sup>Für Gruppen, die über die unter Nr. 2.2.1.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich mindestens 120 Minuten gewährleisten, beträgt das Budget pro Schuljahr 10.500 Euro.
- 2.2.2.2 <sup>1</sup>Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.2 durchführen. <sup>2</sup>Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. <sup>3</sup>Für jede OGTS-Kurzgruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen

werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. <sup>4</sup>Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die entsprechende Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann.

2.2.2.3 <sup>1</sup>Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je OGTS-Kurzgruppe gemäß Nr. 2.2.2.1 ist, dass der Schulaufwandsträger pro Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 2.500 Euro je OGTS-Kurzgruppe bzw. in Höhe von 5.000 Euro je OGTS-Kurzgruppe, die eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich mindestens 120 Minuten gewährleistet, an den Freistaat leistet. <sup>2</sup>Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. <sup>3</sup>Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.2.2.4 <sup>1</sup>Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.1.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.1.1.2.5 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je OGTS-Kurzgruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.2.2.1 in Abzug gebracht wird. <sup>2</sup>Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.2.2.1 genannten Umfang zur Verfügung stehen.

2.2.3 **Bildung und Finanzierung von Gruppen**

2.2.3.1 <sup>1</sup>Das Budget gemäß Nr. 2.2.2.1 wird je OGTS-Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Anzahl der OGTS-Kurzgruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. <sup>3</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung einer OGTS-Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen oder Schüler, an Förderschulen acht Schülerinnen oder Schüler. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zähler Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
12	23	1
24	35	2
36	47	3
48	59	4
60	71	5
...	...	...

Förderschule:

Anzahl der Zähler Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	23	2
24	31	3
32	39	4
40	47	5
...	...	...

<sup>5</sup>Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. <sup>6</sup>Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen.

2.2.3.2 <sup>1</sup>Schülerinnen bzw. Schüler werden bei der Bestimmung der Gruppenszahl berücksichtigt, wenn sie an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche an der jeweiligen OGTS-Kurzgruppe teilnehmen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an weiteren Tagen bleibt bei der Förderung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann pro Schuljahr hinsichtlich der Gruppenförderung nur einmal berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Schülerinnen und Schüler des gebundenen Ganztagsangebots, die an OGTS-Kurzgruppen teilnehmen, können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

2.2.3.3 <sup>1</sup>Für die Förderung ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang die Gruppen stattfinden. <sup>2</sup>Sofern Gruppen gebildet werden können, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich weniger als 120 Minuten in Anspruch nehmen, kann für diese Gruppen nur das entsprechend festgelegte staatliche Budget in Höhe von 2.500 Euro gewährt werden.

2.2.3.4 <sup>1</sup>Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. <sup>2</sup>Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen OGTS-Kurzgruppe können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.

2.2.3.5 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Teilnehmerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

2.2.3.6 <sup>1</sup>Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Mindestschülerzahl. <sup>2</sup>Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, hat die Schulleitung die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer



2.3.2.5 <sup>1</sup>Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.1.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.1.1.2.5 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.2.1 in Abzug gebracht wird. <sup>2</sup>Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.3.2.1 genannten Umfang zur Verfügung stehen.

2.3.2.6 <sup>1</sup>Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche offene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsehen. <sup>2</sup>Diese Zusatzangebote finden dann grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt, sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 2.3.2.7 getroffen wird.

2.3.2.7 <sup>1</sup>An Unterrichtstagen können durch den Kooperationspartner Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.3.1.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie sonstige besondere Angebote während der Kernzeit eingerichtet werden. <sup>2</sup>Diese können dann als schulische Veranstaltung durch- bzw. fortgeführt werden, wenn die Schulleitung dem Angebot zustimmt und das hierfür eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.1.2 entspricht. <sup>3</sup>Zudem muss der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem durchführenden Kooperationspartner eingeräumt werden.

<sup>4</sup>Ein entsprechender Hinweis auf die beabsichtigte Durchführung dieser Zusatzangebote ist auch in die Unterlagen zum Kooperationsvertrag aufzunehmen. <sup>5</sup>Zusatzangebote werden grundsätzlich in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei dem der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist.

<sup>6</sup>Eine Durchführung von Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.3.1.1 setzt voraus, dass das Personal grundsätzlich auch während der Kernzeit eingesetzt ist. <sup>7</sup>Die Finanzierungsverantwortung für diese Zusatzangebote liegt grundsätzlich beim Kooperationspartner. <sup>8</sup>Das gemäß Nr. 2.3.2.1 zur Verfügung gestellte Budget kann für Zusatzangebote nur dann verwendet werden, wenn bereits zu den Kernzeiten das Personal im erforderlichen Zeitumfang im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote eingesetzt wird. <sup>9</sup>Schulleitung, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner haben die Angebote aufeinander abzustimmen. <sup>10</sup>Zur Finanzierung von Zusatzangeboten können Elternbeiträge erhoben werden. <sup>11</sup>Über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

### 2.3.3 Bildung und Finanzierung von Gruppen

2.3.3.1 <sup>1</sup>Das Budget gemäß Nr. 2.3.2.1 wird je Gruppe des offenen Ganztagsangebots zur Verfügung

gestellt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich anhand der nachfolgenden Tabelle. <sup>3</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.3.3.4 (Zählschüler). <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10
...	...	...

<sup>5</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.3.3.4 (Zählschüler).

<sup>6</sup>Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Förderschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10
...	...	...

<sup>8</sup>Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. <sup>9</sup>Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 2.3.3.2 <sup>1</sup>Bei der Bestimmung der Anzahl der Gruppen an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. <sup>2</sup>Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur das entsprechend festgelegte staatliche Budget gemäß Nr. 2.3.2.1 ohne erhöhte Förderung gewährt werden.
- 2.3.3.3 <sup>1</sup>Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. <sup>2</sup>Bei der praktischen Durchführung des offenen Ganztagsangebots können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- 2.3.3.4 <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die an vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zähler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. <sup>2</sup>Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.3.1.1 teilnehmen. <sup>3</sup>Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.
- 2.3.3.5 <sup>1</sup>Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 2.1.3.5 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zählerzahl nach Nr. 2.3.3.4 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zähler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zähler mit dem Faktor 0,75 gewertet. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gesamtsumme der Zähler für die Teilnehmerzahl kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.
- 2.3.3.6 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zählerzahl an die jeweilige Regierung
- ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.
- 2.3.3.7 <sup>1</sup>Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zählerzahl. <sup>2</sup>Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Zählerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 2.3.3.1 auswirken, hat die Schulleitung die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.
- 3. Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft**
- 3.1 Allgemeine Voraussetzungen**
- 3.1.1 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1.1.1 <sup>1</sup>Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag gemäß Nr. 3.1.6 des jeweiligen Schulträgers gefördert. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. <sup>3</sup>Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. <sup>4</sup>Eine zusätzliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erfolgt insoweit nicht.
- 3.1.1.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das offene Ganztagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 3.1.1.2.1 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche. <sup>2</sup>Die Dauer ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Angebotsform.
- 3.1.1.2.2 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt und kann auch in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden.
- 3.1.1.2.3 <sup>1</sup>Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.1.2.2 ggf. im Benehmen mit dem Elternbeirat erarbeitetes pädagogisches Konzept für die jeweilige Angebotsform zugrunde. <sup>2</sup>Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. <sup>3</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 3.1.1.2.4 Das offene Ganztagsangebot erreicht die für die jeweilige Angebotsform erforderliche Mindestteilnehmerzahl.
- 3.1.1.2.5 Der für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots notwendige zusätzliche Sachaufwand wird vom jeweiligen Schulträger getragen.

- 3.1.1.2.6 Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebots, die inhaltliche und die über die Kernzeit hinausgehende zeitliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.
- 3.1.2 **Personal**
- <sup>1</sup>Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. <sup>2</sup>Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sein. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. <sup>4</sup>Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt hat. <sup>5</sup>Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. <sup>6</sup>Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. <sup>7</sup>Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.
- 3.1.3 **Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler**
- 3.1.3.1 <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. <sup>3</sup>Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt. <sup>4</sup>Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.
- 3.1.3.2 <sup>1</sup>Eine Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss in allen Unterrichtsformen mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche für die Bildungs- und Betreuungszeiten im Sinne von Nr. 3.2.1.1 bzw. die Kernzeiten im Sinne von Nr. 3.3.1.1 während der Kernzeit und für die jeweils geforderte Mindestdauer erfolgen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann bei Angeboten bis 16.00 Uhr auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 3.3.1.1 teilnehmen. <sup>3</sup>Der Schulträger kann in Absprache mit der Schulleitung aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.
- 3.1.3.3 Für die Anmeldung werden im jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren Musterformulare bereitgestellt, die auf das individuelle Ganztagsangebot der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.
- 3.1.3.4 <sup>1</sup>Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an dem im pädagogischen Konzept vorgesehenen Bildungs- und Betreuungsangebot. <sup>2</sup>Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche teilnehmen. <sup>3</sup>Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. <sup>4</sup>Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 3.1.4 **Teilnehmerbeitrag**
- <sup>1</sup>An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können für die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit gem. Nr. 3.2.1.1 bzw. Nr. 3.3.1.1 Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. <sup>3</sup>Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.
- <sup>4</sup>Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, gelten analog die Regelungen der staatlichen Schulen gemäß Nr. 2.1.5.2 und Nr. 2.3.2.6 f.
- 3.1.5 **Räumlichkeiten**
- <sup>1</sup>Für das offene Ganztagsangebot in seiner jeweiligen Angebotsform müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen

Ganztagsangebots möglich. <sup>3</sup>Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

### 3.1.6 Antragsverfahren und Bewilligung

3.1.6.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für ein offenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist – bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>3</sup>Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, für das erstmals eine Zuwendung für das offene Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule bewilligt werden soll. <sup>4</sup>Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Bewilligungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Bewilligungsverfahrens bekannt gegeben und bereitgestellt. <sup>5</sup>Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht.

3.1.6.2 <sup>1</sup>Die Bewilligung der Zuwendung für offene Ganztagsangebote wird durch die zuständige Regierung erteilt. <sup>2</sup>Sie ersetzt nicht die gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung für das beantragte Ganztagsangebot, die jeweils vor Bewilligung einer Zuwendung vorliegen muss. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zuwendungsbewilligung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. <sup>4</sup>Die Bereitstellung der Mittel für die offenen Ganztagsangebote erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die zuständige Regierung. <sup>5</sup>Die Höhe der zu gewährenden Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich eingerichteten Ganztagsgruppen bzw. der jeweiligen Schülerzahl, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens – bei Grundschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Förderschulen (Grundschulstufe) direkt – der zuständigen Regierung zu übermitteln sind. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung eines Ganztagsangebots durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der jährlich festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

3.1.6.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.1.6.4 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

3.1.6.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.

## 3.2 Kurzgruppen der Schülerbetreuung bis 14.00 Uhr (OGTS-Kurzgruppen)

### 3.2.1 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.1.1 <sup>1</sup>Kurzgruppen der Schülerbetreuung gewährleisten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 14.00 Uhr. <sup>2</sup>Die Betreuungszeit der Kurzgruppen der Schülerbetreuung kann bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten gewährleistet ist.

3.2.1.2 <sup>1</sup>Die Betreuungsangebote im Rahmen der Kurzgruppen stellen keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts dar. <sup>2</sup>Sie sind mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten. <sup>3</sup>Bei Angeboten mit einer täglichen Betreuungszeit von mehr als einer Stunde sollte den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Einnahme einer Mittagsverpflegung und zur Anfertigung von Hausaufgaben gegeben sein.

### 3.2.2 Zuwendung

3.2.2.1 <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.2.3 gebildete und förderfähige OGTS-Kurzgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages. <sup>2</sup>Der Festbetrag je Kurzgruppe und Schuljahr beträgt an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 2.700 Euro. <sup>3</sup>Für Gruppen, die über die unter Nr. 3.2.1 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen hinaus an mindestens vier Unterrichtstagen in der Woche eine Betreuungszeit von durchschnittlich täglich mindestens 120 Minuten gewährleisten, beträgt der Festbetrag an Grundschulen und in der Grundschulstufe an Förderschulen 5.500 Euro.

3.2.2.2 <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.2.2.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 2.500 bzw. 5.000 Euro je Kurzgruppe und Schuljahr berücksichtigt. <sup>2</sup>Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe des Eigenbeitrags von 2.500 Euro bzw. 5.000 Euro je Kurzgruppe und Schuljahr. <sup>3</sup>Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

3.2.2.3 <sup>1</sup>Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung der Beschäftigung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.2 durchführen. <sup>2</sup>Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. <sup>3</sup>Für jede OGTS-Kurzgruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen wer-

den, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. <sup>4</sup>Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. <sup>5</sup>Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

**3.2.3 Bildung und Finanzierung von Gruppen**

**3.2.3.1** <sup>1</sup>Die Festbetragsfinanzierung gemäß Nr. 3.2.2.1 wird je Kurzgruppe zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. <sup>3</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung einer Kurzgruppe beträgt an Grundschulen zwölf Schülerinnen bzw. Schüler, an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zähler Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
12	23	1
24	35	2
36	47	3
48	59	4
60	71	5
...	...	...

Förderschule:

Anzahl der Zähler Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	23	2
24	31	3
32	39	4
40	47	5
...	...	...

<sup>5</sup>Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. <sup>6</sup>Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

**3.2.3.2** <sup>1</sup>Schülerinnen bzw. Schüler werden bei der Bestimmung der Gruppenzahl berücksichtigt, wenn sie an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche an der jeweiligen Kurzgruppe teilnehmen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an weiteren Tagen bleibt bei der Förderung unberücksichtigt. <sup>3</sup>Jede Schülerin bzw. jeder Schüler kann pro Schuljahr hinsichtlich der Gruppenförderung nur einmal berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

**3.2.3.3** <sup>1</sup>Für die Förderung ist danach zu differenzieren, in welchem zeitlichen Umfang die Gruppen stattfinden. <sup>2</sup>Sofern Gruppen gebildet werden können, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern besucht werden, die eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich weniger als 120 Minuten in Anspruch nehmen, kann für diese Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Zuwendung in Höhe von 2.500 Euro gewährt werden.

**3.2.3.4** <sup>1</sup>Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. <sup>2</sup>Bei der praktischen Durchführung der jeweiligen OGTS-Kurzgruppe können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.

**3.2.3.5** Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Teilnehmerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

**3.2.3.6** <sup>1</sup>Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Schülerzahl. <sup>2</sup>Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen auswirken, hat der Schulträger die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

**3.3 Offene Ganztagsangebote bis 16.00 Uhr (OGTS)**

**3.3.1 Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.3.1.1** <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an mindestens vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit). <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit bereits ab 15.30 Uhr enden. <sup>3</sup>An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später.

**3.3.1.2** <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote zu ergänzen. <sup>3</sup>Den einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungs-



katalogs ist jeweils ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten – insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. den Studier- oder Lernzeiten – eine besondere Bedeutung zukommen muss. <sup>4</sup>Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.

3.3.1.3 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen in der jeweils geltenden Fassung), sind einzuhalten.

3.3.1.4 <sup>1</sup>Als verantwortliche Person für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots muss vor Ort eine Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung an der Schule eingesetzt werden. <sup>2</sup>Nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Regierung und im Einvernehmen mit der Schulleitung können ggf. auch Personen mit anderen pädagogischen Qualifikationen eingesetzt werden. <sup>3</sup>Diese Person koordiniert das Ganztagsangebot vor Ort, ist in der Regel während der gesamten Kernzeit an der Schule anwesend und steht der Schulleitung als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.

3.3.2 **Zuwendung**

3.3.2.1 <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.3.3 gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages. <sup>2</sup>Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote bis 16 Uhr

an Grundschulen

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und/oder 2 teilnehmen (erhöhte Förderung)	<b>30.700 Euro</b>
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	<b>25.800 Euro</b>

an Förderschulen (Grundschulstufe)

für Gruppen, an denen (auch) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und/oder 2 teilnehmen (erhöhte Förderung)	<b>34.900 Euro</b>
für Gruppen, an denen <u>ausschließlich</u> Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 teilnehmen	<b>30.000 Euro</b>

3.3.2.2 <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.2.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. <sup>2</sup>Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die

Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr. <sup>3</sup>Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrages entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

3.3.2.3 <sup>1</sup>Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.3 durchführen. <sup>2</sup>Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. <sup>3</sup>Für jede OGTS-Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. <sup>4</sup>Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. <sup>5</sup>Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.3.3 **Bildung und Finanzierung von Gruppen**

3.3.3.1 <sup>1</sup>Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3.2.1 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. <sup>3</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Grundschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.3.3.4 (Zählschüler). <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Grundschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10
...	...	...

<sup>5</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.3.3.4 (Zählschüler).

<sup>6</sup>Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

Förderschule:

Anzahl der Zähler Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10
...	...	...

<sup>8</sup>Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. <sup>9</sup>Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

- 3.3.3.2 <sup>1</sup>Bei der Bestimmung der Anzahl der Gruppen an Grundschulen und in Grundschulstufen an Förderschulen ist danach zu differenzieren, welche Jahrgangsstufen die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besuchen. <sup>2</sup>Sofern Gruppen ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus den Jahrgangsstufen 3 und/oder 4 gebildet werden können, kann für solche Gruppen nur die entsprechend festgelegte staatliche Zuwendung gemäß Nr. 3.3.2.1 gewährt werden.
- 3.3.3.3 <sup>1</sup>Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. <sup>2</sup>Bei der praktischen Durchführung des jeweiligen offenen Ganztagsangebots können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.
- 3.3.3.4 <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die an vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zähler Schüler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. <sup>2</sup>Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. <sup>3</sup>Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

3.3.3.5 <sup>1</sup>Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 3.1.3.4 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zähler Schülerzahl nach Nr. 3.3.3.4 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zähler Schüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zähler Schüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gesamtsumme der Zähler Schüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

3.3.3.6 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zähler Schülerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

3.3.3.7 <sup>1</sup>Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zähler Schülerzahl. <sup>2</sup>Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Zähler Schülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 3.3.3.1 auswirken, hat der Schulträger die jeweilige Regierung hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

#### 4. Schlussbestimmungen

##### 4.1 Übergangsregelung

Für offene Ganztagsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 12. April 2018 eingerichtet und gefördert wurden, sind die Richtlinien für die Einrichtung offener Ganztagsangebote an staatlichen Grundschulen und staatlichen Förderzentren für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 28. Februar 2017, Az. IV.8-BO 4207-6a.21 556 weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

##### 4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 11. April 2018 treten die Richtlinien für die Einrichtung offener Ganztagsangebote an staatlichen Grundschulen und staatlichen Förderzentren für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 vom 28. Februar 2017, Az. IV.8-BO 4207-6a.21 556 außer Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

## 2230.1.1.1.2.4-K

## Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. April 2018, Az. IV.8-BO4207.2-6a.16 226

<sup>1</sup>Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene Ganztagsangebote an Schulen in klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Form eingerichtet werden. <sup>2</sup>Die Einrichtung und die Ausstattung zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwandes erfolgen auf Antrag des jeweiligen Schulaufwandsträgers durch den Freistaat Bayern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>3</sup>Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Planungen zur Einrichtung offener Ganztagsangebote an öffentlichen Schulen erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. <sup>5</sup>Die Schulen arbeiten bei der Einrichtung von Ganztagsangeboten mit den zuständigen Trägern der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zusammen (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayEUG).

<sup>6</sup>An staatlichen Schulen ist der Freistaat Bayern Träger der offenen Ganztagsangebote.

<sup>7</sup>An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft gewährt der Freistaat Bayern zur Deckung des zusätzlichen Personalaufwands für offene Ganztagsangebote im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. <sup>8</sup>Träger dieser offenen Ganztagsangebote ist grundsätzlich der jeweilige kommunale oder freie Schulträger.

<sup>9</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) erlässt zu den offenen Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 im Einzelnen folgende Bestimmungen:

#### 1. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1.1 Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung setzt Folgendes voraus:

- Bereitstellung eines ganztägigen Angebots für die Schülerinnen und Schüler an mindestens vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche bis grundsätzlich 16 Uhr
- Angebot einer Mittagsverpflegung an allen Tagen des Ganztagsbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- Organisation und Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung (Art. 57 Abs. 2 BayEUG)

– konzeptioneller Zusammenhang mit dem Unterricht

1.2 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar, an dem Schülerinnen und Schüler nach Anmeldung durch ihre Erziehungsberechtigten im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen können. <sup>2</sup>Die Förderung und Betreuung kann in klassen- und jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen stattfinden.

1.3 Das offene Ganztagsangebot wird an staatlichen Schulen als schulische Veranstaltung genehmigt und organisiert.

1.4 Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind keine offenen Ganztagsangebote im Sinne dieser Bekanntmachung.

1.5 <sup>1</sup>Ein offenes Ganztagsangebot im Sinne dieser Bekanntmachung kann gemäß Art. 6 Abs. 4 BayEUG an

- Mittelschulen,
- Realschulen,
- Gymnasien,
- Wirtschaftsschulen sowie
- den entsprechenden Förderschulen

eingerichtet werden.

<sup>2</sup>Um dem Unterstützungsbedarf der Schülerinnen und Schüler mit (drohender) Behinderung Rechnung zu tragen, können offene Ganztagsangebote mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach SGB XII ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden. <sup>3</sup>Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten sollen nicht durch offene Ganztagsangebote ersetzt werden.<sup>1</sup>

1.6 Ein offenes Ganztagsangebot kann auch an Schülerheimen in privater oder kommunaler Trägerschaft gemäß Art. 106 BayEUG eingerichtet werden, wenn diese auch externen Schülerinnen und Schülern offenstehen.

1.7 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung stellt grundsätzlich und vorrangig ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 dar. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in offene Ganztagsangebote vor allem an Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren (Mittelschulstufe) und sonstigen Förderzentren (Mittelschulstufe) aufgenommen werden, insbesondere wenn für diese an der eigenen Schule kein schulisches Ganztagsangebot oder kein anderes erreichbares

<sup>1</sup> Die bewährten Modelle eines offenen Ganztagsangebots mit Beteiligung der Jugendhilfe an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung können auch künftig fortgeführt werden. Sie sehen einen Beitrag der Jugendhilfe zur Finanzierung des Ganztagsangebots in Höhe von 20.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bei staatlichen Schulen und von 25.000 Euro pro Gruppe und Schuljahr bei Schulen in freier Trägerschaft vor. Auch die Einrichtung neuer Standorte mit einer solchen Beteiligung der Jugendhilfe ist weiterhin möglich.

Angebot der Tagesbetreuung (verlängerte Mittagsbetreuung, Kinderhorte und sonstige Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG) vorhanden ist oder eingerichtet werden kann und die pädagogische Konzeption eine bedarfsgerechte Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gewährleistet. <sup>3</sup>Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

- 1.8 <sup>1</sup>In offene Ganztagsangebote können im Einvernehmen mit den beteiligten Schulleitungen und Schulaufwandsträgern auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen und Schularten im Sinne der Nrn. 1.5 und 1.7 aufgenommen werden, sofern die Schulen bei der Abstimmung des pädagogischen Konzepts als auch bei der Durchführung der offenen Ganztagsangebote eng zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Die Schulleitung der aufnehmenden Schule übernimmt damit während der Zeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an dem offenen Ganztagsangebot die Verantwortung und Aufsicht (Art. 57 Abs. 2 BayEUG) für alle bei ihr dafür angemeldeten Schülerinnen und Schüler. <sup>3</sup>Die Stellung als Schülerin und Schüler der abgebenden Schule bleibt hiervon jedoch unberührt. <sup>4</sup>Der Besuch von bestehenden Ganztagsangeboten bzw. die Einrichtung von Ganztagsangeboten an der abgebenden Schule ist jedoch vorrangig. <sup>5</sup>Abweichend hiervon können Angebote, die gemäß Art. 30a BayEUG eine Zusammenarbeit im Sinne des kooperativen Lernens umsetzen, in gleicher Weise auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots schulartübergreifend umgesetzt werden.

## 2. Offene Ganztagsangebote an staatlichen Schulen

### 2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1.1 <sup>1</sup>Offene Ganztagsangebote werden auf Antrag des Schulaufwandsträgers genehmigt. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 2.1.2 Voraussetzung für die Genehmigung und Einrichtung offener Ganztagsangebote ist, dass diese jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1.2.1 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an vier Wochentagen jeder vollen Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit). <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit in Abstimmung zwischen Schulleitung, Schulforum bzw. Elternbeirat und Schulaufwandsträger bzw. Aufgabenträger der Schülerbeförderung bereits ab 15.30 Uhr enden. <sup>3</sup>An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später.

- 2.1.2.2 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot steht in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht und bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagsschulbetriebs für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lern- und Förderangebote zu ergänzen. <sup>3</sup>Den einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungskatalogs ist jeweils ein angemessener Zeitrahmen einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten – insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. von Studier- oder Lernzeiten – eine besondere Bedeutung zukommen muss. <sup>4</sup>Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.

- 2.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

- 2.1.2.4 <sup>1</sup>Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung im Benehmen mit Elternbeirat bzw. Schulforum sowie unter Beteiligung eines etwaigen Kooperationspartners gemäß Nr. 2.2.2 erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. <sup>2</sup>Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. <sup>3</sup>Die Bildungs- und Betreuungsangebote müssen sich zumindest theoretisch für alle bzw. eine große Zielgruppe der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler eignen. <sup>4</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.

- 2.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen in der jeweils gültigen Fassung), sind einzuhalten.

- 2.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 2.5.1.

- 2.1.2.7 Der Schulaufwandsträger verpflichtet sich zur Übernahme des durch die Einrichtung und den Betrieb des offenen Ganztagsangebots zusätzlich anfallenden zusätzlichen Sachaufwands und zur Mitfinanzierung des Personalaufwandes gemäß Nr. 2.3.5.

- 2.1.2.8 <sup>1</sup>Die Schülerbeförderung für die am offenen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist für die Kernzeiten im Sinne von Nr. 2.1.2.1 nach den Vorschriften der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) durch den Schulaufwandsträger bzw. den Aufgabenträger der Schülerbeförderung sicherzustellen. <sup>2</sup>Für die Teilnahme an Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeiten besteht keine Beförderungspflicht.

2.1.2.9 Für die Organisation der Mittagsverpflegung – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der Speisen und Getränke, des Mensa- bzw. Cateringbetriebs sowie der Abrechnung – müssen entsprechende Absprachen zwischen Schule, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner vor Ort getroffen werden.

## 2.2 Personal

2.2.1 <sup>1</sup>Das in offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche Fachkompetenz verfügen. <sup>2</sup>Die Schulleitung legt unter Beachtung der für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz fest. <sup>3</sup>Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein. <sup>4</sup>Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. <sup>5</sup>Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in den offenen Ganztagsangeboten nicht in Betracht. <sup>6</sup>Das eingesetzte Personal muss vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben,
- ausdrücklich erklären, die in der Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue genannten Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bejahen sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis genommen zu haben, und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation wahrheitsgemäß beantworten,
- gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über die gesundheitlichen Anforderungen sowie die Mitwirkungspflichten gemäß § 34 IfSG belehrt werden,
- die Kenntnisnahme des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen,
- auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet werden,
- eine Verschwiegenheitserklärung abgeben und
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen; bei einer dauerhaften

oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

<sup>7</sup>Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt. <sup>8</sup>Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

<sup>9</sup>Die Unterlagen zum Abschluss von Kooperations- bzw. Arbeitsverträgen werden den Vertragspartnern durch die zuständige Regierung übermittelt.

2.2.2 <sup>1</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger entscheiden, ob die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten ganz oder teilweise durch einen freien gemeinnützigen Träger oder eine Kommune als Kooperationspartner erfolgt, und ggf. diesen im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger auswählen. <sup>2</sup>Im Falle der Einbindung eines Kooperationspartners wird ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien Träger bzw. der Kommune und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, geschlossen. <sup>3</sup>Die erforderlichen Vorabsprachen mit dem Kooperationspartner bezüglich Anzahl, Qualifizierung und Einsatzzeiten des vorgesehenen Personals erfolgen durch die Schulleitung. <sup>4</sup>Ein eigenständiger Vertragsabschluss durch die jeweilige Schule ist nicht möglich. <sup>5</sup>Absprachen zwischen Schule und Kooperationspartner zur praktischen Durchführung dürfen den Inhalten des Kooperationsvertrags nicht zuwiderlaufen.

2.2.3 <sup>1</sup>Der Kooperationspartner führt die Betreuungs- und Bildungsangebote überwiegend mit Personal, das durch ihn beschäftigt wird, gemäß dem jeweiligen pädagogischen Konzept und dem im Kooperationsvertrag vereinbarten Leistungsumfang durch. <sup>2</sup>Im Einzelfall kann der Kooperationspartner auch Dritte mit der Durchführung von Betreuungs- und Bildungsangeboten beauftragen, insbesondere für besondere pädagogische Bildungsangebote; eine umfassende Beauftragung Dritter ist hingegen grundsätzlich nicht gestattet.

2.2.4 <sup>1</sup>Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen des offenen Ganztagsangebots nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. <sup>2</sup>Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist; eine Ausnahme hiervon ist nur in begrenztem zeitlichen Umfang, beispielsweise für die Durchführung von Projekten mit besonderer fachlicher Ausrichtung, zulässig. <sup>3</sup>Hinweise auf mögliche Kooperationspartner können insoweit die zwischen

dem Freistaat Bayern und der jeweiligen Organisation geschlossenen Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen geben.

2.2.5 <sup>1</sup>Der Kooperationspartner bestimmt eine bei der Durchführung des offenen Ganztagsangebots an der Schule von ihm eingesetzte Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung zum Koordinator des offenen Ganztagsangebots (OGTS-Koordinator) vor Ort. <sup>2</sup>Dieser begleitet die Umsetzung des pädagogischen Konzepts koordinierend und ist in der Regel während der gesamten Kernzeit an der Schule anwesend. <sup>3</sup>Bei einem Einsatz von mehreren Kooperationspartnern an einer Schule hat in der Regel jeder Kooperationspartner einen eigenen OGTS-Koordinator einzusetzen.

2.2.6 <sup>1</sup>Die Schulleitung kann im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger und in Abstimmung mit dem Kooperationspartner ergänzend oder alternativ auch den Einsatz von Einzelpersonen für Bildungs- und Betreuungsangebote in den offenen Ganztagsangeboten vorsehen. <sup>2</sup>Hierzu wird ein Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zwischen der Einzelperson und dem Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige Regierung, begründet, das grundsätzlich vor Aufnahme der Tätigkeit zu befristen ist. <sup>3</sup>Hierfür sind ausschließlich die von der Regierung zur Verfügung gestellten Verträge und Formulare zu verwenden. <sup>4</sup>Der Abschluss eines Honorarvertrages ist nur bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall möglich.

2.3 Budget

2.3.1 <sup>1</sup>Mit Genehmigung des offenen Ganztagsangebots stellt der Freistaat Bayern für jede nach Maßgabe der Nr. 2.5 eingerichtete Gruppe ein Budget für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Budget je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	<b>31.300 Euro</b>
Förderschulen	<b>35.500 Euro</b>
Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen	<b>27.100 Euro</b>

2.3.2 <sup>1</sup>Dieses Budget wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 2.1 durchführen. <sup>2</sup>Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. <sup>3</sup>Für jede Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. <sup>4</sup>Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der zuständigen Regierung, die entsprechende Regelungen zur Budgetverwendung treffen kann.

2.3.3 <sup>1</sup>Bei Verfügbarkeit und Vorliegen eines entsprechenden Konzepts kann ggf. auch der Einsatz von Lehrerwochenstunden – insbesondere für die Hausaufgabenbetreuung oder sonstige Förderangebote – für das offene Ganztagsangebot vorgesehen werden. <sup>2</sup>Hierfür muss ein entsprechendes

Konzept, aus dem die Anzahl und die Verwendung der Lehrerwochenstunden hervorgeht, vorgelegt werden und durch die zuständige Schulaufsicht sowie das Staatsministerium genehmigt werden. <sup>3</sup>Das Budget je Gruppe verringert sich in diesem Fall je Lehrerwochenstunde um 2.050 Euro an Mittelschulen, 2.400 Euro an Förderschulen bzw. 2.550 Euro an Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen. <sup>4</sup>Dabei ist für eine Stunde Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft, je nach erforderlicher Vor- bzw. Nachbereitungszeit, ein Einsatz von bis zu 90 Minuten in den offenen Ganztagsangeboten erforderlich.

2.3.4 <sup>1</sup>Das pädagogische Konzept der Schule kann – insbesondere bei einer Durchführung von Angeboten, die nicht auf die für den Ganzttag angemeldeten Schülerinnen und Schüler beschränkt sind – im Rahmen des für die Schule zur Verfügung stehenden und zugewiesenen Stundenbudgets auch eine Verwendung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden vorsehen, mit denen das offene Ganztagsangebot ergänzt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall muss der Gegenwert der eingesetzten Lehrerwochenstunden nicht mit der Ganztagsförderung verrechnet werden.

2.3.5 <sup>1</sup>Voraussetzung für die Bereitstellung des Budgets je Gruppe gemäß Nr. 2.3.1 ist, dass der Schulaufwandsträger pro Schuljahr eine Pauschale zur Mitfinanzierung der Betreuungskosten in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe an den Freistaat leistet. <sup>2</sup>Die zuständige Regierung überwacht die Zahlung der Pauschale. <sup>3</sup>Die Zahlung der Pauschale kann nicht durch anrechenbare Sach- oder Personalleistungen des Schulaufwandsträgers ersetzt oder abgegolten werden.

2.3.6 <sup>1</sup>Ist der Schulaufwandsträger selbst Kooperationspartner gemäß Nr. 2.2.2, wird seine Verpflichtung zur Mitfinanzierung gemäß Nr. 2.3.5 regelmäßig in der Weise berücksichtigt, dass die Pauschale zur Mitfinanzierung der Personalkosten für die Betreuung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr bereits bei der Bereitstellung des Budgets gemäß Nr. 2.3.1 in Abzug gebracht wird. <sup>2</sup>Das Budget bzw. die Personalleistungen müssen der Schule dennoch in dem in Nr. 2.3.1 genannten Umfang zur Verfügung stehen.

2.3.7 <sup>1</sup>Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Schulaufwandsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII oder der Kooperationspartner über das staatliche offene Ganztagsangebot zeitlich hinausgehende Förder- und Betreuungsangebote vorsehen. <sup>2</sup>Diese Zusatzangebote finden dann grundsätzlich nicht in staatlicher Trägerschaft und damit außerhalb der schulischen und staatlichen Verantwortung statt, sofern nicht eine entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 2.3.8 getroffen wird.

2.3.8 <sup>1</sup>An Unterrichtstagen können durch den Kooperationspartner Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie sonstige besondere Angebote während der Kernzeit eingerichtet werden. <sup>2</sup>Diese können dann als schulische Veranstaltung durch- bzw. fortgeführt werden, wenn die Schulleitung dem Angebot

zustimmt und das hierfür eingesetzte Personal den Anforderungen gemäß Nr. 2.2.1 entspricht. <sup>3</sup>Zudem muss der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem durchführenden Kooperationspartner eingeräumt werden.

<sup>4</sup>Ein entsprechender Hinweis auf die beabsichtigte Durchführung dieser Zusatzangebote ist auch in die Unterlagen zum Kooperationsvertrag aufzunehmen. <sup>5</sup>Zusatzangebote werden grundsätzlich in einem gesonderten Vertrag geregelt, bei dem der Freistaat Bayern nicht Vertragspartei ist.

<sup>6</sup>Eine Durchführung von Zusatzangeboten außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 setzt voraus, dass das Personal grundsätzlich auch während der Kernzeit eingesetzt ist. <sup>7</sup>Die Finanzierungsverantwortung für diese Zusatzangebote liegt grundsätzlich beim Kooperationspartner. <sup>8</sup>Das gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellte Budget kann für Zusatzangebote nur dann verwendet werden, wenn bereits zu den Kernzeiten das Personal im erforderlichen Zeitumfang im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote eingesetzt wird. <sup>9</sup>Zur Finanzierung von Zusatzangeboten können Elternbeiträge erhoben werden. <sup>10</sup>Über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort. <sup>11</sup>Schulleitung, Schulaufwandsträger und ggf. Kooperationspartner haben die Angebote aufeinander abzustimmen.

## 2.4 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

2.4.1 <sup>1</sup>Grundsätzlich können am eingerichteten offenen Ganztagsangebot einer Schule alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule teilnehmen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme in offene Ganztagsangebote trifft die Schulleitung – ggf. im Benehmen mit dem Kooperationspartner – nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte. <sup>3</sup>Die für die Aufnahme entscheidungserheblichen Gesichtspunkte und Auswahlkriterien sind den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Anmeldeverfahrens bekannt zu geben. <sup>4</sup>Ablehnungsentscheidungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten auf Anfrage unter Berücksichtigung des Schutzes personenbezogener Daten anderer Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten zu begründen. <sup>5</sup>Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte trotz wiederholter Aufforderung Zahlungsverpflichtungen (Mittagsverpflegung; Zusatzangebote) nicht nachgekommen sind, kann in den darauffolgenden Schuljahren die Aufnahme in das offene Ganztagsangebot verwehrt werden. <sup>6</sup>Auf den Besuch eines offenen Ganztagsangebots besteht kein Rechtsanspruch.

2.4.2 <sup>1</sup>Die Schulleitungen sind grundsätzlich verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die sich noch während des Schuljahres anmelden, bis zum Erreichen der für die jeweilige Förderung zu berücksichtigenden Höchstzahl an Schülerinnen und Schülern in das jeweilige offene Ganztagsangebot aufzunehmen, sofern einer Aufnahme kein wichtiger Grund entgegensteht. <sup>2</sup>Inbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen

(z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen) soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagsschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.

2.4.3 <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. <sup>3</sup>Die Anmeldung soll nach dem Muster erfolgen, das im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bereitgestellt wird und das auf das individuelle Ganztagskonzept der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden kann. <sup>4</sup>Der Kooperationspartner kann mit der Durchführung des Anmeldeverfahrens beauftragt werden.

2.4.4 <sup>1</sup>Eine Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche während der Kernzeit erfolgen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeiten auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.1.2.1 teilnehmen. <sup>3</sup>Die Schulleitung kann im Einvernehmen mit Elternbeirat und Schulforum aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.

2.4.5 <sup>1</sup>Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an den im pädagogischen Konzept vorgesehenen Betreuungsangeboten (vgl. Art. 56 Abs. 4 BayEUG). <sup>2</sup>Grundsätzlich ist dabei eine Teilnahme bis 16.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis mindestens 15.30 Uhr erforderlich, sofern kein abweichender Zeitraum im Rahmen der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 festgelegt wurde. <sup>3</sup>Es gelten § 20 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und etwaige schulartspezifische Regelungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen bzw. Abmeldungen von der Schule während des Schuljahres. <sup>4</sup>Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Schulwoche teilnehmen. <sup>5</sup>Eine dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe gestattet werden (z. B. aufgrund besonderer pädagogischer, familiärer oder gesundheitlicher Gegebenheiten), die bei der Anmeldung zum Ganztagsangebot noch nicht absehbar waren. <sup>6</sup>Dabei hat die Schulleitung strenge Maßstäbe anzulegen.

- 2.4.6 <sup>1</sup>Sofern Schülerinnen und Schüler an einzelnen Tagen nicht an dem Ganztagsangebot teilnehmen oder das Ganztagsangebot vor dem regulären Ende verlassen wollen, obwohl sie angemeldet sind, bedarf es einer Beurlaubung (vgl. § 20 Abs. 3 S. 1 BaySchO). <sup>2</sup>Diese ist zuvor schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu beantragen und kann nur durch die Schulleitung ausgesprochen werden, die im eigenen Ermessen und unter Abwägung der vorgebrachten Gründe und schulischen Interessen entscheidet. <sup>3</sup>Hierbei können insbesondere auch die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sowie persönliche, erzieherische, gesundheitliche oder familiäre Gründe Berücksichtigung finden.
- 2.4.7 <sup>1</sup>Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das im offenen Ganztags eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. <sup>2</sup>Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, an die Schulleitung zu übergeben, von der Schule für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.
- 2.4.8 <sup>1</sup>Ist die Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote einem Kooperationspartner übertragen, hat die Schule diesen rechtzeitig über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern zu informieren. <sup>2</sup>Sofern Schülerinnen und Schüler nicht im Ganztagsangebot erscheinen, hat der Kooperationspartner unverzüglich die Schule zu informieren; verlassen Schülerinnen und Schüler das Ganztagsangebot krankheitsbedingt vorzeitig, ist die Schule hierüber spätestens zu Beginn des darauffolgenden Schultags zu informieren.
- 2.4.9 Bei einer verhinderten Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an kostenpflichtigen Zusatzangeboten bzw. der Mittagsverpflegung liegt die Informationspflicht gegenüber den entsprechenden Leistungserbringern bei den Erziehungsberechtigten, sofern sich nicht Schule oder Kooperationspartner zur Übernahme der Informationspflicht bereit erklärt haben.
- 2.4.10 Wird ein vereinbartes Entgelt, z. B. für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung oder die Teilnahme an Zusatzangeboten, nicht erbracht, können die betroffenen Schülerinnen bzw. Schüler in letzter Konsequenz im Benehmen mit der Schulleitung auch während des Schuljahres vom Bezug dieser kostenpflichtigen Leistungen ausgeschlossen werden.
- 2.4.11 <sup>1</sup>Sofern der stundenplanmäßige Unterricht an einzelnen Tagen ausnahmsweise und aus zwingenden Gründen früher endet, besteht von Seiten des Kooperationspartners keine Verpflichtung, den zeitlichen Beginn des Ganztagsangebots entsprechend früher anzusetzen. <sup>2</sup>Überdies besteht keine Verpflichtung, nach dem regulären Beginn des Angebots ausnahmsweise auch solche Schülerinnen bzw. Schüler zu betreuen, die für das Angebot nicht bzw. nicht an den entsprechenden Tagen angemeldet sind, aufgrund des vorzeitigen Un-

terrichtsschlusses jedoch bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden müssen. <sup>3</sup>In diesen Fällen ist es in der Regel Aufgabe der Schule, die an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 22 BaySchO zwischen dem vorzeitigen Unterrichtsende und dem regulären Beginn des Ganztagsangebots zu beaufsichtigen.

## 2.5 Bildung und Finanzierung von Gruppen

- 2.5.1 <sup>1</sup>Das Budget gemäß Nr. 2.3 wird je Gruppe des offenen Ganztagsangebots zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. <sup>3</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und Wirtschaftsschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.5.3 (Zählschüler). <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

### Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Wirtschaftsschule:

Anzahl der Zählschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10
...	...	...

<sup>5</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen und Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 2.5.3 (Zählschüler). <sup>6</sup>Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.



**Förderschule:**

Anzahl der Zehlschüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10
...	...	...

<sup>8</sup>Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch mit Zustimmung der Regierung auf die Höchstschülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. <sup>9</sup>Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

2.5.2 <sup>1</sup>Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Mittelzuweisung. <sup>2</sup>Bei der praktischen Durchführung des offenen Ganztagsangebots können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.

2.5.3 <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die an vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im erforderlichen Zeitumfang gemäß Nr. 2.4.5 an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zehlschüler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. <sup>2</sup>Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot im erforderlichen Zeitrahmen gemäß Nr. 2.1.2.1 teilnehmen. <sup>3</sup>Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

2.5.4 <sup>1</sup>Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 2.4.4 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zehlschülerzahl nach Nr. 2.5.3 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zehlschüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zehlschüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot

(z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gesamtsumme der Zehlschüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

2.5.5 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zehlschülerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

2.5.6 <sup>1</sup>Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zehlschülerzahl. <sup>2</sup>Ergeben sich während des Schuljahres Änderungen bei der Zehlschülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 2.5.1 auswirken, hat die Schulleitung die jeweilige Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

## 2.6 Aufsichtspflicht

2.6.1 <sup>1</sup>Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 BaySchO bzw. die schulartspezifischen Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. <sup>2</sup>Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit (vgl. Nr. 2.8.1) umfasst, trägt die Schulleitung.

2.6.2 <sup>1</sup>Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagsangebots ist zulässig. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 2.6.1 bleibt dabei unberührt. <sup>3</sup>Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht, insbesondere durch Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen, getroffen hat, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung des Ganztagsangebots nicht zwingend erforderlich. <sup>4</sup>Dies gilt grundsätzlich auch bei Angeboten im Rahmen des offenen Ganztagsangebots, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Wanderungen, Ausflüge, Besichtigung außerschulischer Lernorte), unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall. <sup>5</sup>Abhängig von der Art des Angebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. <sup>6</sup>Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.

2.6.3 <sup>1</sup>Bei Bildungs- und Betreuungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich

müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums entsprechend berücksichtigt werden. <sup>2</sup>In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der geltenden Fassung.

- 2.6.4 Experimente, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft, Kunst etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat.
- 2.6.5 <sup>1</sup>Bei angeleiteten Bildungsangeboten im Bereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. <sup>2</sup>Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. <sup>3</sup>Personen mit freiberuflichen Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. <sup>4</sup>Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend. <sup>5</sup>Inhaber von Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. <sup>6</sup>Voraussetzung für den Einsatz als Übungsleiter und Trainer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2.6.6 <sup>1</sup>Betreuungsangebote, z. B. im Rahmen der Mittagspause, erfordern dann keine sportfachliche Qualifikation der Aufsicht führenden Person gemäß Nr. 2.6.5, wenn die Schülerinnen und Schüler frei und selbst organisiert, fachlich nicht-angeleitet Sport in folgenden besonders geeigneten Sportarten treiben: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Badminton, Tischtennis, Tennis, Kleine Spiele, Jonglieren und Tanz. <sup>2</sup>Bei anderen als den genannten Sportarten, z. B. bei besonders gefahrgeneigten Sportarten wie Sportklettern oder Schwimmen, gilt das Qualifikationserfordernis der Aufsicht führenden Person unabhängig davon, ob eine fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler stattfindet oder nicht.
- 2.6.7 <sup>1</sup>Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBL. I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von

Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBL. I S. 192), die Bekanntmachung zum Sportunterricht bei erhöhter Ozonkonzentration vom 1. August 1991 (KWMBL. I S. 219), geändert mit Bekanntmachung vom 30. September 1991 (KWMBL. I S. 406), die Hinweise zur Durchführung von „Trendsportarten“ bei schulischen und dienstlichen Veranstaltungen; Aufsichtspflicht im Schreiben vom 15. April 2013, Az. II.1 – 5 S 4430-6.19796, die Bekanntmachung zu Schülerfahrten vom 9. Juli 2010 (KWMBL. S. 204) und die Bekanntmachung über Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung vom 11. Dezember 2002 (KWMBL. I 2003 S. 4, ber. S. 81), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten. <sup>2</sup>Ebenso sind die sportartspezifischen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Sportklettern (Durchführung nur an künstlichen Kletterwänden mit den vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen), Kampfsport (Beschränkung auf Verteidigungstechniken; kein Vollkontakt bei Schlag- und Tretbewegungen) sowie Kanu (Durchführung nur im Zahmwasser).

## 2.7 Kostenfreiheit

2.7.1 <sup>1</sup>Die Teilnahme am offenen Ganztagsangebot gemäß dieser Bekanntmachung ist an vier Wochentagen während der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 – mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung – für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. <sup>2</sup>Können im Rahmen des gemäß Nr. 2.3.1 zur Verfügung gestellten Budgets über diesen Zeitraum hinausgehende Bildungs- und Betreuungsangebote gemacht werden, sind auch diese kostenfrei.

2.7.2 <sup>1</sup>Für Zusatzangebote außerhalb der Kernzeit gemäß Nr. 2.1.2.1 (z. B. Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr oder an einem weiteren Wochentag) sowie für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit können mit den Erziehungsberechtigten Entgelte vereinbart werden (vgl. Nr. 2.3.8). <sup>2</sup>Die Entgelte sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme dieses zusätzlichen Angebots bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen. <sup>3</sup>Wird für sonstige besondere Angebote während der Kernzeit ein Entgelt erhoben, so sind diese Angebote mit dem Elternbeirat bzw. dem Schulforum abzustimmen und bei Bedarf durch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem kostenfreien Betreuungsangebot zu ergänzen.

## 2.8 Mittagszeit und Mittagsverpflegung

2.8.1 <sup>1</sup>Die Mittagszeit ist Teil des schulischen Ganztagsangebots und wird im organisatorischen Verantwortungs- und Aufsichtsbereich der Schule durchgeführt. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler kann unter Berücksichtigung möglicher Gefahrsituationen vor Ort das Verlassen der Schulanlage in kleinen Gruppen unter Beachtung der individuellen Reife und Einsichtsfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung gestattet werden. <sup>3</sup>Hierzu sind im Vorfeld Absprachen zwischen der Schulleitung und dem Betreuungspersonal – insbesondere

- bezüglich des örtlichen und zeitlichen Rahmens – zu treffen.
- 2.8.2 <sup>1</sup>Die Mittagsverpflegung wird im Zusammenwirken von Schulaufwandsträger, Schulleitung und gegebenenfalls einem externen Kooperationspartner organisiert. <sup>2</sup>Schulleitung und Schulaufwandsträger können hierzu in eigener Verantwortung individuelle und auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen entwickeln. <sup>3</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen können Aufgaben auf Dritte, z. B. Kooperationspartner, Fördervereine oder Caterer, übertragen werden.
- 2.8.3 Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit ist schulische Aufgabe und erfolgt bei der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote durch einen Kooperationspartner in der Regel durch dessen Personal.
- 2.8.4 <sup>1</sup>Es muss die Möglichkeit zum Verzehr einer warmen und möglichst ausgewogenen Mittagsverpflegung gewährleistet werden. <sup>2</sup>Das pädagogische Konzept einer Schule kann, im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger, eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen vorsehen, sofern eine angemessene Speisenauswahl – insbesondere unter Berücksichtigung einer täglichen Wahlmöglichkeit von fleischhaltiger und vegetarischer Kost – angeboten wird. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung – insbesondere bei Vorliegen medizinischer oder religiöser Gründe – eine Abmeldung vom Bezug der bereitgestellten Speisen und Getränke zulassen.
- 2.8.5 <sup>1</sup>Für das Mittagessen kann ein Teilnehmerbeitrag von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. <sup>2</sup>Entsprechende Vertragsvereinbarungen und/oder Regelungen zum Zahlungsverkehr sind zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer zu treffen. <sup>3</sup>Für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, können die Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des offenen Ganztagsangebots auf Antrag bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Für die Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit dieser Leistung sind die Jobcenter bzw. die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig.
- 2.9 Räumlichkeiten
- 2.9.1 <sup>1</sup>Für das offene Ganztagsangebot müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen Ganztagsangebots möglich. <sup>3</sup>Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.
- 2.9.2 <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Angeboten, die regelmäßig außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden sollen, in das pädagogische Konzept ist erst nach Prüfung der Erforderlichkeit und unter Abwägung pädagogischer Interessen zu entscheiden. <sup>2</sup>Insbesondere sind neben dem Alter sowie der geistigen und charakterlichen Reife der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch die jeweiligen Gefahrensituationen bei der Wahl der geeigneten Maßnahmen zur Aufsichtsführung beim Zurücklegen der erforderlichen Wegstrecke sowie der Durchführung des Angebots zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Auf die entsprechenden Regelungen des Staatsministeriums wird verwiesen.
- 2.10 Antragsverfahren und Genehmigung
- 2.10.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztagsangebots ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulaufwandsträger zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter bzw. bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung für das darauffolgende Schuljahr einzureichen. <sup>3</sup>Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Genehmigungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens bekannt gegeben bzw. bereitgestellt. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Genehmigung eines Ganztagsangebots durch die Regierung auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.
- 2.10.2 <sup>1</sup>Die Genehmigung des offenen Ganztagsangebots und die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständige Regierung. <sup>2</sup>Die Genehmigung offener Ganztagsangebote kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der in Nr. 2.1.2 genannten Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere wenn die für die genehmigte Gruppenzahl erforderliche Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres dauerhaft unterschritten wird, ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 2.10.3 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.
- 2.10.4 <sup>1</sup>Die Genehmigung durch die zuständige Regierung berechtigt zur unbefristeten Einrichtung des offenen Ganztagsangebots im beantragten Umfang als schulisches Angebot. <sup>2</sup>Die Bereitstellung der staatlichen Mittel im Sinne von Nr. 2.3 ist damit für den genehmigten Umfang gewährleistet. <sup>3</sup>Die Höhe des tatsächlich zur Verfügung gestellten Budgets bemisst sich nach der Anzahl der jährlich eingerichteten Gruppen, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens zu übermitteln sind. <sup>4</sup>Bei geplanter Ausweitung des offenen Ganztagsangebots sowie sonstigen wesentlichen Änderungen ist eine erneute Antragstellung erforderlich.
- 2.10.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.

- 3. Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft**
- 3.1 Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.1.1 <sup>1</sup>Offene Ganztagsangebote an kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft werden gemäß Nr. 3.8 auf Antrag des jeweiligen Schulträgers gefördert. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht. <sup>3</sup>Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bekanntmachung und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und Art. 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. <sup>4</sup>Eine zusätzliche Förderung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) erfolgt insoweit nicht.
- 3.1.2 Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das offene Ganztagsangebot jeweils die Vorgaben der Nr. 1 sowie folgende Voraussetzungen erfüllt:
- 3.1.2.1 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot gewährleistet im direkten Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht ein Bildungs- und Betreuungsangebot an vier Wochentagen einer Unterrichtswoche mit einer Bildungs- und Betreuungszeit bis grundsätzlich 16.00 Uhr und einem Zeitumfang von täglich mindestens 2,5 Zeitstunden (Kernzeit). <sup>2</sup>Im begründeten Einzelfall (z. B. aus Gründen der Schülerbeförderung) kann die tägliche Unterrichts- und Betreuungszeit bereits ab 15.30 Uhr enden. <sup>3</sup>An Schulen mit einem Unterrichtsbeginn vor bzw. nach 8.00 Uhr endet das offene Ganztagsangebot unter Berücksichtigung der täglichen Bildungs- und Betreuungszeit dann entsprechend früher bzw. später.
- 3.1.2.2 <sup>1</sup>Das offene Ganztagsangebot bietet einen verbindlichen Leistungskatalog, der an allen Tagen des Ganztagschulbetriebes für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mindestens das Angebot einer täglichen Mittagsverpflegung, eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung sowie verschiedenartige Freizeitangebote umfassen muss. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit ist das Angebot durch zusätzliche Lernhilfen und Förderangebote zu ergänzen. <sup>3</sup>Den einzelnen Bildungs- und Betreuungsangeboten dieses verbindlichen Leistungskatalogs ist jeweils ein angemessener Zeitraum einzuräumen, wobei der Durchführung von Bildungsangeboten – insbesondere auch der Hausaufgabenbetreuung bzw. den Studier- oder Lernzeiten – eine besondere Bedeutung zukommen muss. <sup>4</sup>Das pädagogische Konzept des offenen Ganztagsangebots kann auch eine Einbindung dieser Elemente in die Unterrichtsgestaltung vorsehen, sofern eine Teilnahme daran für alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler einer Gruppe möglich ist.
- 3.1.2.3 Das offene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt und kann auch in Zusammenarbeit mit einem freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden.
- 3.1.2.4 <sup>1</sup>Dem offenen Ganztagsangebot liegt ein von der Schulleitung bzw. dem Kooperationspartner gemäß Nr. 3.1.2.3, ggf. im Benehmen mit dem Eltern-
- beirat bzw. Schulforum erarbeitetes pädagogisches Konzept für die Bildungs- und Betreuungsangebote zugrunde. <sup>2</sup>Dabei ist eine möglichst enge Abstimmung zwischen Vormittags- und Nachmittagsangebot für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler anzustreben. <sup>3</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 1 BayEUG ist dabei auch im Rahmen des offenen Ganztagsangebots zu verwirklichen.
- 3.1.2.5 Die Basisstandards, die im Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen beschrieben sind (Bekanntmachung zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen in der jeweils geltenden Fassung), sind einzuhalten.
- 3.1.2.6 Das offene Ganztagsangebot erreicht die Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Nr. 3.5.1.
- 3.1.2.7 Der für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots notwendige zusätzliche Sachaufwand wird vom jeweiligen Schulträger getragen.
- 3.1.2.8 Im Übrigen liegen die Organisation des offenen Ganztagsangebots, die inhaltliche und die über die Kernzeit hinausgehende zeitliche Ausgestaltung der Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen oder von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften in der Verantwortung der Schulleitung und des Schulträgers.
- 3.2 Personal
- 3.2.1 <sup>1</sup>Als verantwortliche Person für die Durchführung des offenen Ganztagsangebots muss vor Ort eine Person mit pädagogischer Fachqualifikation (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge) oder Lehramtsbefähigung an der Schule eingesetzt werden. <sup>2</sup>Nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Regierung und im Einvernehmen mit der Schulleitung können ggf. auch Personen mit anderen pädagogischen Qualifikationen eingesetzt werden. <sup>3</sup>Diese Person koordiniert das Ganztagsangebot vor Ort, ist in der Regel während der gesamten Kernzeit an der Schule anwesend und steht der Schulleitung als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung.
- 3.2.2 <sup>1</sup>Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den offenen Ganztagsangeboten eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung sowie die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. <sup>2</sup>Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 2, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sein. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. <sup>4</sup>Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt hat. <sup>5</sup>Bei einer dauerhaften oder wiederholten Tätigkeit muss das eingesetzte Personal in regelmäßigen Abständen ein erweitertes

Führungszeugnis vorlegen. <sup>6</sup>Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. <sup>7</sup>Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

3.3 Zuwendung

3.3.1 <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt für jede nach Maßgabe von Nr. 3.5 gebildete und förderfähige offene Ganztagsgruppe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für den mit der Durchführung der Bildungs- und Betreuungsangebote verbundenen zusätzlichen Personalaufwand in Form eines Festbetrages. <sup>2</sup>Der Festbetrag je Gruppe und Schuljahr beträgt für die offenen Ganztagsangebote an

Mittelschulen	<b>25.800 Euro</b>
Förderschulen	<b>30.000 Euro</b>
Realschulen, Gymnasien, Wirtschaftsschulen	<b>21.600 Euro</b>

3.3.2 <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Festbetragsfinanzierung durch den Freistaat nach Nr. 3.3.1 ist bereits ein Eigenbeitrag des jeweiligen Schulträgers zum Personalaufwand in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr berücksichtigt. <sup>2</sup>Für private Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, erhalten die Schulträger überdies eine Förderung in Höhe von 5.500 Euro je Gruppe und Schuljahr. <sup>3</sup>Über die Gewährung eines kommunalen Mitfinanzierungsbeitrags entscheidet die jeweilige kommunale Körperschaft vor Ort.

3.3.3 <sup>1</sup>Die Zuwendung wird ausschließlich zur Finanzierung pädagogischer Kräfte gewährt, die Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote gemäß Nr. 3.1 durchführen. <sup>2</sup>Es darf nicht für andere Personalkosten oder Sachaufwendungen verwendet werden. <sup>3</sup>Für jede Gruppe muss Personal im erforderlichen Umfang vorgesehen werden, mindestens jedoch eine Betreuungsperson pro Gruppe. <sup>4</sup>Weitere Regelungen zur Verwendung der Fördermittel können in den jeweiligen Unterlagen zum Antrags- und Genehmigungsverfahren getroffen werden. <sup>5</sup>Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

3.4 Anmeldung und Teilnahme der Schülerinnen und Schüler

3.4.1 <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler werden von ihren Erziehungsberechtigten für das offene Ganztagsangebot vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bei der Schulleitung angemeldet. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist für das jeweilige Schuljahr verbindlich. <sup>3</sup>Im Übrigen wird das Verfahren von Schulleitung und Schulträger in eigener Verantwortung festgelegt. <sup>4</sup>Insbesondere im Falle besonderer familiärer Lebenslagen und Notfallsituationen (z. B. aufgrund von Krankheit, Pflege eines Angehörigen oder bislang nicht absehbaren beruflichen Anforderungen)

soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme von Halbtagschülern in bestehende Gruppen ermöglicht werden.

3.4.2 <sup>1</sup>Eine Anmeldung zum offenen Ganztagsangebot und dem jeweiligen pädagogischen Konzept muss mindestens für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche während der Kernzeit und für die geforderte Mindestdauer erfolgen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung dieser Mindestteilnahmeverpflichtung kann auch ein einzelner Nachmittag berücksichtigt werden, an dem ein unterrichtliches Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) stattfindet, sofern die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. <sup>3</sup>Der Schulträger kann in Absprache mit der Schulleitung aus organisatorischen und/oder pädagogischen Erwägungen über diese Mindestteilnahmezeit hinausgehende verbindliche Betreuungszeiten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler festlegen.

3.4.3 Für die Anmeldung werden im jährlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren Musterformulare bereitgestellt, die auf das individuelle Ganztagsangebot der jeweiligen Schule angepasst und ggf. um weitergehende Informationen ergänzt werden können.

3.4.4 <sup>1</sup>Für die Schülerinnen und Schüler besteht im Umfang der Anmeldung Teilnahmepflicht an dem im pädagogischen Konzept vorgesehenen Bildungs- und Betreuungsangebot. <sup>2</sup>Die Teilnahmepflicht gilt auch dann als erfüllt, wenn Schülerinnen und Schüler, die für zwei Nachmittage je Unterrichtswoche angemeldet sind, im Monatsdurchschnitt an mindestens zwei Tagen je Unterrichtswoche teilnehmen. <sup>3</sup>Die Anwesenheit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler und ggf. die Gründe ihrer Abwesenheit an einzelnen Betreuungstagen sind anhand von Teilnahmelisten durch das eingesetzte Personal entsprechend zu dokumentieren. <sup>4</sup>Diese Listen sind nach Abschluss des Schuljahres, in dem eine Förderung gewährt wurde, für fünf Jahre aufzubewahren und ggf. auf Nachfrage den zuständigen Stellen zu übermitteln.

3.5 Bildung und Finanzierung von Gruppen

3.5.1 <sup>1</sup>Die Festbetragsfinanzierung im Sinne von Nr. 3.3 wird je Gruppe in dem offenen Ganztagsangebot zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Die Anzahl der Gruppen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten und im erforderlichen Umfang teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und bemisst sich nach der nachfolgenden Tabelle. <sup>3</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Mittelschulen, Realschulen, Gymnasium und Wirtschaftsschulen 14 Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.5.3 (Zählschüler). <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

**Mittelschule, Realschule, Gymnasium und Wirtschaftsschule:**

Anzahl der Zähler Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
14	25	1
26	45	2
46	65	3
66	85	4
86	105	5
106	125	6
126	145	7
146	165	8
166	185	9
186	205	10
...	...	...

<sup>5</sup>Die Mindestanzahl für die Bildung eines offenen Ganztagsangebots beträgt an Förderschulen acht Schülerinnen bzw. Schüler mit einem Teilnahmeumfang gemäß Nr. 3.5.3 (Zähler Schüler). <sup>6</sup>Die Anzahl der Gruppen bemisst sich nach der jeweiligen Schülerzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. <sup>7</sup>In begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde kann die erforderliche Mindestzahl geringfügig unterschritten werden.

**Förderschule:**

Anzahl der Zähler Schüler		Anzahl der Gruppen
von	bis	
8	15	1
16	31	2
32	47	3
48	63	4
64	79	5
80	95	6
96	111	7
112	127	8
128	143	9
144	159	10
...	...	...

<sup>8</sup>Die Höchstzahl einer Gruppe kann jedoch mit Zustimmung der Regierung auf die Höchstschrülerzahl einer Klasse des jeweiligen Förderschwerpunkts angepasst werden. <sup>9</sup>Maßgebend hierfür sind die für den jeweiligen Förderschwerpunkt geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Klassenbildung.

3.5.2 <sup>1</sup>Die Bestimmung der Anzahl der Gruppen dient der Bemessung der staatlichen Zuwendung. <sup>2</sup>Bei der praktischen Durchführung des jeweiligen offenen Ganztagsangebots können hiervon – insbesondere aus pädagogischen Erwägungen heraus – abweichende Gruppengrößen und Aufteilungen festgelegt werden.

3.5.3 <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die an vier Unterrichtstagen in der Woche innerhalb der Kernzeit im er-

forderlichen Zeitumfang an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, werden als Zähler Schüler bei der Bestimmung der Gruppenanzahl berücksichtigt. <sup>2</sup>Dabei kann die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) an bis zu zwei Nachmittagen berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesen Tagen zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. <sup>3</sup>Eine darüber hinausgehende Teilnahme von Schülerinnen und Schülern kann bei der maßgeblichen Schüleranzahl zur Gruppenbildung nicht (zusätzlich) berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Schülerinnen und Schüler können nicht gleichzeitig sowohl bei der Förderung eines gebundenen wie auch eines offenen Ganztagsangebots berücksichtigt werden.

3.5.4 <sup>1</sup>Die Betreuungszeiten von Schülerinnen und Schülern, die gemäß Nr. 3.4.2 jeweils an zwei oder drei Unterrichtstagen in der Woche im erforderlichen Umfang je Betreuungstag an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen, können anteilig bei der Bestimmung der Zähler Schülerzahl nach Nr. 3.5.3 für die Gruppenbildung berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Dabei wird eine Teilnahme an zwei Unterrichtstagen als Zähler Schüler mit dem Faktor 0,5 und eine Teilnahme an drei Unterrichtstagen als Zähler Schüler mit dem Faktor 0,75 gewertet. <sup>3</sup>Die Teilnahme an einem unterrichtlichen Angebot (z. B. Pflichtunterricht oder Wahlangebot) kann im Umfang von einem einzelnen Nachmittag berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Schülerinnen und Schüler an diesem Tag zu den außerunterrichtlichen Zeitfenstern auch am offenen Ganztagsangebot bis mindestens 15.30 Uhr bzw. im erforderlichen Zeitrahmen teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gesamtsumme der Zähler Schüler kann – falls erforderlich – auf die nächste ganze Zahl aufgerundet werden.

3.5.5 Zur Meldung der angemeldeten Schülerinnen und Schüler sowie zur Übermittlung der jeweiligen Zähler Schülerzahl an die jeweilige Regierung ist grundsätzlich das im Rahmen des Antragsverfahrens bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

3.5.6 <sup>1</sup>Die Schulträger tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der im Antrag angegebenen Zähler Schülerzahl. <sup>2</sup>Ergeben sich während des Schuljahres Veränderungen bei der Zähler Schülerzahl, die sich auf die Anzahl der förderfähigen Gruppen nach Nr. 3.5.1 auswirken, hat der Schulträger die jeweilige Regierung bzw. Dienststelle des Ministerialbeauftragten hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>3</sup>Sollte von einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl auszugehen sein, entscheidet die Regierung nach einer angemessenen Übergangsfrist über das weitere Vorgehen.

3.6 Teilnehmerbeitrag

<sup>1</sup>An kommunalen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft können auch für die Teilnahme an offenen Ganztagsangeboten in der Kernzeit gem. Nr. 3.1.2.1 Teilnehmerbeiträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden, sofern es sich nicht um private Förderschulen handelt, die an der För-

derung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen. <sup>2</sup>Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein. <sup>3</sup>Art. 96 BayEUG bleibt unberührt.

<sup>4</sup>Bei privaten Förderschulen, die an der Förderung nach Art. 34a BaySchFG teilnehmen, gelten analog die Regelungen der staatlichen Schulen gemäß Nr. 2.7.2 und Nr. 2.3.7 f.

### 3.7 Räumlichkeiten

<sup>1</sup>Für die offenen Ganztagsangebote müssen geeignete Räume in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Mitnutzung von Räumlichkeiten, die für den Unterricht oder andere schulische Zwecke zur Verfügung stehen, ist im Rahmen des offenen Ganztagsangebots möglich. <sup>3</sup>Das offene Ganztagsangebot findet grundsätzlich in der Schule oder in Einrichtungen statt, die sich in unmittelbarer Erreichbarkeit zur Schule befinden.

### 3.8 Antragsverfahren und Bewilligung

3.8.1 <sup>1</sup>Der Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für ein offenes Ganztagsangebot ist von der Schulleitung vorzubereiten und durch den Schulträger zu stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – bei der zuständigen Regierung einzureichen. <sup>3</sup>Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, für das erstmals eine Zuwendung für das offene Ganztagsangebot an der jeweiligen Schule bewilligt werden soll. <sup>4</sup>Der jeweilige Antragstermin, die einzelnen Bewilligungsbedingungen sowie die einzureichenden Antragsunterlagen werden im Rahmen des jährlichen Bewilligungsverfahrens bekannt gegeben und bereitgestellt. <sup>5</sup>Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer staatlichen Zuwendung besteht nicht.

3.8.2 <sup>1</sup>Die Bewilligung der Zuwendung für offene Ganztagsangebote wird durch die zuständige Regierung erteilt. <sup>2</sup>Sie ersetzt nicht die gemäß Art. 92 bzw. Art. 99 BayEUG erforderliche schulaufsichtliche Genehmigung für das beantragte Ganztagsangebot, die jeweils vor Bewilligung einer Zuwendung vorliegen muss. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Zuwendungsbewilligung wird bei Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen. <sup>4</sup>Die Bereitstellung der Mittel für die offenen Ganztagsangebote erfolgt durch das Staatsministerium bzw. die

zuständige Regierung. <sup>5</sup>Die Höhe der zu gewährenden Zuwendung bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich eingerichteten Ganztagsgruppen bzw. der jeweiligen Schülerzahl, die jährlich im Rahmen eines gesonderten Meldeverfahrens – bei Mittelschulen über die Staatlichen Schulämter, bei Realschulen und Gymnasien über die Dienststellen der Ministerialbeauftragten, bei Wirtschaftsschulen und Förderschulen direkt – der zuständigen Regierung zu übermitteln sind. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung eines Ganztagsangebots durch die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium auch dann erfolgen, wenn der Antrag erst nach der jährlich festgelegten Antragsfrist eingereicht wird und entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

3.8.3 Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.

3.8.4 Die jeweils zuständigen Behörden und Beauftragten der Schulaufsicht sind in Ausübung ihrer allgemeinen schulaufsichtlichen Befugnisse insbesondere berechtigt, selbst oder durch Vertreter die Durchführung der offenen Ganztagsangebote vor Ort, insbesondere auch durch Kontrollen an den Schulen zu überprüfen.

3.8.5 Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen können von der Website des Staatsministeriums abgerufen werden.

## 4. Schlussbestimmungen

### 4.1 Übergangsregelung

Für offene Ganztagsangebote, die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung am 12. April 2018 eingerichtet und gefördert wurden, ist die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBL. S. 247) in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiter bis Ablauf des 31. Juli 2018 anzuwenden.

### 4.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 12. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 11. April 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu offenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBL. S. 247) außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---



# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 7

München, den 19. Juni 2018

Jahrgang 2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
13.04.2018	2210-1-1-13-K Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) . . . . .	182
28.04.2018	2210-8-2-1-1-K Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung . . . . .	194
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>		
26.04.2018	2240-WK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr . . . . .	196
26.04.2018	2236.4.2-K Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster . . . . .	196
17.05.2018	2235.1.1.2-K Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien	197
17.05.2018	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“ . . . . .	211
22.05.2018	2235.1.1.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern . . . . .	212
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>		
		—

---

# I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-13-K

## Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV)

vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 bis 4 des vom 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichneten und mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2017 veröffentlichten Studienakkreditierungsstaatsvertrags (GVBl. S. 573, BayRS 02-32-K) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 3

#### Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. <sup>4</sup>Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

### § 4

#### Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (StudAkkStV), zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 StudAkkStV sowie zum Verfahren nach Art. 3 StudAkkStV.

### § 2

#### Formen der Akkreditierung

<sup>1</sup>Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 StudAkkStV (Systemakkreditierung), nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 StudAkkStV (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV. <sup>2</sup>Gegenstand der Programmakkreditierung können mehrere Studiengänge sein, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht (Bündelakkreditierung). <sup>3</sup>Gegenstand der Systemakkreditierung kann im Ausnahmefall eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule sein (Teil-Systemakkreditierung).

### Teil 2

#### Formale Kriterien für Studiengänge

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

## § 6

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächer-

gruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Zugangsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

## § 7

### Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),
6. Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 8

### Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

## § 9

### Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperati-

on mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

## § 10

### Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. <sup>2</sup>Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

## Teil 3

### Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

## § 11

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

## § 12

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>4</sup>Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studie-

renden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) <sup>1</sup>Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

### § 13

#### Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewähr-

leistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.

<sup>2</sup>Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayL BG sind Ausnahmen zulässig.

### § 14

#### Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

### § 15

#### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Ge-

schlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

## § 16

### Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

## § 17

### Konzept des Qualitätsmanagementsystems – Ziele, Prozesse, Instrumente –

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. <sup>2</sup>Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität fortlaufend zu verbessern. <sup>3</sup>Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in den Teilen 2 und 3 genannten Maßgaben. <sup>4</sup>Die Hoch-

schule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. <sup>2</sup>Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. <sup>3</sup>Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. <sup>4</sup>Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und fortlaufend weiterentwickelt.

## § 18

### Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) <sup>1</sup>Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch eigene und externe Studierende, externe wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Angehörige der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. <sup>2</sup>Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG, von Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, von evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und von anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. <sup>2</sup>Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem

Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 28 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

## § 19

### Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

## § 20

### Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

## Teil 4

### Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

## § 21

### Akkreditierungsentscheidung; Siegel

(1) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. <sup>2</sup>Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. <sup>3</sup>Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Sie ist zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. <sup>2</sup>Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) <sup>1</sup>Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. <sup>2</sup>Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) <sup>1</sup>Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

## § 22

### Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Selbstevaluationsbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß den Nrn. 3 und 4,
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
4. bei Antrag auf Systemakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

(2) Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.



(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

### § 23

#### Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StudAkkStV zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. <sup>2</sup>Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstevaluationsbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach den Teilen 2 und 3 enthält. <sup>2</sup>Der Selbstevaluationsbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. <sup>2</sup>Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. <sup>3</sup>Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. <sup>4</sup>Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. <sup>5</sup>Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 24 abgegeben. <sup>2</sup>Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Abs. 3. <sup>3</sup>Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. <sup>4</sup>Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. <sup>5</sup>Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. <sup>2</sup>Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. <sup>3</sup>Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

### § 24

#### Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) <sup>1</sup>Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. ein fachlich nahestehender Angehöriger der Berufspraxis,
3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

<sup>3</sup>Bei der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG tritt ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Stelle der Person nach Nr. 2; bei den Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt zusätzlich ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. <sup>4</sup>Beim theologischen Vollstudium und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt an die Stelle der Person nach Nr. 2 ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. <sup>5</sup>Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) <sup>1</sup>Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
2. ein Angehöriger der Berufspraxis,
3. eine Studierende oder ein Studierender.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. <sup>3</sup>Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.

(4) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts be-

auftragten Agentur benannt. <sup>2</sup>Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 3 StudAkkStV gebunden.

(5) Als Gutachterin oder Gutachter ist ausgeschlossen, wer

1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

(6) <sup>1</sup>Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. <sup>2</sup>Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

## § 25

### Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

(1) <sup>1</sup>Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Bei einer Konzeptakkreditierung ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.

(2) <sup>1</sup>Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Reakkreditierung einzuleiten. <sup>2</sup>Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) <sup>1</sup>Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. <sup>2</sup>Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. <sup>3</sup>Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

## § 26

### Auflagen

(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.

(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

## § 27

### Anzeigespflicht

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

## § 28

### Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. <sup>2</sup>Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

## § 29

### Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

(1) <sup>1</sup>Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 23 Abs. 4 kann bei einer Bündelakkreditierung mehrere Studiengänge umfassen. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. <sup>3</sup>Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

(2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 22 genehmigen.

(3) Eine Teil-Systemakkreditierung kann insbesondere durchgeführt werden, wenn

1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet ist und
3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

### § 30

#### Stichproben

(1) <sup>1</sup>Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 24 Abs. 2 eine Stichprobe durchgeführt. <sup>2</sup>In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Stichprobe ist

1. die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

<sup>2</sup>Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) <sup>1</sup>Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Teilen 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie oder Religion. <sup>2</sup>An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

### Teil 5

#### Besondere Verfahrensregeln

### § 31

#### Kombinationsstudiengänge

(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.

(2) <sup>1</sup>Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. <sup>2</sup>Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

(3) <sup>1</sup>Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.

(4) <sup>1</sup>Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. <sup>2</sup>Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Abs. 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.

(5) Teil 4 bleibt im Übrigen unberührt.

### § 32

#### Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Abs. 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. <sup>2</sup>Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß den Teilen 2 und 3 nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstevaluationsbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort

des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in den Teilen 2 und 3 beachtet,
5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
  - a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
  - b) mindestens ein Studierender,
  - c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes und der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und

und die Maßgaben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 eingehalten wurden,

6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und
7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Internetseite in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

<sup>3</sup>§ 21 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 27 und 28 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sechs Jahre. <sup>5</sup>Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. <sup>6</sup>Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem außereuropäischen Kooperationspartner oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1, sowie der in den § 10 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 geregelten Kriterien verpflichtet.

## § 33

### Berufszulassungsrechtliche Eignung

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Angehörigen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

## Teil 6

### Alternative Akkreditierungsverfahren

## § 34

### Alternative Akkreditierungsverfahren

(1) Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV können alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach den Teilen 2 und 3 einzuhalten. <sup>2</sup>Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium); der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. <sup>2</sup>Der Antrag ist über das Staatsministerium dem Akkreditierungsrat vorzulegen. <sup>3</sup>Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Staatsministerium seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Art. 2 StudAkkStV und den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. <sup>4</sup>Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV genannten Verfahren zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.

(5) <sup>1</sup>Das alternative Verfahren wird auf höchstens acht Jahre befristet. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das alternative Verfahren wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

## Teil 7

### Schlussbestimmungen

#### § 35

##### Evaluation

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft.

(2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

#### § 36

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 13. April 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle  
Staatsministerin

2210-8-2-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 28. April 2018 (GVBl. S. 277)

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und des Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABI L 158 S. 77, ber. ABI L 229 S. 35, 2007 ABI L 204 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
3. In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „(BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
4. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1b werden die Wörter „Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt und die Wörter „(EhfG)

vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- c) In Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG)“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „(SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
7. In § 36 Abs. 1 werden die Wörter „vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
8. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 6 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 6 und 7.
  - b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich zum Sommersemester 2018“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sommersemester 2018“ durch die Angabe „Wintersemester 2018/19“ ersetzt.

9. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Lehrverpflichtungsverordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

München, den 28. April 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle  
Staatsministerin

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2240-WK

### Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 26. April 2018, Az. K.1-K3135.3/7/23

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Mühldorf am Inn	Hochschule Rosenheim Campus Mühldorf am Inn Bibliothek Am Industriepark 33 84453 Mühldorf am Inn	2579

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2018 (KWMBL. S. 111) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2018 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Dr. Michael Mihatsch  
Ministerialdirigent

2236.4.2-K

### Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster vom 23. Februar 2018 (KWMBL. S. 112) wird wie folgt berichtigt:

1. In Anlage 9 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.
2. In Anlage 10 werden die Wörter „Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung“ durch die Wörter „Grundlagen der Pflege“ ersetzt.

München, den 26. April 2018

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor



2235.1.1.2-K

**Vollzug der Schulordnung für die  
Gymnasien in Bayern;  
hier: Zeugnismuster für die Gymnasien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 17. Mai 2018, Az. V.9-BS5422.0/8/1**

Die nach der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K) zu erteilenden Jahres- und Zwischenzeugnisse, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt und die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife einschließlich derjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bescheinigung über die Besondere Prüfung sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Beim Fach **Religionslehre** ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
2. Den Schulen ist freigestellt, im Zeugnisvordruck die **Reihenfolge der Fremdsprachen** zu ändern.
3. Fächer, die nicht zur **Stundentafel** der Schule gehören, müssen in den Zeugnisvordruck nicht aufgenommen werden. Umgekehrt müssen Fächer, die zur Stundentafel der Schule gehören, in den Vordrucken aber nicht aufgeführt sind, in das Zeugnis aufgenommen werden.
4. Schülerinnen und Schüler des **Flexibilisierungsjahrs** gemäß § 66a Abs. 2 GSO erhalten nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis über die beiden Teiljahrgangsstufen (vgl. § 70 Abs. 1a Satz 1 GSO). Das Zeugnis wird entsprechend dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. In diesem Fall werden dort die Worte „im Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_“ durch die Worte „in den Schuljahren \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_“ ersetzt und es wird dort die Fußnote „Die Schülerin/Der Schüler hat die flexibilisierte Jahrgangsstufe 8/9 gemäß § 66a Abs. 2 GSO besucht.“ angebracht.
5. Die **Niveaustufen** des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Niveaustufe A: elementare Sprachverwendung, Niveaustufen B: selbständige Sprachverwendung, Niveaustufe C: kompetente Sprachverwendung – sind erreicht, sofern die Note ausreichend oder in den beiden Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte erreicht werden.

Werden in den beiden letzten Halbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte nicht erreicht, so ist die erzielte Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens über die Leistung der nächst niedrigeren Ausbildungsabschnitte bzw. Jahrgangsstufe zu ermitteln, bei der im Durchschnitt 5 Punkte bzw. die Notenstufe ausreichend erreicht wurden. Die Niveaustufen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Abkürzungen in den Tabellen entsprechend den Bezeichnungen in den „Amtlichen Schuldaten“

(ASD): Chi Chinesisch, E Englisch, F Französisch, It Italienisch, Jap Japanisch, NGr Neugriechisch, Pln Polnisch, Ru Russisch, Sp Spanisch, Ts Tschechisch, TR Türkisch.

Ein tiefgestelltes kleines „s“ bedeutet eine spät beginnende Fremdsprache, die auch als fortgeführte Fremdsprache erlernt werden kann; ein tiefgestelltes großes „S“ bedeutet, dass die Fremdsprache ausschließlich als spät beginnende Fremdsprache erworben werden kann. Ein tiefgestelltes kleines „p“ bedeutet eine Fremdsprache, die als Profilkurs gewählt wurde im Sinne der Nr. 3.1 der Anlage 4 zur GSO.

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	E <sub>1</sub>	E <sub>2</sub>	F <sub>1</sub>	F <sub>2</sub>	F/It/Sp <sub>3</sub>	Ru <sub>3</sub>	Chi <sub>3</sub>
5	A1	--	A1	--	--		--
6	A1+	A1	A1+	A1	--		--
7	A2	A2	A2	A2	--		--
8	A2+	A2+	A2+	A2+	A2	A2	A1
9	B1	B1	B1	B1	A2+	A2+	A1+/A2
10	B1+	B1+	B1+	B1+	B1/B1+	B1/B1+	A2/A2+
11/1, 11/2	B2	B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2	A2+/B1
12/1, 12/2	B2+/C1	B2+/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1	B1/B1+
<b>AbiBac-Sektion mit Abiturprüfung</b>			C1	C1	C1		
<b>Italienische Sektion mit Abiturprüfung</b>					C1		

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	F <sub>s</sub> /It <sub>s</sub> /Pln <sub>s</sub> /Ru <sub>s</sub> /Sp <sub>s</sub> /Ts <sub>s</sub>	NGr <sub>s</sub> /TR <sub>s</sub>	Chi <sub>s</sub> /Jap <sub>s</sub>	Chi <sub>p</sub>	Ru <sub>p</sub>
5	--	--	--	--	--
6	--	--	--	--	--
7	--	--	--	--	--
8	--	--	--	--	--
9	--	--	--	--	--
10	A2	A1/A2	A1	--	--
11/1, 11/2	A2+/B1	A2+	A1/A2	A1	A1
12/1, 12/2	B1/B1+	B1	A2/A2+	A1+	A2

6. Beim **Jahreszeugnis** jeweils betreffenden Jahrgangsstufe ist unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen:  
(Bei den im Folgenden mit \* gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)
- 6.1 Soweit die Voraussetzungen zur Erlangung des **Kleinen Latinums** (gesicherte Kenntnisse in Latein) oder des **Latinums** und/oder des **Graecums** gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBL. 2013 S. 78) in der jeweils

geltenden Fassung vorliegen, im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe, in der die Voraussetzungen erfüllt sind:

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“\*

„Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum\* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.“\*

#### 6.2 Im Jahreszeugnis der **Jahrgangsstufe 9:**

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen Fremdsprachen:**

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch\*:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

#### 6.3 Im Jahreszeugnis der **Jahrgangsstufe 10:**

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen Fremdsprachen:**

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch\*:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:

Japanisch\*:

Neugriechisch\*:

Polnisch\*:

Tschechisch\*:

Türkisch\*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

Für die Fächer **Geschichte + Sozialkunde** wird die vorrückungsrelevante Gesamtnote wie folgt aufgenommen:

„Vorrückungsrelevante Gesamtnote Geschichte + Sozialkunde: ...“

Dies gilt für das Zwischenzeugnis entsprechend.

#### 6.4 Für das Zeugnis der **Einführungsklasse** gelten die Regelungen zum Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 entsprechend.

#### 7. Im Zeugnis der **allgemeinen Hochschulreife** einschließlich desjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist insbesondere Folgendes einzufügen:

(Bei den mit \* gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)

#### 7.1 Für den gemeinsamen Kurs **Geschichte + Sozialkunde** unter Punkt I. (Anlage 6) die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

Dies gilt für die Ausbildungsabschnittszeugnisse (Anlagen 4 und 5) entsprechend.

Unter Punkt II. (Anlage 6) bzw. unter Punkt I. (Anlage 7), soweit der gemeinsame Kurs Geschichte + Sozialkunde als Abiturprüfungsfach gewählt wurde, die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

#### 7.2 Für die **modernen Fremdsprachen** unter Punkt IV.1 (Anlage 6) in die Klammer die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Nr. 5.

Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5 unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:

Chinesisch\*:

Japanisch\*:

Neugriechisch\*:

Polnisch\*:

Tschechisch\*:

Türkisch\*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

#### 7.3 Für das **Latinum** und das **Graecum**, falls das Latinum nicht erreicht wurde, für das **Kleine Latinum** (gesicherte Kenntnisse in Latein) unter Punkt IV.1 am Ende (Anlage 6) bzw. unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBL. 2013 S. 78) in der jeweils geltenden Fassung:

„Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum\* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.“\*

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“\*

#### 7.4 Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs AbiBac ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen: Im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

der Regierung der Französischen Republik wurde mit diesem Zeugnis gleichzeitig das französische Baccalauréat erworben.

8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. April 2008 (KWMBL. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (KWMBL. S. 217) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

<u>Anlage 1:</u>	Jahreszeugnis
<u>Anlage 2:</u>	Zwischenzeugnis
<u>Anlage 3:</u>	Bescheinigung
<u>Anlage 4:</u>	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/___
<u>Anlage 5:</u>	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1
<u>Anlage 6:</u>	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
<u>Anlage 7:</u>	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerber

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

## JAHRESZEUGNIS

\_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ Gymnasiums besucht.  
(Ausbildungsrichtung)

Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Leistungen:

Religionslehre (_____) .....	■	Biologie .....	■
Ethik .....	■	Natur und Technik .....	■
Deutsch .....	■	Geschichte .....	■
Latein .....	■	Geographie .....	■
(_____) Fremdsprache)		Wirtschaft und Recht .....	■
Griechisch .....	■	Sozialkunde .....	■
(_____) Fremdsprache)		Kunst .....	■
Englisch .....	■	Musik .....	■
(_____) Fremdsprache)		Sport .....	■
Französisch .....	■		
(_____) Fremdsprache)			
Mathematik .....	■		
Informatik .....	■		
Physik .....	■		
Chemie .....	■		

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er – sie – \_\_\_\_\_ erhalten.

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in:

Klassenleiter/in:

\_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

## ZWISCHENZEUGNIS

für d \_\_\_\_\_ Schüler \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ Gymnasiums  
(Ausbildungsrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

Bemerkungen über Mitarbeit und Verhalten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Leistungen:

Religionslehre (_____) .....	█	Biologie .....	█
Ethik .....	█	Natur und Technik .....	█
Deutsch .....	█	Geschichte .....	█
Latein .....	█	Geographie .....	█
(_____) Fremdsprache		Wirtschaft und Recht .....	█
Griechisch .....	█	Sozialkunde .....	█
(_____) Fremdsprache		Kunst .....	█
Englisch .....	█	Musik .....	█
(_____) Fremdsprache		Sport .....	█
Französisch .....	█		
(_____) Fremdsprache			
Mathematik .....	█		
Informatik .....	█		
Physik .....	█		
Chemie .....	█		

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in:

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/in:

\_\_\_\_\_  
Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Der/Die Schulleiter/in des .....  
(Name und Ort der Schule)

## BESCHEINIGUNG

.....  
(Vornamen, Familienname)

geboren am ..... in .....

hat die Besondere Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums nach § 67 der  
Gymnasialschulordnung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 10  
des .....  
(Name der Schule)

in ..... vom .....

....., ..... 20.....

Vorsitzende/r des  
Prüfungsausschusses

.....

(Siegel)

Name und Ort der Schule

**Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/\_\_\_**

im Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_

für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

**1. Halbjahresleistungen in den Fächern<sup>1)</sup>**

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch .....	█	Griechisch .....	█	Kunst .....	█
Englisch .....	█	Latein .....	█	Musik .....	█
Französisch .....	█	_____	█	_____	█
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie.....	█	Wirtschaft und Recht .....	█	_____	█
Geschichte + Sozialkunde	█	Religionslehre (_____)	█	_____	█
<i>Geschichte</i>	( )	Ethik .....	█	_____	█
<i>Sozialkunde</i>	( )				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik .....	█	Physik .....	█	_____	█
Biologie .....	█	Informatik .....	█	_____	█
Chemie .....	█	_____	█	_____	█
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport .....	█	_____	█	_____	█

**2. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar<sup>1)</sup>**

Leitfach: \_\_\_\_\_ █

Bemerkungen<sup>2)</sup>: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Oberstufenkoordinator/in:

Schulleiter/in:

<sup>1)</sup> Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht	15/14/13 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 2 entspricht	12/11/10 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 3 entspricht	9/ 8/ 7 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 4 entspricht	6/ 5/ 4 Punkten,	je nach Notentendenz,
Note 5 entspricht	3/ 2/ 1 Punkt(en),	je nach Notentendenz,
Note 6 entspricht	0 Punkten.	

<sup>2)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. In 11/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

\_\_\_\_\_  
Name und Ort der Schule

## Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1

im Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

### 1. Halbjahresleistungen in den Fächern<sup>1)</sup>

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch .....	█	Griechisch .....	█	Kunst .....	█
Englisch .....	█	Latein .....	█	Musik .....	█
Französisch .....	█	_____	█	_____	█
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie .....	█	Wirtschaft und Recht .....	█	_____	█
Geschichte + Sozialkunde	█	Religionslehre (_____)	█	_____	█
<i>Geschichte</i>	( )	Ethik .....	█	_____	█
<i>Sozialkunde</i>	( )	_____	█	_____	█
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik .....	█	Physik .....	█	_____	█
Biologie .....	█	Informatik .....	█	_____	█
Chemie .....	█	_____	█	_____	█
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport .....	█	_____	█	_____	█

### 2. Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung<sup>2)</sup>

Leitfach: _____	█
-----------------	---

Bemerkungen<sup>3)</sup>: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberstufenkoordinator/in:

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in:

<sup>1)</sup> Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:  
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,  
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

<sup>2)</sup> In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung von maximal 30 Punkten.  
<sup>3)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.



---

Name und Ort der Schule

# ZEUGNIS

## DER

### ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE \*)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),  
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),  
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),  
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,  
die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und  
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

\*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:  
- staatlichen Schulen,  
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,  
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.  
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

**I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase**

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung <sup>1)</sup> im Ausbildungsabschnitt				Note <sup>2)</sup>
		11/1	11/2	12/1	12/2	
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>						
Deutsch (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>						
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschichte + Sozialkunde .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Geschichte</i> .....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Sozialkunde</i> .....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>						
Mathematik (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Außerhalb der Aufgabenfelder</i>						
Sport .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seminare		
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	Halbjahresleistung <sup>1)</sup> im Ausbildungsabschnitt 11/1    11/2 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gesamtleistung in der Seminararbeit <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>
Leitfach: _____ Thema der Seminararbeit: _____ _____		
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	Gesamtleistung <sup>1) 4)</sup> <input type="checkbox"/>	
Leitfach: _____		

1) Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.  
 2) In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.  
 3) erhöhtes Anforderungsniveau  
 4) In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	
	schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mathematik (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. _____ (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. _____ .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. _____ .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:	<input type="text"/>	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:	<input type="text"/>	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:	<input type="text"/>	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:	<input type="text"/>	<input type="text"/> (in Worten)

**IV. 1. Fremdsprachen:**

Fremdsprachen <sup>5)</sup>	Jahrgangsstufen <sup>6)</sup> /Niveaustufe <sup>7)</sup>		
1. Fremdsprache	von	bis	( )
2. Fremdsprache	von	bis	( )
3. Fremdsprache	von	bis	( )
Spät beginnende Fremdsprache	von	bis	( )

**2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:**

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**V. Bemerkungen<sup>8)</sup>:**

**VI. Frau/Herr** \_\_\_\_\_  
hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

(Siegel)

<sup>5)</sup> außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern

<sup>6)</sup> einschließlich

<sup>7)</sup> Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.

<sup>8)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, Befreiung vom Fach Sport etc.

## 4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

---

 Name und Ort der Schule
 

---

# ZEUGNIS

## DER

### ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE \*)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),  
 das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,  
 die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und  
 die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

\*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:  
 - staatlichen Schulen,  
 - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,  
 - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.  
 Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

hat sich der Abiturprüfung als  
Nichtschüler/in /  
Schüler/in der staatlich genehmigten Privatschule

.....  
unterzogen.

**I. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse	
	schriftlich	mündlich
Erster Prüfungsteil		
1. Deutsch (eA <sup>1)</sup> ).....		
2. Mathematik (eA <sup>1)</sup> ).....		
3. ....		
4. ....		
Zweiter Prüfungsteil		
5. ....		
6. ....		
7. .... <sup>2)</sup>		
8. .... <sup>2)</sup>		

**II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils: mindestens 220, höchstens 660 Punkte

Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils: mindestens 80, höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: (in Worten)

**III. Bemerkungen:** .....

**IV. Frau/Herr** .....

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., .....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

..... (Siegel) .....

<sup>1)</sup> erhöhtes Anforderungsniveau

<sup>2)</sup> Schüler/innen genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen.

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über den Schulversuch  
„Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1  
des Bayerischen Erziehungs- und  
Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden  
Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen  
für Krankenpflegehilfe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 17. Mai 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.39 221**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2016 (KWMBL. S. 153) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Der Schulversuch findet in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:

    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Diakoniewerk München-Maxvorstadt, München
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Akademie Städtisches Klinikum München GmbH, München
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Kreiskrankenhaus Vilsbiburg des Landkreises Landshut, Landshut
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Nürnberg, Nürnberg
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Schulzentrums Pflegeberufe, Rothenburg o.d. Tauber
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Dritter Orden München, München

Der Schulversuch findet in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 zusätzlich an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:

    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Landkreis Erding in Erding
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Haar am Isar-Amper-Klinikum, Klinikum München Ost
    - Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Universität München“
  - 1.2 In Nr. 5.3 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 6.1 werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Juli 2017“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. März 2020“ ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 6.2 werden die Wörter „zum Schuljahr 2016/17“ durch die Wörter „zum Schuljahr 2018/19“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Aufgaben der Fachberater/innen in  
Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien  
in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 22. Mai 2018, Az. V.2-BO5125-6b.34 915**

1. Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern vom 12. Februar 2007 (KWMBL. I S. 129) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 werden die Wörter „Studiendirektorin Ingrid Grill-Ahollinger, Wittelsbacher-Gymnasium München“ durch die Wörter „Studiendirektorin Susanne Styrsky, Gymnasium Puchheim“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2018 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---



# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 8

München, den 10. Juli 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
08.05.2018	2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften . . . . .	214
23.05.2018	2230-7-1-1-K Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz . . . . .	222
07.06.2018	2210-1-1-2-WK Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen . . . . .	224
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>		
25.05.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ . . . . .	227
11.06.2018	2236.1-K Änderung der Bekanntmachung „Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“ . . . . .	234
26.06.2018	2230.1.1.1.2.4-K Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer . . .	234
28.06.2018	2230.1.1.1.2.4-K Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen . . . . .	237
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>		
		—

---

## I. Rechtsvorschriften

2235-1-1-1-K , 2230-1-1-1-K , 2230-5-1-1-K

### Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 356)

Auf Grund

- des Art. 9 Abs. 4 Satz 2, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 89 sowie des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452, BayRS 2230-5-1-K), das zuletzt durch § 1 Nr. 241 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

#### § 1

##### Änderung der Gymnasialschulordnung

Die Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 wird die Angabe „11 oder 12“ durch die Angabe „12 oder 13“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Abschlusszeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Abschlussprüfung über den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule entfällt die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11, falls im Abschlusszeugnis in den Vorrückungsfächern ein Notendurchschnitt von 1,5 oder besser erreicht wurde. <sup>2</sup>Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser beschränkt sich die Aufnahmeprüfung bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 auf die Kernfächer der jeweiligen Ausbildungsrichtung mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache; sie entfällt bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 10. <sup>3</sup>Die Probezeit entfällt jeweils. <sup>4</sup>Die Nachholfrist für die zweite Fremdsprache beträgt in der Regel nicht mehr als ein Jahr.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „11“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „ein Durchschnitt aus den Noten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik von 2,00 oder besser im Abschlusszeugnis oder“ eingefügt.

ff) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

5. § 9 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift zu § 10 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
8. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „elf“ und das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „und Flexibilisierungsjahre werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „10 bis 12“ durch die Angabe „11 bis 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Abs. 3“ durch die Wörter „Die Abs. 2 und 3“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „7, 8, 9 oder 10“ durch die Angabe „7 bis 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „als fortgeführte Fremdsprache“ eingefügt und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt und werden nach dem Wort „Sport“ die Wörter „und des Moduls zur beruflichen Orientierung“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Kernfächer sind Deutsch, zwei Fremdsprachen, Mathematik und Physik, ferner am
1. Humanistischen Gymnasium (HG) Griechisch,
  2. Sprachlichen Gymnasium (SG) eine weitere Fremdsprache,
  3. Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasium (NTG) Chemie,
  4. Musischen Gymnasium (MuG) Musik,
  5. Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasium (WWG) Wirtschaft und Recht,
  6. Sozialwissenschaftlichen Gymnasium (SWG) Politik und Gesellschaft.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ und die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
13. In § 18 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nr. 1 wird die Angabe „9 und 10“ durch die Angabe „10 und 11“ und die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
      - bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „9 und/oder 10“ durch die Wörter „10 oder 11“ ersetzt.
  - c) In Abs. 10 Satz 1 und 2 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
15. In § 20 Satz 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/1“ durch die Angabe „12/1 bis 13/1“ ersetzt.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Grundwissen“ durch die Wörter „grundlegende Ergebnisse und Inhalte des bisherigen Kompetenzaufbaus“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 

„4Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert.“
    - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „11 oder 12“ durch die Angabe „12 oder 13“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
18. In § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
19. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
20. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
21. In § 26 Abs. 5 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
22. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
  - b) Abs. 5 wird aufgehoben.
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 wird im Fach Sozialkunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert“ eingefügt.
24. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 6“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil“ werden durch die Wörter „Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „11“ wird durch die Angabe „12“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „ , die keinen eigenständigen Deutschunterricht erhalten,“ gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
25. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
26. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nr. 2 werden die folgenden Nrn. 3 und 4 angefügt:
- „3. sie durften in die nichtbestandene Jahrgangsstufe nicht nur auf Grund eines Notenausgleichs vorrücken und
4. in der Jahrgangsstufe 10 kann erwartet werden, dass das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht und in der Jahrgangsstufe 11 kann erwartet werden, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht wird.“
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Satz 2 Halbsatz 2 und“ gestrichen.
27. In § 34 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
28. In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
29. § 36 wird aufgehoben.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „6 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 11“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „am“ durch das Wort „nach“ und die Angabe „11/2 oder 12/1“ durch die Angabe „12/2 oder 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird jeweils die Angabe „11/1“ durch die Angabe „12/1“ und wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird die Angabe „11/1 oder 11/2“ durch die Angabe „12/1 oder 12/2“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- ee) In Satz 7 wird jeweils die Angabe „11/2“ durch die Angabe „12/2“ ersetzt.
31. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Teilnahme am Modul zur beruflichen Orientierung werden“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.
- d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.
- f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 9 und die Wörter „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt; dies“ werden durch die Wörter „Dieses Zeugnis“ ersetzt.

- g) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:
- (10) Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 11 erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die diese Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht haben, den zusätzlichen Vermerk: „Der Schüler bzw. die Schülerin ist damit zum Eintritt in die Qualifikationsphase der Oberstufe des Gymnasiums berechtigt.“
32. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „5 bis 11“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
33. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/1, 11/2 und 12/1“ durch die Angabe „12/1, 12/2 und 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ und die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
34. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „11/2 und 12/1“ durch die Angabe „12/2 und 13/1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
35. In § 45 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
36. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 Satz 1 und 2 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ und die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
37. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „11/1 bis 12/2“ durch die Angabe „12/1 bis 13/2“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.
38. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „ausspricht“ das Wort „(Abiturzeugnis)“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
39. In § 58 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 wird jeweils die Angabe „12/1 und 12/2“ durch die Angabe „13/1 und 13/2“ ersetzt.
40. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
41. In § 61 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „im Zeitraum von einer“ ersetzt.
42. § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Anforderungsniveau“ werden die Wörter „– Deutsch, Mathematik oder fortgeführte Fremdsprache –“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „<sup>2</sup>Ein Aufrunden ist nicht zulässig.“

43. Die Überschrift des Teils 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6  
 Schlussvorschriften“.

44. Nach der Überschrift des Teils 6 wird folgender § 68 eingefügt:

„§ 68  
 Übergangsbestimmung

(1) <sup>1</sup>An ausgewählten Gymnasien kann das Staatsministerium

1. im Schuljahr 2022/23 eine Einführungsklasse oder Sammelklasse,
2. im Schuljahr 2023/24 eine Jahrgangsstufe 11 und
3. im Schuljahr 2024/25 eine Jahrgangsstufe 12

entsprechend den Bestimmungen des achtjährigen Gymnasiums einrichten. <sup>2</sup>In diese Klassen können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die wegen der Umstellung auf das neunjährige Gymnasium keine geeignete Möglichkeit zum Wiederholen, zum Rücktritt oder zum individuellen Verkürzen der Lernzeit vorfinden, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.

(2) <sup>1</sup>Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet diese Verordnung in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für § 9 Abs. 7, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 3 Satz 1, § 30 Abs. 3, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 4 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, Anlage 4 Absatz vor Nr. 1 und Nr. 3.1 und Anlage 8 Nr. 6.“

- 45. Der bisherige § 68 wird § 69.
- 46. Anlage 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- 47. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Fußnote 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- c) Fußnote 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Jgst. 10“ wird durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)“ wird durch die Angabe „WWG oder SWG“ ersetzt.

cc) Die Angabe „Jgst. 11 und 12“ wird durch die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13“ ersetzt.

d) In Fußnote 3 werden die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Wörter „Naturwissenschaftlich-technologischen Gymnasiums (NTG)“ durch die Angabe „NTG“ ersetzt.

e) In Fußnote 4 wird die Angabe „Jgst. 11 und 12“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 12 und 13“ ersetzt.

f) In Fußnote 5 wird die Angabe „WSG-W“ durch die Angabe „WWG“ und die Angabe „WSG-S“ durch die Angabe „SWG“ ersetzt.

48. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut vor Nr. 1 werden in Abs. 2 nach dem Wort „außer“ die Wörter „Profilkurse sowie“ eingefügt.

b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Fächer einzelner Ausbildungsrichtungen

1.1 Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium:

Wirtschaftsinformatik

1.2 Sozialwissenschaftliches Gymnasium:

Sozialwissenschaftliche Arbeitsfelder

– jeweils im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet –“.

c) In Nr. 3.1 wird der Zeile „Wirtschaftsenglisch, fremdsprachige Konversation, Hebräisch“ die Zeile „Profilkurs Chinesisch, Profilkurs Russisch“ vorangestellt.

49. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird die Kopfzeile wie folgt gefasst:

„Fach bzw. Fächergruppe	Ausbildungsabschnitte und Wochenstunden			
	12/1	12/2	13/1	13/2“.

- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (WSG)“ durch die Wörter „WWG oder SWG“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- c) Fußnote 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Jgst. 11“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Jgst. 10“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ und die Angabe „Jgst. 12“ durch die Angabe „Jahrgangsstufe 13“ ersetzt.
- d) In Fußnote 6 wird die Angabe „12/1“ durch die Angabe „13/1“ ersetzt.
50. In Anlage 7 Fußnote 1 wird die Angabe „Jahrgangsstufe 10“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen 10 und 11“ ersetzt.
51. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird im vorletzten Absatz das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) In Nr. 18 Abs. 3 wird die Angabe „12/2“ durch die Angabe „13/2“ ersetzt.
52. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa Spiegelstrich 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 Aufzählungspunkt 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
53. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) Fußnote 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Jgst. 10“ wird durch die Angabe „Jahrgangsstufe 11“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium besucht“ werden durch die Wörter „WWG oder SWG besuchen“ ersetzt.

- b) In der Fußnote 6 wird die Angabe „11/1 und 11/2“ durch die Angabe „12/1 und 12/2“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Bayerischen Schulordnung

Die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „11 und 12“ durch die Angabe „12 und 13“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „11/2“ durch die Angabe „12/2“ ersetzt.

2. Dem § 44a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums findet § 27 Abs. 6 in der am 31. Juli 2018 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

## § 3

### Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl. S. 953, BayRS 2230-5-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 381) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Umfang der Beförderungspflicht“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.

3. In § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erfüllung der Beförderungspflicht“.



4. In § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Kostenerstattung“.

5. In § 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Einsatz von Schulbussen im Rahmen  
der Kostenerstattung“.

6. In § 6 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verwaltungskosten“.

7. In § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Familienbelastungsgrenze“.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Übergangsregelung

Auf Schülerinnen und Schüler des achtjährigen  
Gymnasiums findet § 2 Abs. 1 in der am 31. Juli 2018  
geltenden Fassung weiter Anwendung.“

9. In § 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 8. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

2230-7-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 23. Mai 2018 (GVBl. S. 398)

Auf Grund des Art. 60 Nr. 2, 6, 7 und 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration:

### § 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „BaySchFG“ durch die Wörter „des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Größe (Klassen- und Schülerzahl) und“ durch die Wörter „Klassen- und Schülerzahl sowie“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „(Elternbeirat, Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „(Art. 64 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG)“ ersetzt.
  - c) In Abs. 5 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zuständig ist das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt).“ ersetzt.
  - d) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz“ durch die Wörter „Teil 7 Abschnitt 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-K)“ durch die Angabe „(SchulbauV)“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „nach Art. 34 Abs. 2 BayEUG gebildeten Schulsprengel (Grundsprengel)“ durch die Wörter „Grundsprengel im Sinn des Art. 34 Abs. 2 BayEUG“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 werden die Wörter „(häusliche Ersparnis)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „Sprengelschule (Grundsprengel)“ durch die Wörter „Berufsschule des Grundsprengels“ ersetzt.
6. In § 10 werden die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr)“ durch die Wörter „– in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr –“ und die Wörter „(einschließlich Werkstattausbilder)“ durch die Wörter „– einschließlich Werkstattausbilder –“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „(z.B. Blockunterricht an Berufsschulen)“ durch die Wörter „, beispielsweise bei Blockunterricht an Berufsschulen,“ ersetzt.
  - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
    - bb) In Nr. 2 werden die Spiegelstriche 1 bis 3 die Buchst. a bis c.
  - c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „Fachakademien und“ gestrichen.
8. In § 13 werden die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „den Regierungen“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchst. a werden die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ und die Angabe „Art. 27, 33 und 34“ durch die Angabe „Art. 33, 34 und 34a“ ersetzt.
- bb) In Buchst. b wird die Angabe „und Art. 34 Satz 2“ durch die Angabe „ , Art. 34 Satz 2 und Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
10. In § 15 werden in der Überschrift die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27,“ gestrichen.
11. In § 16 werden in der Überschrift die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27 und“ gestrichen.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „(einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen)“ durch die Wörter „– einschließlich Schulvorbereitender Einrichtungen –“ ersetzt und die Angabe „27, 32,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- c) In Abs. 2 werden die Wörter „(Heim, Tagesstätte)“ durch die Wörter „beispielsweise ein Heim oder eine Tagesstätte,“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „und zu einer auf Verlangen des Bundesamts für den Zivildienst abgeschlossenen Vollkaskoversicherung (für Zivildienstleistende als Busfahrer)“ gestrichen.
13. In § 19 Abs. 1 werden die Wörter „dieser Verordnung“ gestrichen.
14. In § 19a Satz 1 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
15. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „dem Landesamt“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „die Regierung von Schwaben“ durch die Wörter „das Landesamt“ ersetzt.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) <sup>1</sup>Die vor dem 1. August 2018 bestehenden Zuständigkeiten bestehen für vor diesem Zeitpunkt begonnene Verfahren fort. <sup>2</sup>Die ab dem 1. August 2018 zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde diese Aufgaben übernehmen.“
17. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1.2 Satz 4 werden die Wörter „Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume (Bereithaltungskosten)“ durch die Wörter „Bereithaltungskosten, d.h. die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung des Gebäudes sowie der Ausstattung der Räume“ ersetzt.
- b) In Nr. 2.15 werden die Wörter „auf Grund des Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl I S. 237) in der jeweiligen Fassung“ durch die Wörter „ , die an die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung zu entrichten sind,“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 23. Mai 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

2210-1-1-2-WK

## Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen

vom 7. Juni 2018 (GVBl. S. 431)

Auf Grund des Art. 38 Abs. 1 Satz 4 und des Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WK), die durch Verordnung vom 25. November 2008 (GVBl. S. 951) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
  - c) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „(Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen)“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „(Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ gestrichen.
  - c) In Nr. 3 werden die Wörter „(Gruppe der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
 

„<sup>3</sup>Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Angabe „(Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“ wird durch die Angabe „(Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Gruppe“ die Wörter „ , soweit es dort wahlberechtigt ist“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>An der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg werden die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität aus jeder Fakultät ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt wird. <sup>2</sup>Erreicht die Zahl der nach Satz 1 gewählten Personen nicht die Anzahl der Mitglieder nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG, so werden weitere Mitglieder in der erforderlichen Anzahl aus der Gesamtheit aller Personen, die in einem Wahlvorschlag für die Wahlen nach Satz 1 kandidieren, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <sup>3</sup>Bei der Wahl nach Satz 1 ist nur wählbar, wer der Fakultät, aus der der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist, als Erstmitglied angehört. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung.“

5. In § 4 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „ , magnetisch oder in anderer Weise“ gestrichen.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an.“

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des

Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen.“

b) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) <sup>1</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. <sup>2</sup>Er oder sie

1. bestimmt den Wahltermin,
2. erlässt das Wahlausschreiben und
3. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.“

7. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „durch Anschlag“ gestrichen.

8. Dem § 7 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>An der Technischen Universität München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen drei Jahre. <sup>4</sup>An der Hochschule München beträgt die Amtszeit der Vertreter der Professoren und Professorinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat vier Jahre, die Amtszeit der Vertreter im Fakultätsrat der folgenden Fakultäten beträgt drei Jahre: Elektrotechnik und Informationstechnik (Fakultät 04), Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier/Verpackung, Druck- und Medientechnik (Fakultät 05), Angewandte Naturwissenschaften und Mechatronik (Fakultät 06), Wirtschaftsingenieurwesen (Fakultät 09), Betriebswirtschaft (Fakultät 10) und Angewandte Sozialwissenschaften (Fakultät 11).“

9. § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Organen Senat und Fakultätsrat und“.

10. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlbenachrichtigung“ die Wörter „in der Regel als elektronisches Dokument“ eingefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„<sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 3 Halbsatz 2 kann die Grundordnung vorsehen, dass die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimme Bewerbern und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben kann. <sup>5</sup>In diesem Fall ist Satz 8 entsprechend anzuwenden, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 findet keine Anwendung und abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend. <sup>6</sup>Abweichend von Satz 3 Halbsatz 1 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Häufelung bis zu fünf Stimmen möglich ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 7 bis 9.

b) In Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2“ ersetzt.

12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlleiter oder der Wahlleiterin eingehen. <sup>2</sup>Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden die Sätze 3 bis 4.

c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

13. Abschnitt II wird aufgehoben.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „ , Fakultätsrat oder studentischem Konvent (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG)“ durch die Wörter „oder Fakultätsrat (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie die weiteren Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden im studentischen Konvent“ gestrichen.

bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.

15. Die §§ 24 und 24a werden aufgehoben.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Inkrafttreten“.

b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

c) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

München, den 7. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle  
Staatsministerin

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 25. Mai 2018, Az. VI.8-BS9202-8-7a.14 169**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen (OptiPrax)“ vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. Januar 2018 (KWMBL. S. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

#### „3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

#### 3.1 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 23. Februar 2018)
- die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)
- die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfzG).

#### 3.2 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gelten neben den unter Nr. 3.1 genannten Bestimmungen die §§ 26, 29, 30 bis 32, 36 bis 42 und die Anlage 2 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Juli 2031.“

- 1.2 In Nr. 4 Satz 3 werden die Wörter „§§ 3, 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 6 FakOSozPäd“ durch die Wörter „§ 3 Abs. 2, 5 und 6, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2 und Abs. 2 FakO“ ersetzt.

- 1.3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

#### „6. Praktische Ausbildung

#### 6.1 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FakO ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog.

#### 6.2 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben:

Mit Ausnahme der Regelungen in § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2. Halbsatz FakO gelten für die praktische Ausbildung, die das Berufspraktikum gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 FakOSozPäd ersetzt, die Regelungen für das Fach Sozialpädagogische Praxis und das Berufspraktikum analog.“

- 1.4 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- 1.4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 FakO sind Leistungsnachweise in allen Jahrgangsstufen Klausuren, Kurzarbeiten, Berichte, Projektarbeit und mündliche und praktische Leistungen.“

- 1.4.2 In Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 4 FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) FakO“ ersetzt.

- 1.4.3 In Satz 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 3 FakO“ ersetzt.

- 1.4.4 In Satz 4 wird die Angabe „§ 22 FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 24 FakO“ ersetzt.

- 1.4.5 In Satz 5 wird die Angabe „§ 25 Abs. 1 FakOSozPäd“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Satz 1 FakO“ ersetzt.

- 1.5 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

#### „8. Abschlussprüfung und Staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher

#### 8.1 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung nach dem 1. August 2017 begonnen haben:

<sup>1</sup>Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) FakO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres.

<sup>3</sup>Abweichend von § 55 Satz 1 Nr. 1 FakO findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

<sup>4</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 2 FakO alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

<sup>5</sup>Abweichend von § 57 Abs. 2 Satz 1 FakO findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

<sup>6</sup>Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Colloquium abzulegen. <sup>7</sup>Die für das Fach Praktische Ausbildung verantwortliche Lehrkraft nimmt die praktische Prüfung ab. <sup>8</sup>Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. <sup>9</sup>In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbildung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft. <sup>10</sup>Für das Colloquium gilt § 59 Abs. 4 Satz 1 FakO mit folgenden Maßgaben:

- Von der Teilnahme am Colloquium ist in entsprechender Anwendung des § 59 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FakO ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als 1400 Stunden der praktischen Ausbildung abgeleistet hat.
- An die Stelle der Regelung des § 59 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FakO tritt § 56 Abs. 2 Nr. 2 FakO.

<sup>11</sup>Abweichend von § 61 Abs. 1 FakO enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Stundentafel sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer, die Noten für die Übungen, die Note der Facharbeit, die Note des Colloquiums, die Note der praktischen Prüfung, die Prüfungsgesamtnote, die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens. <sup>12</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 1 FakO aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note des Colloquiums, der Note der praktischen Prüfung und der Note der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

<sup>13</sup>Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

<sup>14</sup>Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

<sup>15</sup>Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat. <sup>16</sup>Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte

im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144) in der jeweils gültigen Fassung.“

<sup>17</sup>Abweichend von den §§ 63 bis 65 FakO besteht im Rahmen des Modellversuchs OptiPrax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.

## 8.2 Regelungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben:

<sup>1</sup>Die/Der Studierende in Ausbildung hat gegen Ende des zweiten Studienjahres eine Facharbeit zu erstellen. <sup>2</sup>§ 40 Abs. 5 Satz 5 bis 7 FakOSozPäd gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abgabetermin spätestens auf den letzten Schultag des zweiten Studienjahres gelegt wird; die Korrektur der Facharbeit erfolgt spätestens zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des dritten Studienjahres.

<sup>3</sup>Abweichend von § 26 FakOSozPäd findet die Abschlussprüfung gegen Ende des dritten Studienjahres statt.

<sup>4</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 2 FakO alle Lehrer, die im dritten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.

<sup>5</sup>Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 2 FakOSozPäd findet keine mündliche Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung statt.

<sup>6</sup>Zum Abschluss der Ausbildung haben alle Studierenden in Ausbildung eine praktische Prüfung und ein 45-minütiges Colloquium abzulegen. <sup>7</sup>Die für das Fach Praktische Ausbildung verantwortliche Lehrkraft nimmt die praktische Prüfung ab. <sup>8</sup>Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. <sup>9</sup>In ihm wird die Befähigung der/des Studierenden in Ausbildung zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus den Fächern Recht und Organisation und Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung geprüft. <sup>10</sup>Abweichend von § 41 Abs. 3 Satz 7 FakOSozPäd ist von der Teilnahme am Colloquium ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als 1400 Stunden der praktischen Ausbildung abgeleistet hat, den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert, mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Studienjahr ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder wessen Facharbeit mit Note 6 benotet wurde.

<sup>11</sup>Abweichend von § 32 Abs. 1 FakOSozPäd enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten aller Pflichtfächer der Stundentafel sowie der im Einzelfall gewählten Wahlfächer, die Noten für die Übungen, die Note der Facharbeit, die Note des Colloquiums, die Note der praktischen Prüfung, die Prüfungsgesamtnote, die zuzuerkennende Berufsbezeichnung und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen



und Europäischen Qualifikationsrahmens.<sup>12</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 1 FakOSozPäd aus der Summe der Noten der Pflichtfächer, der Durchschnittsnote aller Übungen, der Note des Colloquiums, der Note der praktischen Prüfung und der Note der Facharbeit geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet.

<sup>13</sup>Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin/Erzieher.

<sup>14</sup>Abschlusszeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

<sup>15</sup>Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher kann erst verliehen werden, wenn die/der Studierende in Ausbildung neben der staatlichen Abschlussprüfung auch den praktischen Teil der Ausbildung erfolgreich absolviert hat.<sup>16</sup>Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch „Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen“ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Juni 2016 (KWMBL. S. 144) in der jeweils gültigen Fassung.“

<sup>17</sup>Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des Modellversuchs Opti-Prax keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.“

- 1.6 In Nr. 9 Satz 2 wird die Angabe „2018/2019“ durch die Angabe „2019/2020“ ersetzt.
- 1.7 Vor Anlage 1 wird folgendes Anlagenverzeichnis eingefügt:

Anlage 1:	Teilnehmer am Modellversuch
Anlage 2:	Studentafel für die Variante 1
Anlage 3:	Studentafel für die Variante 2
Anlage 4:	Studentafel für die Variante 3
Anlage 5:	Muster Jahreszeugnis
Anlage 6:	Muster Abschlusszeugnis
Anlage 7:	Urkunde

- 1.8 In Anlage 1 werden nach Spiegelstrich 17 folgende Spiegelstriche 18 und 19 angefügt:
    - „– Fachakademie für Sozialpädagogik St. Hildegard Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH (Variante 2)
    - Fachakademie für Sozialpädagogik der Christlichen Jugendhilfe Kempten (Allgäu) des Schulwerks der Diözese Augsburg (Variante 2)“
  - 1.9 Die Anlagen 2 bis 4 werden aufgehoben und durch folgende Anlagen ersetzt:
    - Anlage 2 Studentafel für die Variante 1
    - Anlage 3 Studentafel für die Variante 2
    - Anlage 4 Studentafel für die Variante 3.
  - 1.10 In Anlage 5 werden die Wörter „<sup>6</sup>Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.“ durch die Wörter „<sup>7</sup>Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.“ ersetzt.
  - 2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.
- Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

## Studentenafel für die Variante 1

## Anlage 2

Pflichtfächer	Sozialpädagogisches Einführungsjahr
	Gesamtstunden
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	
Pädagogik und Psychologie	200
Deutsch und Kommunikation	80
Englisch	40
Recht und Verwaltung	40
Musische Gestaltung und Bewegungserziehung	160
Naturwissenschaft und Gesundheit	40
Religionspädagogik und ethische Erziehung	40
Praxis- und Methodenlehre	120
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>720</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>	<b>800</b>
	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik <sup>1</sup>	400
Sozialkunde/Soziologie <sup>2</sup>	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch <sup>3</sup>	120
Deutsch <sup>2</sup>	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession <sup>4</sup>	120

<sup>1</sup> Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

<sup>2</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>3</sup> Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>4</sup> Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>1</sup>	320
Kunst- und Werkpädagogik <sup>5</sup>	280
Musik- und Bewegungspädagogik <sup>6</sup>	280
Übungen <sup>7</sup>	240
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>2440</b>
<b>Zusatzfach</b> Mathematik <sup>8</sup>	240
<b>Wahlfächer</b> Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
<b>Praktische Ausbildung</b>	<b>2400</b>

<sup>5</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

<sup>6</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

<sup>7</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

<sup>8</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

## Studentenafel für die Variante 2

## Anlage 3

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik <sup>1</sup>	400
Sozialkunde/Soziologie	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Deutsch	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession <sup>2</sup>	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>1</sup>	320
Kunst- und Werkpädagogik <sup>3</sup>	280
Musik- und Bewegungpädagogik <sup>4</sup>	280
Übungen <sup>5</sup>	320
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>2400</b>
<b>Wahlfächer</b>	
Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
<b>Praktische Ausbildung</b>	<b>2400</b>

<sup>1</sup> Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

<sup>2</sup> Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

<sup>3</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

<sup>4</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

<sup>5</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

## Studentenafel für die Variante 3

## Anlage 4

Pflichtfächer	1., 2. und 3. Studienjahr
	Gesamtstunden
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	
Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik <sup>1</sup>	400
Sozialkunde/Soziologie <sup>2</sup>	120
Mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung	80
Ökologie/Gesundheitspädagogik	80
Recht und Organisation	120
Literatur- und Medienpädagogik	120
Englisch <sup>3</sup>	120
Deutsch <sup>2</sup>	160
Theologie/Religionspädagogik, nach Konfession <sup>4</sup>	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>1</sup>	320
Kunst- und Werkpädagogik <sup>5</sup>	280
Musik- und Bewegungpädagogik <sup>6</sup>	280
Übungen <sup>7</sup>	240
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>2440</b>
<b>Zusatzfach</b> Mathematik <sup>8</sup>	240
<b>Wahlfächer</b> Gemäß § 13 Abs. 4 FakO	
<b>Praktische Ausbildung</b>	2400

<sup>1</sup> Davon 80 Gesamtstunden im gewählten Vertiefungsgebiet I oder II.

<sup>2</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>3</sup> Bei einer Teilnahme an der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in diesem Fach die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

<sup>4</sup> Bzw. Ethik und ethische Erziehung gem. § 14 Abs. 3 Nr. 1 FakO.

<sup>5</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Kunstpädagogik und mind. 120 Gesamtstunden Werkpädagogik.

<sup>6</sup> Davon mind. 120 Gesamtstunden Musikpädagogik, mind. 40 Gesamtstunden Rhythmik und mind. 80 Gesamtstunden Sportpädagogik.

<sup>7</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

<sup>8</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

2236.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
„Festlegung der Zuständigkeit  
für die Gleichwertigkeitsprüfung  
schulischer Berufsabschlüsse  
gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 11. Juni 2018, Az. VI.8-BO9200.0/6/9**

1. Die Bekanntmachung „Festlegung der Zuständigkeit für die Gleichwertigkeitsprüfung schulischer Berufsabschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG“ vom 6. Juni 2014 (KWMBL. S. 87) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Buchst. a) und b) werden durch folgenden Buchst. a) ersetzt:
  - „a) das Bayerische Landesamt für Schule für ausländische Berufsabschlüsse im gewerblich-technischen, im kaufmännischen, im sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Bereich sowie für andere ausländische Berufsabschlüsse, soweit diese nicht unter b) fallen sowie für Berufsabschlüsse an bayerischen Ergänzungsschulen und bestandsgeschützten Ersatzschulen nach Art. 92 Abs. 7 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,“
- 1.2 Der bisherige Buchst. c) wird Buchst. b).
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-K

**Richtlinien für die Gewährung  
von Zuwendungen aus dem Förderprogramm  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus –  
Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 26. Juni 2018, Az. I.4-BO1371.0/44/35**

<sup>1</sup>Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf Arbeitsweisen und Methoden sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der Schulen. <sup>2</sup>Damit ist Digitalisierung sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. <sup>3</sup>Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. <sup>4</sup>Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. <sup>5</sup>Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

<sup>6</sup>Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung an Bayerns Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen IT-Ausstattung, insbesondere um mit der Einführung des digitalen Klassenzimmers digitales Lernen und Lehren unter optimalen Bedingungen zu ermöglichen.

<sup>7</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen.

<sup>8</sup>Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach dem Förderprogramm für integrierte Fachunterrichtsräume an beruflichen Schulen und dem Förderprogramm für die IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

1. Zweck der Förderung

Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen Schulen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen in Bayern bei der Verbesserung der IT-Ausstattung an Schulen, insbesondere bei der Einführung des digitalen Klassenzimmers, zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme votumskonformer digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. bspw. in

Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen sowie im Lehrerzimmer) durch den kommunalen Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen bzw. den Träger staatlich genehmigter bzw. anerkannter Ersatzschulen gefördert. <sup>2</sup>Die von den Trägern des Schulaufwands beschaffte und geförderte digitale Ausstattung verbleibt in deren Eigentum.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern sein.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

<sup>2</sup>Durch den Antragssteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- <sup>1</sup>Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. <sup>2</sup>Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

### 5. Art und Umfang der Zuwendungen

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

#### 5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### 5.3 Finanzierung

<sup>1</sup>Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. <sup>2</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

#### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Beantragt werden kann ein Gesamtbudget für sämtliche Schulen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend „Digitalbudget“) für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

<sup>2</sup>Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

##### – Ausgabenposition 1

<sup>1</sup>Basierend auf der Beschreibung des digitalen Klassenzimmers in Kapitel 4 sowie der Beschreibung weiterer Einsatzbereiche für pädagogische Zwecke im Kapitel 5 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen (<https://www.mebis.bayern.de/votum/>) in der jeweils gültigen Fassung wird die Anschaffung und Inbetriebnahme gemäß Kapitel 8 und 10 votumskonformer Ausstattungs-

gegenstände bzw. digitaler Geräte für den pädagogischen Einsatz in allen Unterrichtsräumen (d. h. in Klassenzimmern, Fach- und Computerräumen), die für die Einführung des im jeweils gültigen Votum beschriebenen digitalen Klassenzimmers (Votum, Kapitel 4) und für weitere im Votum beschriebene pädagogische Einsatzbereiche (Votum, Kapitel 5) geeignet sind, gefördert.

<sup>2</sup>Förderfähig sind insbesondere IT-Hardware und Software. <sup>3</sup>Von der Förderung ausgenommen sind Mobiliar, Drucker, Access Points, WLAN-Controller, Internetzugangsrouten sowie schülereigene Geräte. <sup>4</sup>IT-Sonderausstattungen können im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen pädagogischen Begründung förderfähig sein. <sup>5</sup>Die Anerkennung der Förderfähigkeit bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

##### – Ausgabenposition 2

<sup>1</sup>Miet- oder Leasingausgaben für votumskonforme Ausstattungsgegenstände bzw. digitale Geräte und deren Software wie in „Ausgabenposition 1“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. <sup>2</sup>Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. <sup>3</sup>Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. <sup>4</sup>Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

##### – Ausgabenposition 3

Notwendige bauliche Maßnahmen zur kabelgebundenen Netzanbindung der Unterrichtsräume können mit Blick auf künftige Förderprogramme des Bundes nur nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen gefördert werden, sofern sie nicht bereits nach den Förderprogrammen des Staatsministeriums für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat oder des Bundes förderfähig sind; ausgeschlossen sind dabei Kosten für WLAN-Access-Points selbst.

#### 5.5 Höhe der Zuwendungen

<sup>1</sup>Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende Digitalbudget wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie der Schülerzahl, der Schulart sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. <sup>2</sup>Das Digitalbudget stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

#### 5.6 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die budge-

tierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.<sup>3</sup>Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

<sup>4</sup>Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

<sup>5</sup>Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

## 6. Förderverfahren

### 6.1 Förderantrag

<sup>1</sup>Der Antrag auf ein Digitalbudget gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen.

<sup>2</sup>Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

<sup>3</sup>Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigter Personen.
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers.
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden.
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde.
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

### 6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

### 6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

<sup>1</sup>Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. <sup>2</sup>Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### 6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

<sup>1</sup>Das Digitalbudget wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. <sup>2</sup>Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. <sup>3</sup>Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. <sup>4</sup>Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

## 7. Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

<sup>1</sup>Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des Digitalbudgets nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>2</sup>Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften IT-Ausstattung.

<sup>3</sup>Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10%.

<sup>4</sup>Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. <sup>5</sup>Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 2“ in Abschnitt 5.4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

## 8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor



2230.1.1.1.2.4-K

## Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. Juni 2018, Az. VI.3-BO1371.0/44/36

<sup>1</sup>Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Digitalisierung und deren Einfluss auf die berufliche Tätigkeit sind von zentraler Bedeutung für den Bildungsauftrag der beruflichen Schulen. <sup>2</sup>Digitalisierung ist sowohl Gegenstand von Bildung als auch Werkzeug im Bildungsprozess. <sup>3</sup>Das Zusammenspiel von Maschinen und IT-Technologie hält Einzug in die gesamte berufliche Welt. <sup>4</sup>Junge Menschen müssen befähigt werden, sich in einer digitalisierten Welt zurechtzufinden. <sup>5</sup>Die souveräne Verwendung digitaler Werkzeuge ist für den Erfolg im Arbeitsleben ebenso unerlässlich wie für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe. <sup>6</sup>Der kompetente Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) stellt heute neben Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik dar.

<sup>7</sup>Um die Rahmenbedingungen für die digitale Bildung mit Schwerpunkt auf Vernetzung von Theorie und Praxis an Bayerns berufsqualifizierenden Schulen zu optimieren, unterstützt der Freistaat Bayern die nachfolgend aufgelisteten berufsqualifizierenden Schulen und ihre Schulaufwandsträger im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten bei der Etablierung einer zeitgemäßen Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen (iFU).

<sup>8</sup>Berufsqualifizierende Schulen im Sinn dieser Richtlinie sind:

- Berufsschulen (BS),
- Berufsfachschulen (BFS, BFG),
- Fachschulen (FS) und
- Fachakademien (FAK)
- einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung

<sup>9</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachstehenden Fördervoraussetzungen und -bedingungen sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Ausstattung der Schulen. <sup>10</sup>Die Förderung erfolgt unbeschadet einer Förderung nach den Förderprogrammen Industrie 4.0, Exzellenzzentren an Berufsschulen, dem Förderprogramm für das Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer und dem Förderprogramm zur Verbesserung der IT-Ausstattung an Ausbildungsseminaren und Seminarschulen.

#### 1. Zweck der Förderung

<sup>1</sup>Das Förderprogramm verfolgt das Ziel, die kommunalen Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern bei der Einrichtung von integrierten Fachunterrichtsräumen zu unterstützen.

<sup>2</sup>Eine moderne und funktionsfähige Lernumgebung ist notwendige Voraussetzung, um die Fachkompetenz der bayerischen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der digitalen Transformation in allen Berufsfeldern zu stärken.

#### 2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Das Förderprogramm „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ soll eine berufsspezifische Ergänzung zum Förderprogramm Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer ermöglichen. <sup>2</sup>Förderfähig sollen Ausstattungen für integrierte Fachunterrichtsräume (iFU) sein. <sup>3</sup>Hierzu müssen Klassenräume Fachunterrichtsräumen entsprechen, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. <sup>4</sup>Ebenso förderfähig sind für die Einrichtung von iFU notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung, technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor) und bauliche Anpassung (in angemessener Größenordnung).

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale Schulaufwandsträger der öffentlichen sowie die Träger der staatlich genehmigten und anerkannten privaten berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) in Bayern sein.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Zuwendung setzt einen entsprechenden Antrag des Zuwendungsempfängers voraus.

<sup>2</sup>Durch den Antragsteller ist für jede Schule in seinem Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu bestätigen, dass folgende Indikatoren eines Schulentwicklungsprozesses mit digitalen Medien vorliegen:

- <sup>1</sup>Die Schulen haben den Ist-Stand ihrer IT-Ausstattung in der jährlichen Umfrage der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen zur IT-Ausstattung der Schulen angegeben. <sup>2</sup>Die letzte Aktualisierung muss seit dem 1. Januar 2018 erfolgt sein.
- Die Schulen haben ein Medienkonzept-Team gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1 gebildet.

#### 5. Art und Umfang der Zuwendungen

##### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

##### 5.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

##### 5.3 Finanzierung

<sup>1</sup>Grundsätzlich sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Eigenmittel aufzubringen. <sup>2</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können, wenn diese konkret für den Zuwendungsgegenstand gewährt werden, zu den Eigenmitteln gezählt werden.

#### 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Beantragt werden kann ein Gesamtbetrag für sämtliche berufsqualifizierenden Schulen (BS, BFS, BFG, FS und FAK) im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Schulaufwandsträgers bzw. des privaten Trägers (nachfolgend „iFU-Budget“) für eine oder mehrere Beschaffungsmaßnahmen.

<sup>2</sup>Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten:

– Ausgabenposition 1

Ausstattungen von Klassenräumen, die Fachunterrichtsräumen entsprechen, um Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten zu verbinden.

– Ausgabenposition 2

für die Einrichtung von iFUs notwendige IT-Software, Software zur didaktischen Umsetzung sowie die technische Anbindung an die Fertigung (Werkstatt/Labor)

– Ausgabenposition 3

Bauliche Maßnahmen in angemessener Größenordnung

– Ausgabenposition 4

<sup>1</sup>Miet- oder Leasingausgaben für Ausstattungen wie in „Ausgabenposition 1“ und „Ausgabenposition 2“ beschrieben werden mit einer Einmalzahlung gefördert, jedoch explizit nur der Anteil für die Gerätemiete und Softwarelizenzen. <sup>2</sup>Ausgaben für Wartung und Pflege sowie Finanzierungskosten sind nicht zuwendungsfähig. <sup>3</sup>Falls die Wartung oder Pflege der Geräte oder der dazugehörigen Software Gegenstand von Miet- oder Leasingverträgen ist, muss der entsprechende zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. <sup>4</sup>Über einen Vertragszeitraum von 5 Jahren hinausgehende Miet- bzw. Leasingausgaben oder Lizenzgebühren sind nicht zuwendungsfähig.

#### 5.5 Höhe der Zuwendungen

<sup>1</sup>Das für den jeweiligen Schulaufwandsträger zur Verfügung stehende „iFU-Budget“ wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (in Abhängigkeit von fachlichen Parametern wie Klassenzahl sowie – bei öffentlichen Schulen – der Zugehörigkeit zum Raum mit besonderen Handlungsbedarf – RmbH) jährlich ermittelt und den Schulaufwandsträgern, die einen Antrag auf Förderung gestellt haben, mitgeteilt. <sup>2</sup>Das „iFU-Budget“ stellt den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendung dar.

#### 5.6 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Maßnahmen, die als solche auf anderer Grundlage, insbesondere nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) und dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) mit Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gefördert werden, sind von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die budgetierte oder (teil-) pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen. <sup>3</sup>Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätz-

lich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34, 34a BaySchFG nur gefördert werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG.

<sup>4</sup>Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Art. 104b Grundgesetz (GG), nach Art. 104c GG oder nach Art. 91a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

<sup>5</sup>Diese Kumulierungsverbote gelten nicht, wenn es sich um getrennte Maßnahmenabschnitte handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist.

## 6. Förderverfahren

### 6.1 Förderantrag

<sup>1</sup>Der Antrag auf eine Zuwendung des Freistaats gem. Nr. 5.5 dieser Richtlinie ist vom Schulaufwandsträger bei der für die jeweilige Schule örtlich zuständigen Regierung spätestens bis zum 31. Dezember 2018 einzureichen. <sup>2</sup>Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

<sup>3</sup>Der Antrag muss enthalten:

- Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. vertretungsberechtigten Personen
- Angabe der Schulen im Zuständigkeitsbereich des Antragstellers
- Bestätigung der Schulleitungen, dass an diesen Schulen Medienkonzept-Teams gebildet wurden oder vor den beabsichtigten Investitionen noch eingerichtet werden
- Erklärung, ob die Ist-Ausstattung dieser Schulen im Rahmen der jährlichen IT-Umfrage der Akademie für Lehrerbildung und Personalführung Dillingen (ALP) gemeldet wurde
- Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Erklärung zum geplanten Maßnahmenbeginn

### 6.2 Förderzeitraum

Der Förderbetrag steht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres seit Erlass des jüngsten Förderbescheids zur Verfügung.

### 6.3 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

<sup>1</sup>Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn zum 1. März 2018 zugelassen. <sup>2</sup>Damit entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### 6.4 Zuständigkeit; Bewilligung

<sup>1</sup>Das „iFU-Budget“ wird durch die zuständige Regierung durch Zuwendungsbescheid bewilligt. <sup>2</sup>Dabei wird von einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ausgegangen. <sup>3</sup>Die allgemeinen Rechtsvorschriften insbesondere zu Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte bleiben unberührt. <sup>4</sup>Für kommunale Antragsteller gelten die ANBest-K, für sonstige Antragsteller die ANBest-P.

7. Auszahlung der Zuwendung; Verwendungsbestätigung

<sup>1</sup>Die zuständige Regierung veranlasst auf Vorlage der Verwendungsbestätigung die Auszahlung des „iFU-Budgets“ nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

<sup>2</sup>Die Antragsteller führen für die jeweiligen Schulen ein Verzeichnis der im Rahmen des Förderprogramms angeschafften Ausstattung.

<sup>3</sup>Die Auszahlung erfolgt für die nachgewiesenen und förderfähigen Investitionen unter Abzug eines Eigenanteils von 10 Prozent.

<sup>4</sup>Die Zuwendung oder Teilzuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. <sup>5</sup>Abweichend davon kann bei Ausgaben aus Miet- bzw. Leasingverträgen (vgl. „Ausgabenoption 4“ in Abschnitt 5. 4), deren Laufzeit den Förderungszeitraum überschreitet, die Einmalzahlung der Fördermittel frühestens zur Mitte des Vertragszeitraums angefordert werden.

8. Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 2. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 9

München, den 31. Juli 2018

Jahrgang 2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
10.06.2018	2210-1-1-14-WK Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) .....	242
11.07.2018	2235-1-1-1-K, 2230-1-1-1-K, 2230-5-1-1-K Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften .....	250
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>	
21.06.2018	2236.2.2-K Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster .....	259
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-14-WK

## Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV)

vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502)

Auf Grund

- des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, und
- des Art. 18 Abs. 10 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### Teil 1

#### Universitäten

#### § 1

#### Universität Augsburg

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wird kein Senat gebildet. <sup>2</sup>Zentrale Organe der Hochschule sind die Hochschulleitung, die Erweiterte Hochschulleitung und der Hochschulrat.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG werden die Kompetenzzentren der Universität Augsburg kollegial von einem Vorstand geleitet. <sup>2</sup>Als Mitglied des Vorstands kann neben Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auch ein anderes Mitglied der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen vorgeschlagen und von der Hochschulleitung bestellt werden.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG erstellt eine von der Erweiterten Hochschulleitung und vom Hochschulrat eingesetzte Auswahlkommission den Wahlvorschlag. <sup>2</sup>Der Auswahlkommission gehören an:

1. ein Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen von jeder Fakultät,

2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. ein Vertreter der Studierenden und

5. die Frauenbeauftragte.

(4) Abweichend von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören der Erweiterten Hochschulleitung an:

1. die Mitglieder der Hochschulleitung,

2. die Dekane und Dekaninnen,

3. sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

4. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

6. zwei Vertreter der Studierenden und

7. die Frauenbeauftragte.

(5) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG nimmt die Erweiterte Hochschulleitung alle Aufgaben des Senats wahr.

(6) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. sechs Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,

2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. zwei Vertreter der Studierenden,

5. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

## § 2

### Universität Bayreuth

(1) Abweichend von Art. 24 BayHSchG wird eine erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet.

(2) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Art. 22 Abs. 1, 2 Satz 3 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BayHSchG werden der Präsident oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung mit Ausnahme des Kanzlers oder der Kanzlerin von Senat und Hochschulrat in gemeinsamer Sitzung in getrennten Wahlgängen gewählt oder abgewählt.

(3) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. drei Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte,
6. die Dekane und Dekaninnen und
7. der Präsident oder die Präsidentin, der Direktor oder die Direktorin und der Sprecher oder die Sprecherin der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder ohne Stimmrecht.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG führt den Vorsitz im Senat der Präsident oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG tritt an die Stelle des vorsitzenden Mitglieds des Senats dessen Vertreter. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG bedarf die Einsetzung beratender Ausschüsse des Einvernehmens der Hochschulleitung.

(5) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

3. zwei Vertreter der Studierenden,

4. sieben Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG können die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 5 Nr. 1 bis 3 nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. <sup>2</sup>Für ihre Wahl gelten die §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen entsprechend.

(7) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG beschließt über die Grundordnung und deren Änderungen sowie über Anträge auf Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 106 Abs. 2 BayHSchG der Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung und nach Anhörung des Hochschulrats. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Entwicklungspläne der Fakultäten auf, schreibt ihn fort und legt ihn dem Senat und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung in gemeinsamer Sitzung vor. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG beschließt die Hochschulleitung Vorschläge für die Bestimmung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und entsprechenden Einrichtungen; Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchG bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3 Nr. 4 BayHSchG trifft die Hochschulleitung nach Anhörung des Senats. <sup>5</sup>Abweichend von Art. 24 Abs. 3 Nr. 5 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHSchG beschließt der Hochschulrat auf Antrag der Hochschulleitung und nach Zustimmung des Senats über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten. <sup>6</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(8) Abweichend von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG erfolgt der Wahlvorschlag im Benehmen mit der Hochschulleitung.

## § 3

### Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten das vorsitzende Mitglied des Senats für diesen die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. <sup>2</sup>Stellungnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Nr. 5 BayHSchG sind keine Entscheidungen oder Maßnahmen im Sinne des Satzes 1.

(2) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Promovierendenkonvents als Mitglied ohne Stimmrecht an.

(3) Abweichend von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört der Sprecher oder die Sprecherin des Fachbereichs Theologie dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie als Prodekan oder Prodekanin an, wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied des Fachbereichs Theologie ist.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 62 Abs. 2 und Art. 65 BayHSchG nimmt der Fachbereich Theologie bei Hochschulprüfungen einschließlich Habilitationen, die zu theologischen akademischen Graden oder zur Feststellung einer entsprechenden Lehrbefähigung führen, die Aufgaben einer evangelisch-theologischen Fakultät wahr. <sup>2</sup>Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen einschließlich der Habilitationsordnung. <sup>3</sup>Diese haben vorzusehen, dass der Fachbereich Theologie abweichend von Art. 65 BayHSchG ein Prüfungsorgan bildet, das die Aufgaben des Fakultätsrats wahrnimmt.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 18 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) nimmt der Fachbereich Theologie in Verfahren zur Berufung von Professoren und Professorinnen der evangelischen Theologie, der evangelischen Religionspädagogik und der Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts die Aufgaben einer Evangelisch-Theologischen Fakultät wahr. <sup>2</sup>Art. 18 Abs. 7 Satz 2 BayHSchPG findet in Verfahren zur Berufung solcher Professoren und Professorinnen keine Anwendung. <sup>3</sup>In Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 werden abweichend von Art. 18 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 3 und Abs. 8 Satz 1 BayHSchPG die dort genannten Aufgaben und Befugnisse des Fakultätsrats durch ein Gremium wahrgenommen, dem folgende Mitglieder aus dem Fachbereich Theologie angehören:

1. der Sprecher oder die Sprecherin als vorsitzendes Mitglied,
2. der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin,
3. sechs Vertreter, die aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt werden,
4. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
5. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. zwei Vertreter der Studierenden und
7. die Frauenbeauftragte.

<sup>4</sup>Die Mitglieder werden in entsprechender Anwendung von Art. 38 BayHSchG gewählt. <sup>5</sup>Dabei sind in den Gruppen nach Satz 3 Nr. 3 bis 5 alle Personen wahlberechtigt und wählbar, die im Fachbereich Theologie hauptamtlich tätig und wahlberechtigtes Mitglied der jeweiligen Gruppe gemäß Art. 17 BayHSchG sind. <sup>6</sup>Soweit der Lehrstuhl für Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts durch die Grundordnung nicht dem Fachbereich Theologie zugeordnet ist, gelten im Sinne des Satzes 4 die an diesem Lehrstuhl tätigen Personen als im Fachbereich Theologie tätig. <sup>7</sup>In der Gruppe der Studierenden sind alle Studierenden wahlberechtigt und wählbar, die für das Studium der evangelischen Theologie, einen anderen vom Fachbereich Theologie angebotenen Studiengang oder Teilstudiengang oder das Fach Evangelische Religionslehre im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs eingeschrieben sind. <sup>8</sup>Die in Art. 18 Abs. 4 Satz 10 BayHSchPG vorgesehenen Stellungnahmen werden von den Mitgliedern nach Satz 3 Nr. 2 und 6 abgegeben.

(6) <sup>1</sup>Das Nähere über den Fachbereich Theologie (Abs. 3 bis 5) regelt die Grundordnung. <sup>2</sup>Sie kann auch bestimmen, dass alle Professoren und Professorinnen des Fachbereichs Theologie berechtigt sind, bei Entscheidungen des Gremiums nach Abs. 4 Satz 2 stimmberechtigt mitzuwirken.

## § 4

### Ludwig-Maximilians-Universität München

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.

(2) Abweichend von Art. 19 Abs. 2 Satz 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 21 Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 23, 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 und Art. 39 Satz 1 BayHSchG tritt an die Stelle des Kanzlers oder der Kanzlerin ein hauptberuflicher Vizepräsident oder eine hauptberufliche Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(3) <sup>1</sup>Die Bestellung zum hauptberuflichen Vizepräsidenten oder zur hauptberuflichen Vizepräsidentin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige verantwortliche berufliche Tätigkeit, insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft, voraus. <sup>2</sup>Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin abweichend von Art. 22 Abs. 1 BayHSchG aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Bewerber und Bewerberinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, gewählt. <sup>3</sup>Art. 23 Abs. 2 BayHSchG findet keine Anwendung. <sup>4</sup>Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.



(4) <sup>1</sup>Der hauptberufliche Vizepräsident oder die hauptberufliche Vizepräsidentin nach Abs. 2 nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz oder anderen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dem Kanzler oder der Kanzlerin zugewiesen sind. <sup>2</sup>Für die Vertretung gilt Art. 23 Abs. 4 BayHSchG entsprechend.

(5) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zehn Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte sowie ihr Vertreter.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. <sup>2</sup>Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

(7) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat zehn gewählte Mitglieder des Senats, die aus dessen Mitte entsandt werden, im Verhältnis 6 zu 1 zu 1 zu 2 der in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen an.

(8) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.

(9) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass, wenn dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern nach Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG angehört, dem Fakultätsrat auch der Vertreter der Frauenbeauftragten der Fakultät angehört. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG kann die Grundordnung festlegen, dass dem Fakultätsvorstand auch die Frauenbeauftragte der Fakultät angehört.

## § 5

### Technische Universität München

(1) Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG können als Mitglied des Direktoriums der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Forschungsneutronenquelle Heinz Maier-Leibnitz neben Professoren und Professoren

innen auch andere Mitglieder dieser Einrichtung bestellt werden.

(2) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.

(3) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört dem Senat zusätzlich der Sprecher oder die Sprecherin des Doktorandenkonvents der TUM Graduate School als Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne Stimmrecht an.

(4) Abweichend von Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 11 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayHSchG stellt die Hochschulleitung den Körperschaftshaushalt fest.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG wählt der Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, die hauptberuflich in der Fakultät tätig sind, einen Studiendekan oder eine Studiendekanin. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG wird die Vorschlagsliste von der Fachschaftsvertretung im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin erstellt. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Grundordnung.

(6) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG gehören dem Fakultätsrat der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt alle im Amt befindlichen Studiendekane und Studiendekaninnen an. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter der Professoren und Professorinnen innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät (Forschungsdepartments) aus dem Kreis der dem jeweiligen Forschungsdepartment zugeordneten Professoren und Professorinnen gewählt. <sup>3</sup>Die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für jedes Forschungsdepartment wird ein Vertreter der Professoren und Professorinnen in den Fakultätsrat gewählt. <sup>5</sup>Dieser ist zugleich Geschäftsführer oder Geschäftsführerin des jeweiligen Forschungsdepartments. <sup>6</sup>Sieht die Grundordnung eine Verdopplung der Anzahl der Vertreter im Fakultätsrat nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG vor, so kann die Grundordnung bestimmen, dass dies nicht für die Vertreter der Professoren und Professorinnen gilt.

## § 6

### Universität Passau

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 19 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayHSchG können in die kollegiale Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung auch Vertreter der

Studierenden bestellt werden, solange die Vertreter der Professoren und Professorinnen als Mitglieder der kollegialen Leitung die Stimmenmehrheit haben. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob Vertreter der Studierenden bestellt werden, sowie über deren Anzahl trifft die Hochschulleitung im Beschluss über die Errichtung der jeweiligen Einrichtung. <sup>3</sup>Die Bestellung der Vertreter der Studierenden erfolgt auf Vorschlag der Studierendenvertretung durch den Senat. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Abweichend von Art. 28 Abs. 6 BayHSchG kann die Grundordnung unmittelbar Befugnisse des Dekans oder der Dekanin auf hauptberuflich in der Fakultät tätige Mitglieder übertragen.

## § 7

### Universität Regensburg

(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. elf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. vier Vertreter der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte.

<sup>2</sup>Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität

1. vier Vertreter der Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten,
2. zwei Vertreter der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie
3. fünf Vertreter der Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten

gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen aus unterschiedlichen Fakultäten,

2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Vertreter der Studierenden,
5. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur, insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

<sup>2</sup>Die Mitglieder nach den Nrn. 1 bis 4 werden auf Vorschlag der dem Senat angehörenden Mitglieder der jeweiligen Gruppe aus deren Mitte durch den Senat beschränkt auf die Amtszeit des Senats gewählt.

## § 8

### Julius-Maximilians-Universität Würzburg

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 BayHSchG beschließt der Senat nach Stellungnahme des Hochschulrats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. <sup>2</sup>Art. 57 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.

## Teil 2

### Fachhochschulen

## § 9

### Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg

(1) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung auch über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHSchG.

(2) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

## § 10

### Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

(1) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon

- a) vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden,
- b) ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) die Vertreter der Studierenden und
- d) sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.

(2) Die Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird in der Grundordnung geregelt.

## § 11

### Hochschule für angewandte Wissenschaften München

(1) Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG kann auch die Frauenbeauftragte Vorschläge einreichen, die ebenfalls Grundlage für die Erstellung des Wahlvorschlags sein können.

(2) Abweichend von Art. 24 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 5 BayHSchG können Vorschläge für die Grundordnung und deren Änderungen auch vom Senat, der Erweiterten Hochschulleitung und dem Hochschulrat unterbreitet werden.

(3) Abweichend von Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG ist eine erneute Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder im Hochschulrat bis zu einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren zulässig.

(4) Abweichend von Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayHSchG wird den nicht hochschulangehörigen Mitgliedern des Hochschulrats keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(5) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät an den Fakultätssitzungen ohne Stimmrecht mitwirken. <sup>2</sup>Ebenso kann die Grundordnung bestimmen, dass, falls in einer Gruppe Vertreter nicht in vorgeschriebenem Umfang zur Verfügung stehen und auch keine Ersatzvertreter vorhanden sind, vom Gremium zu bestimmende Mitglieder dieser Gruppe aus der Fakultät maximal im Umfang der für die Gruppenvertretung vorgesehenen Sitze ohne Stimmrecht mitwirken.

## § 12

### Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. zwölf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen als gewählte Mitglieder,
2. ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. drei Vertreter der Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. neun gewählte Mitglieder des Senats, davon
  - a) fünf Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
  - b) ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - c) ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - d) zwei Vertreter der Studierenden und
2. neun nicht hochschulangehörige Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Bestimmung der gewählten Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a wird in der Grundordnung geregelt.

(3) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayHSchG gehört dem Fakultätsrat lediglich ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an.

## § 13

### Hochschule für angewandte Wissenschaften Rosenheim

Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. sieben gewählte Mitglieder des Senats, davon
  - a) die Vertreter, die durch Beschluss des Senats bestimmt werden:
    - aa) vier Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
    - bb) ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

nen oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

b) zwei Vertreter der Studierenden und

2. sieben nicht hochschulangehörige Mitglieder.

### § 14

#### Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

(1) Abweichend von Art. 24 Abs. 3 BayHSchG entscheidet die Erweiterte Hochschulleitung auch über die Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich der Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHSchG.

(2) Abweichend von Art. 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayHSchG kann die Grundordnung für alle Angelegenheiten bestimmen, dass alle nicht entpflichteten Professoren und Professorinnen der Fakultät beratend mitwirken.

### Teil 3

#### Kunsthochschulen

### § 15

(1) Abweichend von Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG ist der Kanzler oder die Kanzlerin auch als Dienstvorgesetzter nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des Dienstvorgesetzten gebunden.

(2) Sieht die Grundordnung nach Art. 25 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG vor, dass die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BayHSchG Mitglieder des Senats sind, so gehören abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG dem Senat zwei weitere Vertreter der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 BayHSchG sowie fünf Vertreter nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, deren Bestimmung durch Beschluss des Senats erfolgt. <sup>2</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG beträgt die Zahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder neun. <sup>3</sup>Abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG wählt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Vertreter nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG.

(4) Abweichend von Art. 18 Abs. 4 Satz 3 BayHSchPG kann das auswärtige Mitglied auch eine fachlich heraus-

ragende Persönlichkeit sein.

### Teil 4

#### Schlussvorschriften

### § 16

#### Änderung der Abweichungsverordnung Uni Augsburg

Die Abweichungsverordnung Uni Augsburg (UniAUGAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBl. S. 364, BayRS 2210-2-18-WK), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. März 2015 (GVBl. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird aufgehoben.
2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „30. September 2021“ durch die Angabe „30. September 2019“ ersetzt.

### § 17

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Oktober 2019 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2018 treten außer Kraft:

1. Abweichungsverordnung TU München (TUMAbwV) vom 15. Juni 2007 (GVBl. S. 394, BayRS 2210-2-10-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Februar 2013 (GVBl. S. 55) geändert worden ist,
2. Abweichungsverordnung LMU München (LMUAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBl. S. 361, BayRS 2210-2-13-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBl. S. 168) geändert worden ist,
3. Abweichungsverordnung Uni Bayreuth (UniBAYAbwV) vom 23. Mai 2007 (GVBl. S. 367, BayRS 2210-2-19-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 39) geändert worden ist,
4. Abweichungsverordnung FAU (FAUAbwV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 374, BayRS 2210-2-20-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2013 (GVBl. S. 63) geändert worden ist,
5. Abweichungsverordnung Uni Regensburg (UniREG-AbwV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 382, BayRS 2210-2-21-WK), die durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 41) geändert worden ist,

6. Abweichungsverordnung Uni Würzburg (UniWÜR-AbwV) vom 31. Mai 2007 (GVBl. S. 376, BayRS 2210-2-22-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 36) geändert worden ist,
7. Abweichungsverordnung Uni Bamberg (UniBAM-AbwV) vom 20. August 2009 (GVBl. S. 486, BayRS 2210-2-23-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 37) geändert worden ist,
8. Abweichungsverordnung Uni Passau (UniPAAbwV) vom 20. August 2009 (GVBl. S. 488, BayRS 2210-2-24-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Februar 2013 (GVBl. S. 45) geändert worden ist,
9. Fachhochschulabweichungsverordnung (FHAbwV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 384, BayRS 2210-4-3-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, und
10. Kunsthochschulregelungsverordnung (KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl. S. 214, BayRS 2210-3-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Januar 2015 (GVBl. S. 13) geändert worden ist.

(3) Außer Kraft treten:

1. § 3 Abs. 3 bis 6 mit Ablauf des 30. September 2019,
2. § 15 Abs. 4 mit Ablauf des 30. Juni 2028.

München, den 10. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle, Staatsministerin

2235-1-1-1-K , 2230-1-1-1-K , 2230-5-1-1-K

**Berichtigung**

Die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der  
Gymnasialschulordnung und weiterer Rechtsvorschriften  
vom 8. Mai 2018 (KWMBL. S. 214) wird wie folgt berichtigt:

Der Verordnung wird die Anlage 1 angefügt.

München, den 11. Juli 2018

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Anhang zu § 1 Nr. 46

**Anlage 1**

(zu § 15 Abs. 1)

Stundentafeln für die Jahrgangsstufen 5 bis 11<sup>1)</sup>**A. Humanistisches Gymnasium (HG)**

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
<b>Pflichtfächer<sup>2)</sup></b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Latein/Englisch <sup>3)4)5)6)7)</sup>	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein <sup>3)4)5)6)7)</sup>	-	4	4	4	3	3	3
Griechisch	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 <sup>2)</sup>	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 <sup>2)</sup>	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 <sup>16)</sup>
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 <sup>15)</sup>						
verpflichtende Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung <sup>10)</sup>	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
<b>Summe</b>	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	6						

**B. Sprachliches Gymnasium (SG)**

Pflichtfächer <sup>2)</sup>	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)4)5)6)7)</sup>	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)4)5)6)7)</sup>	-	4	4	4	3	3	3
Französisch/Italienisch/Russisch/Spanisch/Chinesisch <sup>6)</sup>	-	-	-	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 <sup>2)</sup>	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 <sup>2)</sup>	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 <sup>16)</sup>
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 <sup>15)</sup>						
verpflichtende Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung <sup>10)</sup>	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
<b>Summe</b>	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	6						



**C. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)**

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
<b>Pflichtfächer<sup>2)</sup></b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)5)6)7)</sup>	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)5)6)7)</sup>	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	2	2	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	2	2	2	2
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Profilstunden <sup>8)</sup>	-	-	-	2	2	2	1
Geschichte	-	2	2	2	2	1 <sup>2)</sup>	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 <sup>2)</sup>	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 <sup>16)</sup>
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 <sup>15)</sup>						
verpflichtende Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung <sup>10)</sup>	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
<b>Summe</b>	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	6						

**D. Musisches Gymnasium (MuG)**

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
<b>Pflichtfächer<sup>2)</sup></b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Latein <sup>3)4)5)6)7)</sup>	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Latein <sup>3)4)5)6)7)</sup>	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 <sup>2)</sup>	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 <sup>2)</sup>	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	1
Musik	2	2	2	2	2	2	2
Profilstunden <sup>8)11)</sup>				1	1	1	1
Instrument <sup>12)</sup>	1	1	1	1	1	1	1
Sport	2	2	2	3 <sup>11)</sup>	3 <sup>11)</sup>	2	2
verpflichtende Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung <sup>10)</sup>	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
<b>Summe</b>	<b>30 (+1)</b>	<b>30 (+1)</b>	<b>31 (+1)</b>	<b>30</b>	<b>31,5</b>	<b>34</b>	<b>34</b>
freiwillige Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	6						

**E. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (WWG)**

	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
<b>Pflichtfächer<sup>2)</sup></b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)5)6)7)</sup>	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)5)6)7)</sup>	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-		2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1 <sup>2)</sup>	1
Politik und Gesellschaft	-	-	-	-	-	1 <sup>2)</sup>	2
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	3	2	2	3
Wirtschaftsinformatik	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden <sup>8)</sup>	-	-	-	1	-	1	2
Kunst	2	2	2	1	1	1	2 <sup>16)</sup>
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 <sup>15)</sup>						
verpflichtende Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung <sup>10)</sup>	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
<b>Summe</b>	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	6						

**F. Sozialwissenschaftliches Gymnasium (SWG)**

Pflichtfächer <sup>2)</sup>	Jahrgangsstufen						
	5	6	7	8	9	10	11
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)5)6)7)</sup>	5	4	4	3	3	3	3
Englisch/Französisch/Latein <sup>3)5)6)7)</sup>	-	4	4	4	3	3	3
Mathematik	4	4	4	3	4	3	3
Informatik	-	-	-	-	-	-	2
Physik	-	-	-	2	2	2	2
Chemie	-	-	-	-	2	3	-
Biologie	-	-	-	2	2	2	-
Natur und Technik	3	3	2	-	-	-	-
Geschichte	-	2	2	2	2	1	1
Geographie	2	-	2	-	-	2	2
Wirtschaft und Recht	-	-	-	-	-	2	2
Politik und Gesellschaft	-	-	-	3	2	2	3
Sozialpraktische Grundbildung <sup>14)</sup>	-	-	-	-	2	2	2
Profilstunden <sup>8)</sup>	-	-	-	1	-	-	-
Kunst	2	2	2 <sup>13)</sup>	1 <sup>13)</sup>	1	1	2 <sup>16)</sup>
Musik	2	2	2	1	1	1	
Sport	2	2	2	2	2	2	2
	3 <sup>15)</sup>						
verpflichtende Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	3			-	-	-	-
Modul zur beruflichen Orientierung <sup>10)</sup>	-	-	-	-	0,5	-	-
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	-	-	-	-	-	-	2
<b>Summe</b>	je 30 (+1/+2)			30	31,5	34	34
freiwillige Intensivierungsstunden <sup>9)</sup>	6						

- 1) Für zweisprachige Züge gelten modifizierte Stundentafeln, die das Staatsministerium festlegt.
- 2) In Pflichtfächern kann der Unterricht in Epochen erteilt werden. Über die Reihenfolge der Epochen entscheidet die Schule. Am HG, SG, NTG, WWG und SWG können die Fächer Kunst und Musik in den Jahrgangsstufen 8 und 9 zudem im jährlichen Wechsel jeweils zweistündig unterrichtet werden.
- 3) Englisch ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache.
- 4) Latein ist verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache. Auf Antrag kann vom Staatsministerium eine Sprachenfolge von drei modernen Fremdsprachen genehmigt werden. Am Humanistischen Gymnasium ist Latein verpflichtend erste oder zweite Fremdsprache (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG).
- 5) Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch oder Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden – in beiden Fächern – und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch oder Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens elf Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache – Französisch oder Latein – muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache – Englisch – erhalten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.
- 6) Die Festlegung der Fremdsprachenfolgen in den an der Schule eingerichteten Ausbildungsrichtungen obliegt im Rahmen der vorstehenden Vorgaben und im Rahmen des der Schule zustehenden Budgets an Lehrerwochenstunden der Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.
- 7) Die Schule kann nach Jahrgangsstufe 10 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Ablösung der ersten oder zweiten Fremdsprache durch eine in Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende spät beginnende Fremdsprache anbieten. In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten vier Wochen der Jahrgangsstufe 11 einen Wechsel zurück zur ersetzten Fremdsprache genehmigen. Der Unterricht in der neu einsetzenden spät beginnenden Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden erteilt.
- 8) Die Profilstunden werden am NTG zur Stärkung von Chemie und Physik, am MuG zur Stärkung des musischen Profils, insbesondere Kunst, am WWG zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und am SWG zur Stärkung von Politik und Gesellschaft eingesetzt.
- 9) Die Intensivierungsstunden sollen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen in kleineren Lerngruppen unterstützen. Zudem bieten sie die Möglichkeit, die Leistungsfähigkeit von besonders Begabten zielgerichteter zu fördern. Die Intensivierungsstunden sollen in den Kernfächern (§ 16 Abs. 2) eingesetzt werden. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen berücksichtigt werden. Die Intensivierungsstunden dienen nicht der Vermittlung neuer Lehrplaninhalte. In der Unterstufe kann die Schule gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 über die Verteilung von drei verpflichtenden Intensivierungsstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. Bis zu zwei dieser Intensivierungsstunden können in die Mittelstufe verschoben werden. 30 Wochenstunden pro Jahrgangsstufe dürfen dabei nicht unterschritten werden. Soweit aus pädagogischen Gründen bis zu sechs zusätzliche Intensivierungsstunden zur Klassenteilung in Kernfächern angeboten werden, ist die Vermittlung neuer Lehrplaninhalte zulässig. Werden Intensivierungsstunden als Zusatzangebot zum Pflichtunterricht besucht, gilt §16 Abs. 4 entsprechend.
- 10) Das Modul soll in Form einer oder mehrerer Blockveranstaltung(en) durchgeführt werden.
- 11) Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 können profilverstärkend eingesetzt werden, z. B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste. Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich. Bei Verlagerung von Sportstunden am MuG in die Unterstufe kann die Profilstunde aus der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 8 vorverlagert werden.

- 12) Die Note im Instrumentalspiel geht in die Fachnote Musik ein. Der Unterricht im Instrumentalspiel kann nicht in Epochen erteilt werden.
- 13) Am SWG kann statt des Faches Kunst in den Jahrgangsstufen 7 und 8 das Fach Textilarbeit mit Werken mit gleicher Stundenzahl angeboten werden, solange an der Schule Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken vorhanden sind.
- 14) Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 abzuleisten (§ 30 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.
- 15) Über die Erteilung von zwei Wochenstunden Basissport pro Jahrgangsstufe hinaus kann die Schule in der Unterstufe über die Verteilung von drei verpflichtenden Sportstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen eigenverantwortlich entscheiden. § 15 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich.
- 16) Kunst oder Musik nach Wahl des Schülers.

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2236.2.2-K

### Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO); hier: Zeugnismuster

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 21. Juni 2018, Az. VI.7-BS9422-7b.16 234

1. <sup>1</sup>Die nach der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K) in der jeweils geltenden Fassung zu erteilenden Zeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.
 

<sup>2</sup>Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

<sup>3</sup>Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

<sup>4</sup>Auf Folgendes wird hingewiesen:
- 1.1 <sup>1</sup>In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie ggf. weitere Vornamen einzutragen. <sup>2</sup>Bei den Zeugnissen, in denen der Geburtsort anzugeben ist, ist nach dem Geburtsort erforderlichenfalls der Landkreis einzutragen.
- 1.2 Aus Sicherheitsgründen sind folgende Zeugnisse mit einem herkömmlichen Präge- oder Farbdrucksiegel und nicht mit einem digitalisierten Siegel zu versehen, wobei blaue Farbe zu verwenden ist:
  - Abschlusszeugnisse,
  - die im Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung zu vergebenden Jahreszeugnisse und
  - Bescheinigungen über die Dauer des Schulbesuchs.
- 1.3 Bei Teilnahme am Unterricht der anderen Konfession gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 BSO wird die in diesem Unterricht erzielte Note, in der Klammer die Konfession des besuchten Unterrichts sowie im Raum für Bemerkungen der Hinweis ‚Die Schülerin/Der Schüler konnte aus schulorganisatorischen Gründen nicht am Religionsunterricht der eigenen Konfession teilnehmen.‘ eingetragen.
- 1.4 Ein nachträgliches Zeugnis über den mittleren Schulabschluss (Anlage 4.1) wird nur erteilt, wenn die erforderlichen Englischkenntnisse erst nach dem Abschluss der Berufsschule nachgewiesen werden können.
- 1.5 Werden die geforderten Englischkenntnisse durch Nachweise gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO beim Abschluss der Berufsschule erbracht, wird dies bei der Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses im Abschlusszeugnis (Anlage 3.2, Bemerkung gemäß Fußnote 4) durch den nach der Eintragung des mittleren Schulabschlusses folgenden Hinweis ‚Die geforderten Englischkenntnisse wurden nachgewiesen durch die Note \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ (Angabe des Zeugnisses mit Datum).‘ vermerkt.

- 1.6 Zur Verbesserung der Transparenz von Ausbildungsabschlüssen haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Qualifikationsbeschreibung für die Berufsschule in deutscher, englischer und französischer Sprache erstellt (Anlage 4.2), die dem Abschlusszeugnis der Berufsschule beigefügt werden soll.

2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Vollzug der Berufsschulordnung; hier: Formulare“ vom 29. April 1998 (KWMBL. I S. 223), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. März 2009 (KWMBL. S. 133), außer Kraft.

Walter G r e m m  
Ministerialdirigent

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1	Zwischenzeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage 1.2	Jahreszeugnis Berufsgrundschuljahr
Anlage 2.1	Zwischenzeugnis Berufsvorbereitungsjahr
Anlage 2.2	Jahreszeugnis Berufsvorbereitungsjahr
Anlage 2.3	Bescheinigung des Leistungsstandes Berufsintegrationsvorklasse
Anlage 2.4	Zwischenzeugnis Berufsintegrationsklasse
Anlage 2.5	Jahreszeugnis Berufsintegrationsklasse
Anlage 2.6	Bescheinigung Berufsvorbereitungsjahr und Berufsintegrationsklasse (Schultage)
Anlage 2.7	Bescheinigung Berufsvorbereitungsjahr und Berufsintegrationsklasse (mit Bemerkung)
Anlage 3.1	Jahreszeugnis
Anlage 3.2	Abschlusszeugnis
Anlage 3.3	Entlassungszeugnis
Anlage 3.4	Bescheinigung
Anlage 4.1	Zeugnis über den Mittleren Schulabschluss
Anlage 4.2	Qualifikation durch Berufsschule – mehrsprachig
Anlage 4.3	Jahreszeugnis „Berufsschule Plus – BS+“
Anlage 4.4	Zeugnis der Fachhochschulreife im Rahmen des Bildungsganges „Berufsschule Plus – BS+“

Anlage 1.1











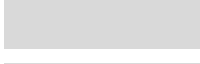
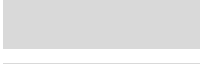


.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

**ZWISCHENZEUGNIS**

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....  
das Berufsgrundschuljahr, Klasse ....., im Berufsfeld .....

**Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>**

Religionslehre (....) .....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

<sup>2</sup> .....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend**



<sup>1</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>2</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

## Anlage 1.2

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
das Berufsgrundschuljahr, Klasse ....., Berufsfeld ....., besucht.

**Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>**

Religionslehre (....) .....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

<sup>2</sup> .....

Das Berufsgrundschuljahr wurde mit Erfolg abgeschlossen und die Schülerin/der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 BayEUG).<sup>3</sup>

Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.<sup>3</sup>

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.<sup>3</sup>

Der Besuch des Berufsgrundschuljahres wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.<sup>3</sup>

Es wurde(n) ... Tag(e) Betriebspraktikum nachgewiesen.<sup>4</sup>

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

<sup>1</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>2</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

<sup>3</sup> Dieser Vermerk entfällt, wenn das BGJ nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde.

<sup>4</sup> Ggf. für BGJ Agrarwirtschaft (tierischer Bereich) wie folgt anpassen: „Es wurde(n) ... Tag(e) Betriebspraktikum in der unterrichtsfreien Zeit nachgewiesen.“ Erbringt die Schülerin oder der Schüler keinen Nachweis über das abgeleistete Praktikum, entfällt diese Bemerkung.

Anlage 2.1










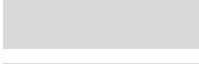
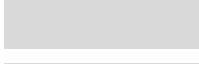
.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

### ZWISCHENZEUGNIS

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....  
das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse .....

#### Leistungen in den Pflichtfächern

Religionslehre (....) .....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

1 .....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

<sup>1</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 2.2













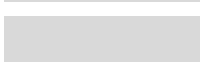
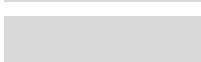
.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

### JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
das Berufsvorbereitungsjahr, Klasse ....., besucht.

#### Leistungen in den Pflichtfächern

Religionslehre (....) .....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

1 .....  
.....

Das Berufsvorbereitungsjahr wurde regelmäßig besucht und die Schülerin/der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 BayEUG).

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.<sup>2</sup>

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

- 
- <sup>1</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.
- <sup>2</sup> Ggf. durch folgende Bemerkung ersetzen, wenn das Berufsvorbereitungsjahr mit Erfolg besucht und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BSO i.V.m. § 15 Abs. 2 BSO erfüllt wurden: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

## Anlage 2.3

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

## BESCHEINIGUNG DES LEISTUNGSSTANDES

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
die Berufsintegrationsvorklasse ..... besucht.

### Leistungen in den Lernbereichen

Spracherwerb Deutsch.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Bildungssystem und Berufswelt.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Mathematik.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Ethisches Handeln und Kommunikation.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher
Sozialkunde.....	sicher <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> unsicher

1 .....

Das Beiblatt „Leistungsausprägung“ ist Teil dieser Bescheinigung.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.



.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

## BEIBLATT ZUR BESCHEINIGUNG „Leistungsausprägung“

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
die Berufsintegrationsvorklasse ..... besucht.

### Spracherwerb Deutsch

- |   |        |                          |                          |                          |                          |          |
|---|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Beherrschen der lateinischen Schrift | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Mündliche Kommunikationskompetenz    | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Schriftliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 4. Hörverständnis                       | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 5. Lesekompetenz                        | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

### Bildungssystem und Berufswelt

- |   |            |                          |                          |                          |                          |                  |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung              | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

### Mathematik

- |                                  |        |                          |                          |                          |                          |          |
|----------------------------------|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mathematische Grundlagen      | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Grundkenntnisse der Geometrie | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

### Ethisches Handeln und Kommunikation

- |   |            |                          |                          |                          |                          |                  |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit   | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team            | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

### Sozialkunde

- |  |        |                          |                          |                          |                          |          |
|--|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft  | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

<sup>1</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

## Anlage 2.4

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

**ZWISCHENZEUGNIS**

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....  
die Berufsintegrationsklasse .....

**Leistungen in den Lernbereichen**

Spracherwerb Deutsch\*.....

Bildungssystem und Berufswelt .....

Mathematik .....

Ethisches Handeln und Kommunikation

Sozialkunde .....

1 .....

\* Der Unterricht in Berufsintegrationsklassen zielt auf das Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ab.

Das Beiblatt „Leistungsausprägung“ ist Teil dieses Zeugnisses.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kennntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

## BEIBLATT ZUM ZWISCHENZEUGNIS „Leistungsausprägung“

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besucht im Schuljahr .....  
die Berufsintegrationsklasse .....

### Spracherwerb Deutsch

- |   |        |                          |                          |                          |                          |          |
|---|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mündliche Kommunikationskompetenz    | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Schriftliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Hörverständnis                       | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 4. Lesekompetenz                        | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

### Bildungssystem und Berufswelt

- |   |            |                          |                          |                          |                          |                  |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten                  | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung              | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

### Mathematik

- |                                  |        |                          |                          |                          |                          |          |
|----------------------------------|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mathematische Grundlagen      | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Grundkenntnisse der Geometrie | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Formeln und Gleichungen       | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

### Ethisches Handeln und Kommunikation

- |   |            |                          |                          |                          |                          |                  |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit   | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team            | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

### Sozialkunde

- |  |        |                          |                          |                          |                          |          |
|--|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft  | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

<sup>1</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

## Anlage 2.5

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

## JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
die Berufsintegrationsklasse ..... besucht.

### Leistungen in den Lernbereichen

Spracherwerb Deutsch\*.....

Bildungssystem und Berufswelt .....

Mathematik .....

Ethisches Handeln und Kommunikation

Sozialkunde .....

1

Die Berufsintegrationsklasse wurde regelmäßig besucht und die Schülerin/der Schüler ist nach Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG vom Besuch der Berufsschule befreit. Bei Annahme eines Ausbildungsverhältnisses ist die/der Auszubildende bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird, wieder berufsschulpflichtig (Art. 39 Abs. 2 BayEUG).

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 1 zugeordnet.<sup>2</sup>

\* Der Unterricht in Berufsintegrationsklassen zielt auf das Erreichen des Sprachniveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ab.

Das Beiblatt „Leistungsausprägung“ ist Teil dieses Zeugnisses.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

## BEIBLATT ZUM JAHRESZEUGNIS „Leistungsausprägung“

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
die Berufsintegrationsklasse ..... besucht.

### Spracherwerb Deutsch

- |   |        |                          |                          |                          |                          |          |
|---|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mündliche Kommunikationskompetenz    | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Schriftliche Kommunikationskompetenz | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Hörverständnis                       | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 4. Lesekompetenz                        | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

### Bildungssystem und Berufswelt

- |   |            |                          |                          |                          |                          |                  |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Selbstorganisation sowie strukturiertes Arbeiten und Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten                  | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Zielstrebigkeit in der beruflichen Orientierung              | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

### Mathematik

- |                                  |        |                          |                          |                          |                          |          |
|----------------------------------|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Mathematische Grundlagen      | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Grundkenntnisse der Geometrie | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 3. Formeln und Gleichungen       | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

### Ethisches Handeln und Kommunikation

- |   |            |                          |                          |                          |                          |                  |
|---|------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------|
| 1. Wertschätzender Umgang und Reflexionsfähigkeit   | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 2. Zuverlässigkeit und verantwortungsvolles Handeln | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |
| 3. Ergebnisorientiertes Arbeiten im Team            | ausgeprägt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | wenig ausgeprägt |

### Sozialkunde

- |  |        |                          |                          |                          |                          |          |
|--|--------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|----------|
| 1. Orientierung im Alltag und in der Gesellschaft  | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |
| 2. Kenntnisse der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie geschichtliche Hintergründe | sicher | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | unsicher |

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

- <sup>1</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.
- <sup>2</sup> Ggf. durch folgende Bemerkung ersetzen, wenn die Berufsintegrationsklasse mit Erfolg besucht und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 BSO i.V.m. § 15 Abs. 2 BSO erfüllt wurden: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“



## Anlage 2.6

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

**BESCHEINIGUNG**

Frau/Herr .....,  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
 das Berufsvorbereitungsjahr/die Berufsintegrationsklasse ..... besucht.

Die Schülerin/Der Schüler hat an ..... Tagen den Unterricht besucht.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 Schulleiterin/Schulleiter

.....  
 Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
 Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anlage 2.7

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

**BESCHEINIGUNG**

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
das Berufsvorbereitungsjahr/die Berufsintegrationsklasse ..... besucht.

1 .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

<sup>1</sup> Raum für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 3.1

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr die Klasse, Fachklasse für, besucht.

Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>

Table with 4 columns: Subject name, two empty boxes for grades, and a final empty box. Rows include Religionslehre and several blank rows.

2

Die Schülerin/Der Schüler hat an Unterrichtstagen gefehlt, hiervon an Unterrichtstagen ohne hinreichende Entschuldigung.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Kenntnis genommen

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Ausbildungsbetrieb

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

<sup>1</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>2</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern sowie für Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 BSO und ggf. besondere Leistungen.

Anlage 3.2

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**












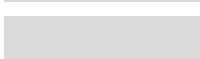
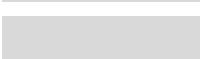
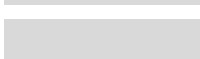
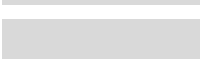
Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
die Klasse ....., Fachklasse für ....., besucht  
und die Berufsschule mit der

**Durchschnittsnote .....**

erfolgreich abgeschlossen.

**Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>**

Religionslehre (....).....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

2 .....  
3 .....  
4 .....

Der Abschluss ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.<sup>5</sup>

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

<sup>1</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>2</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

<sup>3</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

<sup>4</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 18 Abs. 1 Satz 5 BSO i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 BSO und Eintragungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BSO; ggf. zusätzliche Hinweise über den Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 4 oder Satz 4 BSO.

<sup>5</sup> Ggf. ersetzen, da bei doppelqualifizierenden Bildungsgängen, die neben einem beruflichen Abschluss auch eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, deutlich zu machen ist, dass die Ausweisung der DQR-/EQR-Niveaustufe auf dem Abschlusszeugnis ausschließlich auf den beruflichen Abschluss bezogen ist. In diesen Fällen ist die Formulierung wie folgt anzupassen:  
„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“

Anlage 3.3

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

# ENTLASSUNGSZEUGNIS

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
die Klasse ....., Fachklasse für ....., besucht  
und die Berufsschulpflicht erfüllt.

### Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>

Religionslehre (.....)		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

2 .....  
3 .....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend**



<sup>1</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>2</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

<sup>3</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

Anlage 3.4

(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr (Vorname und Familienname)

geboren am in , hat im Schuljahr die Klasse , Fachklasse für , besucht.

Leistungen in den Pflichtfächern<sup>1</sup>

Table with 2 columns for subject names and 2 columns for grades. Includes 'Religionslehre (...)' and several empty rows.

2
3
4

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenleiterin/Klassenleiter

Dieser Bescheinigung liegt die Schulordnung für die Berufsschulen (Berufsschulordnung – BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

<sup>1</sup> Die Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen.

<sup>2</sup> Ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BSO

<sup>3</sup> Raum für Bewertung in Wahlfächern und ggf. besondere Leistungen; ggf. Aufnahme von Vermerken nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BSO.

<sup>4</sup> Ggf. Vermerk nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 BSO.

# ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (BSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Berufsschule, Schulort)

Frau/Herr .....,  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat die oben genannte Berufsschule am ..... mit der Durchschnittsnote .....,...  
und die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf .....  
erfolgreich abgeschlossen und Englischkenntnisse, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Pflichtunterrichts  
entsprechen<sup>1</sup>, nachträglich durch das .....<sup>2</sup>  
nachgewiesen.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayEUG wird ihr/ihm der mittlere Schulabschluss verliehen.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

<sup>1</sup> Es sind Englischkenntnisse gem. § 18 Abs. 2 S. 3 BSO nachzuweisen.

<sup>2</sup> Bezeichnung des Zeugnisses oder Zertifikats, ausstellende Institution und Ausstellungsdatum.

**QUALIFIKATION DURCH DIE BERUFSSCHULE**

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung den gemeinsamen Auftrag, zur qualifizierten Fachkraft in den anerkannten Ausbildungsberufen auszubilden. Dabei ist die Berufsschule ein eigenständiger Lernort.

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst berufliche Lerninhalte und eine berufsbezogene Erweiterung der vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen deutsche Sprache, Fremdsprache, Politik/Wirtschaft, Religion (Ethik) und Sport.

Mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule kann in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle der Mittlere Schulabschluss erworben werden. Er berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen.

Die erreichte Qualifikation und die damit verbundenen Berechtigungen werden im Abschlusszeugnis der Berufsschule bescheinigt.

Darüber hinaus können besondere Kenntnisse wie z. B. in Fremdsprachen oder erworbene Zusatzqualifikationen durch besondere Zertifikate bescheinigt werden.

**QUALIFICATION OBTAINED AT THE GERMAN VOCATIONAL SCHOOL "BERUFSSCHULE"**

Within the "dual system" of professional training, vocational school and industry share the joint task to qualify skilled personnel in the officially acknowledged training professions. In this context, the vocational school is a training location in its own right.

The syllabus of the vocational school covers topics directly referring to the trained profession as well as a job-related enlargement of the general education acquired earlier, especially in the areas of German, foreign languages, social and economic affairs, religion (ethics), and physical education.

In connection with the professional diploma issued by the appropriate institution the bearer of a vocational school-leaving certificate can attain the intermediate school qualification, entitling enrolment for further education.

The qualification attained and the entitlements combined with it are documented in the vocational school-leaving certificate.

In addition, special knowledge, e. g. in foreign languages, or other additional qualifications attained can be documented in special certificates.

**QUALIFICATIONS DISPENSÉES PAR LA "BERUFSSCHULE"  
(lycée technique et professionnel)**

Dans le système dual de formation professionnelle, la Berufsschule et les entreprises remplissent la même mission commune : donner une formation d'ouvrier qualifié dans les métiers officiellement reconnus : la Berufsschule reste dans ce contexte un établissement d'enseignement autonome.

Le programme d'enseignement de la Berufsschule englobe des enseignements professionnels ainsi qu'un élargissement de la formation générale précédemment acquise, orientée vers la pratique professionnelle, en particulier en allemand, en langue étrangère, en économie et éducation civique, en religion (ou éthique) et en éducation physique et sportive.

Avec le diplôme professionnel de fin d'études délivré par la chambre compétente, le diplôme de fin d'études de la Berufsschule permet d'obtenir le diplôme de fin d'études du premier cycle. Ce diplôme donne droit à la poursuite des études dans les classes supérieures de l'enseignement secondaire.

La qualification acquise ainsi que les options auxquelles elle autorise sont attestées sur le diplôme de fin d'études de la Berufsschule.

En outre, des connaissances spécifiques, en langues étrangères par exemple, ou bien des qualifications complémentaires acquises peuvent donner lieu à la délivrance de certificats spécifiques.

## Anlage 4.3

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

**JAHRESZEUGNIS**

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....  
den Zusatzunterricht im Rahmen des Bildungsgangs „Berufsschule Plus – BS+“ zum Erwerb der  
Fachhochschulreife an der Berufsschule ..... besucht.

**Leistungen in den Fächern des Zusatzunterrichts**

Deutsch.....	<input type="text"/>
Englisch.....	<input type="text"/>
Mathematik .....	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Fach <sup>1</sup>	<input type="text"/>
Naturwissenschaftliches Fach <sup>2</sup> .....	<input type="text"/>

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
Schulleiterin/Schulleiter

.....  
Klassenleiterin/Klassenleiter

Kennntnis genommen

.....  
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

<sup>1</sup> Gesellschaftswissenschaftliches Fach im ersten Jahr des Zusatzunterrichts.

<sup>2</sup> Naturwissenschaftliches Fach im zweiten und dritten Jahr des Zusatzunterrichts.



## Anlage 4.4

.....  
(Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE**

Frau/Herr .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in .....

hat im Rahmen des Bildungsgangs „Berufsschule Plus – BS+“ die Prüfung zum Erwerb der  
Fachhochschulreife mit der Prüfungsgesamtnote

=

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Deutsch.....	<input type="text"/>
Englisch.....	<input type="text"/>
Mathematik .....	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Fach <sup>1</sup>	<input type="text"/>
Naturwissenschaftliches Fach <sup>2</sup> .....	<input type="text"/>

Der Prüfungsausschuss hat ihm / ihr in Verbindung mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule sowie der Berufsausbildung die Fachhochschulreife zuerkannt und damit die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule verliehen.

Entsprechend der Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

(Siegel)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

**Notenstufen:**

sehr gut  
gut  
befriedigend  
ausreichend  
mangelhaft  
ungenügend

**Prüfungsgesamtnote:**

1,00 - 1,50 = sehr gut  
1,51 - 2,50 = gut  
2,51 - 3,50 = befriedigend  
3,51 - 4,50 = ausreichend

<sup>1</sup> Die Note wird aus der Jahresfortgangsnote des gesellschaftswissenschaftlichen Fachs des Zusatzunterrichts und der Note im Fach Sozialkunde aus dem Abschlusszeugnis der besuchten Berufsschule ermittelt.

<sup>2</sup> Die Jahresfortgangsnote des naturwissenschaftlichen Fachs des dritten Jahres des Zusatzunterrichts bleibt bei der Errechnung der Prüfungsgesamtnote außer Betracht.



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 10

München, den 11. September 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
19.06.2018	2236-2-1-K, 2236-4-1-2-K, 2236-4-1-4-K, 2236-4-1-7-K, 2236-4-1-8-K, 2236-5-1-K, 2236-7-1-K Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019 .....	298
22.06.2018	2234-2-K Verordnung zur Änderung der Realschulordnung .....	312
10.07.2018	2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung ....	314
19.07.2018	2232-2-K, 2232-3-K Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung .....	328
24.07.2018	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes .....	332
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>		
23.07.2018	2230.1.1.1.1.3-K Informationstag „Lernort Staatsregierung“ .....	333
23.07.2018	2230.1.1.1.1.3-K Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ .....	335
08.08.2018	2230.1.3-K Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch .....	337
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		
		—

---

## I. Rechtsvorschriften

### Verordnung zur Änderung von Schulordnungen zum Schuljahr 2018/2019

vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

##### Änderung der Berufsschulordnung

Die Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBl. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Anführungszeichen vor und nach den Wörtern „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein doppelqualifizierender Bildungsgang Berufsschule Plus eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen, können auf Antrag von den Fächern Religionslehre, Ethik oder Deutsch befreit werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer der Unterrichtsorganisationsformen

nach Abs. 1 bis 3 teilnehmen, können eigene Klassen mit geeigneten Unterrichtsangeboten eingerichtet werden.“

5. In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „mit Zustimmung der Schulaufsicht“ eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
8. Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 

„(3) Der Unterricht im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife richtet sich nach den Anlagen 2, 3 und 5 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO).“
9. In § 10 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Wahlunterricht“ durch die Wörter „Wahl- und Förderunterricht“ ersetzt und die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt und die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ gestrichen.
    - bb) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Buchst. a wird nach dem Wort „Berufsbildungsgesetz“ die Angabe „(BBiG)“ eingefügt.
      - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
      - ccc) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 

„c) an den Sitzungen des Gesamt-

betriebrates oder Betriebsrates, der Gesamtjugendvertretung oder Jugendvertretung sowie der Betriebsjugendversammlung nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder“.

cc) In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „des Berufsbildungsgesetzes –“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „auch noch“ gestrichen.

bb) Halbsatz 2 wird gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „(z.B. Berichtshefte)“ durch die Wörter „ , beispielsweise Berichtshefte,“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „(Schulaufgaben)“ sowie die Wörter „(einschließlich Stegreifaufgaben)“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungsnachweise“ die Wörter „ ; schriftliche Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, mündliche insbesondere auch Stegreifaufgaben“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „werden auf Antrag nicht benotet“ durch die Wörter „können auf Antrag nicht benotet werden“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„<sup>5</sup>Im doppelqualifizierenden Bildungsgang Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife gilt § 16 Satz 2 FOBOSO.“

c) In Abs. 8 werden die Wörter „in einem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die Wörter „in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zum Abschluss eines Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Jahreszeugnis, das am letzten Unterrichtstag der Klasse im Schuljahr ausgestellt und an diesem Tag ausgehändigt wird, sofern die Schulleitung keinen späteren Termin für die Zeugnisaushändigung bestimmt.“

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 2.

dd) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei regelmäßigem Besuch der Berufsintegrationsvorklasse erhalten die Schülerinnen und Schüler zum Abschluss des Schuljahres eine Bescheinigung des Leistungsstandes.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Bei erfolgreich abgeschlossener Vollzeitbeschulung wird für Schülerinnen und Schüler, die bisher noch nicht den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nachweisen, folgender Vermerk in das Jahreszeugnis eingetragen: „Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“ <sup>2</sup>Im Jahreszeugnis des Berufsgrundschuljahres wird eine Bemerkung entsprechend § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung (BBiGHwOV) eingetragen. <sup>3</sup>Bei Vollzeitbeschulung wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des ersten Schulhalbjahres) ein Zwischenzeugnis ausgegeben. <sup>4</sup>In den Berufsintegrationsvorklassen wird das Zwischenzeugnis durch ein Lernentwicklungsgespräch ersetzt. <sup>5</sup>Das Beiblatt Leistungsausprägung ist Teil der Bescheinigung des Leistungsstandes der Berufsintegrationsvorklasse sowie des Zwischen- und des Jahreszeugnisses der Berufsintegrationsklasse.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

- „5. das Abschlussjahr der Berufsschule freiwillig wiederholen, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird nach dem Wort „Berufsgrundschuljahres“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Berufsvorbereitungsjahres“ die Wörter „sowie der Berufsintegrationsklasse und die Bescheinigungen der Berufsintegrationsvorklasse“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
13. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§15
- Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres
- (1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler erhalten ein Jahreszeugnis, das die Befreiung von der Berufsschulpflicht bestätigt, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr regelmäßig besucht haben und in nicht mehr als zwei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich zugebilligt wird. <sup>2</sup>Notenausgleich kann zugebilligt werden, wenn in nicht mehr als drei Fächern eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde. <sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Schulbesuchstage ausgestellt, die bei regelmäßigem Schulbesuch nach pädagogischem Ermessen Bemerkungen mit Beobachtungen zum Sozialverhalten, zum Lern- und Arbeitsverhalten und zur individuellen Lernentwicklung enthalten können, die dem Übergang in das Berufsleben förderlich sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Berufsvorbereitungsjahr ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde oder wenn Notenausgleich gewährt wird. <sup>2</sup>Notenausgleich kann gewährt werden, wenn in nicht mehr als einem Fach eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde und in mindestens zwei Fächern die Note 3 erreicht wurde.
- (3) § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.
- bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „§ 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „(Art. 25 BayEUG)“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Der Eintrag unterbleibt, wenn im Zeugnis mehr als zwei Bemerkungen nach § 13 Abs. 6 Satz 3 enthalten sind.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. im Abschlusszeugnis über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule oder“.
- bbb) In Nr. 2 werden die Wörter „mit Englisch als erster Fremdsprache, Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 eines Gymnasiums mit Englisch als zweiter Fremdsprache“ gestrichen.
- ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 28 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ durch die Wörter „gemäß § 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.
- dd) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
16. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 4 Buchst. c wird die Angabe „(§ 24 Abs. 2)“ durch die Wörter „gemäß § 24 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
17. In Anlage 1 Satz 3 wird das Wort „Religion“ durch das Wort „Religionslehre“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegerberufe



Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Vollendung des 17. Lebensjahres sowie“ gestrichen.
2. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 3 wird die Angabe „§ 28 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 5“ ersetzt.
  - b) In Satz 7 wird das Wort „befriedigender“ durch das Wort „ausreichender“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe

Die Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nrn. 1 bis 5 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
  - c) In Nr. 3 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres“ gestrichen.
  - d) In Nr. 4 werden die Wörter „sowie in der Regel die Vollendung des 16. Lebensjahres“ gestrichen.
2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Für die verkürzte Ausbildung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 MPhG gilt die Stundentafel nach **Anlage 2.2** (vgl. die Anlagen 2 und 3 PhysTh-APrV).“

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „einschließlich möglicher Unterbrechungen“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.“

4. § 36b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2,50“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.

- bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

5. Die Anlagen 2.1 und 2.2 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### § 4

#### Änderung der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/ Pharmazie

Die Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 14 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und es werden die Wörter „einschließlich möglicher Unterbrechungen“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen der entsprechenden Ausbildungsrichtung verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren.“

3. § 46a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 41 Abs. 5 der Volksschulordnung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

## § 5

### Änderung der Berufsfachschulordnung Podologie

Die Berufsfachschulordnung Podologie (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- 2. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „befriedigend“ durch das Wort „ausreichend“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ und das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 36 Abs. 5 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl. S. 516, ber. S. 917, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 5 der Mittelschulordnung“ ersetzt.

## § 6

### Änderung der Wirtschaftsschulordnung

In § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 17 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

## § 7

### Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung

Die Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K) wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 43b wie folgt gefasst:
  - „§ 43b (aufgehoben)“.
- 2. In § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird nach dem Wort „wurden,“ das Wort „und“ gestrichen.
- 3. § 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
  - „<sup>3</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 6 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.“
- 4. § 14 Abs. 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
  - „<sup>6</sup>In den gemäß Anlage 1 nicht einbringungsfähigen Fächern, in den Profulfächern Gestaltung-Praxis sowie Medien und im profilvertiefenden Wahlpflichtfach Experimentelles Gestalten können schriftliche und mündliche Leistungen ganz oder teilweise durch praktische Leistungen ersetzt werden.“
- 5. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 20 Abs. 3“ die Angabe „oder Abs. 4“ eingefügt.
  - b) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „darin“ gestrichen.
- 6. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
7. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Vor Beginn der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
- „2. das Seminar mit 0 Punkten bewertet wurde,“.
- bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
8. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „vor Beginn der“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nr. 3 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.
- c) In Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gesamtergebnisse“ die Wörter „in einbringungsfähigen Fächern“ ergänzt.
9. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule durchlaufen wurde und den Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2 genügt“ durch die Wörter „die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 9 Abs. 2 Satz 2 erfüllt“ ersetzt.
10. In § 41 Abs. 4 Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 3 Nr. 2“ ersetzt.
11. In § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und in höchstens zwei Gesamtergebnissen“ gestrichen.
12. § 43b wird aufgehoben.
13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1.1 Spalte 1 wird die Angabe „(Buchst. c)“ durch die Angabe „(Nr. 1.3)“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1.2 Spalte 1 wird die Angabe „(Buchst. c)“ durch die Angabe „(Nr. 1.3)“ ersetzt.
- cc) In Fußnote 4 wird das Wort „Wahlfach“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt.
- b) Nr. 3 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
14. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4.1 Fußnote 1 wird Nr. 1 wie folgt gefasst:
- „1. für das Fachabitur:
- a) Religionslehre bzw. im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG Ethik,
- b) Geschichte,
- c) Profulfach 4 oder
- d) Rechtslehre in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft und Wirtschaft und Verwaltung bzw. Chemie in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen.“.
- b) Nr. 4.2 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
16. Die Anlage 5 Nr. 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## § 8

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend davon tritt § 6 mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

München, den 19. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

**Anhang zu § 3 Nr. 5:**

**Anlage 2.1**  
(zu § 9 Abs. 2 Satz 1)

**Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie**

Fächer	Erstes Schuljahr	Zweites Schuljahr	Drittes Schuljahr	Stunden gesamt
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>				
Wissenschaftliche Grundlagen	20	20	20	60
Berufs- und Staatskunde	20	0	20	40
Anatomie und Physiologie	240	80	60	380
Krankheitslehre	120	180	120	420
Angewandte Physik	40	0	0	40
Sozialwissenschaften	40	20	0	60
Prävention und Rehabilitation	0	40	0	40
Trainings- und Bewegungslehre	60	40	0	100
Physikalische Therapie (Theorie und Praxis)	120	0	0	120
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	80	340	280	700
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	340	160	0	500
Erste Hilfe	30	0	0	30
Bewegungserziehung	40	40	40	120
Befunderhebung	100	0	0	100
Massagetherapie	110	40	0	150
Zur Verteilung auf obige Fächer				40
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>1360</b>	<b>960</b>	<b>540</b>	<b>2900</b>
<b>Praktische Ausbildung</b>				
Chirurgie	0	0	0	240
Innere Medizin	0	0	0	240
Orthopädie	0	0	0	240
Neurologie	0	0	0	240
Pädiatrie	0	0	0	160
Psychiatrie	0	0	0	80
Gynäkologie	0	0	0	80
Zur Verteilung auf obige Fächer	0	0	0	240
Sonstige Einrichtungen	0	0	0	80
<b>Summe praktische Ausbildung</b>	<b>100</b>	<b>560</b>	<b>940</b>	<b>1600<sup>1</sup></b>
<b>Gesamtstundenzahl der Ausbildung</b>	<b>1460</b>	<b>1520</b>	<b>1480</b>	<b>4500</b>

<sup>1</sup> Die Verteilung der Stundenzahlen der praktischen Ausbildung auf die Fachgebiete und die Schuljahre liegt in der Verantwortung der Schule; die praktische Ausbildung erfolgt erst ab dem zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres.

**Anlage 2.2**  
(zu § 9 Abs. 2 Satz 2)

**Stundentafel für die Berufsfachschule für Physiotherapie**  
**– verkürzte Ausbildung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3**

Fächer	Erstes Halbjahr	Zweites Halbjahr	Drittes Halbjahr	18-monatige Ausbildung	12-monatige Ausbildung
<b>Theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>					
Anatomie und Physiologie	50	20	0	70	20
Krankheitslehre	0	0	20	20	20
Angewandte Physik	20	0	0	20	0
Trainings- und Bewegungslehre	100	0	0	100	0
Physiotherapeutische Anwendungen (Theorie und Praxis)	40	260	240	540	500
Physiotherapeutische Behandlungstechniken	100	200	200	500	400
Bewegungserziehung	40	10	0	50	10
Befunderhebung	20	30	20	70	50
Zur Verteilung auf obige Fächer				30	0
<b>Summe theoretischer und fachpraktischer Unterricht</b>	<b>370</b>	<b>520</b>	<b>480</b>	<b>1400</b>	<b>1000</b>
<b>Praktische Ausbildung<sup>1</sup></b>	<b>300</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>700</b>	<b>400</b>
<b>Gesamtstundenzahl der Ausbildung</b>	<b>670</b>	<b>720</b>	<b>680</b>	<b>2100</b>	<b>1400</b>

<sup>1</sup> Soweit die Schule nach § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BFSO HeilB in gesonderten Klassen die verkürzten Ausbildungen durchführen, können aus dem 1. Halbjahr maximal 100 Std. der praktischen Ausbildung in das 2. bzw. 3. Halbjahr verschoben werden.

## Anhang zu § 7 Nr. 13 Buchst. b:

### 3. Wahlpflichtfächer – zweistündig –

#### 3.1 Profilvertiefende Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre <sup>16</sup>	Anmerkungen
Informatik	ja	2	Technik und Internationale Wirtschaft; sonst profilerweiternd; nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Biotechnologie	ja	2	Agrarwirtschaft, Bio- und Umweltechnologie
Wirtschaft Aktuell	ja	2	Wirtschaft und Verwaltung und Internationale Wirtschaft
Sozialpsychologie	ja	2	Sozialwesen, profilerweiternd für Gesundheit
Experimentelles Gestalten	ja	2	Gestaltung
Spektrum der Gesundheit	ja	2	Gesundheit, profilerweiternd für Sozialwesen

#### 3.2 Profilerweiternde Wahlpflichtfächer

Fach	einbringungs- fähig	Jahre <sup>16</sup>	Anmerkungen
Französisch (fortgeführt)	ja	2	nicht parallel zu Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der gleichen Sprache
Spanisch (fortgeführt)	ja	2	
Mathematik Additum	ja	2	in Jahrgangsstufe 12 nur für Nichttechnik wählbar
Physik Additum (ABU)	ja	1	nur in ABU nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Aspekte der Physik	ja	2	nicht in Technik und ABU
Aspekte der Chemie	ja	2	nicht in Technik, ABU, Gesundheit; in Sozialwesen (FOS) und Gesundheit (BOS) nur in Jahrgangsstufe 13 wählbar
Sport	nein	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 der FOS
English Book Club	ja	1	
Internationale Politik	ja	1	besonders geeignet für bilingualen Unterricht
Aspekte der Biologie	ja	1	nicht in ABU, Sozialwesen und Gesundheit
Informatik	ja	2	nicht in Jahrgangsstufe 12 Wirtschaft und Verwaltung
Wirtschaft und Recht	ja	1	nicht in Wirtschaft und Verwaltung, Internationale Wirtschaft und Sozialwesen
Aspekte der Psychologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Soziologie	ja	1	nicht in Sozialwesen
Gesundheitswirtschaft und Recht	ja	1	nur in Gesundheit
Studier- und Arbeitstechniken	nein	1	nur in Jahrgangsstufe 12
Kunst	nein	1	
Musik	nein	1	
International Business Studies	ja	1	nicht in Internationale Wirtschaft
Szenisches Gestalten	nein	1	Projektarbeit, deren Umfang mindestens 2 Wochenstunden entspricht

<sup>16</sup> Eintrag „1“ in Spalte „Jahre“: entweder in Jahrgangsstufe 12 oder in Jahrgangsstufe 13 wählbar;  
Eintrag „2“ in Spalte „Jahre“: aufsteigend in den Jahrgangsstufen 12 und 13 wählbar; soweit zuvor noch nicht besucht, kann  
Wahlpflichtunterricht gemäß Lehrplan der Jahrgangsstufe 12 auch in Jahrgangsstufe 13 besucht werden.

**Anhang zu § 7 Nr. 14:****Anlage 2**  
(zu § 12)**Studentafel des DBFH-Bildungsgangs****1. Gewerblich-technische Ausbildungsberufe**

<b>Ausbildungsabschnitt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3 1</b>	<b>3 2</b>
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
<b>Allgemeinbildender Unterricht</b>	<b>Std.</b>	<b>Std.</b>	<b>Std.</b>	<b>Std.</b>
Religionslehre <sup>1</sup>	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	3	2	3	6
Mathematik Additum	0	1	1	3
Physik (Profilfach 1)	2	3	4	6
Chemie (Profilfach 2)	1	1	2	2
Informatik	0	2	0	2
<b>Zwischensumme</b>	<b>14</b>	<b>19</b>	<b>20</b>	<b>33</b>
Fachlicher Unterricht	25	19	18	0
Wahlunterricht		1	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>34</b>

## 2. Kaufmännische Ausbildungsberufe

Ausbildungsabschnitt	1	2	3 1	3 2
Blockwochen	18	18	7	Vollzeit (mind. 11 Wochen)
<b>Allgemeinbildender Unterricht</b>	<b>Std.</b>	<b>Std.</b>	<b>Std.</b>	<b>Std.</b>
Religionslehre <sup>1</sup>	2	2	1	0
Geschichte	0	2	0	2
Sozialkunde	2	2	2	0
Deutsch	2	2	3	6
Englisch	2	2	4	6
Mathematik	2	3	4	6
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen (Profilfach 1)	2	2	6	6
Volkswirtschaftslehre (Profilfach 2)	1	2	3	2
Naturwissenschaften	1	1	1	2
Informatik	0	0	3	3
<b>Zwischensumme</b>	<b>14</b>	<b>18</b>	<b>27</b>	<b>33</b>
Fachlicher Unterricht	24	21	11	0
Wahlunterricht	1	0	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>39</b>	<b>34</b>

<sup>1</sup> Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.



**Anlage 3**  
 (zu § 14)

**Schulaufgaben pro Schulhalbjahr oder Ausbildungsabschnitt an der Beruflichen Oberschule**

Fach	FOS-Vorkurs	BOS-Vorkurs (ganzjährig)	BOS-Vorkurs (halbjährig)	Vorklasse (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 11 (FOS)	Jahrgangsstufe 12 (FOS und BOS)	Jahrgangsstufe 13 (FOS und BOS)	DBFH, Ausb.-Abschnitt 1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 2	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/1	DBFH, Ausb.-Abschnitt 3/2
Deutsch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Englisch	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Mathematik	1	1	2	2	1	1	1	1	1		2
Profifach 1					1	1	1	1	1		2
Profifach 2						1	1				
Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife						1	1				
<b>Summe im Schuljahr</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>10</b> oder <b>12</b>	<b>10</b> oder <b>12</b>	<b>4</b>	<b>4</b>		<b>8</b>

## Anhang zu § 7 Nr. 15 Buchst. b:

### 4.2 Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen
4 Prüfungen, je dreifach Prüfungsfächer 1 bis 4	180	Prüfungsergebnis = Gesamtergebnis (GE) mindestens „ausreichend“ in allen 8 Fächern  oder  - höchstens 2 GE mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden; - beim Abitur kein GE der Prüfungsfächer 1 bis 4 mit 0 Punkten und nachfolgende Summenbedingung
4 Prüfungen, je zweifach Prüfungsfächer 5 bis 8	120	
Summe	300	mindestens 100 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

#### Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache:

Bei Nachweis durch die Ergänzungsprüfung außerhalb der acht Prüfungsfächer gemäß Nr. 4.1 geht die erzielte Punktzahl mit zweifacher Gewichtung zusätzlich in das Abschlussergebnis ein.

Die Summe der höchstens erreichbaren Punkte beträgt in diesem Fall	Voraussetzungen für das Bestehen
330	mindestens 110 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 132 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn die fachgebundene Hochschulreife erreicht wurde und in der zweiten Fremdsprache mindestens die Note „ausreichend“ vorliegt.

#### 1. Berechnung der Durchschnittsnote

**M** = höchstens erreichbare Punktesumme

**E** = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

**S** = Durchschnittsnote **S**

**S** =  $17/3 - 5 \cdot E/M$

#### 2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.

## Anhang zu § 7 Nr. 16:

### 1. Gesamtergebnisse

#### 1.1 Technische Ausbildungsberufe

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre <sup>1</sup>	1				
Sozialkunde	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch <sup>2</sup>	1	2	2		
Englisch <sup>2</sup>	1	2	2		
Mathematik <sup>2</sup>	1	2	2		
Mathematik Additum	1	1			
Physik <sup>2</sup>	1	2	2		
Chemie	1	1			
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

#### 1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe

Fach	Leistungen nach Punkten (höchstmöglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre <sup>1</sup>	1				
Sozialkunde	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch <sup>2</sup>	1	2	2		
Englisch <sup>2</sup>	1	2	2		
Mathematik <sup>2</sup>	1	2	2		
Naturwissenschaften	1	1			
BwR <sup>2</sup>	1	2	2		
Volkswirtschaftslehre	1	1			
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

<sup>1</sup> Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

<sup>2</sup> Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

2234-2-K

## Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

vom 22. Juni 2018 (GVBl. S. 566)

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 89 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Dem § 34 wird folgender Satz 4 angefügt:
 

„In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als abgelegt und nicht bestanden.“
3. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außerkräfttreten, Übergangsregelungen“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
  - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II, IIIa und IIIb wird jeweils die Zeile „Projekte/Schulleben<sup>1)</sup>“ wie folgt gefasst:

Unterrichtsfach	Jahrgangsstufe						Gesamtstunden
	5	6	7	8	9	10	
„Projekte/Schulleben	1						1“.

- b) Fußnote 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „178“ durch die Angabe „180“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von den Stundentafeln können bis zu drei Wochenstunden der 180 Gesamtstunden für verpflichtenden Unterricht zur gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler der gesamten Klasse, z. B. durch zusätzlichen Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern oder vertiefenden Unterricht zur Ausgestaltung des Schulprofils wie beispielsweise Forscher- oder Chorklassen, eingesetzt werden.“

cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „welche Fächer in welchen Jahrgangsstufen gegebenenfalls gekürzt werden, trifft die Schulleitung“ durch die Wörter „ob und gegebenenfalls welche Wochenstunden in einzelnen Jahrgangsstufen hierdurch ersetzt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Unterricht“ durch das Wort „Pflichtunterricht“ ersetzt.

c) Fußnote 9 wird wie folgt gefasst:

„9) Verpflichtend zwei Wochenstunden Basissportunterricht (BSU) und unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen bis zu zwei weitere Wochenstunden Sportunterricht, der als BSU oder Differenzierter Sportunterricht (DSU) angeboten werden kann.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Tabelle Spalte 1 „Vorrückungsfach“ Zeile „Kunst, Werken, Haushalt und Ernährung, Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)“ und Abs. 2 Satz 1, § 19 Abs. 5, § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 37 Abs. 1, § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 47 Abs. 3 Nr. 6, § 49 Abs. 1 Satz 2, Anlage 1 in den Stundentafeln der Wahlpflichtfächergruppen I, II und IIIb, dort jeweils Spalte 1 „Unterrichtsfach“ Zeile „Haushalt und Ernährung“ sowie in Fußnote 7 Spiegelstrich 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Haushalt

und Ernährung“ durch die Wörter „Ernährung und Gesundheit“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 22. Juni 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

2236-5-1-K, 2230-1-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung und der Bayerischen Schulordnung

vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 634)

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89 Abs. 1 und 3 Nr. 1 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

#### Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Die Wirtschaftsschulordnung (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 19. Juni 2018 (GVBl. S. 552) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Wortlaut wird Satz 1.
  - c) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Wortlaut wird Satz 2.
3. § 2 wird aufgehoben.
4. Der Zweite Teil wird aufgehoben.
5. Der bisherige Dritte Teil wird der Zweite Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Aufnahme, Schulwechsel“.

6. Der bisherige § 26 wird § 2 und wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Voraussetzungen, Zeitpunkt“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres, sonst nur aus wichtigem Grund.“
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Abs. 3)“ gestrichen.
  - bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres bei Aufnahme in die

    - a) vierstufige Wirtschaftsschule das 15. Lebensjahr,
    - b) dreistufige Wirtschaftsschule das 16. Lebensjahr

noch nicht vollendet hat; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- d) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 

„(3) <sup>1</sup>Für den Bildungsweg der Wirtschaftsschule sind Schülerinnen und Schüler geeignet

  1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern sie nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66
  - a) im Zwischenzeugnis oder
  - b) im Jahreszeugnis

erreichen, gegebenenfalls ergänzt durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 der Mittelschulordnung (MSO),

2. öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien, Realschulen oder Mittelschulen, wenn sie

a) die Vorrückungserlaubnis in die der Eingangsstufe entsprechende Jahrgangsstufe erhalten haben oder

b) im Jahreszeugnis der der Eingangsstufe vorausgehenden Jahrgangsstufe in Vorrückungsfächern, die auch in der Eingangsstufe der Wirtschaftsschule unterrichtet werden,

aa) höchstens einmal die Note 5 oder

bb) in den Fächern Deutsch, Englisch, soweit Pflichtfach, und Mathematik mindestens die Note 4

nachweisen, oder

3. die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Die Zeugnisse nach Satz 1 und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das folgende Schuljahr.

(4) <sup>1</sup>Schülerinnen oder Schüler von Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschulen, denen das Wiederholen versagt wurde, können auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 2 und 3 in die gleiche oder nächst höhere Jahrgangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule nur aufgenommen werden, wenn sie nach den Zeugnissen und dem Gutachten der Schule, in dem auch die Ursachen für das Versagen mitzuteilen sind, für den Besuch der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule geeignet erscheinen. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule erworben und die Probezeit bestanden hat.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“

f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zwischenzeugnisses“ die Wörter „am letzten Tag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar (Ende des Schulhalbjahres)“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses“ gestrichen.

cc) In Satz 6 Halbsatz 1 werden die Wörter „den Erziehungsberechtigten“ durch die Wörter „einem Erziehungsberechtigten“ ersetzt.

dd) In Satz 8 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

g) Die Abs. 7 und 8 werden durch folgenden Abs. 7 ersetzt:

„(7) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, entscheidet die Regierung mit Wirkung für die öffentlichen Schulen über die Verteilung.“

7. Der bisherige § 27 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „statt“ die Wörter „ , im Übrigen in den letzten Tagen der Sommerferien“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und die Wörter „zum Termin nach Satz 3“ werden durch die Wörter „in den Ferien“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „den Sätzen 2 und 3 setzt das Staatsministerium“ werden durch die Wörter „Satz 2 setzt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Der Probeunterricht dauert bis zu drei Tage; er kann gekürzt werden, wenn es die Zahl der Schülerinnen und Schüler zulässt. <sup>2</sup>Die Regierungen können die gemeinsame Durchführung für mehrere Schulen anordnen.“

- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Für die Vorbereitung und Durchführung des Probeunterrichts beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter als vorsitzendes Mitglied einen Aufnahmecommissionen ein, dem Lehrkräfte angehören.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden“ durch die Wörter „ein vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Diese oder dieser“ durch das Wort „Dieses“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Wurde in beiden Fächern die Note 4 erreicht, erfolgt die Aufnahme auf Antrag der Erziehungsberechtigten.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 28 wird § 4 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 4, 6 und 7 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „oder Realschulen bzw. von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen“ durch die Wörter „ , Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung bei Aufnahme
1. in die höhere Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder
  2. in die höhere Jahrgangsstufe 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO erreicht wird.“
- d) In Abs. 4 werden die Wörter „oder einer Realschule“ gestrichen.
- e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.“
9. Der bisherige § 29 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Gymnasiums oder“ durch das Wort „Gymnasiums,“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „oder Realschulen oder für Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Mittlere-Reife-Klasse“ durch die Wörter „ , Realschulen oder Mittlerer-Reife-Klassen“ ersetzt und das Wort „besuchen,“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 27 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 5“ ersetzt.
10. Der bisherige § 30 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6  
Nachholfrist und Probezeit“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit; § 2 Abs. 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Beim Übertritt von öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien, Realschulen oder Mittleren-Reife-Klassen der Mittelschule entfällt die Probezeit, wenn die übertretende Schülerin oder der Schüler die Vorrückungserlaubnis für die nächst höhere Jahrgangsstufe erhalten hat; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die auf Probe vorgerückt sind.“
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.



- e) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
11. Der bisherige § 31 wird § 7.
12. Der bisherige § 32 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen, der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „§§ 28 bis 30“ wird durch die Wörter „die §§ 4 bis 6“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und der Wortlaut wird Abs. 1 Satz 2.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
13. Der bisherige Vierte Teil wird der Dritte Teil.
14. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 49 und 50 BayEUG)“ gestrichen.
15. Der bisherige § 33 wird § 9 und wie folgt gefasst:
- „§ 9
- Klassen, andere Unterrichtsgruppen
- „Die Schule entscheidet nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Bildung von Klassen, die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von Ergänzungsunterricht und von Unterricht in Wahlfächern. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache können besondere Klassen gebildet werden, in denen Abweichungen von der Stundentafel zulässig sind. <sup>3</sup>Bestehen an einem Ort mehrere Klassen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, soll er gemeinsam erteilt werden. <sup>4</sup>Die Schulleiterinnen und Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her. <sup>5</sup>Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgebrochen oder begonnen werden.“
16. Der bisherige § 35 wird aufgehoben.
17. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 56 BayEUG)“ gestrichen.
18. Die bisherigen §§ 36 bis 39 werden aufgehoben.
19. Der bisherige § 40 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaftsschulen fünf und bei zweistufigen Wirtschaftsschulen“ durch die Wörter „fünf und bei zweistufigen“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Wirtschaftsschulabschluss nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann; die Regierung kann Ausnahmen zulassen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Schulleitung der zuletzt besuchten Wirtschaftsschule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und bei Vorliegen der Vollzeitschulpflicht das zuständige Staatliche Schulamt, bei Vorliegen der Berufsschulpflicht die zuständige oder nächst gelegene Berufsschule zu verständigen.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
20. Die Überschrift des Dritten Teils Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt 3
- Studentafeln, Fächer“.
21. Der bisherige § 41 wird aufgehoben.
22. Der bisherige § 42 wird § 11 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Für die Wirtschaftsschule gelten die Studentafeln gemäß den **Anlagen 1 bis 4**. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres vornehmen. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr. <sup>4</sup>Mit Genehmigung der Regierung kann der Unterricht gemäß den Anlagen in einzelnen Pflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Im Schuljahr können über die Stundentafel hinaus bis zu zwei Wochenstunden Unterricht in Pflichtfächern, ausgenommen in Prüfungsfächern in der letzten Jahrgangsstufe, erteilt werden.“

d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.

23. Die bisherigen §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

24. Der bisherige Fünfte Teil wird der Vierte Teil und in der Überschrift wird das Wort „Hausaufgaben,“ gestrichen.

25. Die Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1

Leistungsnachweise“.

26. Der bisherige § 45 wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 46 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „im Sinn des Art. 52 Abs. 1 BayEUG“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz beschließt auf Vorschlag der Fachgruppe Art und Anzahl der Leistungsnachweise unter Berücksichtigung des Unterrichtsumfangs und der Stundenzahl der einzelnen Fächer. <sup>2</sup>Vor dem Beschluss ist das Schulforum zu hören. <sup>3</sup>Der Beschluss ist den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. <sup>4</sup>In dreistündigen Pflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben, in vier- und mehrstündigen Pflichtfächern mindestens drei Schulaufgaben zu fertigen. <sup>5</sup>§ 14 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>6</sup>In den Fächern Deutsch und Englisch soll in der Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule oder in der Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule eine von drei Schulaufgaben in der Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden. <sup>7</sup>In der ersten Jahrgangsstufe der drei- und vier-

stufigen Wirtschaftsschule soll mindestens eine Schulaufgabe im Fach Englisch in der Form der mündlichen Prüfung abgehalten werden.“

d) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.

28. Der bisherige § 47 wird § 13 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Auf eine Schulaufgabe sind in der Regel 60 Minuten zu verwenden. <sup>2</sup>Bei Abschlussprüfungsfächern ist eine Bearbeitungszeit zugrunde zu legen, die der optimalen Prüfungsvorbereitung der Schülerinnen und Schüler dient. <sup>3</sup>Bei Aufsätzen ist die Arbeitszeit entsprechend der Themenstellung zu verlängern. <sup>4</sup>In der letzten Jahrgangsstufe sollen in den Fächern der schriftlichen Abschlussprüfung je zwei Schulaufgaben im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. <sup>5</sup>Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. <sup>6</sup>Zur Bearbeitung einer Schriftlichen Hausarbeit ist eine Mindestbearbeitungszeit von einer Woche zu gewähren.“

29. Der bisherige § 48 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>§ 13 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „erbringen“ die Wörter „; auf mündliche Leistungen kann verzichtet werden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „höchstens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt und werden die Wörter „§ 46 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gefordert; § 47“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 4 gefordert; § 13“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 52“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

30. Der bisherige § 49 wird § 15.

31. Der bisherige § 50 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>§ 37 Abs. 2 und § 39 gelten entsprechend.“
32. Der bisherige § 51 wird § 17 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
33. Der bisherige § 52 wird § 18 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>§ 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
34. In der Überschrift des Vierten Teils Abschnitt 2 wird die Angabe „(vgl. Art. 53 BayEUG)“ gestrichen.
35. Der bisherige § 53 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 20“ und die Angabe „§ 55“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „Bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern und Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache“ durch die Wörter „Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde,“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 61“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
36. Der bisherige § 54 wird § 20.
37. Der bisherige § 55 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
- c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Bestehen und damit das Vorrücken fest, sofern in der Nachprüfung nach der
1. Jahrgangsstufe 8 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule Noten erzielt wurden, mit denen Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der Vorrückungsbestimmungen hätten vorrücken dürfen,
  2. Jahrgangsstufe 9 der drei- und vierstufigen oder Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule in allen Fächern mindestens die Note 4 erzielt wurde.“
38. Der bisherige § 56 wird § 22 und in Satz 3 wird die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
39. Der bisherige § 57 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Rücktritt“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
40. Der bisherige § 58 wird § 24 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Angabe „(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
41. Der bisherige § 60 wird § 25 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Satz 1 ersetzt:
- „<sup>1</sup>Zum Ende des Schulhalbjahres werden in der Regel die Zwischenzeugnisse, am letzten Unterrichtstag des Schuljahres die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird in Halbsatz 1 die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt und in Halbsatz 2 wird die Angabe „(Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 40)“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Wörter „mit ausreichender“ durch die Wörter „ohne ausreichende“ und die Wörter „§ 53 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „§ 19 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
- e) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:
- „(6) War eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Schulordnung von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport oder Musisch-ästhetische Erziehung befreit, erhält sie oder er an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.
- (7) Bei Schülerinnen und Schülern, denen im Herkunfts- oder Durchreiseland kein Unterricht in deutscher Sprache erteilt wurde, sind in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland die Benotung im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 durch eine allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit zu ersetzen oder zu erläutern.“
- f) In Abs. 8 Satz 4 werden die Wörter „ , als Schülerlotse“ gestrichen.
- g) In Abs. 9 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 MSO“ durch die Angabe „§ 20 MSO“ ersetzt und werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
42. Der bisherige § 61 wird § 26.
43. Der bisherige Sechste Teil wird der Fünfte Teil.
44. In der Überschrift des Fünften Teils Abschnitt 1 wird die Angabe „(vgl. Art. 54 BayEUG)“ gestrichen.
45. Der bisherige § 62 wird § 27 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „Das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im bisherigen Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) <sup>1</sup>Die Regierung kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieses kann
1. Lehrkräfte anderer Schulen in den Prüfungsausschuss berufen,
  2. die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten schriftlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.“
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch die Wörter „vorsitzenden Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer“ durch die Wörter „dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung“ ersetzt.
46. Der bisherige § 63 wird § 28 und in Satz 3 werden die Wörter „können auf Antrag von der Abschlussprüfung befreit werden“ durch die Wörter „nehmen an der Abschlussprüfung nicht teil“ ersetzt.
47. Der bisherige § 64 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
48. Der bisherige § 65 wird § 30 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Sie bildet einen Teil der schriftlichen Prüfung.“
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Abs. 2 bis 4 finden für die Prüfung im Fach Englisch“ durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 4 finden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Kann die Abschlussprüfung nicht mehr bestanden werden, so entfällt die mündliche Prüfung.“
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>4</sup>Die mündliche Prüfung dauert im Fach Englisch je Prüfling mindestens fünf Minuten; in den übrigen Fächern dauert sie je Fach mindestens zehn Minuten.“
49. Der bisherige § 66 wird § 31 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
- „<sup>5</sup>§ 29 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
50. Der bisherige § 67 wird § 32 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt.“
- c) In Satz 4 werden die Wörter „gelten § 50 Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Wörter „gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
51. Der bisherige § 68 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Zeugnisnoten“ angefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote ergibt sich abweichend von Satz 1 die Prüfungsnote jeweils über den Notenschlüssel bezogen auf die Gesamtpunktzahl im Fach
1. Englisch aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung und
  2. Übungsunternehmen aus der schriftlichen Prüfung gemäß § 29 Abs. 6 und der praktischen Prüfung gemäß § 31.“
- c) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 69“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
52. Der bisherige § 69 wird § 34.
53. Der bisherige § 70 wird § 35 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup>§ 25 Abs. 1, 6 sowie 8 Satz 4 gilt entsprechend.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
54. Der bisherige § 71 wird § 36 und Abs. 3 wird aufgehoben.
55. Der bisherige § 72 wird § 37.
56. Der bisherige § 73 wird § 38 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
57. Der bisherige § 74 wird § 39 und wie folgt gefasst:

## „§ 39

## Unterschleif

<sup>1</sup>Bedienen sich Schülerinnen und Schüler unerlaubter Hilfe oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden. <sup>4</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>5</sup>Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen. <sup>6</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.“

58. Der bisherige § 75 wird § 40 und in Abs. 3 werden die Wörter „die Bestimmungen der §§ 62 bis 74“ durch die Wörter „die §§ 27 bis 39“ ersetzt.

59. Der bisherige § 76 wird § 41 und wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „und/oder“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 3“ wird durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „(hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland)“ gestrichen.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „entscheidet die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „entscheidet das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.

60. Der bisherige § 77 wird § 42 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

## „§ 42

Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 29“ und die Angabe „§ 66 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

c) Es werden die folgenden Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. das Fach Englisch,

2. das Fach Wirtschaftsgeographie,

3. ein weiteres Pflichtfach und

4. ein weiteres Vorrückungsfach der letzten Jahrgangsstufe.

<sup>2</sup>In höchstens zwei Fächern, in denen gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 4 eine mündliche Prüfung abgelegt wurde, findet auf Antrag des Prüflings eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Stoff der letzten Jahrgangsstufe und dauert je Fach mindestens 15 Minuten. <sup>2</sup>Bei der mündlichen Prüfung soll, unbeschadet der notwendigen Behandlung anderer Stoffgebiete, auch auf Lehrplanthemen der letzten Jahrgangsstufe eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Stoffgebieten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

(5) Abweichend von Abs. 4 gilt für die mündliche Prüfung im Fach Englisch § 30 Abs. 6 Satz 2 und 3 Halbsatz 1 sowie Satz 4 Halbsatz 1 entsprechend.“

61. Der bisherige § 78 wird aufgehoben.

62. Der bisherige § 79 wird § 43 und wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und der Zeugnisnoten“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 42 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 74“ durch die Angabe „§ 39“ ersetzt.

63. Der bisherige § 80 wird § 44 und wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzende oder Vorsitzender“ durch die Wörter „vorsitzendes Mitglied“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ durch die Wörter „des vorsitzenden Mitglieds“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
64. Der bisherige § 81 wird § 45 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die oder der Vorsitzende“ durch die Wörter „das vorsitzende Mitglied“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ durch die Wörter „dem vorsitzenden Mitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Bestimmungen der §§ 75 bis 80“ durch die Wörter „die §§ 40 bis 44“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Über die erfolgreiche Teilnahme an der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster ausgestellt.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
65. Der bisherige Siebte Teil wird der Sechste Teil und in der Überschrift werden die Wörter „Übergangsbestimmungen und“ gestrichen.
66. Der bisherige § 82 wird aufgehoben.
67. Der bisherige § 83 wird § 46 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
68. Die Anlagen 1 bis 7 werden durch die im **Anhang** zu dieser Verordnung enthaltenen Anlagen 1 bis 4 ersetzt.

## § 2

### Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 44a Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, werden die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und d bis f“ durch die Wörter „Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Buchst. a und c bis f“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 10. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

## Anhang zu § 1 Nr. 68

Anlage 1  
(zu § 11)

## Studentafel für die vierstufige Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8
Deutsch	5 <sup>1</sup>	4	4	4	17
Englisch	5	5	4	4	18
Mathematik	4 <sup>1</sup>	3	4	4 <sup>2</sup>	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8
Mensch und Umwelt	2	2	–	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20
Übungsunternehmen	–	–	4 <sup>3</sup>	4 <sup>2,3</sup>	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	4
Informationsverarbeitung	4	2 <sup>4</sup>	–	–	6
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>120 + 8</b>

- 1 Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 3 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 4 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

## Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der vierstufigen Wirtschaftsschule

Jahrgangsstufe	8	9	10
Geschichte/ Sozialkunde	2 + 0,5 <sup>1</sup>	2 + 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 <sup>1</sup>	2 <sup>2</sup> (4) + 1	2 <sup>2</sup> (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	0,5 <sup>1</sup>	2 + 1	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.



**Anlage 2**  
 (zu § 11)

**Studentafel für die dreistufige Wirtschaftsschule**

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>Gesamt</b>
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6
Deutsch	4	4	4	12
Englisch	5	4	4	13
Mathematik	3	3	4 <sup>1</sup>	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6
Mensch und Umwelt	2	–	–	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18
Übungsunternehmen	–	4 <sup>2</sup>	4 <sup>1, 2</sup>	8
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2
Informationsverarbeitung	2 <sup>3</sup>	3	–	5
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>90 + 6</b>

- 1 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

**Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der dreistufigen Wirtschaftsschule**

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>
Geschichte/ Sozialkunde	2 + 0,5 <sup>1</sup>	+ 1	2 + 1
Übungsunternehmen	0,5 <sup>1</sup>	2 <sup>2</sup> (4) + 1	2 <sup>2</sup> (4) + 1
Wirtschaftsgeographie	–	0,5 <sup>1</sup>	2 + 1

- 1 Vorbereitung für den bilingualen Sachfachunterricht im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden ab Schuljahr 2018/19.
- 2 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

**Anlage 3**  
 (zu § 11)

**Studentafel für die zweistufige Wirtschaftsschule**

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>Gesamt</b>
Religionslehre oder Ethik	1	1	2
Deutsch	4	4	8
Englisch	5	4	9
Mathematik	4	4 <sup>1</sup>	8
Sozialkunde	2	–	2
Sport	1 <sup>3</sup>	1 <sup>3</sup>	2
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	9	10	19
Übungsunternehmen	4 <sup>2</sup>	4 <sup>1, 2</sup>	8
Informationsverarbeitung	2	2	4
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>30</b>	<b>62</b>

- 1 In Jahrgangsstufe 11 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Falls von der jeweiligen Schule gewünscht, kann der Sportunterricht auch in einem Schuljahr gebündelt werden.

**Ergänzende Studentafel in den bilingualen Zügen der zweistufigen Wirtschaftsschule**

<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
Übungsunternehmen	2 <sup>1</sup> (4) + 1,5	2 <sup>1</sup> (4) + 1

- 1 Im Fach Übungsunternehmen werden zwei von vier Unterrichtsstunden in englischer Sprache unterrichtet.

**Anlage 4**  
 (zu § 11)

**Studentafel mit Lehrereinsatz für die vierstufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell**

Jahrgangsstufe	7	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2	8	–	8
Deutsch	5 <sup>1</sup>	4	4	4	17	–	17
Englisch	5	5	4	4	18	18	–
Mathematik	4 <sup>1</sup>	3	4	4 <sup>2</sup>	15	–	15
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	2	8	–	8
Mensch und Umwelt	2	2	–	–	4	–	4
Musisch-ästhetische Bildung	2	2	–	–	4	–	4
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	8 + 8	–	8 + 8
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	2	6	6	6	20	20	–
Übungsunternehmen	–	–	4 <sup>3</sup>	4 <sup>2, 3</sup>	8	8	–
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	4	4	–
Informationsverarbeitung	4	2 <sup>4</sup>	–	–	6	6	–
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>120 + 8</b>	<b>56</b>	<b>64 + 8</b>

- 1 Einschließlich einer Stunde zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- 2 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 3 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 4 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

**Studentafel mit Lehrereinsatz für die dreistufige Wirtschaftsschule im Kooperationsmodell**

Jahrgangsstufe	8	9	10	Gesamt	LK WS	LK MS
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	6	–	6
Deutsch	4	4	4	12	–	12
Englisch	5	4	4	13	13	–
Mathematik	3	3	4 <sup>1</sup>	10	–	10
Geschichte/ Sozialkunde	2	2	2	6	–	6
Mensch und Umwelt	2	–	–	2	–	2
Musisch-ästhetische Bildung	2	–	–	2	–	2
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	6 + 6	–	6 + 6
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	6	6	6	18	18	–
Übungsunternehmen	–	4 <sup>2</sup>	4 <sup>1, 2</sup>	8	8	–
Wirtschaftsgeographie	–	–	2	2	2	–
Informationsverarbeitung	2 <sup>3</sup>	3	–	5	5	–
<b>Gesamt</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>30 + 2</b>	<b>90 + 6</b>	<b>46</b>	<b>44 + 6</b>

- 1 In Jahrgangsstufe 10 kann die Klasse ab dem Halbjahr entsprechend der Wahl des Abschlussprüfungsfaches geteilt werden. Dadurch ist es möglich, eine Stunde eigenverantwortlich zwischen den Fächern Mathematik und Übungsunternehmen zu verschieben.
- 2 Der Unterricht im Fach Übungsunternehmen muss mindestens eine Stunde Informationsverarbeitung enthalten.
- 3 Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Übungsunternehmen.

2232-2-K , 2232-3-K

## Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung

vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654)

Auf Grund des Art. 7, des Art. 7a, des Art. 30, des Art. 32, des Art. 32a, des Art. 36, des Art. 45, des Art. 49, des Art. 52, des Art. 54 und des Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

#### Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Unterricht für Schülerinnen und Schüler  
mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. <sup>2</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. <sup>3</sup>In Deutschklassen erfolgt eine intensivierete Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. <sup>4</sup>Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. <sup>5</sup>Der Besuch einer Deutschklasse endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt andere Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. <sup>2</sup>Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“

2. Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang 1** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### § 2

#### Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 12. Januar 2018 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Unterricht für Schülerinnen und Schüler  
mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nach Deutschland zugewandert sind und keine oder nur geringe Deutschkenntnisse haben, besuchen zunächst eine Deutschklasse, soweit das Staatliche Schulamt eine solche im Schulsprengel im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger oder in Verbänden im Benehmen mit den Schulaufwandsträgern gebildet hat oder eine solche auf Grund eines Gastschulverhältnisses besucht werden kann. <sup>2</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten, dass die Schülerin oder der Schüler statt einer Deutschklasse eine Regelklasse besucht, wenn zu erwarten ist, dass sie oder er dem Unterricht folgen kann. <sup>3</sup>In Deutschklassen erfolgt eine intensivierete Sprachförderung, Werteerziehung und kulturelle Bildung. <sup>4</sup>Ziel ist, die Schülerinnen und Schüler so vorzubereiten, dass sie anschließend dem Unterricht in einer Regelklasse der Jahrgangsstufe folgen können, in die Schulpflichtige gleichen Alters regelmäßig eingestuft sind. <sup>5</sup>Der Besuch einer Deutschklasse en-

det in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren.

(2) <sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die eine Regelklasse besuchen, werden vom Staatlichen Schulamt Deutschfördermaßnahmen im Rahmen der vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien eingerichtet. <sup>2</sup>Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem Förderbedarf und den Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler.“

2. In § 22 in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1, 2 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Übergangsklasse“ durch das Wort „Deutschklasse“ ersetzt.
3. Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang 2** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

München, den 19. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

**Anhang 1** (zu § 1 Nr. 2)**Anlage 2**  
(zu § 9)**Studentafel für die Deutschklassen**

<b>Fächer:</b>	<b>Jahrgangsstufen 1 bis 4</b>
Religionslehre/Ethik	2
Deutsch als Zweitsprache	10
Mathematik	5
Heimat- und Sachunterricht	3
Musik	1
Kunst	1
Werken und Gestalten	2
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4
Sport	3
<b>Gesamtstundenzahl im Bereich der Fächer</b>	<b>31</b>
Sprach- und Lernpraxis	5 - 8
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>36 - 39</b>

**Bestimmungen zur Studentafel**

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Faches Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Studentafel vornehmen.
2. In den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Mathematik können Lerngruppen gebildet werden.
3. Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
4. „Sprach- und Lernpraxis“ umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.
5. Im Rahmen des Unterrichts ist der Verkehrserziehung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

**Anhang 2** (zu § 2 Nr. 3)**Anlage 2**  
(zu § 9)**Stundentafel für die Deutschklassen**

	Jahrgangsstufen	
	5 und 6	7 bis 9
<b>Pflichtfächer:</b>		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik oder Wirtschaft und Beruf	–	1
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde oder Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie	5	6
Kunst/Musik/Werken und Gestalten	4	–
Kulturelle Bildung und Werteerziehung	4	4
Sport	2+2 <sup>1</sup>	2+2 <sup>1</sup>
<b>Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer</b>	<b>32+2<sup>1</sup></b>	<b>30+2<sup>1</sup></b>
<b>Wahlpflichtfächer:</b>		
Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Mittelschule)	–	5/4/4
<b>Sprach- und Lernpraxis</b>	4 - 6	2-4
<b>Gesamtstundenzahl</b>	<b>36 - 38+2<sup>1</sup></b>	<b>36 - 39+2<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Siehe Bestimmung Nr. 3**Bestimmungen zur Stundentafel**

- Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (insbesondere Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile Verschiebungen innerhalb der Stundentafel vornehmen.
- In den Fächern Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Natur und Technik, Geschichte/Politik/Geographie oder Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde können Lerngruppen gebildet werden.
- Im Fach Kulturelle Bildung und Werteerziehung werden die Noten durch eine allgemeine Bewertung ersetzt.
- Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.
- „Sprach- und Lernpraxis“ umfasst eine flexible Sprach- und Lernförderung und weitere Angebote zur kulturellen Bildung. Die Schule legt die Stundenzahl unter Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort fest und bezieht bei der Organisation und Durchführung Kooperationspartner oder andere Dritte ein; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich, soweit er betroffen ist.

### Hinweis

Mit § 11 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (2. Nachtragshaushaltsgesetz 2018 – 2. NHG 2018) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) wurde das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

#### „§ 11

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Lehrkräfte“ das Wort „ , Schulsozialpädagogen“ eingefügt.

#### § 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 12 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. August 2005,
2. § 12 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013,
3. § 12 Nr. 3 mit Wirkung vom 30. Dezember 2015,
4. die §§ 4, 9 und 13 mit Wirkung vom 1. Mai 2018,
5. die §§ 3, 10, 11 und 12 Nr. 5 am 1. August 2018,
6. § 12 Nr. 4 am 1. September 2020.“



## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.1.1.1.3-K

### Informationstag „Lernort Staatsregierung“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

<sup>1</sup>Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

<sup>3</sup>Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. <sup>4</sup>Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. <sup>5</sup>In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

#### Teilnehmerkreis:

<sup>1</sup>An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

<sup>2</sup>Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

<sup>3</sup>Grundsätzlich kann sich jede Schule in jedem Schuljahr für einen Termin bewerben.

#### Vorbereitung und Durchführung:

<sup>1</sup>Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

<sup>2</sup>Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. <sup>3</sup>Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. <sup>4</sup>Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. <sup>5</sup>Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. <sup>6</sup>Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. <sup>7</sup>Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

#### Zeitlicher Ablauf des Informationstages:

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

#### Vorgesehenes Programm:

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

<sup>1</sup>Seit dem Schuljahr 2015/16 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in Nürnberg möglich.

<sup>2</sup>Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

#### Anmeldung:

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit  
Englschalkinger Straße 12  
81925 München  
Fax : 0 89/21 86 – 21 80  
E-Mail: [Landeszentrale@stmuk.bayern.de](mailto:Landeszentrale@stmuk.bayern.de)

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.blz.bayern.de>

unter: Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

#### Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter/auszuschließender Zeitraum des Besuchs in München und ggf. bevorzugtes Ressort.

<sup>1</sup>Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. <sup>2</sup>Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

<sup>3</sup>Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. <sup>4</sup>Diese Einschränkungen

kung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

<sup>5</sup>Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung Informationstag „Lernort Staatsregierung“ vom 10. August 2017 (KWMBL. S. 293, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-K

## Angebote der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 23. Juli 2018, Az. LZ3-B3061.0/32

#### 1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag

<sup>1</sup>Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. <sup>2</sup>In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. <sup>3</sup>Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

#### Teilnehmerkreis

<sup>1</sup>An dem Programm der pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). <sup>2</sup>Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden.

<sup>3</sup>Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

#### Vorbereitung und Durchführung

<sup>1</sup>Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien, welche auch auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) unter dem Menüpunkt „Info-Service – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. <sup>3</sup>In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

<sup>4</sup>Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. <sup>5</sup>Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift. <sup>6</sup>Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

#### Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen

- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Mittagssimbiss

#### Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,  
Besucherdienst  
Pädagogische Betreuung  
Maximilianeum  
81627 München  
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34  
Fax: 0 89/41 26 – 17 67  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- Klassenstufe und Schülerzahl
- ggf. Angaben zum gewünschten Zeitraum des Landtagsbesuchs

<sup>1</sup>Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt im Regelfall bei 35 Personen. <sup>2</sup>Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

<sup>3</sup>Aufgrund der hohen Nachfrage wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. <sup>4</sup>Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. <sup>5</sup>Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>6</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. <sup>7</sup>Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

<sup>8</sup>Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind dem Merkblatt für den Besuch einer Schulklasse im Bayerischen Landtag zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

#### 2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“

<sup>1</sup>Im Schuljahr 2018/19 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses ca. viereinhalbstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. <sup>3</sup>Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für

angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

<sup>4</sup>Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkundeunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). <sup>5</sup>Für Klassen aus Förderzentren und für Übergangs- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

<sup>6</sup>Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen). <sup>7</sup>Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2017/18 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. <sup>8</sup>Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des pädagogischen Angebots des Bayerischen Landtags auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

<sup>9</sup>In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. <sup>10</sup>Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). <sup>11</sup>Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. <sup>12</sup>Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. <sup>13</sup>Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. <sup>14</sup>Kosten für die Schule entstehen nicht. <sup>15</sup>Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

<sup>16</sup>Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. <sup>17</sup>Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ vor. <sup>18</sup>Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßige Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

### Anmeldung

Schulen richten ihre formlose schriftliche Anmeldung (E-Mail, Fax, Brief) bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P III: Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung,  
Besucherdienst  
Pädagogische Betreuung  
Maximilianeum  
81627 München  
Tel.: 0 89/41 26 – 23 36 oder 22 34  
Fax: 0 89/41 26 – 17 67  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Angaben zum gewünschten Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen

### Zusätzliche Informationen

<sup>1</sup>Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) (Tel.: 089/2180–1345) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden. <sup>2</sup>Hinweise sind zudem dem Merkblatt zum Planspiel „Der Landtag sind wir!“ zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/info-service/angebote-fuer-schulen>).

### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

<sup>2</sup>Die Bekanntmachung „Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag“ vom 10. August 2017 (KWMBL. S. 292, StAnz. Nr. 36) tritt mit Ablauf des 31. August 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2230.1.3-K

## Schulversuch Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. August 2018, Az. III.1-BS4646-4b.66 510

Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch *Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch* nach der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

#### 1. Ziele und Inhalte

<sup>1</sup>Im Schulversuch *Lernen in zwei Sprachen – Bilinguale Grundschule Französisch* soll ein bilinguales Angebot entwickelt werden, das ein Lernen in zwei Sprachen unter Verwendung von Französisch als Arbeitssprache ermöglicht. <sup>2</sup>Für geeignete Themen in verschiedenen Fächern werden entsprechende Unterrichtsmodule entwickelt.

<sup>3</sup>Der Schulversuch soll Erkenntnisse erbringen hinsichtlich des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Französisch und Deutsch sowie in den Bereichen Sprachbewusstheit und fachliche Kompetenzen.

<sup>4</sup>Darüber hinaus sollen Erfahrungen gewonnen werden, wie die Schulentwicklung an jeder Schule eine erfolgreiche Einführung eines bilingualen Unterrichts unterstützen muss. <sup>5</sup>Als Arbeitsschwerpunkte im Schulversuch werden festgelegt:

- Entwicklung und Erprobung eines Unterrichtskonzepts für einen bilingualen Unterricht (Deutsch/Französisch) in den Jahrgangsstufen 1 bis 4
- Entwicklung und Erprobung profilbildender Maßnahmen in der Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung zur Ausgestaltung eines Schulprofils *Bilinguale Grundschule Französisch*

#### 2. Organisation

2.1 <sup>1</sup>Die Modellschulen bilden im Schuljahr 2018/2019 eine Klasse der Jahrgangsstufe 1 als bilinguale Klasse und führen diese in den Schuljahren 2019/2020 bis 2021/2022 im Zuge des Aufwuchses eines bilingualen Zuges bis Jahrgangsstufe 4 fort. <sup>2</sup>An den Modellschulen besteht in jeder Jahrgangsstufe neben der bilingualen Klasse mindestens eine weitere Klasse mit einem nicht bilingualen Angebot.

2.2 <sup>1</sup>Der Unterricht in den Modellklassen erfolgt auf der Basis der geltenden Stundentafel für die Grundschule und des LehrplanPLUS Grundschule. <sup>2</sup>In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann das Fach Englisch durch Französisch ersetzt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall wird den Schülerinnen und Schülern der Besuch einer zweistündigen Arbeitsgemeinschaft Englisch oder eines entsprechenden Profilangebots im Ganzttag ermöglicht. <sup>4</sup>Wird der Englischunterricht gemäß Stundentafel beibehalten, sind zusätzlich zwei Pflichtwochenstunden Französisch einzurichten.

<sup>5</sup>Die bilinguale Klasse kann als Regel- oder als Ganztagsklasse gebildet werden.

2.3 <sup>1</sup>Die bilingualen Klassen sind Klassen im Sinne des Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz. <sup>2</sup>Das Staatliche Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulprenge die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat daher die Möglichkeit der Zuweisung. <sup>3</sup>Neben der Voraussetzung eines freien Platzes in der bilingualen Klasse ist im konkreten Einzelfall das Einvernehmen zwischen dem Staatlichen Schulamt und den Sachaufwandsträgern der abgebenden und der aufnehmenden Schule erforderlich.

2.4 <sup>1</sup>Die den bilingualen Unterricht erteilenden Lehrkräfte besitzen eine der folgenden Qualifikationen:

- Studium des Lehramts an Grundschulen und Nachweis von Französischkenntnissen mindestens auf dem Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (z. B. durch eine DALF-Prüfung)
- Studium des Lehramts an Grundschulen, ergänzt um die fremdsprachliche Qualifikation nach § 113 LPO I
- Studium des Lehramts an Grundschulen mit der Lehrbefähigung für das Fach Französisch (außer-bayerischer Abschluss)
- Studium des Lehramts an Gymnasien oder Realschulen mit Fakultas Französisch inklusive Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grundschulen

<sup>2</sup>Die Lehrkräfte werden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf ihre Aufgaben vorbereitet und im weiteren Verlauf des Schulversuchs im Rahmen auch mehrtägiger Fortbildungen begleitet.

2.5 Jede am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die zu leistende Entwicklungsarbeit für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungsstunden sowie von der Stiftung Bildungspakt Bayern einen Fortbildungs- und Vernetzungsetat.

#### 3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2018/2019 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2021/2022.

#### 4. Modellschulen

Folgende Schulen nehmen am Schulversuch teil:

	Schule	Adresse	Reg. bez.
1	Grundschule München an der Weißenseestraße	Weißenseestraße 45, 81539 München	Obb
2	Christian-Maar-Grundschule Schwabach	Galgengartenstraße 3, 91126 Schwabach	Mfr
3	Grundschule Nürnberg Insel Schütt	Hintere Insel Schütt 5, 90403 Nürnberg	Mfr
4	Pestalozzi-Grundschule Erlangen	Pestalozzistraße 1, 91052 Erlangen	Mfr
5	Loschge-Grundschule Erlangen	Loschgestraße 10, 91054 Erlangen	Mfr
6	Elias-Holl-Grundschule Augsburg	Obere Jakobmauer 18, 86152 Augsburg	Schw

5. **Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation**

<sup>1</sup>Die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs erfolgt durch Prof. Dr. Thorsten Piske, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

<sup>2</sup>Die Modellschulen nehmen an der Evaluation teil.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---



# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 11

München, den 2. Oktober 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite	
<b>I. Rechtsvorschriften</b>			
24.07.2018	2038-3-4-7-1-K Verordnung über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsverordnung berufliche Schulen – ZALBV) . . . . .	342	
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>			
09.07.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ . . .	347	
09.07.2018	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-SchulgGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“ . . . . .	347	
23.08.2018	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ . . . . .	347	
27.08.2018	2230.1.1.1-K Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ . . . . .	348	
30.08.2018	2220.4-K Orden und kirchliche Vereinigungen mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	353	
31.08.2018	2230.7-K Änderung der Bekanntmachung „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ . . . . .	353	
05.09.2018	2010-K Aufhebung der Bekanntmachung über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten . . . . .	355	
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>			—

---

# I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-7-1-K

## Verordnung

### über die Zulassung und Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen und den anderweitigen Erwerb der Lehrbefähigung an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Fachrichtungen (Verordnung Zulassungs- und Ausbildungsordnung berufliche Schulen – ZALBV)

vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 689)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2016 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

#### § 1

##### Anmeldung und Zulassungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung ist das Ableisten eines Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) <sup>1</sup>Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. ein mindestens zwölfmonatiges Betriebspraktikum oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und
3. folgende Prüfungen bestanden hat:
  - a) eine Diplom- oder Masterprüfung für Berufs- oder Wirtschaftspädagogen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG),
  - b) eine gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG als Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannte Prüfung oder
  - c) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an be-

ruflichen Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I).

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt abgeschlossen haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen des Satzes 1 den Erwerb von 140 ECTS für das Studium im Fach Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt nachweisen. <sup>3</sup>In Fällen des Art. 6 Abs. 4 BayLBG kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von der Erbringung zusätzlicher Leistungen abhängig gemacht werden, wenn die Inhalte der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes studierten Fächer von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen; § 119 LPO I gilt entsprechend. <sup>4</sup>Wenn die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können, erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 der Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. <sup>2</sup>Die Beamtin oder der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“. <sup>3</sup>Studienreferendare, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen bestanden haben, sind auf Grund des Prüfungszeugnisses berechtigt, die Bezeichnung „Lehramtsassessorin“ oder „Lehramtsassessor“ zu führen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst muss spätestens fünf Monate vor dessen Beginn beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) erfolgen. <sup>2</sup>Der Termin wird vom Staatsministerium festgelegt. <sup>3</sup>Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muss die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen beim Staatsministerium erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium bestimmte Regierung schriftlich. <sup>2</sup>Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

### § 1a

#### Experimentierklausel

<sup>1</sup>Das Staatsministerium kann Absolventen eines Bachelorstudiengangs in den Fachgebieten Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektro- und Informationstechnik oder vergleichbarer Studiengänge, die ein integriertes Masterstudium Berufliche Bildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes absolvieren, zum Vorbereitungsdienst zulassen, sofern sie sich mindestens im zweiten Semester dieses Masterstudiengangs befinden. <sup>2</sup>Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen ist nach den Regelungen der LPO II abzulegen. <sup>3</sup>Auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassene Rechtsakte und erworbene Qualifikationen bleiben auch im Falle eines Außerkrafttretens dieser Vorschrift unberührt.

### § 2

#### Versagensgründe

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann Bewerberinnen und Bewerbern versagt werden,

1. gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder zur Aufnahme in das Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden führen kann,
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Bewerberinnen oder Bewerber für die Tätigkeit als Lehrkraft als ungeeignet erscheinen lassen, insbesondere wenn Tatsachen in der Person die Gefahr einer erheblichen Störung des Dienstbetriebs begründen,
3. für die ein Betreuer bestellt ist.

(2) <sup>1</sup>Können die erforderlichen Unterlagen nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, so sind sie unverzüglich nachzureichen. <sup>2</sup>Ergibt sich nach der Zulassung, dass eine Auflage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 4 innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, so werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen.

### § 3

#### Ziel und Inhalte des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung ist die umfassende, an der Schulpraxis ausgerichtete Vermittlung aller Kompetenzen, die für eine Tätigkeit als Lehrkraft an allen beruflichen Schulen gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) notwendig sind. <sup>2</sup>Die Ausbildung umfasst:

1. allgemeine Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,
2. fachspezifische Inhalte, die den Studienreferendar zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen; für Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abgeschlossen haben, beziehen sich die Inhalte der fachspezifischen Ausbildung insoweit auf die Praxis der Beratung in der Schule.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(3) <sup>1</sup>Im ersten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an einer oder mehreren Seminarschulen ausgebildet. <sup>2</sup>Die Ausbildung kann teilweise auch an anderen beruflichen Schulen stattfinden. <sup>3</sup>Das erste Halbjahr dient der Einführung und ist in der Regel frei von der Verpflichtung zu eigenverantwortlichem Unterricht.

(4) <sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt werden die Studienreferendare an Einsatzschulen ausgebildet. <sup>2</sup>Im Benehmen mit dem Seminarvorstand kann die Regierung aus zwingenden Gründen der Ausbildung einen Verbleib an der Seminarschule als Einsatzschule anordnen. <sup>3</sup>Ein Wechsel der Einsatzschule ist möglich.

### § 4

#### Zuständigkeiten

(1) Personalführende Stelle im ersten Ausbildungsabschnitt ist die Regierung, die die Ernennung durchgeführt hat, im zweiten Ausbildungsabschnitt die für die Einsatzschule zuständige Regierung, soweit nicht durch das Staatsministerium die Zuständigkeit im Einzelfall auf eine andere Regierung übertragen wird.

(2) <sup>1</sup>Im Benehmen mit der zuständigen Regierung oder der oder dem zuständigen Ministerialbeauftragten sowie mit Zustimmung des Staatsministeriums bestimmt das Studienseminar die Seminarschulen. <sup>2</sup>Das Studienseminar schlägt im Benehmen mit der jeweiligen Schulaufsicht die Seminarlehrkräfte vor; die Bestellung erfolgt durch die jeweilige personalführende Stelle. <sup>3</sup>Bei nichtstaatlichen Schulen und Lehrkräften ist jeweils das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sind Dienstvorgesetzte; der Seminarvorstand, der Seminarlehrer und der Betreuungslehrer sind Vorgesetzte.

(4) <sup>1</sup>Die Seminarvorstände am Studienseminar sind für die Gesamtausbildung der Studienreferendare ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich und erfüllen die Aufgaben des Leiters des Studienseminars nach den Bestimmungen der LPO II. <sup>2</sup>Sie gelten im Vollzug des § 18 Abs. 3 LPO II als Leiterin oder Leiter des Studienseminars.

## § 5

### Sprecher der Studienreferendare

(1) <sup>1</sup>Die Studienreferendare einer Seminargruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts eine Seminarsprecherin oder einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter als Ansprechpartner in Belangen der Ausbildung. <sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare der betreffenden Seminargruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen werden innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich und geheim abgehalten. <sup>2</sup>Sie sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. <sup>3</sup>Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten zulässig. <sup>4</sup>Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen.

## § 6

### Ausbildungsformen

(1) Die Studienreferendare haben folgende Formen der Ausbildung wahrzunehmen:

1. Hörstunden in den eigenen Fächern zur Verschaffung eines Einblicks in die Unterrichtswirklichkeit,
2. Hospitationen in anderen Fächern und an anderen Schularten zum Kennenlernen des jeweiligen Unterrichts,
3. Lehrversuche zur Planung und Durchführung einer Unterrichtseinheit,
4. Erteilung zusammenhängenden und eigenverantwortlichen Unterrichts über mehrere Unterrichtsstunden,
5. Teilnahme an Fachsitzungen,

6. Teilnahme an Seminarveranstaltungen des Studienseminars,
7. Teilnahme an Veranstaltungen zu Schulrecht und Schulkunde,
8. stoffliche und methodische Vorbereitung des erteilten Unterrichts und Anfertigung der erforderlichen Aufzeichnungen.

(2) <sup>1</sup>Ein vom Seminarvorstand zu bestimmender Wochentag, an dem die Seminarveranstaltungen am Studienseminar stattfinden, ist von Unterrichtsverpflichtungen an der Seminar- oder Einsatzschule freizuhalten. <sup>2</sup>Zur Durchführung der Seminarveranstaltungen teilt das Studienseminar die Studienreferendare jeweils für ein Jahr in Seminargruppen ein.

(3) Studienreferendare, die in Verbindung mit dem Studium einer beruflichen Fachrichtung ein Studium im Fach Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt abgeschlossen haben oder an der Ausbildung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft teilnehmen, werden in diesen Fächern in folgenden Ausbildungsformen, die insoweit an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 8 genannten treten, ausgebildet und auf die Aufgaben der Beratung in der Schule vorbereitet:

1. Hospitationen bei der Beratung von Eltern und Schülern, bei Elternversammlungen der Schule, bei Informationsveranstaltungen der Schule für Schüler, Gruppenbesprechungen der Berufsberatung in der Schule und bei Veranstaltungen außerschulischer Beratungsdienste, insbesondere der Studienberatung, Berufsberatung und der Erziehungsberatung,
2. Übernahme von Beratungen und Referaten bei Informationsveranstaltungen der Schule, Mitwirkung bei der Erstellung von Beratungsunterlagen, Mitwirkung bei der Durchführung und Auswertung von Tests sowie im Fach Psychologie bei der Durchführung von schulpсихологischen Untersuchungen und Gruppenuntersuchungen von Schülern,
3. Übertragung selbstständiger Beratungsaufgaben in der Schule.

(4) Studienreferendare, die das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen durch das Studium erweitert haben, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt, können in der Fachrichtung, auf die sich die sonderpädagogische Qualifikation bezieht, in den Formen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 auch an geeigneten Schulen anderer Schularten ausgebildet werden.

## § 7

### Ausbildung an Einsatzschulen

(1) Durch die Erteilung von Unterricht an Einsatzschulen sollen die Studienreferendare ihre pädagogischen, fachdidaktischen und methodischen Erfahrungen erweitern und Sicherheit im Unterrichten gewinnen.

(2) <sup>1</sup>Die Studienreferendare erteilen bis zu zehn Wochenstunden eigenverantwortlichen oder zusammenhängenden Unterricht. <sup>2</sup>Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts soll sechs Wochenstunden nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Ausbildungsformen gemäß § 6 Abs. 3 können als Unterricht gewertet werden. <sup>4</sup>Für den Fall einer Unterrichtsaushilfe gilt § 8. <sup>5</sup>Es ist zu vermeiden, dass Studienreferendare während des gesamten zweiten Ausbildungsabschnitts nur in einer Jahrgangsstufe eingesetzt werden. <sup>6</sup>Sie sollen nicht mehr als eine Klasse als Klassenleiterin oder Klassenleiter führen und nicht zu Vertretungsstunden herangezogen werden.

(3) <sup>1</sup>Der Unterrichtseinsatz der Studienreferendare darf nur im Rahmen der zu erwerbenden Lehrbefähigung stattfinden und soll in ausgewogener Kombination der Unterrichtsfächer erfolgen. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist ein Einsatz der Studienreferendare im Fach Deutsch an Berufsschulen stets möglich.

## § 8

### Unterrichtsaushilfe

<sup>1</sup>Im zweiten Ausbildungsabschnitt können Studienreferendare über zehn Wochenstunden hinaus zur Unterrichtsaushilfe herangezogen werden. <sup>2</sup>Das Höchstmaß von 17 Wochenstunden darf mit Rücksicht auf die Ausbildung im Schuljahresdurchschnitt nicht überschritten werden. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 9

### Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) <sup>1</sup>Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen einer Prüfung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für das in § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegte Ziel des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.

(2) <sup>1</sup>Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden. <sup>2</sup>Die Anrechnung wird auf den zweiten Ausbildungsabschnitt gemäß § 3 Abs. 4 vorgenommen.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Anrechnung können frühestens nach mindestens dreimonatiger Teilnahme am Vorbereitungsdienst beim Studienseminar eingereicht werden. <sup>2</sup>Der Se-

minarvorstand entscheidet nach schriftlicher Äußerung der Seminarlehrer.

## § 10

### Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) Ist das Erreichen des Ausbildungsziels durch Abwesenheit des Studienreferendars gefährdet, so kann bestimmt werden, dass

1. der erste Ausbildungsabschnitt
  - a) wiederholt wird, gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung der in diesem Ausbildungsabschnitt verbrachten Zeit auf den zweiten Ausbildungsabschnitt,
  - b) unter entsprechender Anrechnung auf den zweiten Ausbildungsabschnitt verlängert wird,
2. der zweite Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Der Seminarvorstand berichtet der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Regierung rechtzeitig und äußert sich, welche Maßnahmen nach Abs. 1 im Hinblick auf den Ausbildungsstand des Studienreferendars erforderlich sind. <sup>2</sup>Die Regierung entscheidet nach Anhörung der Seminarlehrer, der Betreuungslehrer sowie der betreffenden Studienreferendarin oder des betreffenden Studienreferendars.

## § 11

### Sonstiger Qualifikationserwerb

<sup>1</sup>Für den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft an beruflichen Schulen künstlerischer und gestalterischer Ausbildungsrichtungen ist erforderlich:

1. eine Hochschulreife; falls diese nicht vorliegt, ist bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 ein Einstieg in der dritten Qualifikationsebene nach § 29 der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) möglich,
2. ein mit der Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenes einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder die erfolgreiche Teilnahme an einem Meisterschülerstudium an einer Kunsthochschule,

3. nach Abschluss des Studiums eine mindestens dreijährige hauptberufliche, für das Lehramt förderliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes in dem Fachgebiet und
4. nach der praktischen Tätigkeit nach Nr. 3 mindestens ein Jahr einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schule, wobei eine ein Jahr überschreitende Unterrichtstätigkeit mit Zustimmung des Staatsministeriums auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Nr. 3 angerechnet werden kann.

<sup>2</sup>Die Lehrbefähigung besteht für den fachlichen Unterricht, der der fachlichen Vorbildung der Lehrkraft entspricht.

## § 12

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

(2) Außer Kraft treten:

1. mit Ablauf des 31. August 2018
  - a) die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen (ZALB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 487, BayRS 2038-3-4-7-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. S. 382) geändert worden ist,
  - b) die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 121 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
2. § 1a am 8. September 2020.

München, den 24. Juli 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“**

#### **Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst**

**vom 9. Juli 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.39 225**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 2012 (KWMBL. S. 199), die durch Bekanntmachung vom 10. Februar 2015 (KWMBL. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 14 Satz 2 werden die Wörter „zum Wintersemester 2017/2018“ durch die Wörter „zum Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Peter M ü l l e r  
Ministerialdirektor

2236.4.1-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der staatlich anerkannten Berufsfachschule für Logopädie Würzburg der Caritas-Schulen gGmbH und der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang Akademische Sprachtherapie/Logopädie“**

#### **Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst**

**vom 9. Juli 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.59 840**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 28. Mai 2015 (KWMBL. S. 112), die durch Bekannt-

machung vom 13. November 2015 (KWMBL. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 14 Satz 2 werden die Wörter „zum Wintersemester 2017/2018“ durch die Wörter „zum Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Peter M ü l l e r  
Ministerialdirektor

2032.3-K

### **Änderung der Bekanntmachung „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 23. August 2018, Az. VI.7-BH9001.1/5/27**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Erhebung eines Prüfungsentgelts und Gewährung von Prüfervergütungen für die Zertifikatsprüfung Englisch an staatlichen Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und vollqualifizierenden Berufsfachschulen“ vom 25. Februar 2009 (KWMBL. S. 119), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Februar 2015 (KWMBL. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Nr. 1.3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Erhebung und Erstattung des Prüfungsentgelts ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig. Dieses regelt die Einzelheiten des Erhebungsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen Schulen.“

1.2 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:

1.2.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bayerische Landesamt für Schule teilt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis spätestens 15. August jeden Jahres die Gesamthöhe der eingenommenen Prüfungsentgelte sowie – gesondert nach schriftlicher und mündlicher Prüfung, aufgeschlüsselt nach Stufen – die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit.“

1.2.2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erstattungen des Prüfungsentgelts sind vom Bayerischen Landesamt für Schule vorher abzuwickeln.“

1.3 In Nr. 2.2 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungen“ durch die Wörter „des Bayerischen Landesamts für Schule“ ersetzt.

1.4 Nr. 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die je Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Gewährung der Prüfervergütungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt und dem Bayerischen Landesamt für Schule zugewiesen.“

1.5 In Nr. 2.4 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „von der Regierung“ durch die Wörter „vom Bayerischen Landesamt für Schule“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

2230.1.1.1-K

### **Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 27. August 2018, Az. I.4-BO1350/145/68**

<sup>1</sup>Es ist Bildungs- und Erziehungsziel aller bayerischen Schulen, dass die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Medienbildung Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, um sachgerecht, selbstbestimmt und verantwortungsvoll in einer multimedial geprägten Gesellschaft handeln zu können. <sup>2</sup>In diesem Zusammenhang analysieren und bewerten sie Vorzüge und Gefahren. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler verwenden Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien bewusst und reflektiert für schulische und private Zwecke. <sup>4</sup>Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist in Art. 56 Abs. 5 BayEUG wie folgt geregelt:

*„Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.“*

<sup>5</sup>Mit dieser Bekanntmachung wird auf der Grundlage von Art. 81 ff. BayEUG ein zweijähriger Schulversuch ab dem Schuljahr 2018/19 eingerichtet.

#### **1. Ziel und Inhalt des Schulversuchs**

<sup>1</sup>Der Schulversuch verfolgt das Ziel, die eigenverantwortliche Regelung der Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien zu privaten Zwecken durch Schulen zu erproben. <sup>2</sup>Den beteiligten Schulen soll die Möglichkeit eröffnet werden, in Abweichung zu Art. 56 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayEUG neben der unterrichtlichen Nutzung auch die private Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien durch Schülerinnen und Schüler in der Schule im Rahmen einer mit dem Schulforum (an Berufsschulen dem Berufsschulbeirat) abzustimmenden Nutzungsordnung zuzulassen. <sup>3</sup>Nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 BayEUG haben die Schülerinnen und Schüler alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. <sup>4</sup>Dies gilt im Schulversuch unverändert. <sup>5</sup>Wenn Schülerinnen und Schüler gegen diese Verpflichtung oder gegen die Nutzungsordnung der Schule verstoßen, kommen sowohl Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG als auch ein Einbehalten des Geräts nach Art. 56 Abs. 5 Satz 3 BayEUG in Betracht. <sup>6</sup>Auf der Grundlage einer Evaluation sollen die von den Schulen gewählten Regelungen und Verfahrensweisen u. a. hinsichtlich ihrer schulorganisatorischen und medienbezogener Wirksamkeit überprüft werden. <sup>7</sup>Der Schulversuch wird fachlich durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung begleitet und evaluiert.

#### **2. Teilnehmende Schulen**

Die an dem Schulversuch teilnehmenden Schulen ergeben sich aus der Anlage.

#### **3. Dauer des Schulversuchs**

<sup>1</sup>Der Schulversuch ist auf zwei Jahre befristet und endet mit dem Schuljahr 2019/20. <sup>2</sup>Die Auswertung der Ergebnisse durch das Staatsministerium erfolgt im Schuljahr 2020/21. <sup>3</sup>Den teilnehmenden Schulen ist gestattet, die im Schulversuch getroffene Regelung zur privaten Nutzung von Mobilfunktelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schuljahr 2020/21 weiter anzuwenden.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 10. September 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor



**Anlage****Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“  
Teilnehmende Schulen**

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
1	Staatliche Berufsoberschule Nürnberg	Mittelfranken
2	Max-Grundig-Schule Staatliche Fachoberschule Fürth	Mittelfranken
3	Staatliche Fachoberschule II Nürnberg	Mittelfranken
4	Staatliche Berufsschule I Ansbach	Mittelfranken
5	Staatliche Berufsschule Erlangen	Mittelfranken
6	Staatliche Berufsschule I Fürth	Mittelfranken
7	Ludwig-Erhard-Schule Staatliche Berufsschule II Fürth	Mittelfranken
8	Städtische Wirtschaftsschule Schwabach	Mittelfranken
9	Staatl. Berufsfachschule für techn. Assistenten für Informatik Ansbach	Mittelfranken
10	Staatliche Berufsschule Neustadt an der Aisch	Mittelfranken
11	Staatl. Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Scheinfeld	Mittelfranken
12	Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Scheinfeld	Mittelfranken
13	Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Scheinfeld	Mittelfranken
14	Max-Grundig-Schule Staatliche Berufsoberschule Fürth	Mittelfranken
15	Theresien-Gymnasium Ansbach	Mittelfranken
16	Helene-Lange-Gymnasium Fürth	Mittelfranken
17	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Gymnasium	Mittelfranken
18	Gymnasium Eckental	Mittelfranken
19	Hans-von-Raumer-Mittelschule Dinkelsbühl	Mittelfranken
20	Senefelder-Mittelschule Treuchtlingen	Mittelfranken
21	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Realschule	Mittelfranken
22	Senefelder-Schule Treuchtlingen - Staatl. kooperative Gesamtschule	Mittelfranken
23	Staatliche Berufsoberschule Regen	Niederbayern
24	Aloys-Fischer-Schule Staatliche Berufsoberschule Deggendorf	Niederbayern
25	Kommunale Berufsfachschule für biologisch-techn. Assistenten des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen in Straubing	Niederbayern
26	Kommunale Berufsfachschule für kaufm. Assistenten Straubing	Niederbayern
27	Staatliche Wirtschaftsschule Passau	Niederbayern
28	Mathias-von-Flurl-Schule Staatl. Berufsschule II Straubing	Niederbayern
29	Staatliche Fachoberschule Regen	Niederbayern
30	Aloys-Fischer-Schule Staatliche Fachoberschule Deggendorf	Niederbayern
31	Karl-von-Closen-Gymnasium Eggenfelden	Niederbayern
32	Gymnasium Ergolding	Niederbayern
33	Tassilo-Gymnasium Simbach a.Inn	Niederbayern
34	Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing	Niederbayern
35	Gymnasium Zwiesel	Niederbayern
36	Mittelschule Velden	Niederbayern
37	Alfons-Lindner-Mittelschule Kirchberg vorm Wald in Tiefenbach	Niederbayern
38	Mittelschule Regen	Niederbayern
39	Mittelschule Ruhmannsfelden	Niederbayern
40	Mittelschule Viechtach	Niederbayern

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
41	Staatliche Realschule Grafenau	Niederbayern
42	Staatliche Realschule Neufahrn	Niederbayern
43	Staatliche Berufsoberschule Erding	Oberbayern
44	Staatliche Berufsoberschule Altötting	Oberbayern
45	Staatliche Berufsschule Fürstenfeldbruck	Oberbayern
46	Staatliche Berufsschule II Traunstein	Oberbayern
47	Staatliche Fachoberschule Erding	Oberbayern
48	Staatliche Fachoberschule Altötting	Oberbayern
49	Schule an der Altmühl, Sonderpädagogisches Förderzentrum Eichstätt m. Außenstelle Beilngries	Oberbayern
50	Staatl. Wirtschaftsschule München an der Bayer. Landesschule für Körperbehinderte	Oberbayern
51	Seerosenschule Sonderpädagogisches Förderzentrum Poing	Oberbayern
52	Michaeli-Gymnasium München	Oberbayern
53	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten in Baldham	Oberbayern
54	Apian-Gymnasium Ingolstadt	Oberbayern
55	Gymnasium Bad Aibling	Oberbayern
56	Mittelschule München, Fromundstraße 5	Oberbayern
57	Comenius-Mittelschule Töging a.Inn	Oberbayern
58	Herzog-Ludwig-Realschule Staatliche Realschule Altötting	Oberbayern
59	Karl-Meichelbeck-Realschule Staatl. Realschule Freising	Oberbayern
60	Freiherr-von-Ickstatt-Schule - Staatliche Realschule Ingolstadt I	Oberbayern
61	Dominik-Brunner-Realschule Staatliche Realschule Poing	Oberbayern
62	Kastulus-Realschule Staatliche Realschule Moosburg	Oberbayern
63	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim	Oberbayern
64	Staatliche Realschule Geisenfeld	Oberbayern
65	Staatl. Realschule Oberding	Oberbayern
66	Staatl. Realschule Freising II	Oberbayern
67	Mittelschule Markt Indersdorf	Oberbayern
68	Markgrafenschule Bayreuth, Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache	Oberfranken
69	Dientzenhofer-Gymnasium Bamberg	Oberfranken
70	Johann-Christian-Reinhart-Gymnasium Hof	Oberfranken
71	Christian-Sammet-Mittelschule Pegnitz	Oberfranken
72	Mittelschule Sonnefeld	Oberfranken
73	Mittelschule Neunkirchen a. Brand	Oberfranken
74	Gottfried-Neukam-Mittelschule Kronach	Oberfranken
75	Jean-Paul-Mittelschule Wunsiedel	Oberfranken
76	Mittelschule Scheßlitz	Oberfranken
77	Markgraf-Friedrich-Schule Staatliche Realschule Rehau	Oberfranken
78	Staatl. Gesamtschule Hollfeld	Oberfranken
79	Maximilian-Kolbe-Schule Staatliche Berufsoberschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
80	Gustav-von-Schlör-Schule Staatliche Berufsoberschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz
81	Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
82	Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf.	Oberpfalz
83	Gustl-Lang-Schule Staatliche Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
84	Maximilian-Kolbe-Schule Staatliche Fachoberschule Neumarkt i.d.OPf.	Oberpfalz
85	Gustav-von-Schlör-Schule Staatliche Fachoberschule Weiden i.d.OPf.	Oberpfalz
86	Max-Reger-Gymnasium Amberg	Oberpfalz
87	Joseph-von-Fraunhofer-Gymnasium Cham	Oberpfalz
88	Gymnasium Eschenbach	Oberpfalz
89	Carl-Friedrich-Gauß-Gymnasium Schwandorf	Oberpfalz
90	Augustinus-Gymnasium Weiden	Oberpfalz
91	Luitpold-Mittelschule Amberg	Oberpfalz
92	Mittelschule Auerbach i.d.OPf.	Oberpfalz
93	Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg	Oberpfalz
94	Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzting	Oberpfalz
95	Mittelschule Deining	Oberpfalz
96	Martini-Schule Freystadt	Oberpfalz
97	Erich Kästner Mittelschule Postbauer-Heng	Oberpfalz
98	Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß	Oberpfalz
99	Mittelschule Schmidgaden	Oberpfalz
100	Konrad-Adenauer-Schule Staatliche Realschule Roding	Oberpfalz
101	Staatliche Berufsoberschule Memmingen	Schwaben
102	Staatliche Berufsoberschule Augsburg	Schwaben
103	Staatliche Fachoberschule Augsburg	Schwaben
104	Staatliche Fachoberschule Memmingen	Schwaben
105	Staatl. Berufsschule I Kempten (Allgäu)	Schwaben
106	Gymnasium bei St. Stephan Augsburg	Schwaben
107	Bodensee-Gymnasiums Lindau	Schwaben
108	Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen	Schwaben
109	Bertha-von-Suttner-Gymnasium Neu-Ulm	Schwaben
110	Gymnasium Immenstadt	Schwaben
111	Mittelschule Dasing	Schwaben
112	Mittelschule Zusmarshausen	Schwaben
113	Peter-Schöllhorn-Mittelschule Neu-Ulm-Mitte	Schwaben
114	Karl-Salzmann-Mittelschule Neu-Ulm-Pfuhl	Schwaben
115	Anton-Miller-Mittelschule Nersingen-Straß	Schwaben
116	Mittelschule Marktoberdorf	Schwaben
117	Mittelschule Babenhausen	Schwaben
118	Ludwig-Aurbacher-Mittelschule Türkheim	Schwaben
119	Mittelschule Oy-Mittelberg	Schwaben
120	Christoph-von-Schmid-Schule Staatliche Realschule Thannhausen	Schwaben
121	Jakob-Preh-Schule Staatl. Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale	Unterfranken
122	Staatliche Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim a.d. Rhön	Unterfranken
123	Spessart-Gymnasium Alzenau	Unterfranken
124	Franz-Ludwig-von-Erthal-Gymnasium Lohr	Unterfranken
125	Martin-Pollich-Gymnasium Mellrichstadt	Unterfranken
126	Balthasar-Neumann-Gymnasium Marktheidenfeld	Unterfranken
127	Johann-Schöner-Gymnasium Karlstadt	Unterfranken

	<b>Schule</b>	<b>Reg-Bez.</b>
128	Deutschhaus-Gymnasium Würzburg	Unterfranken
129	Friedrich-Koenig-Gymnasium Würzburg	Unterfranken
130	Gymnasium Veitshöchheim	Unterfranken
131	Mittelschule Großostheim	Unterfranken
132	Dr.-Auguste-Kirchner-Realschule Staatliche Realschule Haßfurt	Unterfranken
133	Johann-Rudolph-Glauber-Schule Staatliche Realschule Karlstadt	Unterfranken
134	Main-Limes-Realschule Staatliche Realschule Obernburg	Unterfranken
135	Realschule am Maindreieck Staatliche Realschule Ochsenfurt	Unterfranken
136	Staatl. Realschule Großostheim	Unterfranken

2220.4-K

**Orden und kirchliche Vereinigungen  
mit der Eigenschaft einer Körperschaft  
des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 30. August 2018, Az. I.7-BK5263-3.38 434**

<sup>1</sup>Die Rummelsberger Diakonie e. V. hat mitgeteilt, dass das letzte Mitglied des Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhauses Breslau Marktheidenfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verstorben ist. <sup>2</sup>Damit endete auch der Status des Mutterhauses als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

<sup>3</sup>Nach der Satzung des Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhauses Breslau Marktheidenfeld fällt bei Aufhebung oder Auflösung des Mutterhauses das Vermögen der Körperschaft an die Rummelsberger Diakonie e. V.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

gangsklasse“ durch das Wort „Deutschklasse“ ersetzt.

1.2.1.2 Bei Spiegelstrich 3 wird in der Überschrift nach dem Wort „Deutschklassen“ folgende Fußnote 1 angefügt: „<sup>1</sup> Die ab dem Schuljahr 2018/2019 eingerichteten Deutschklassen sind Übergangsklassen im Sinne des ESF-Programms Bayern 2014 bis 2020.“

1.2.2 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

1.2.2.1 Nr. 5.2.1 wird im Textteil mit der Überschrift „Verwaltungspersonal des Trägers“ wie folgt geändert:

1.2.2.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „2.000“ durch die Angabe „2.100“ ersetzt.

1.2.2.1.2 In Satz 2 wird die Angabe „667“ durch die Angabe „700“ und die Angabe „1.333“ durch die Angabe „1.400“ ersetzt.

1.2.2.2 In der Überschrift von Nr. 5.2.3 werden die Wörter „, abgerechnet in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten“ gestrichen.

1.2.2.3 Nr. 5.2.3 wird im Textteil mit der Überschrift „Bildungs- und Betreuungspersonal (ohne Lehrkräfte)“ wie folgt geändert:

1.2.2.3.1 Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „für die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 durchgeführten Projekte“ eingefügt.

1.2.2.3.2 Nach dem eingefügten Wort „Projekte“ wird folgende Fußnote 2 angefügt: „<sup>2</sup> Die Änderung ist auf Grund der zum 2. August 2018 in Kraft getretenen VO (EU, Euratom) Nr. 1046/2018 vom 18. Juli 2018, mit der weitergehende Verpflichtungen zur Verwendung von Kostenpauschalen festgelegt wurden, erforderlich. Es ist vorgesehen, die Regelung zum Schuljahr 2019/2020 anzupassen.“

1.2.2.3.3 Nach dem letzten Absatz wird folgender neuer Absatz angefügt: „Bei Projekten, deren öffentliche Unterstützung 50.000 € nicht übersteigt, sind die für die Projektumsetzung erforderlichen direkten Personalkosten für das Bildungs- und Betreuungspersonal nach Art. 68a Abs. 2 VO (EG) 1303/2013 zu berechnen („1.720-Regel“).“

1.2.2.4 Nr. 5.2.4 wird im Textteil mit der Überschrift „Reise- und Dienstreisekosten des direkten Projektpersonals (Eigen- und Fremdpersonal)“ wie folgt geändert:

1.2.2.4.1 Nach dem Wort „können“ werden die Wörter „für die bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 durchgeführten Projekte, deren öffentliche Unterstützung 50.000 € übersteigt,“ eingefügt.

1.2.2.4.2 Nach dem eingefügten Wort „übersteigt,“ wird folgende Fußnote 3 angefügt: „<sup>3</sup> Siehe Fußnote 2 zu Nr. 5.2.3.“

2230.7-K

**Änderung der Bekanntmachung „Richtlinie  
für die Förderung von Projekten zur Aktivierung  
des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus  
Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im  
Förderzeitraum 2014 bis 2020“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 31. August 2018, Az. I.6-BL0122.182/77/95**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2014 bis 2020“ vom 13. September 2016 (KWMBL. S. 211), die durch Bekanntmachung vom 23. März 2017 (KWMBL. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Präambel wird wie folgt geändert:

1.1.1 Am Ende von Satz 1 Spiegelstrich 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

1.1.2 Die Satznummerierung in Satz 2 wird gestrichen.

1.1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

1.2 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

1.2.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1.2.1.1 Bei Spiegelstrich 3 werden in der Überschrift und im Text das Wort „Übergangsklassen“ durch das Wort „Deutschklassen“ und das Wort „Über-

- 1.2.3 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Bei Spiegelstrich 2 wird der Klammerzusatz „Nr. 5.2.4“ durch die Angabe „Nr. 5.2.5“ ersetzt.
- 1.2.4 Nr. 5.4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.4.1 Bei Spiegelstrich 1 werden die Wörter „ggf. nach Abzug von Mitfinanzierungsanteilen“ gestrichen.
- 1.3 Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 In Satz 3 wird die Angabe „VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO“ durch die Angabe „VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO“ ersetzt.
- 1.3.1.2 In Satz 4 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- 1.3.2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 In Satz 3 wird der Klammerzusatz „spätestens eine Woche nach Beginn der Projektteilnahme“ durch die Wörter „spätestens zwei Wochen nach Beginn der Projektteilnahme“ ersetzt.
- 1.4 Abschnitt III wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 In Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
- 1.4.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Diese Richtlinie gilt für Projekte, die ab dem Schuljahr 2018/2019 durchgeführt werden; für die vor dem Schuljahr 2018/2019 durchgeführten Projekte gilt die Richtlinie in der vor dem 1. September 2018 geltenden Fassung.“
- 1.5 Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Der Abschnitt „Kostenpauschalen“ wird wie folgt geändert:
- 1.5.1.1 Im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ wird die Angabe „50.000“ durch die Angabe „55.000“, die Angabe „16.667“ durch die Angabe „18.333“ und die Angabe „33.333“ durch die Angabe „36.667“ ersetzt.
- 1.5.2 Im Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „31.000“ durch die Angabe „31.500“ ersetzt.
- 1.6 Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Der Abschnitt „Kostenpauschalen“ wird wie folgt geändert:
- 1.6.1.1 Im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ wird die Angabe „22.000“ durch die Angabe „24.600“, die Angabe „7.333“ durch die Angabe „8.200“ und die Angabe „14.667“ durch die Angabe „16.400“ ersetzt.
- 1.6.1.2 Im Textteil mit der Überschrift „Schulaufwand“ wird die Angabe „450“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
- 1.6.2 In Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „37.500“ durch die Angabe „38.000“ ersetzt.
- 1.7 Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In der Überschrift wird das Wort „Übergangsklassen“ durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.2 Im Textteil des Abschnitts „Gegenstand der Förderung“ wird das Wort „Übergangsklassen“ durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.3 Der Abschnitt „Zuwendungsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.1.1 Die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ werden durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
- 1.7.3.1.2 Die im Klammerzusatz enthaltenen Wörter „KMBek vom 8. Juli 2013, Az. III.5-5O4207-6a. 70 200, KWMBL. 2013, 238“ werden durch die Wörter „KMBek `Gebundene Ganztagsangebote an Schulen` vom 31. Januar 2018, Az. IV.8-BO4207-6a.1 868, KWMBL. S. 85“ ersetzt.
- 1.7.3.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.2.1 Das Wort „Übergangsklassen“ wird durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.3.3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.3.1 Das Wort „Übergangsklassen“ wird durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.3.4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.7.3.4.1 Das Wort „Übergangsklassen“ wird durch „Deutschklassen“ ersetzt.
- 1.7.4 Der Abschnitt „Kostenpauschalen“ wird wie folgt geändert:
- 1.7.4.1 Im Textteil mit der Überschrift „Lehrkräfte“ wird die Angabe „22.600“ durch die Angabe „23.600“, die Angabe „7.533“ durch die Angabe „7.867“ und die Angabe „15.067“ durch die Angabe „15.733“ zu ersetzt.
- 1.7.5 In Abschnitt „Art und Höhe der Förderung“ wird die Angabe „26.500“ durch die Angabe „27.000“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2010-K

**Aufhebung der Bekanntmachung über  
Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 5. September 2018, Az. II.3-V2711.1/1/19**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Rechtsbehelfsbelehrungen bei Verwaltungsakten vom 31. Mai 2010 (KWMBL. S. 175) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---



# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 12

München, den 23. Oktober 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
10.08.2018	2232-3-K Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 .....	358
11.09.2018	2030-2-20-3-K Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV) .....	359
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>		
18.09.2018	2230.1.3-K Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien .....	364
25.09.2018	2239-K Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine .....	365
25.09.2018	2239-K Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen parteinaher politischer Stiftungen und Vereine .....	368
01.10.2018	2230-K Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule .....	375
05.10.2018	2213.1-WK Satzung der Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) .....	376
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		
		—

---

## I. Rechtsvorschriften

2232-3-K

### **Berichtigung**

**vom 10. August 2018 (GVBl. S. 717)**

In Anhang 2 der Verordnung zur Änderung der Grundschulordnung und der Mittelschulordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654) wird in Anlage 2 der Mittelschulordnung – MSO – (BayRS 2232-3-K) in der Anlagenbezeichnung die Angabe „(zu § 9)“ durch die Angabe „(zu § 11)“ ersetzt.

München, den 10. August 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2030-2-20-3-K

**Verordnung  
über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern  
(Unterrichtspflichtzeitverordnung – BayUPZV)**

**vom 11. September 2018 (GVBl. S. 724)**

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund des Art. 87 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
- das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist:

**§ 1**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkräfte sowie der Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Beamtenverhältnis nach § 2 Abs. 1 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung setzt sich zusammen aus der Unterrichtspflichtzeit und der Erledigung der sonstigen Tätigkeiten und Aufgaben. <sup>2</sup>Unterrichtspflichtzeit ist die Zahl an Unterrichtsstunden, die Vollzeitbeschäftigte innerhalb einer Unterrichtswoche regelmäßig zu erteilen haben (Wochenstunden).

(2) <sup>1</sup>Die Unterrichtspflichtzeit bestimmt sich nach der **Anlage**. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten verringert sie sich anteilig. <sup>3</sup>Art. 87 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.

(3) Wird Unterricht in mehreren Schularten erteilt, ist für die Unterrichtspflichtzeit die Schulart maßgeblich, auf die der überwiegende Unterricht entfällt.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2018 tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landes- schulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl. S. 226, BayRS 2233-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juli 1996 (GVBl. S. 333) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 11. September 2018

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus Söder

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

## Unterrichtspflichtzeit in Bayern

Nr.	Schulart	Wochenstunden
<b>1.</b>	<b>Grundschulen und Mittelschulen</b>	
1.1	Lehrerinnen und Lehrer an Mittelschulen	27
1.2	Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen	28
1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	29
<b>2.</b>	<b>Realschulen</b>	
2.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	24
2.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	28
2.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
2.4	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die an Realschulen erfolgreich die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie absolviert haben, bei einem Einsatz im Fach Informationstechnologie	
	a) bis 3 Wochenstunden	28
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	27
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	26
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	25
e) von mehr als 21 Wochenstunden	24	
<b>3.</b>	<b>Gymnasien</b>	
3.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
3.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	27
3.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
e) von mehr als 20 Wochenstunden	23	

Nr.	Schulart	Wochenstunden
3.4	Bei Lehrerinnen und Lehrern, die am Musischen Gymnasium in der Unter- und Mittelstufe im Klassenunterricht Musik und in allen Ausbildungsrichtungen in der Oberstufe Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, wird diese Tätigkeit hinsichtlich der Unterrichtspflichtzeit wie der Einsatz in einem wissenschaftlichen Fach behandelt, in der Einführungsphase der Oberstufe jedoch nur der Unterricht im Klassenverband und in den ersten beiden Sportstunden	
<b>4.</b>	<b>Berufliche Schulen</b>	
4.1	Lehrerinnen und Lehrer an Beruflichen Oberschulen, die in wissenschaftlichen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.3	23
4.2	Lehrerinnen und Lehrer an sonstigen beruflichen Schulen, die in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern unterrichten, soweit nicht Nr. 4.4	24
4.3	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.1, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder den Wahlpflichtfächern Musik oder Kunst unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	27
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	26
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	25
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	24
4.4	Lehrerinnen und Lehrer nach Nr. 4.2, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Sport oder Fächern zur musisch-ästhetischen Bildung unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	27
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	d) von mehr als 20 Wochenstunden	24
4.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an beruflichen Schulen, soweit nicht Nr. 4.7	27
4.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer nach Nr. 4.5, die zur Vermittlung fachtheoretischer Lerninhalte herangezogen werden, im Umfang	
	a) von 5 bis 12 Wochenstunden	26
	b) von 13 bis 20 Wochenstunden	25
	c) über 20 Wochenstunden	24
4.7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	29
<b>5.</b>	<b>Förderschulen einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen und Schulen für Kranke</b>	
<b>5.1</b>	<b>Förderzentren einschließlich Schulvorbereitende Einrichtungen</b>	
5.1.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.1.2	Lehrerinnen und Lehrer	26
5.1.3	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	28
<b>5.2</b>	<b>Berufsschulen und übrige berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.2.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen an Beruflichen Oberschulen	
5.2.1.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.2.1.2	die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.2.1.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
e) von mehr als 20 Wochenstunden	22	
5.2.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen an sonstigen beruflichen Schulen	
5.2.2.1	die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.2.2.2	die ausschließlich Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26
5.2.2.3	die in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 4 Wochenstunden	26
	b) von 5 bis 12 Wochenstunden	25
	c) von 13 bis 20 Wochenstunden	24
d) von mehr als 20 Wochenstunden	23	
5.2.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.2.4	Lehrerinnen und Lehrer	23
5.2.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer, soweit nicht Nr. 5.2.6	26
5.2.6	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Fachoberschulen, die überwiegend in der fachpraktischen Ausbildung tätig sind, bei einer Unterrichtseinheit von 60 Minuten Dauer	28
<b>5.3</b>	<b>Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.3.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	23
5.3.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen, die ausschließlich in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten	27
5.3.3	die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in musisch-ästhetischen oder praktischen Fächern wie Haushalt und Ernährung, Kunst, Musik, Sport, Textiles Gestalten und Werken unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 3 Wochenstunden	27
	b) von 4 bis 9 Wochenstunden	26
	c) von 10 bis 15 Wochenstunden	25
	d) von 16 bis 21 Wochenstunden	24
e) von mehr als 21 Wochenstunden	23	
5.3.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
5.3.5	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	27
<b>5.4</b>	<b>Gymnasien zur sonderpädagogischen Förderung</b>	
5.4.1	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in wissenschaftlichen Fächern unterrichten	22
5.4.2	Lehrerinnen und Lehrer, die ausschließlich in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten	26

Nr.	Schulart	Wochenstunden
5.4.3	Lehrerinnen und Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern	
	a) bis 2 Wochenstunden	26
	b) von 3 bis 8 Wochenstunden	25
	c) von 9 bis 14 Wochenstunden	24
	d) von 15 bis 20 Wochenstunden	23
	e) von mehr als 20 Wochenstunden	22
5.4.4	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	23
<b>5.5</b>	<b>Schulen für Kranke</b>	
5.5.1	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien	23
5.5.2	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen	24
5.5.3	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik	26
5.5.4	Lehrerinnen und Lehrer	26
<b>6.</b>	<b>Förderlehrerinnen und Förderlehrer an Grundschulen und Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke</b>	
6.1	Grundschulen und Mittelschulen	28
6.2	Förderschulen und Schulen für Kranke	27
6.3	Zusätzlich zu den Nrn. 6.1 und 6.2: 5 Verwaltungsstunden von je 60 Minuten Dauer für die Mitarbeit bei außerunterrichtlichen schulischen Aufgaben nach näherer Bestimmung durch die Schulleitung. Der übrige Teil der regelmäßigen Arbeitszeit dient insbesondere der Vor- und Nachbereitung der Unterrichtsstunden und der Teilnahme an Dienstbesprechungen.	
6.4	Die Schulleitung kann einen von den Nrn. 6.1 und 6.2 abweichenden Unterrichtseinsatz anordnen, der im Regelfall 5 Unterrichtsstunden nicht überschreiten soll.	
<b>7.</b>	<b>Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern</b>	
7.1	Lehrerinnen und Lehrer	23
7.2	Fachlehrerinnen und Fachlehrer	24
<b>8.</b>	<b>Staatsinstitut zur Ausbildung von Förderlehrern</b>	
	Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder Mittelschulen sowie Förderlehrerinnen und Förderlehrer	23

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ auf weitere Gymnasien

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 18. September 2018, Az. V.7-BS5400.13-6b.88 960

#### 1. Historie und Zweck des Schulversuchs

<sup>1</sup>Seit dem Schuljahr 2012/13 läuft gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2012 (KWMBL. S. 289) der Schulversuch „CAS in Prüfungen“. <sup>2</sup>Gegenstand des Schulversuchs ist die Erprobung der Mathematiksoftware Geogebra als Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10. <sup>3</sup>Da es sich um eine PC-Software handelt, wird im Schulversuch auch eine USB-Prüfungsumgebung für Standrechner und Laptops getestet, die Unterschleif bei Verwendung von Geogebra in schriftlichen Leistungsnachweisen unterbinden soll. <sup>4</sup>Der Schulversuch läuft derzeit bis zum Ende des Schuljahres 2019/20; es können derzeit nur Gymnasien teilnehmen, an denen wenigstens eine Notebookklasse eingerichtet ist. <sup>5</sup>Gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 11. März 2014 (KWMBL. S. 54) wurde der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ auf die Jahrgangsstufen 11 und 12 ausgeweitet; damit verbunden ist gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) die Zulassung in allen schriftlichen Leistungsnachweisen und der Abiturprüfung.

#### 2. GeogebraCAS als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen

<sup>1</sup>Geogebra wird von der Johannes-Kepler-Universität Linz (Prof. Hohenwarter) entwickelt. <sup>2</sup>Die Software umfasst inzwischen neben Dynamischer Geometrie und Analysis auch Funktionen der Stochastik und ein Computeralgebrasystem (CAS), so dass alle benötigten Funktionen für eine CAS-Abiturprüfung zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Für die Nutzung von GeogebraCAS wird entweder ein PC (der für Prüfungen im Normalfall nicht in Frage kommen dürfte), ein Note- oder Netbook oder ein Tablet benötigt. <sup>4</sup>Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Verwendung von CAS kein eigenes Gerät angeschafft werden muss, das in anderen Fächern oder auch privat kaum eingesetzt werden kann. <sup>5</sup>Andererseits ist bei der Zulassung eines Note- oder Netbooks oder Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen bzw. der CAS-Abiturprüfung in besonderer Weise sicherzustellen, dass Unterschleif unterbunden wird. <sup>6</sup>Dies leistet derzeit eine Prüfungsumgebung, die von der Fachhochschule Nordwestschweiz als Open-Source-Produkt entwickelt wurde und vom Entwicklerteam von Geogebra entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums angepasst wird. <sup>7</sup>Der Computer wird von einem USB-Stick gebootet und in einer abgeschlossenen Linux-

Umgebung gestartet, in der dann lediglich Geogebra und ein Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung stehen; ein Zugriff auf Laufwerke oder ein Netzwerk ist nicht möglich. <sup>8</sup>Da die kontinuierliche Anpassung und Pflege der Prüfungsumgebung vergleichsweise aufwändig ist, arbeitet die Johannes-Kepler-Universität Linz auch an einer browsergestützten Prüfungsumgebung für Geogebra, die die USB-Prüfungsumgebung in der Zukunft ablösen wird. <sup>9</sup>Das Staatsministerium hat diese ab dem Schuljahr 2016/17 zugelassen, sofern bis dahin keine Erkenntnisse vorliegen, die diesem Vorhaben entgegenstehen. <sup>10</sup>Ferner wurden an den teilnehmenden Schulen ab dem Schuljahr 2016/17 auch Tablets als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen.

#### 3. Bisher teilnehmende Schulen

Bisher haben sechs Gymnasien am Schulversuch „CAS in Prüfungen“ teilgenommen:

- Gymnasium Ottobrunn,
- Gymnasium Veitshöchheim,
- Gymnasium Wertingen,
- Max-Planck-Gymnasium München,
- Albrecht-Ernst-Gymnasium Oettingen,
- Gymnasium Zwiesel.

#### 4. Erweiterung des Schulversuchs ab dem Schuljahr 2018/2019

<sup>1</sup>Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 werden folgende Gymnasien in den Schulversuch aufgenommen:

- Gymnasium Ergolding,
- Gymnasium Weilheim,
- Gymnasium Mering.

<sup>2</sup>Geogebra wird an den genannten Schulen im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL. S. 129) – als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik ab Jahrgangsstufe 10 zugelassen. <sup>3</sup>Damit verbunden ist die Zulassung von Geogebra – im Rahmen des Schulversuchs – als Hilfsmittel in der Abiturprüfung. <sup>4</sup>Den Schulen wird jeweils freigestellt, ob sie mit Klassen der Jahrgangsstufe 10 oder mit Kursen der Jahrgangsstufe 11 in den Schulversuch einsteigen möchten.

#### 5. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

#### 6. Auswertung der Ergebnisse

<sup>1</sup>Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. <sup>2</sup>Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.



## 7. Verlängerung des Schulversuchs

Aufgrund der Erweiterung auf zusätzliche Schulen wird der Schulversuch „CAS in Prüfungen“ zunächst um ein weiteres Jahr verlängert und läuft nun bis zum 31. Juli 2021.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt am 31. Juli 2021 außer Kraft. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Erweiterung des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ vom 1. August 2016 (KWMBL. S. 206) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2239-K

### Förderrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für parteinahe politische Stiftungen und Vereine

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2

#### Einleitung

<sup>1</sup>Politische Bildung dient der Vermittlung von Kenntnissen und Grundhaltungen für das Agieren der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum. <sup>2</sup>Dabei geht es zunächst einmal um die Aneignung von Faktenwissen über politische Systeme und Ordnungen, internationale und globale Zusammenhänge, zeitgeschichtliche Ereignisketten und einzelne Politikfelder. <sup>3</sup>Neben der Vermittlung von Fakten steht mit ebenso großer Wichtigkeit die Vermittlung von Haltungen, Einstellungen und Verfahren. <sup>4</sup>Grundsätzlich geht es hier darum, Identifikation mit der pluralen, demokratischen Ordnung auf allen Ebenen – von der Kommune bis zur Europäischen Union – aufzubauen und sicherzustellen sowie die dazu notwendigen Voraussetzungen und Einstellungen näherzubringen. <sup>5</sup>Gerade im Hinblick auf die Vermittlung von wertorientierten politischen Grundeinstellungen und die Ausgestaltung politischer Kultur kommt den parteinahen politischen Stiftungen und Vereinen eine besondere Bedeutung zu. <sup>6</sup>Die Förderung dieser von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängigen Institutionen, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit der politischen Bildungsarbeit widmen, liegt im staatlichen Interesse. <sup>7</sup>Eine derartige staatliche Förderung gibt es daher sowohl auf Bundesebene als auch in allen Ländern. <sup>8</sup>Voraussetzung hierfür ist, dass die parteinahen politischen Stiftungen und Vereine auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den Parteien wahren. <sup>9</sup>Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>1</sup> haben sich auch die Zwecksetzungen der politischen Stiftungen und Vereine von dem

auf die Erringung politischer Macht und deren Ausübung gerichteten Wettbewerb zwischen den Parteien deutlich voneinander abzuheben. <sup>10</sup>Die politischen Stiftungen und Vereine sind daher gehalten, bei der Konzipierung ihrer Projekte und Maßnahmen auf eine sorgfältige Abgrenzung ihrer politischen Bildungsarbeit aus Mitteln des Freistaates Bayern zu der politischen Arbeit der ihnen jeweils nahestehenden Partei zu achten.

<sup>11</sup>Insbesondere dürfen die Stiftungen und Vereine nicht in den Wettbewerb der Parteien eingreifen und geldwerte Leistungen an nahestehende Parteien, Wahlkampfhilfe, Kreditgewährung, An- und Verkauf von Mitgliederzeitungen, Verbreitung von Werbematerial, Anzeigen, Einsatz von Personal, geschlossene Schulungsveranstaltungen für aktiv am Wahlkampf Beteiligte, Meinungsumfragen, soweit sie sich an einem aktuellen Informationsbedürfnis vor Wahlen orientieren, sowie Spenden tätigen.

<sup>12</sup>Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO Zuwendungen zur Förderung der politischen Bildungsarbeit dieser parteinahen politischen Stiftungen und Vereine. <sup>13</sup>Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. <sup>14</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### 1. Rechtsgrundlage und Zwecksetzung

<sup>1</sup>Nachfolgende Ziele sollen durch die Förderung der politischen Bildungsarbeit erreicht werden:

- <sup>2</sup>Parteinahe politische Stiftungen und Vereine sollen
- das Interesse der Bevölkerung Bayerns an politischer Gestaltung auf kommunaler, Landes-, Bundes- und Europaebene aufgreifen und weiter steigern,
  - die Informationsdichte erhöhen und dabei eine Vielfalt an politischen Themen abdecken und
  - Beiträge zum politischen Austausch und zur politischen Kultur insgesamt leisten.

<sup>3</sup>Zur Beurteilung der Zielerreichung im Wege einer Erfolgskontrolle sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- a) Tatsächlich stattgefundenen Veranstaltungen pro Jahr. Als Veranstaltungen gelten Seminare, Tagungen, Informationstage, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Lesungen, Vorträge und Ähnliches mit jeweils mindestens 10 Teilnehmenden.
- b) Teilnehmerzahl jeder durchgeführten Veranstaltung und aller Veranstaltungen insgesamt.
- c) Veranstaltungen sollen insbesondere zu folgenden Themenbereichen durchgeführt werden:
  - Demokratie, Verfassung, Grundrechte,
  - Kommunalpolitik, Innenpolitik,
  - Kulturpolitik,
  - Schul-, Bildungs- oder Jugendpolitik,
  - Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Finanzpolitik sowie
  - europäische und internationale Politik.
- d) Publikationen sowie
- e) erstelltes und ausgereichtes Informationsmaterial.

#### 2. Gegenstand der Förderung

<sup>1</sup>Gefördert wird die politische Bildungsarbeit der Zuwendungsempfänger.

<sup>1</sup> Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (BVerfG 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, S. 1 ff.).

<sup>2</sup>Nicht förderfähig sind:

- a) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der beruflichen Fortbildung oder Umschulung dienen,
- b) Veranstaltungen, die außerhalb Bayerns durchgeführt werden,
- c) Maßnahmen, welche die gebotene Distanz zu den Zuwendungsempfängern jeweils nahestehenden Partei verletzen.

<sup>3</sup>Soweit ein Zuwendungsempfänger auch nicht förderfähige Veranstaltungen und Maßnahmen durchführt, sind diese von der förderfähigen politischen Bildungsarbeit organisatorisch und finanziell abzugrenzen.

<sup>4</sup>Einzelne durchgeführte politische Bildungsreisen im Rahmen der auf Bayern bezogenen politischen Bildungsarbeit sind förderfähig.

### 3. Zuwendungsempfänger

<sup>1</sup>Die Zuschüsse werden an im Freistaat Bayern ansässige parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die mehrjährig existent sind und eine eigene Geschäftsstelle in Bayern betreiben, verausgabt. <sup>2</sup>Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Bayern haben. <sup>3</sup>Führt ein Zuwendungsempfänger in nicht unbeträchtlichem Umfang Bildungsveranstaltungen außerhalb Bayerns durch, so entfällt der Anspruch auf eine Förderung.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden ausschließlich an solche politischen Stiftungen und Vereine gezahlt, die rechtlich und tatsächlich von der ihnen jeweils nahestehenden Partei unabhängig sind und ihre Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahrnehmen sowie in ihrer Bildungsarbeit Zielvorstellungen verfolgen, die verfassungskonform sind und einer dauerhaften Grundströmung entsprechen.

4.2 Gefördert werden nur politische Stiftungen und Vereine, die ein gewisses Maß an in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht nachhaltiger Präsenz aufweisen; dies wird in der Regel durch ein bereits mehrjähriges verfassungsgemäßes Wirken und Handeln der Stiftung bzw. des Vereins dokumentiert.

4.3 <sup>1</sup>Die Förderung setzt außerdem die Anerkennung als „ihr nahe stehend“ durch den bayerischen Landesverband einer politischen Partei, die im Jahr der Förderung des Zuwendungsempfängers sowie in der dem Förderjahr vorhergehenden Legislaturperiode im Landtag in Fraktionsstärke vertreten ist, voraus.

<sup>2</sup>Jeder Landesverband einer solchen Partei kann nur eine Einrichtung als „ihr nahe stehend“ im Sinne der Förderfähigkeit anerkennen.

4.4 Die Förderfähigkeit der bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Förderung befindlichen Zuwendungsempfänger wird von den Nrn. 4.2 und 4.3 nicht berührt.

4.5 Die Zuwendung entfällt, wenn die Partei nach Nr. 4.3, der der Zuwendungsempfänger nahesteht, in drei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden im Landtag nicht mehr in Fraktionsstärke vertreten ist.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personalausgaben für dauerhaft tätige Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sowie für Zeit- und Aushilfskräfte,
- b) Ausgaben für den laufenden Geschäftsaufwand, einschließlich Mieten und Nebenkosten für vom Zuwendungsempfänger genutzte Räume,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von dem Verwendungszweck dienenden Seminaren, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, einschließlich Honoraren für Referenten oder Tagungsleiter,
- d) Reisekosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers, sowie Zuschüsse zu Reisekosten an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für vom Zuwendungsempfänger organisierte oder durchgeführte Exkursionen oder Bildungsreisen sowie
- e) Ausgaben für investive Aufwendungen für dem Verwendungszweck dienliche Gerätschaften.

5.3 <sup>1</sup>Der dem einzelnen Zuwendungsempfänger gewährte Festbetrag zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben bemisst sich für jedes Haushaltsjahr als Anteil der für Zuwendungen insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wie folgt:

<sup>2</sup>Die Anteile bemessen sich im Verhältnis der prozentualen Verteilung der bei den jeweils letzten vier Wahlen zum Landtag für diese Fraktionen abgegebenen gültigen Gesamtstimmen. <sup>3</sup>Bei dieser Berechnung bleiben Gesamtstimmen, die für Fraktionen abgegeben wurden, die keinem geförderten Zuwendungsempfänger nahestehen, oder für Parteien, die nicht im Landtag in Fraktionsstärke vertreten sind, außer Betracht. <sup>3</sup>Nr. 4.5 bleibt unberührt.

<sup>4</sup>Maßgeblich für die Berechnung sind die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.

5.4 <sup>1</sup>Bei dieser Bemessung der Anteile werden die vier SPD-nahen politischen Stiftungen und Vereine (Gesellschaft für politische Bildung – Akademie Frankenwarte, Georg-von-Vollmar-Akademie, Franken-Akademie-Schloss Schney und Bayerisches Seminar für Politik) wie eine behandelt. <sup>2</sup>Über die Aufteilung des auf die der SPD nahestehenden politischen Stiftungen und Vereine entfallenden Zuwendungsanteils entscheiden diese unter Federführung der Georg-von-Vollmar Akademie selbst.

5.5 <sup>1</sup>In den Zuwendungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, dass die Zuwendung nur zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der politischen Bildungsarbeit verwendet werden darf. <sup>2</sup>Sinken die tatsächlichen Ausgaben unter die Höhe der bewilligten Zuwendung, so rechtfertigt dies die teilweise Rückforderung. <sup>3</sup>Eine entsprechende Auflage bzw. auflösende Bedingung ist in die Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide aufzunehmen.

5.6 <sup>1</sup>Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon kann die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid vorsehen.

### 6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

<sup>1</sup>Der Antrag auf Förderung in einem Haushaltsjahr ist durch den Zuwendungsempfänger bis zum Ablauf

des vorhergehenden Haushaltsjahres, spätestens 3 Monate nach Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes schriftlich beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) einzureichen.<sup>2</sup> Er muss Angaben zu sämtlichen in dieser Richtlinie erheblichen Voraussetzungen der Gewährung der Zuwendung enthalten.<sup>3</sup> Dem Antrag ist ein vom zuständigen Organ des Zuwendungsempfängers bestätigter Haushalts- und Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum beizufügen.

#### 6.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

<sup>1</sup>Die Zuwendungen werden vom Zuwendungsempfänger durch Mittelabruf beim Staatsministerium angefordert, wenn und soweit sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt durch das Staatsministerium.

#### 6.3 Verwendungsnachweisverfahren

<sup>1</sup>Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurde, nachzuweisen.<sup>2</sup> Der Sachbericht muss auch Angaben zu den vom Zuwendungsempfänger durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Zuwendungszwecks einschließlich der Anzahl der jeweiligen Teilnehmenden enthal-

ten (Erfolgskontrolle).<sup>3</sup> Bei Veranstaltungen soll der Nachweis der Teilnehmerzahl durch Teilnehmerlisten geführt werden.<sup>4</sup> Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen kann der Nachweis auch über die Anmeldung und Bezahlung der Teilnahmegebühr erfolgen.

<sup>5</sup>Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung.<sup>6</sup> Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

#### 6.4 Zu beachtende Vorschriften

<sup>1</sup>Soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV zu Art. 44 BayHO sowie die ANBest-I.<sup>2</sup> Letztere sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid beizufügen.

#### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2239-K

**Förderrichtlinien  
für die Gewährung von Zuwendungen  
für Baumaßnahmen an Bildungseinrichtungen  
parteinaher politischer Stiftungen  
und Vereine**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 25. September 2018, Az. VI.9-BS1770.1/2**

**Einleitung**

<sup>1</sup>Parteinahe politische Stiftungen und Vereine, die über eigene oder angemietete Bildungshäuser verfügen und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aus eigenen Mitteln nicht leisten können, sollen dabei unterstützt werden, den Betrieb der Bildungseinrichtungen auf einem zeitgemäßen Niveau sicherzustellen. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern gewährt daher gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23 und 44 BayHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll parteinahe politische Stiftungen und Vereine in die Lage versetzen, die von ihnen betriebenen Bildungseinrichtungen zu erhalten sowie wirtschaftlich und auf einem zeitgemäßen Standard zu betreiben.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen kleineren Umfangs im Rahmen von Umbauten, Sanierung und Modernisierung von Bildungseinrichtungen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die in Kapitel 05 05 Titel 684 06 genannten politischen Stiftungen und Vereine sein, soweit sie bereits zum 1. Januar 2018 über eigene oder angemietete Bildungsstätten verfügen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

**4.1 Bedarf**

Voraussetzung für die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist eine belastbare Prognose, dass die Bildungseinrichtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten noch über einen mittelfristigen Zeitraum (mindestens 5 Jahre) zur Durchführung von Maßnahmen der politischen Bildung betrieben werden kann.

**4.2 Finanzierung**

<sup>1</sup>Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert sind. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Bauabschnitten ist darauf zu achten, dass jeder Bauabschnitt eine finanziell und funktional eigenständige Maßnahme darstellt.

<sup>3</sup>Der Zuwendungsempfänger hat Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. <sup>4</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen können den Eigenmitteln zugerechnet werden.

**4.3 Bagatellgrenze**

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 25.000 € betragen.

**4.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

<sup>1</sup>Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) hat hierzu ausdrücklich die vorherige Zustimmung erteilt. <sup>2</sup>Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. <sup>3</sup>Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 4 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planierung) gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

<sup>4</sup>Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. <sup>5</sup>Der Antragsteller hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

**4.5 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung**

<sup>1</sup>Bis zur Auszahlung der ersten Zuschussrate ist gegenüber dem Staatsministerium vom Zuwendungsempfänger eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu Gunsten des Freistaats Bayern nachzuweisen.

<sup>2</sup>In den Fällen, in denen der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem Antragsteller zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

**4.6 Zweckbindung**

<sup>1</sup>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass das geförderte Bauvorhaben entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet wird. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen (DIN 276, Kostengruppe 600 Ausstattung, Kostengruppe 371 Allgemeine Einbauten) 10 Jahre.

<sup>2</sup>Werden Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr im notwendigen Umfang für Zwecke der politischen Bildung genutzt, so ist die Zuwendung anteilig zurückzuerstatten. <sup>3</sup>Dabei verringert sich der Rückzahlungsanspruch um den Betrag, der auf den Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung entfällt.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

**5.1 Art und Form der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Form einer Anteilfinanzierung.

**5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

<sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind der Anlage zu diesen Richtlinien zu entnehmen. <sup>2</sup>Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung des Freistaates Bayern kann bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

### 5.4 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn für die Maßnahme eine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gewährt wird (Verbot der Mehrfachförderung). <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mittel, die für Maßnahmen zur Förderung des Denkmalschutzes gewährt werden.

## 6. Öffentlichkeitsarbeit

Soweit über die Durchführung der geförderten Baumaßnahme in der Öffentlichkeit berichtet wird (Presse, Jahresberichte, Internet), ist auf die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hinzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Die Zuwendung ist schriftlich beim Staatsministerium zu beantragen.

<sup>2</sup>Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit evtl. Planzeichnungen,
- ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- eine Erklärung, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist und ggf. mit welchem Anteil.

<sup>3</sup>Aufgrund der begrenzten Mittel empfiehlt es sich, das Staatsministerium über evtl. Planungen zur Durch-

führung einer Modernisierungsmaßnahme möglichst frühzeitig formlos zu informieren, um evtl. geplante Maßnahmen von weiteren Antragstellern abstimmen zu können.

## 8. Verwendungsnachweis

### 8.1 Vorlage des Verwendungsnachweises

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Staatsministerium ein Verwendungsnachweis vorzulegen. <sup>2</sup>Der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

### 8.2 Form des Verwendungsnachweises

<sup>1</sup>Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie einem zahlenmäßigen Nachweis. <sup>2</sup>Der zahlenmäßige Nachweis muss der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans folgen.

### 8.3 Prüfungsrechte

<sup>1</sup>Das Staatsministerium prüft den Verwendungsnachweis in eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Die Prüfungsrechte des Obersten Rechnungshofes gemäß Art. 91 BayHO bleiben hiervon unberührt.

## 9. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuwendung wird auf gesonderten Abruf entsprechend Nr. 1.4 ANBest-P ausbezahlt.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

## Anlage

### Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.2)

Kostengruppen nach DIN 276-1:2008-11 (Es gilt die jeweils aktuelle Fassung)

Bezeichnung der Kostengruppe (KGr.) bzw. der Kostenart	Nr. der KGr.	zuwendungsfähig
<b>Kosten des Baugrundstücks</b>	<b>100</b>	
Wert des Grundstücks	110	nein
Wert des Gebäudes	111	nein
Grundstücksnebenkosten	120	nein
Freimachen des Grundstücks	130	nein
<b>Kosten für Herrichten und Erschließung</b>	<b>200</b>	
Herrichten	210	nein
öffentliche Erschließung	220	nein
nichtöffentliche (private) Erschließung	230	ja
Ausgleichsabgaben	240	nein
<b>Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen</b>	<b>300</b>	
Baugrube	310	ja
Gründung	320	ja
Außenwände	330	ja
Innenwände	340	ja
Decken	350	ja
Dächer	360	ja
Baukonstruktive Einbauten (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	370	ja
Allgemeine Einbauten	371	ja

Besondere Einbauten	372	ja
Baukonstruktive Einbauten, sonstiges	379	nein
Sonst. Maßnahmen für Baukonstruktionen (soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich)	390	ja
Baustelleneinrichtung	391	ja
Gerüste	392	ja
Sicherungsmaßnahmen	393	ja
Abbruchmaßnahmen	394	ja
Instandsetzungen	394	ja
Materialentsorgung	396	ja
Zusätzliche Maßnahmen	397	nein
Provisorische Baukonstruktionen	398	ja
Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges	399	ja
Kosten für Wohnräume (Hausmeisterwohnung, Wohnräume für Aufsichtspersonal, usw.) sind nicht zuwendungsfähig		
<b>Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen</b>	<b>400</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	410	ja
Wärmeversorgungsanlagen	420	ja
Lufttechnische Anlagen	430	ja
Starkstromanlagen	440	ja
Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	450	ja
Aufzugsanlagen	461	ja, wenn für barrierefreies Bauen erforderlich
Fahrtreppen, Fahrsteige	462	nein
Befahranlagen	463	nein
Transportanlagen	464	nein

Krananlagen	465	nein
Förderanlagen, Sonstiges	469	nein
Nutzungsspezifische Anlagen	470	nein
Küchentechnische Anlagen	471	ja
Wäscherei- und Reinigungsanlagen	472	ja, nur bei Übernachtungs- einrichtungen und nur zur Erstausrüstung
Medienversorgungsanlagen	473	nein
Medizin- u. labortechnische Anlagen	474	nein
Feuerlöschanlagen	475	ja
Badetechnische Anlagen	476	nein
Prozesswärme-, -kälte- u. – luftanlagen	477	nein
Entsorgungsanlagen	478	nein
Nutzungsspezifische Anlagen, sonstiges	479	nein
Gebäudeautomation	480	ja, wenn für nachhaltiges Energiekonzept erforderlich
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen	490	nein
Baustelleneinrichtung	491	ja
Gerüste	492	ja
Sicherungsmaßnahmen	493	ja
Abbruchmaßnahmen	494	ja
Instandsetzungen	495	ja
Materialentsorgung	496	ja
Zusätzliche Maßnahmen	497	nein
Provisorische technische Anlagen	498	ja
Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, sonstiges	499	ja



<b>Kosten der Außenanlagen</b>	<b>500</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Geländeflächen	510	ja
Befestigte Flächen	520	ja
Baukonstruktionen in Außenanlagen	530	ja
Technische Anlagen in Außenanlagen	540	ja
Einbauten in Außenanlagen (siehe KG 560 u. 570)	550	ja
Wasserflächen	560	nein
Pflanz- und Saatflächen	570	ja
Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	590	ja
<b>Kosten für Ausstattung und Kunstwerke</b>	<b>600</b>	soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
Ausstattung	610	ja, wenn Erstaussattung
Allgemeine Ausstattung	611	ja, wenn Erstaussattung
Besondere Ausstattung	612	nein
Ausstattung, sonstiges	619	ja
Kunstwerke	620	nein
<b>Baunebenkosten</b>	<b>700</b>	<b>Achtung: Obergrenze 16 % der Ausgaben aus KGr 300, 400, 500</b>
Bauherrenaufgaben	710	nein
Vorbereitung der Objektplanung	720	nein
Wettbewerbe	725	ja, in besonders gelagerten

		Einzelfällen
Architekten- und Ingenieurleistungen	730	ja, entsprechend Nr. 5.2.1.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich
Gutachten und Beratung	740	ja, soweit unbedingt erforderlich
Künstlerische Leistungen	750	nein
Finanzierungskosten	760	nein
Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	771	ja
Bewirtschaftungskosten	772	nein
Bemusterungskosten	773	nein
Betriebskosten während der Bauzeit	774	nein
Versicherungen	775	nein
Allgemeine Baunebenkosten	779	nur Richtfest in angemessenem Rahmen
Sonstige Baunebenkosten	790	nein

2230-K

**Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Schule****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 1. Oktober 2018, Az. SV-M8000.0/30/42

Aufgrund des Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bekanntmachung:

**1. Zuständigkeit des Landesamts**

- 1.1 Das Bayerische Landesamt für Schule (Landesamt) ist zuständig
- nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Aufgaben im Bereich der Schulqualität, des Schulsports und der Zeugnisanerkennung sowie
  - nach anderen Vorschriften für Aufgaben, insbesondere im Bereich der Schulpersonalverwaltung, der Schulfinanzierung, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Anerkennung bestimmter schulischer Berufsabschlüsse und Fortbildungsabschlüsse aus dem In- und Ausland sowie der Deutschen Demokratischen Republik.
- 1.2 Am Landesamt besteht eine zentrale Vergabestelle für Liefer- und Dienstleistungen.

**2. Schulqualität**

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) als Qualitätsagentur bei Fragen der Qualitätssicherung im Schulwesen sowie bei Evaluation und Monitoring und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 2.1 Beobachtung und Bewertung der Qualität von Prozessen und Ergebnissen im Bildungswesen auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse,
- 2.2 Sammlung und Auswertung von Daten mit Methoden der empirischen Bildungsforschung sowie Bereitstellung von geprüften Instrumenten zur Evaluation,
- 2.3 Rückmeldung über die Ergebnisse der Tätigkeit im Rahmen der Nrn. 1 und 2 an Schulen, Schulaufsicht sowie bildungspolitische Entscheidungsträger und
- 2.4 Unterstützung der Schulen, der Schulaufsicht, des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung bei der Einführung, Übernahme, Bewertung und Nutzung der Ergebnisse von Evaluation und Monitoring.

**3. Schulsport**

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Landesstelle für den Schulsport bei Fragen zur Förderung des Schulsports im Bereich aller Schularten und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 3.1 Durchführung und Evaluation der Lehrerfortbildung für den Sportunterricht,
- 3.2 Durchführung und Evaluation schulsportlicher Wettbewerbe,
- 3.3 Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein und

- 3.4 Fachberatung für den Sportunterricht an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen.

**4. Zeugnisanerkennung**

Das Landesamt unterstützt das Staatsministerium als Zeugnisanerkennungsstelle bei der Zeugnisanerkennung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- 4.1 Anerkennung und Bewertung von außerbayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der Hochschulreifen und Fachhochschulreifen in den nach den landesrechtlichen Bestimmungen der Zeugnisanerkennungsstelle zugewiesenen Fällen sowie nach § 4 Abs. 1 Satz 3, § 26 Abs. 3 Satz 7 und Anlage 2 Abs. 10 der Hochschulzulassungsverordnung und Mitwirkung bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Inland außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Nachweisen der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach §§ 6, 8 und 24 der Qualifikationsverordnung,
- 4.2 Anerkennung und Bewertung von außerbayerischen Bildungsnachweisen im Bereich der mittleren Schulabschlüsse und des erfolgreichen Mittel- oder Hauptschulabschlusses, soweit diese von der aufnehmenden Schule benötigt werden,
- 4.3 Feststellung der Qualifikation von Studienbewerbern mit ausländischen Hochschulzugangzeugnissen für die Zulassung zum Studienkolleg und
- 4.4 Zulassung und Zuweisung von Spätaussiedlern zu den Sonderlehrgängen nach der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung.

**5. Organisation und Verwaltung**

Über die Organisation und Verwaltung des Landesamts trifft das Staatsministerium weitere Anordnungen.

**6. Inkrafttreten**

- 6.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.1 treten Nr. 4 am 1. August 2019 und Nr. 3 am 1. September 2019 in Kraft.
- 6.3 <sup>1</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Aufgaben der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern“ vom 10. April 2013 (KWMBL. S. 188) außer Kraft. <sup>2</sup>Zugleich werden der letzte Satz in Nr. III der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien“ vom 9. Juli 2015 (KWMBL. S. 118) und Nr. 6 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Übersicht über mittlere Schulabschlüsse an öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen“ vom 30. April 2007 (KWMBL. I S. 207), die durch Bekanntmachung vom 15. März 2011 (KWMBL. S. 57) geändert wurde, aufgehoben. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 31. August 2019 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst „Organisation und Verwaltung der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport“ vom 10. Oktober 1991 (KWMBL. S. 407) außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2213.1-WK

**Satzung der Stiftung  
Regensburger Centrum für  
Interventionelle Immunologie (RCI)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst**

**vom 5. Oktober 2018, Az. U.9-H2375.1.REG.1/4/20**

<sup>1</sup>Am 10. Oktober 2018 wird die Stiftung des öffentlichen Rechts Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) mit Sitz in Regensburg errichtet. <sup>2</sup>Die Stiftungssatzung wird in der Anlage veröffentlicht.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**Satzung der Stiftung  
Regensburger Centrum für  
Interventionelle Immunologie (RCI)**

**Präambel**

<sup>1</sup>Das Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) der Universität Regensburg leistet herausragende translationale medizinische Forschung auf den Gebieten der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und Transplantationsmedizin. <sup>2</sup>In Abstimmung mit der Universität Regensburg will der Freistaat Bayern das RCI zur weiteren Stärkung der Forschungsaktivitäten im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge in einem ersten Schritt in eine eigene Rechtspersönlichkeit überführen. <sup>3</sup>Dazu errichtet er die Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI). <sup>4</sup>In einem weiteren Schritt wird der Freistaat Bayern die Aufnahme des RCI in die Leibniz-Gemeinschaft beantragen. <sup>5</sup>In diesem Zusammenhang ist der Freistaat Bayern mit dann notwendigen Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Leibniz-Gemeinschaft einverstanden.

**§ 1****Rechtsform, Sitz**

<sup>1</sup>Die Stiftung Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie (RCI) ist eine Stiftung des öffentlichen Rechts. <sup>2</sup>Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Zweck des RCI ist es, translationale medizinische Forschung auf den Gebieten der Interventionellen Immunologie, Zelltherapie und Transplantationsmedizin zu fördern.
- (2) <sup>1</sup>Soweit und solange es die finanzielle Ausstattung der Stiftung erlaubt, wird der Zweck in erster Linie verwirklicht durch den Betrieb des stiftungseigenen, gleichnamigen Forschungsinstituts RCI. <sup>2</sup>Das RCI kann weitere damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen. <sup>3</sup>Hierzu gehören u. a. solche im Bereich der Fort- und Weiterbildung, insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Information und Prävention immunmedizinischer Krankheitsbilder, der translationalen Forschung, der Medikamentenentwicklung und -herstellung, der Gesundheitsökonomie, der Umsetzung, Nutzung und Verwertung der Forschungsergebnisse sowie Aufgaben im Sinne der Politikberatung.
- (3) Beziehungen zu anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Institutionen und Organisationen sind zu pflegen, wissenschaftliche Kooperationen im Rahmen des Stiftungszwecks anzustreben.
- (4) Das RCI ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.
- (5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder einer sonstigen geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 1 fördern.

**§ 3****Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) <sup>1</sup>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Das RCI darf niemanden durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Das RCI ist nicht berechtigt, Anleihen oder Kredite aufzunehmen oder zu vergeben und Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen zu übernehmen.

**§ 4****Grundstockvermögen**

- (1) <sup>1</sup>Das der Stiftung gemäß Stiftungsgeschäft zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. <sup>2</sup>Es besteht nach dem Stand vom 10. Oktober 2018 aus einem Kapitalvermögen in Höhe von 100.000,00 Euro.
- (2) <sup>1</sup>Zuwendungen zum Grundstockvermögen sind zulässig. <sup>2</sup>Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

**§ 5****Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
  - aus Zuwendungen öffentlicher und privater Zuwendungsgeber, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind;
  - aus den Erlösen von Publikationen des RCI und sonstigen Dienstleistungen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit die Zuführungen nicht aus staatlichen Zuwendungen erfolgen und der Umfang auf das zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendige Maß begrenzt bleibt.

**§ 6****Verwaltungsjahr, Rechnungsprüfung, Stiftungsaufsicht**

- (1) Das Verwaltungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat den Jahresabschluss der Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die zweckgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung

und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Die Prüfrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofs, des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des zuständigen Ressortministeriums des Bundes und des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

### § 7 Organe

<sup>1</sup>Zentrale Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) der Stiftungsvorstand,
- c) das Direktorium.

<sup>2</sup>Weiteres Organ ist der Wissenschaftliche Beirat. <sup>3</sup>Die Tätigkeit im Stiftungsrat, im Direktorium und im Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich. <sup>4</sup>Anfallende Auslagen können nach Maßgabe des Landesreisekostenrechts in seiner jeweils gültigen Fassung ersetzt werden.

### § 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht die satzungsgemäße Erfüllung des Stiftungszwecks. <sup>2</sup>Er berät, unterstützt und beaufsichtigt den Vorstand. <sup>3</sup>Abgesehen von den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Aufgaben und Befugnissen obliegt ihm insbesondere
- die Beratung und Beschlussfassung über das Programmbudget bzw. den Haushaltsvoranschlag sowie die Jahres- und Vermögensrechnung;
  - die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
  - die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - die Entlastung des Stiftungsvorstands;
  - die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der ständigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, der Verwaltungsleitung sowie der befristeten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ab der Entgeltgruppe E 14 auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes;
  - der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
  - nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13 die Bestellung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats;
  - die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
  - die Beschlussfassung über Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands;
  - die Bestimmung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers;
  - die Beschlussfassung über sonstige Fragen mit erheblichen und nachhaltigen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.
- (2) Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (3) Der Stiftungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

- (4) <sup>1</sup>In Eilfällen genügt die vorherige schriftliche Zustimmung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats sind unverzüglich von der/dem Vorsitzenden zu unterrichten.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 9 Zusammensetzung des Stiftungsrats, Wahl der/des Stiftungsratsvorsitzenden

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. <sup>2</sup>Er besteht aus:
- a) zwei Vertretern/Vertreterinnen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
  - b) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Energie und Technologie,
  - c) einem Vertreter/einer Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege,
  - d) dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität Regensburg,
  - e) dem Ärztlichen Direktor/der Ärztlichen Direktorin des Universitätsklinikums Regensburg,
  - f) dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät der Universität Regensburg,
  - g) fünf weiteren geeigneten Persönlichkeiten aus der Wissenschaft, die von den Mitgliedern nach Buchst. a) bis f) mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen benannt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach vorstehendem Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) bis c) werden auf die Dauer von drei Jahren entsandt (Amtszeit). <sup>2</sup>Wiederholte Entsendung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder nach vorstehendem Absatz 1 Satz 2 Buchst. g) beträgt drei Jahre; Wiederbenennung ist zulässig. <sup>4</sup>Benannte Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. g) können mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen vorzeitig abberufen werden; an der Abstimmung hierüber können sie nicht mitwirken. <sup>5</sup>Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, müssen baldmöglichst ersetzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teil.
- (4) Der Staatsminister/die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst bestimmt eines der von diesem Staatsministerium entsandten Mitglieder zum/zur Vorsitzenden des Stiftungsrats.

### § 10 Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer dreiwöchigen Ladungsfrist schriftlich zu einer Sitzung einberufen. <sup>2</sup>Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats oder die Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), d) oder f) dies verlangen.

- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch, wer gemäß Absatz 5 vertreten wird oder gemäß Absatz 6 von der Stimmrechtsübertragung Gebrauch gemacht hat. <sup>3</sup>Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt bzw. wenn nicht ordnungsgemäß geladene Mitglieder sich hiermit – auch nachträglich innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Sitzung – schriftlich einverstanden erklären.
- (3) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dem keine andere Bestimmung dieser Satzung entgegensteht. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung die des Stellvertreters/der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) <sup>1</sup>Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 17 dieser Satzung, durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden. <sup>2</sup>Die Beschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- (5) <sup>1</sup>Die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) bis f) dem Stiftungsrat angehörenden Mitglieder können sich vertreten lassen. <sup>2</sup>Vertreter/Vertreterin kann nur ein/e Mitarbeiter/Mitarbeiterin aus dem Geschäftsbereich der jeweils entsendenden Behörde sein. <sup>3</sup>Die Vertretung ist dem Stiftungsvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann seine Stimme auf ein anwesendes Mitglied übertragen. <sup>2</sup>Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen führen. <sup>3</sup>Die Stimmrechtsübertragung ist dem Stiftungsvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, die Leiter/Leiterinnen der wissenschaftlichen Abteilungen (§ 14 Abs. 2) und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin können an allen Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. <sup>2</sup>Bei persönlicher Betroffenheit einer der Personen oder aus sonstigen besonderen Gründen, über die der Stiftungsrat unter Ausschluss der betroffenen Personen entscheidet, kann der Stiftungsrat im Einzelfall die genannten Personen von der Teilnahme an Sitzungen ganz oder teilweise ausschließen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Stiftungsrats sind vom Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrats vorzubereiten. <sup>2</sup>Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Stiftungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrats sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen sind.
- nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Stiftungsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem/der wissenschaftlichen Direktor/Direktorin, dem/der stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor/Direktorin sowie dem/der Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen – in der Regel befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren – bestellt. <sup>2</sup>Wiederberufung ist möglich. <sup>3</sup>Der/die wissenschaftliche Direktor/Direktorin soll Professor/Professorin an einer staatlichen Universität in Bayern sein, in der Regel an der Universität Regensburg.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein.
- (5) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Der/die wissenschaftliche Direktor/Direktorin und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin sind in wissenschaftlichen Angelegenheiten einzelvertretungsberechtigt; in sonstigen Angelegenheiten vertreten jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam. <sup>4</sup>§ 8 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (6) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand leitet das RCI im Rahmen dieser Satzung und unter Bindung an die Beschlüsse des Stiftungsrats, der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie unter Beachtung des Programmbudgets. <sup>2</sup>Er verantwortet die laufenden Geschäfte und vollzieht das Programmbudget des RCI. <sup>3</sup>Der Stiftungsvorstand erstellt eine Geschäftsordnung für das RCI, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf und weitere Regelungen zur Funktion und Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder enthält; § 8 Abs. 5 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (7) <sup>1</sup>Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin ist Beauftragter/Beauftragte für den Haushalt im Sinne von Art. 9 BayHO (Haushaltsordnung des Freistaates Bayern). <sup>2</sup>Er/sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Stiftungsvorstands sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. <sup>2</sup>Dabei können Beschlüsse in wissenschaftlichen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des/der wissenschaftlichen Direktors/Direktorin, in administrativen Angelegenheiten nicht gegen die Stimme des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin gefasst werden. <sup>3</sup>Kann im Stiftungsvorstand kein Einvernehmen erzielt werden, hat der Stiftungsvorstand den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsrats anzurufen, der/die nach Erörterung mit dem Stiftungsvorstand eine Entscheidung herbeiführen wird. <sup>4</sup>Der Stiftungsrat wird hierüber unverzüglich informiert.
- (9) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand ist gehalten, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach öffentlicher Ausschreibung unter Beachtung des geltenden Arbeitsrechts ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien auszuwählen. <sup>2</sup>Einstellungen sollen im Benehmen mit der Leitung des entsprechenden Arbeitsbereichs erfolgen.

## § 11 Stiftungsvorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand leitet das RCI hauptamtlich. <sup>2</sup>Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die

- (10) <sup>1</sup>Dem/der wissenschaftlichen Direktor/Direktorin des RCI obliegt die Dienstaufsicht über das Personal des Instituts. <sup>2</sup>Gegen seine/ihre Entscheidung kann der Stiftungsrat angerufen werden.
- (11) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat jährlich über die Tätigkeit des Instituts schriftlich zu berichten. <sup>2</sup>Er trägt dem Stiftungsrat das Arbeitsprogramm des folgenden Jahres vor.

#### **§ 12 Direktorium**

- (1) Das Direktorium des RCI besteht aus den Abteilungsleitern/den Abteilungsleiterinnen des RCI sowie dem Leiter/der Leiterin des José-Carreras-Centrums für Somatische Zelltherapie.
- (2) Das Direktorium berät den Stiftungsvorstand vor allem in der inhaltlichen und strukturellen Ausrichtung des RCI und bei der Bewertung von Konsortialanträgen.
- (3) <sup>1</sup>Das Direktorium empfiehlt die Neuaufnahme von Forschergruppen gem. § 14 Abs. 1. <sup>2</sup>Bei wesentlicher Budgetrelevanz geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrats.

#### **§ 13 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Stiftungsvorstands besteht ein Wissenschaftlicher Beirat.
- (2) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal vier auswärtigen Personen mit der Exzellenz auf den Themenfeldern des RCI, die nicht Mitglied der Universität Regensburg im Sinne von Art. 17 BayHSchG sind. <sup>2</sup>Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsvorstand in strategischen und inhaltlichen Fragen zur Ausrichtung des RCI und beurteilt die wissenschaftliche Exzellenz.

#### **§ 14 Forschergruppen und Abteilungen**

- (1) Forschergruppen sind thematisch definierte, zeitlich befristete Zusammenfassungen von Wissenschaftlern, die gemeinsam ein fachliches Thema oder einen Themenschwerpunkt in einem Projekt bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Abteilungen sind wissenschaftlich selbständige Forschungseinheiten. <sup>2</sup>Es gibt zeitlich unbefristete und zeitlich befristete Abteilungen. <sup>3</sup>Ihre Leitung wird entsprechend unbefristet oder befristet bestellt. <sup>4</sup>Abteilungen dienen als betriebliche Organisationseinheiten der Erfüllung des Stiftungszwecks. <sup>5</sup>In den Abteilungen können Arbeitsgruppen eingerichtet werden. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach Anhörung des Direktoriums eigenständige, befristete Arbeitsgruppen einrichten. <sup>7</sup>Ihre Leiter/Leiterinnen sollen in der Regel von außen berufen werden. <sup>8</sup>Vorschläge für solche Arbeitsgruppen kann auch das Direktorium dem Stiftungsvorstand unterbreiten.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt nach Anhörung des Direktoriums mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Ordnung für die Abteilungen und Forschergruppen.

#### **§ 15 Strategische Initiativen und Partnerschaften**

- (1) <sup>1</sup>Das RCI kann Teile des Forschungsprogramms im Rahmen von strategischen Initiativen und Partnerschaften durchführen. <sup>2</sup>Als diese werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Forschungsaktivitäten verstanden, die wegen ihres Umfangs und ihrer wissenschaftlichen Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordern.
- (2) Die Organisation von strategischen Initiativen und Partnerschaften wird bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Stiftungsvorstand nach Anhörung des Direktoriums und mit Zustimmung des Stiftungsrats aufstellt.

#### **§ 16 Nicht-rechtsfähige Stiftungen, Errichtung von Gesellschaften**

<sup>1</sup>Das RCI ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen und Gesellschaften zu errichten und zu verwalten, sofern hierdurch der Zweck gemäß § 2 dieser Satzung gefördert und die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 dieser Satzung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Errichtung einer Gesellschaft sowie die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung des RCI bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

#### **§ 17 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. <sup>2</sup>Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. <sup>2</sup>Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens neun Mitgliedern des Stiftungsrats.

#### **§ 18 Vermögensanfall**

<sup>1</sup>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AV-WGL an den Zuwendungsgeber Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zwecks zu verwenden.

#### **§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat tritt spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu seiner konstitu-



ierenden Sitzung zusammen. <sup>2</sup>In der konstituierenden Sitzung besteht er aus den Mitgliedern nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a bis f. <sup>3</sup>Bis zur erstmaligen Bestellung eines Stiftungsvorstands, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgen muss, werden die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstands durch einen vom Stiftungsrat zu bestellenden geschäftsführenden Stiftungsvorstand wahrgenommen.

- (3) <sup>1</sup>Die Stiftung wird zum 1. Juli 2019 nach näherer Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen den Geschäftsbetrieb der bisher an der Universität Regensburg bestehenden zentralen wissenschaftlichen Einrichtung „Regensburger Centrum für Interventionelle Immunologie“ übernehmen. <sup>2</sup>Über die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rechtsakte beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstands.

München, 10. Oktober 2018

gez. Prof. Dr. med. Marion Kiechle

Bayerische Staatsministerin  
für Wissenschaft und Kunst





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 13

München, den 20. November 2018

Jahrgang 2018

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	—
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>	
11.07.2018	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern .....	386
03.09.2018	2032.3-K Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht .....	386
26.09.2018	2246-WK Neufassung der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater .....	387
16.10.2018	2220-K Änderung der Bekanntmachung zur Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ..	391
18.10.2018	2240-WK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr .....	391
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

### Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien für  
Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege  
vom 11. Juli 2018, Az. VI.5-SBS9202.15-3-7a.59 357**

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBL. S. 68), die durch Bekanntmachung vom 1. August 2016 (KWMBL. S. 206) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11.2 werden die Wörter „zum Schuljahr 2017/2018“ durch die Wörter „zum Schuljahr 2019/2020“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Ruth N o w a k  
Ministerialdirektorin

2032.3-K

### Änderung der Bekanntmachung über Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus,  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
vom 3. September 2018, Az. II.5-BP4012.2**

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (KWMBL. I S. 341, StAnz. Nr. 37), die zuletzt durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. September 2016 (KWMBL. 2017 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Im Eingangssatz wird die Angabe „1. März 2016“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchst. a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:
 

bei a)	€ 32,29
bei b)	€ 27,62
bei c)	€ 23,30
bei d)	€ 18,79
bei e)	€ 14,10
  - 1.3 Im Eingangssatz wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2018“ ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 1 werden die Vergütungssätze in den Buchst. a) bis e) durch folgende Beträge ersetzt:
 

bei a)	€ 33,05
bei b)	€ 28,27
bei c)	€ 23,85
bei d)	€ 19,23
bei e)	€ 14,43
2. Nr. 1.1 und 1.2 dieser Bekanntmachung treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 und Nr. 1.3 und 1.4 dieser Bekanntmachung mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
Harald H ü b n e r  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Hubert B i t t l m a y e r  
Ministerialdirektor

2246-WK

## Neufassung der Grundordnung für die Bayerischen Staatstheater

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst**

**vom 26. September 2018, Az. K.2-K1445.2-12b/75 306**

### Inhaltsübersicht

- I. Aufgaben, Struktur und Grundsätze der Aufgabenerfüllung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes**
- § 1 Aufgaben der Staatstheater und des Zentralen Dienstes
- § 2 Organisationsstruktur
- § 3 Spielstätten und andere Einrichtungen der Staatstheater
- § 4 Grundsätze für die Benutzung der Staatstheater
- § 5 Haushaltsgrundsätze, Ausstattungskosten
- § 6 Grundsätze des Spielbetriebs, Spielplangestaltung
- II. Leitung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes**
- § 7 Bestellung
- § 8 Rechtsstellung und Aufgabe der Intendanten und der Leitung des Zentralen Dienstes
- § 9 Vertretung der Intendanten und der Leitung des Zentralen Dienstes
- III. Gliederung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes**
- § 10 Abteilungen der Staatstheater
- § 11 Geschäftsführende Direktion, Verwaltung
- § 12 Abteilungen des Zentralen Dienstes
- § 13 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- § 14 Kartenverkauf
- § 15 IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation
- IV. Rechtsgeschäftliche Vertretung, Zustimmungsvorbehalte**
- § 16 Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht; Zustimmungsvorbehalt
- V. Schlussbestimmung**
- § 17 Inkrafttreten

## I. Aufgaben, Struktur und Grundsätze der Aufgabenerfüllung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

### § 1

#### Aufgaben der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

(1) In Erfüllung des Art. 140 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung unterhält der Freistaat Bayern die Bayerischen Staatstheater (Bayerische Staatsoper, Bayerisches Staatsschauspiel, Staatstheater am Gärtnerplatz).

(2) Die Staatstheater kooperieren mit der Bayerischen Theaterakademie August Everding im Prinzregententheater (Theaterakademie).

(3) Der Zentrale Dienst der Bayerischen Staatstheater unterstützt die Staatstheater sowie die Theaterakademie in gemeinsamen Angelegenheiten administrativer und wirtschaftlicher Art. Hierzu zählen insbesondere Kartenverkauf, Zahlstelle, Belange der Arbeitssicherheit, arbeitsmedizinische Betreuung, IT-Systembetreuung, grundsätzliche Fragen der IT-Organisation und Innenrevision. Der Zentrale Dienst erfüllt diese Aufgaben in enger, gegenseitiger Abstimmung mit den Staatstheatern und der Theaterakademie.

### § 2

#### Organisationsstruktur

Als staatliche Behörden unterstehen die Staatstheater und der Zentrale Dienst unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; dieses ist Oberste Dienstbehörde im Sinne der jeweiligen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften. Für die Staatstheater und den Zentralen Dienst gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften für Zentral- und Mittelbehörden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) findet Anwendung.

### § 3

#### Spielstätten und andere Einrichtungen der Staatstheater

(1) Die Staatstheater bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere folgender Spielstätten:

- Nationaltheater (Staatsoper)
- Residenztheater (Staatsschauspiel)
- Gärtnerplatztheater (Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Marstall (Staatsschauspiel)
- Cuvilliéstheater (in Abstimmung mit der Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen)
- Prinzregententheater (soweit es die Belange der Theaterakademie gestatten)

Den Staatstheatern stehen ferner die außerhalb dieser Gebäude liegenden Werkstätten, Magazine und Probenräume zur Verfügung.

(2) Die genannten Räumlichkeiten sind dem Zweck gewidmet, öffentliche Aufführungen durchzuführen und vorzubereiten.

(3) Das Hausrecht in den Theatern wird durch die jeweils zuständige Intendanz ausgeübt.

#### § 4

##### Grundsätze für die Benutzung der Staatstheater

(1) Die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen allgemeinen Benutzungsbedingungen regeln die Rechtsbeziehungen der Staatstheater zu den Besucherinnen und Besuchern und die Modalitäten des Kartenverkaufs. Daneben gelten die Abonnementbedingungen der Staatstheater.

(2) Die Aufführungen der Staatstheater sollen möglichst vielen Interessenten zugänglich sein. Soweit dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und ohne unangemessene Beeinträchtigung des normalen Spielbetriebs möglich ist, sollen auch Gastspiele in anderen bayerischen Orten durchgeführt werden.

(3) Besucherorganisationen werden entsprechend ihren Bemühungen, auch wirtschaftlich weniger leistungsfähige Kreise für den Theaterbesuch zu gewinnen, Eintrittskarten zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung gestellt; dabei werden zeitgenössische Werke, an den Musiktheatern auch Ballettaufführungen, anteilmäßig berücksichtigt.

(4) Die Staatstheater sind berechtigt, pro Spielzeit eine Wohltätigkeitsveranstaltung durchzuführen, sofern die Veranstaltung kostenneutral und ohne Beeinträchtigung des laufenden Spielbetriebs durchgeführt werden kann. Die Durchführung von Wohltätigkeitsveranstaltungen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

#### § 5

##### Haushaltsgrundsätze, Ausstattungskosten

(1) Die Staatstheater sind unter dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Dieser Grundsatz ist in allen Phasen einer Produktion zu beachten.

(2) Die Staatstheater ermitteln vierteljährlich auf der Basis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben eine Hochrechnung auf den voraussichtlichen Haushaltsabschluss und legen diese dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vor. Auf eine drohende Haushaltsüberschreitung ist unverzüglich und unter Nennung von Vorschlägen zu deren Vermeidung aufmerksam zu machen.

(3) Die Bühnen- und Kostümausstattungen sind so zu projektieren und zu fertigen, dass sich die Sach- und Personalkosten für Herstellung, Aufbau und Abbau im Repertoirebetrieb, Transport und Lagerung im geringstmöglichen Rahmen halten. Dabei sind frühzeitig Ablieferungstermine zu setzen und Höchstgrenzen für Sachwerte (Werkstattzeiten und Größe der Dekorationen) festzulegen. Durch kontinuierliche Überwachung der Termineinhaltung, des Arbeitsaufwandes und der Kostenentwicklung ist sicherzustellen, dass die Kapazitäten der Werkstätten und die Kostengrenzen nicht überschritten werden.

#### § 6

##### Grundsätze des Spielbetriebs, Spielplangestaltung

(1) Die Staatstheater haben an allen Tagen (ausgenommen Karfreitag, 1. Mai, 24. Dezember, Gemeinschaftstag) eine Aufführung in den Zuschauerräumen der Hauptspielstätten durchzuführen, soweit nicht Theaterferien oder Vorprobenstage angesetzt sind. Mehr als ein Probenabend je Neuproduktion ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Darüber hinaus sind die Staatstheater ermächtigt, pro

Monat einen vorstellungs- und probenfreien Tag einzulegen. Weitere vorstellungsfreie Tage sind nur aus dringenden Gründen zulässig. Die Vorstellungen sind soweit irgend möglich nachzuholen.

(2) Die Spielpläne sollen Werke aus den verschiedensten Epochen enthalten und auch zeitgenössische Werke angemessen berücksichtigen. Die Spielplangestaltung soll zwischen den Staatstheatern und der Theaterakademie abgestimmt werden. Überschneidungen von Premierenterminen sollen vermieden werden.

## II. Leitung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

#### § 7

##### Bestellung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt die Intendanten der Staatstheater (Staatsintendantinnen und Staatsintendanten), die Geschäftsführenden Direktionen (Geschäftsführende Direktorinnen und Direktoren) sowie die Leitung des Zentralen Dienstes. Es bestellt außerdem die Musikalische Leitung der Bayerischen Staatsoper und die Leitung des Bayerischen Staatsballetts und regelt deren Rechte und Pflichten jeweils in einer Geschäftsanweisung.

#### § 8

##### Rechtsstellung und Aufgaben der Intendanten und der Leitung des Zentralen Dienstes

(1) Die Intendanten und die Leitung des Zentralen Dienstes sind die verantwortlichen Behördenvorstände. Sie sind für die Einhaltung dieser Grundordnung verantwortlich.

(2) Den Intendanten obliegt neben der künstlerischen auch die administrative und wirtschaftliche Leitung der Staatstheater. Dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten der Geschäftsführenden Direktionen gemäß § 11 und § 16 Abs. 1 der Grundordnung. Im Dissensfall ist eine Entscheidung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst herbeizuführen.

(3) Die Intendanten verpflichten das Personal mit Ausnahme des Verwaltungspersonals in eigener Zuständigkeit. Die Intendanten und die Leitung des Zentralen Dienstes üben unbeschadet der Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 1 die Aufsicht über das Personal aus und sind weisungsbefugt.

(4) Die Intendanten sind im Sinne des Presserechts Herausgeber der von den Staatstheatern veröffentlichten Druckwerke, soweit in diesen nichts anderes vermerkt ist.

(5) Die Intendanten sind Betreiber im Sinne des § 38 der Versammlungsstättenverordnung; dies gilt auch für Aufführungen des jeweiligen Staatstheaters außerhalb der jeweils eigenen Hauptspielstätte. Sie haben für die Bestellung eines geeigneten Beauftragten zu sorgen, der im täglichen Arbeitsplan auszuweisen ist.

#### § 9

##### Vertretung der Intendanten und der Leitung des Zentralen Dienstes

(1) Die Intendanz wird in nicht-künstlerischen Angelegenheiten durch die Geschäftsführende Direktion, in künstlerischen Angelegenheiten grundsätzlich durch die Künstlerische Betriebsdirektion vertreten.



(2) Die Leitung des Zentralen Dienstes wird durch die Leitung der Abteilung „Kartenverkauf“ vertreten.

(3) Im Übrigen regeln die Staatstheater und der Zentrale Dienst die Zuständigkeit und die Vertretung in ihren jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen. Der Geschäftsverteilungsplan und ein Organigramm ist zu Beginn jeder Spielzeit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen.

### III. Gliederung der Staatstheater und des Zentralen Dienstes

#### § 10

##### Abteilungen der Staatstheater

(1) In den Staatstheatern bestehen regelmäßig folgende Abteilungen:

- Musikalische Leitung (Staatsoper, Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Ballett (Staatsoper, Staatstheater am Gärtnerplatz)
- Künstlerische Betriebsdirektion
- Dramaturgie
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
- Technik
- Kostümwesen
- Verwaltung

(2) Bei der Bayerischen Staatsoper führt das Ballett als selbständige Abteilung die Bezeichnung „Bayerisches Staatsballett“.

#### § 11

##### Aufgaben der Verwaltung

(1) Die Geschäftsführende Direktion leitet die Verwaltung, verpflichtet und beaufsichtigt das dort beschäftigte Personal und ist Dienstvorgesetzter der dort beschäftigten Beamten. Die Verwaltung hat dafür zu sorgen, dass die für die Staatstheater geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Haushaltsvorschriften und die Tarifverträge, eingehalten, für die Theater möglichst günstige Verträge geschlossen und die Verträge erfüllt werden.

(2) Die Geschäftsführende Direktion ist in Abstimmung mit der Intendanz verantwortlich für die wirtschaftliche Führung des Theaters. Sie ist Beauftragter für den Haushalt gemäß Art. 9 BayHO. Bei allen Entscheidungen, die eine Ausgabe oder den Verlust von Einnahmen zur Folge haben können, bei der längerfristigen Planung, bei strukturellen Fragen, bei grundsätzlichen organisatorischen Maßnahmen, bei der Besetzung von Leitungspositionen und bei Vertragsabschlüssen ist die Geschäftsführende Direktion zu beteiligen.

(3) Die Verwaltung ist für die Ausgabe von Frei-, Dienst-, Ehren- und Gebührenkarten nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst getroffenen Regelungen verantwortlich.

(4) Die von der Geschäftsführenden Direktion im Rahmen ihrer Aufgaben getroffenen Entscheidungen sind für alle Abteilungen verbindlich.

(5) Die Geschäftsführende Direktion bestellt ihre Stellvertretung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

#### § 12

##### Abteilungen des Zentralen Dienstes

Der Zentrale Dienst gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (Personal und Haushalt des Zentralen Dienstes, Zahlstelle, Arbeitssicherheit und Innenrevision)
- Kartenverkauf
- IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation

#### § 13

##### Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Leitung des Zentralen Dienstes steht der Abteilung „Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten“ unmittelbar vor. Sie ist Dienstvorgesetzter der im Zentralen Dienst beschäftigten Beamten.

(2) Der Zahlstelle obliegt insbesondere die Abwicklung aller Einnahmen aus dem Karten- und Abonnementverkauf.

(3) Für die Arbeitssicherheit an den Staatstheatern und der Theaterakademie sorgen nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ein Sicherheitsingenieur und der arbeitsmedizinische Dienst.

(4) Der Zentrale Dienst übernimmt die Innenrevision bei den Staatstheatern und der Theaterakademie. Die Untersuchungstätigkeit richtet sich nach einem Prüfungsplan, der jährlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erstellt wird, und berücksichtigt die Anregungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes. Die Innenrevision erörtert die Ergebnisse der Untersuchungen mit den jeweiligen Staatstheatern bzw. der Theaterakademie und berichtet dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; dabei unterbreitet sie Vorschläge für Verbesserungen, Einsparmöglichkeiten und deren Umsetzbarkeit. Auf Verlangen untersucht sie auch die Organisation des Zentralen Dienstes und teilt die Ergebnisse unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit.

#### § 14

##### Kartenverkauf

Der Zentrale Dienst führt den Kartenverkauf für die Veranstaltungen der Staatstheater und der Theaterakademie durch. Er ist an die sachlichen Vorgaben der Staatstheater und der Theaterakademie gebunden, insbesondere an deren Eintrittspreisgestaltung, Einrichtung von Abonnementreihen, Verträge mit Besucherorganisationen sowie an die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen allgemeinen Benutzungsbedingungen, die Premiereneinladungsliste und die Regelungen zur Vergabe von Frei-, Dienst-, Ehren- und Gebührenkarten. Über Organisation, Gestaltung und Abwicklung des Verkaufs entscheidet der Zentrale Dienst im Benehmen mit den Staatstheatern selbständig. Dabei verfolgt er das Ziel größtmöglicher Einnahmen und gewährleistet einen kundenfreundlichen Service.

#### § 15

##### IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation

(1) Der Zentrale Dienst ist zuständig für die IT-Systembetreuung und grundsätzliche Fragen der IT-Organisation

im Bereich der Staatstheater und der Theaterakademie mit Ausnahme des bühnentechnischen Bereichs. Soweit die personellen Kapazitäten nicht ausreichen, kann externe Hilfe in Anspruch genommen werden.

(2) Die Staatstheater und die Theaterakademie beteiligen den Zentralen Dienst in allen Angelegenheiten der IT-Systembetreuung und grundsätzlichen Fragen der IT-Organisation; dieser hat darauf zu achten, dass die erforderliche Einheitlichkeit der IT-Ausstattung gewahrt wird. Im Einvernehmen mit dem Zentralen Dienst schaffen die Staatstheater und die Theaterakademie IT-Geräte und -Programme jeder Art an und schließen hierauf bezogene Wartungsverträge ab.

#### **IV. Rechtsgeschäftliche Vertretung, Zustimmungsvorbehalte**

##### **§ 16**

##### **Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht, Zustimmungsvorbehalte**

(1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Freistaats Bayern erfolgt im jeweiligen Aufgabengebiet durch die Leitung des Zentralen Dienstes bzw. durch die Intendanten gemeinsam mit den Geschäftsführenden Direktionen, in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und in Vertretung der Intendanten durch die Geschäftsführenden Direktionen.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Vorgänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

a) der Abschluss von Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen, die sich auf Grundstücke beziehen, soweit mit dem Abschluss eine nicht nur geringe Ausweitung der Nutzflächen verbunden ist oder dem Abschluss grundsätzliche Bedeutung zukommt, unbeschadet der Zuständigkeit der Immobilien Freistaat Bayern,

- b) der Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen des Freistaats Bayern für künftige Haushaltsjahre enthalten, wenn es sich nicht um laufende Geschäfte im Sinn der Nr. 4 VV zu Art. 38 BayHO handelt, sowie der Abschluss von Verträgen, die für das laufende Haushaltsjahr Verpflichtungen für Sach- und Investitionsausgaben von mehr als 100.000,-€ enthalten,
- c) der Abschluss von Verträgen über Gastspiele der Staatstheater im Ausland sowie von Verträgen über Gastspiele, deren Kosten nicht aus dem laufenden Haushalt bestritten werden können; entsprechendes gilt für Kooperationen,
- d) die Aufhebung und Änderung von Verträgen zum Nachteil des Freistaats Bayern, die über Nr. 1.5 VV zu Art. 58 BayHO hinausgehen,
- e) die Festlegung der Eintrittspreisstruktur, die Festlegung der Abonnementbedingungen und der Abschluss von Verträgen mit Besucherorganisationen,
- f) der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen mit Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern der Staatstheater,
- g) Abweichungen von der Abteilungsstruktur (vgl. §§ 10 und 12),
- h) die Festlegung der Theaterferien.

#### **V. Schlussbestimmung**

##### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung in der zuletzt geänderten Fassung vom 5. Dezember 1997 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2220-K

**Änderung der Bekanntmachung zur  
Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des  
Freistaates Bayern  
an die Römisch-Katholische Kirche  
und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**  
**vom 16. Oktober 2018, Az. I.7-BK5027-3.84 835**

Die Bekanntmachung zur „Zuständigkeit für den Vollzug von Leistungen des Freistaates Bayern an die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Zust-Kultus)“ vom 8. Oktober 2013 (KWMBL. S. 307), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 2014 (KWMBL. S. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1.1 werden die Wörter „der Regierung von Niederbayern“ durch die Wörter „dem Bayerischen Landesamt für Schule“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 1.2 werden die Wörter „der Regierung von Niederbayern“ durch die Wörter „dem Bayerischen Landesamt für Schule“ ersetzt.
2. Inkrafttreten  
Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2240-WK

**Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste  
über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst**  
**vom 18. Oktober 2018, Az. K.1-K3135.3/7/26**

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/Bücherei	Sigel
Dingolfing	Kreis- und Stadtbücherei Dingolfing Marienplatz 2 84130 Dingolfing	1467

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. April 2018 (KWMBL. S. 196) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. November 2018 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. November 2018 in Kraft.

Dr. Peter M ü l l e r  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 14

München, den 4. Dezember 2018

Jahrgang 2018

---

## Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) im Bereich Service / Print-On-Demand.

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
22.10.2018	2230-7-1-K Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	395
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>	
13.11.2018	2236.7.1-K Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) . . . . .	396
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

# I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-K

## **Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

vom 22. Oktober 2018 (GVBl. S. 810)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 3 Satz 3 und des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### **§ 1**

1. Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Sie beträgt bei

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundschulen und Mittelschulen                             | 1 525 €,  |
| 2. Realschulen und Abendrealschulen                           | 800 €,    |
| 3. Gymnasien – einschließlich Kollegs –<br>und Abendgymnasien | 925 €,    |
| 4. Wirtschaftsschulen   | 1 700 €.“ |

2. In Art. 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „650 €“ durch die Angabe „700 €“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 22. Oktober 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2236.7.1-K

### Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. November 2018, Az. VI.7-BO9125-7b.75 190

Auf Grund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 43 Abs. 2 BaySchO wird Folgendes bestimmt:

1. <sup>1</sup>Zur Beratung und Unterstützung der Fachoberschulen und Berufsoberschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der systemischen Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Schulaufsicht über die Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) bestellt. <sup>2</sup>Sie besuchen die Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in regelmäßigen Abständen und berichten darüber dem Staatsministerium. <sup>3</sup>Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeitern und Fachmitarbeitern unterstützt. <sup>4</sup>Nach näherer Regelung durch das Staatsministerium können die Ministerialbeauftragten weitere Lehrkräfte zur fachlichen Mitarbeit heranziehen.

<sup>5</sup>Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- 1.1 Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die Bayerische Schulordnung (BaySchO) und die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)) den Ministerialbeauftragten übertragen sind und in Abstimmung mit dem Staatsministerium bezüglich Härtefällen im Sinne des § 44 BaySchO sowie der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen und Leistungsnachweisen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySchO.
- 1.2 Durchführung des schulischen Zulassungsverfahrens nach Art. 5 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) und Entscheidung über Beschwerden bei den Prüfungen nach Art. 5 BayEFG.
- 1.3 Koordinierung von gemeinsamen Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 1.4 <sup>1</sup>Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Fachoberschulen und Berufsoberschulen. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung von privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen:
  - 1.4.1 Überprüfung der Räumlichkeiten, ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regierung
    - Vorliegen der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung der Gebäude,
    - Vorliegen der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß Schulbauverordnung,
    - Nachweis, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden,
    - Überprüfung des Raumprogramms,
    - Prüfung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Ausstattung der Schule.
  - 1.4.2 Überprüfung der fachpraktischen Ausbildung
    - Anzahl und Eignung der Ausbildungsbetriebe,
    - ggf. Ausstattung der schuleigenen Werkstätten.
  - 1.4.3 Prüfung der formalen Qualifikation der Schulleitungen anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
  - 1.4.4 Prüfung der Vollständigkeit der sonstigen Angaben und Nachweise anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.
- 1.5 Prüfung des laufenden Betriebs privater Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
  - 1.5.1 Personal
    - Prüfung und Erteilung der Schulleitergenehmigungen z. B. bei Schulleiterwechsel,
    - Prüfung und Bestätigung von Unterrichtsanzeigen für ausgebildete Lehrkräfte,
    - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für fachwissenschaftlich qualifizierte Lehrkräfte,
    - Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für Werkstattausbilder,
    - Durchführung der pädagogischen Überprüfung befristeter genehmigter Lehrkräfte,
    - Erteilung/Ablehnung unbefristeter Unterrichtsgenehmigungen nach erfolgreicher/nicht erfolgreicher pädagogischer Überprüfung,
    - Beratung und Beantwortung von Anfragen bezüglich Qualifikationsnachweisen,
    - Prüfung der persönlichen Eignung des Personals i.S.v. Art. 94 Abs. 5 BayEUG.
  - 1.5.2 Jährliche Überprüfung der Amtlichen Schuldaten, insbesondere
    - der Einhaltung der Studentenfeln,
    - des Einsatzes der Lehrkräfte,
    - der Einhaltung des Unterrichtsbudgets,



- der Voraussetzungen für die Personalkostenzuschüsse.
- 1.5.3 Stichprobenartige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 92 bis 98 BayEUG soweit nicht bereits in Nr. 1.5.2 genannt.
- 1.5.4 Anlegen und Führen der Personalhefte (im Original) sowie der genehmigungsrelevanten Auszüge der Schulakten (in Kopie) unter Beibehaltung der Aktenzeichen des Staatsministeriums.
- 1.6 Vorbereitung und Leitung von Direktorenkonferenzen.
- 1.7 Organisation der regionalen Lehrerfortbildung.
- 1.8 Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter, dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte in der BesGr. A 15 mit Amtszulage sowie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 Beratung der Regierungen in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
- 1.10 Prüfung der Jahresberichte (§ 39 Abs. 1 LDO).
- 1.11 Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Stellen für Schulleiter und Schulleiterinnen und von Stellen von Ständigen Vertretern und Vertreterinnen des Schulleiters oder der Schulleiterin.
- 1.12 Amtseinführung und Verabschiedung der Leiter und Leiterinnen staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 1.13 Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBL. S. 42) in der jeweiligen Fassung.
- 1.14 Aufgaben nach der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mit Wirkung für alle Dienstbereiche
- wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Ostbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für die Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und Fachschulreife an Bundeswehrfachschulen bestellt,
- obliegt dem oder der Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern die Entscheidung über Anträge gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 FOBOSO, § 14 Abs. 3 Ziffer 2 und Anlage 3 Nr. 5.1 der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) und § 9 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) in der jeweils gültigen Fassung (Fremdsprachensonderregelung).
- 2.1 <sup>1</sup>Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. <sup>2</sup>Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.
3. Die Dienstbereiche werden wie folgt festgelegt:
- Der Dienstbereich Südbayern umfasst den Regierungsbezirk Schwaben sowie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landeshauptstadt München, die Landkreise Dachau, Fürstentum Feldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Starnberg und Weilheim-Schongau.
- Der Dienstbereich Ostbayern umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern – soweit nicht dem Dienstbereich Südbayern zugeordnet – sowie die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.
- Der Dienstbereich Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.
- 3.1 <sup>1</sup>Dienstszitz des oder der Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihm bzw. ihr übertragen ist. <sup>2</sup>Die Bezeichnung der Dienststelle der Ministerialbeauftragten lautet:  
„Der/Die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in .....“ (Angabe des Dienstbereichs).  
<sup>3</sup>Es bestehen folgende Dienststellen:
- | Dienstbereich | Dienstszitz  |
|---------------|--|
| Südbayern     | Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Augsburg<br>Alter Postweg 86a<br>86159 Augsburg<br>Tel.: (08 21) 32 41 80 03<br>Fax: (08 21) 32 41 80 05<br>E-Mail:<br><a href="mailto:mbsued.fosbos@augzburg.de">mbsued.fosbos@augzburg.de</a> |
| Ostbayern     | Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing<br>Stadtgraben 39<br>94315 Straubing<br>Tel.: (0 94 21) 9 92 90<br>Fax: (0 94 21) 99 29 15<br>E-Mail: <a href="mailto:info@mb-ost.de">info@mb-ost.de</a>                              |
| Nordbayern    | Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Erlangen<br>Drausnickstraße 1c<br>91052 Erlangen<br>Tel.: (0 91 31) 5 06 70 80<br>Fax: (0 91 31) 50 67 08 29<br>E-Mail: <a href="mailto:mbfosbos@odn.de">mbfosbos@odn.de</a>                    |
- 3.2 <sup>1</sup>Die Dienststellen der Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. <sup>2</sup>§ 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.
- 3.3 Die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Regelung durch das Staatsministerium getroffen wird.

- 3.4 Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei den Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:
- Nordbayern für Südbayern,
  - Südbayern für Ostbayern,
  - Ostbayern für Nordbayern.
- 3.5 Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.
4. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. November 2018 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vom 26. Oktober 2010 (KWMBL. I S. 532), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Oktober 2015 (KWMBL. S. 201) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert P üls  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 15

München, den 18. Dezember 2018

Jahrgang 2018

---

## Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) im Bereich Service / Print-On-Demand.

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
31.10.2018	2030-3-4-1-K/WK, 2211-6-2-K, 2210-1-1-3-K/WK, 2235-5-1-K, 2236-9-3-K, 227-2-1-K Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule .....	403
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>		
15.11.2018	2232.2-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	405
15.11.2018	2232.3-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster .....	414
15.11.2018	2232.2-K Elfte Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Volksschulordnung; hier: Formulare	421
30.11.2018	2030-WK Änderung der Bekanntmachung „Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)“ .....	421
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		
		—

## I. Rechtsvorschriften

### Verordnung zur Anpassung von Verordnungen auf Grund der Errichtung des Bayerischen Landesamts für Schule

vom 31. Oktober 2018 (GVBl. S. 816)

Auf Grund

- des Art. 117 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist,
- des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung,
- der Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist,
- der Art. 8 Abs. 2, 3 Nr. 1 bis 3 und Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 9 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März bis 5. Juni 2008 (GVBl. 2009 S. 186; 2010 S. 270, BayRS 02-24-WK),
- des Art. 15 des Dolmetschergesetzes (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

#### § 1

##### Änderung der StMBW-Zuständigkeitsverordnung

Die StMBW-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl. S. 424, BayRS 2030-3-4-1-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2017 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
über dienstrechtliche Zuständigkeiten  
im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus  
(StMUK-Zuständigkeitsverordnung - ZustV-KM)“.

2. In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 18 der Urlaubsverordnung“ durch die Wörter „§ 13 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung“ ersetzt.

4. § 8 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. a wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchst. b bis d werden die Buchst. a bis c.

#### § 2

##### Änderung der Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

Die Verordnung über die Errichtung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung vom 18. März 2005 (GVBl. S. 96, BayRS 2211-6-2-K), die durch § 1 Nr. 230 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(ISB-Verordnung – ISBV)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Errichtung“.

b) In Satz 1 wird nach dem Wort „Bildungsforschung“ die Angabe „(ISB)“ eingefügt.

- c) In Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Unterricht und Kultus (Staatsministerium)“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Aufgaben“.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

- c) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 6 bis 8 werden die Nrn. 5 bis 7.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

- c) Satz 2 wird aufgehoben.

### § 3

#### Änderung der Qualifikationsverordnung

In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „die Zeugnisanerkennungsstelle“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle“ ersetzt.

### § 4

#### Änderung der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung

In § 3 Abs. 3 Satz 1 der Aussiedlerlehrgangs- und Prüfungsordnung (ALPO) vom 17. Juni 1996 (GVBl. S. 249, BayRS 2235-5-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 256 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „die Zeugnisanerkennungsstelle“ durch die Wörter „das Landesamt für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle“ ersetzt.

### § 5

#### Änderung der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

In § 10 Abs. 2 Nr. 1c der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 7. Mai 2001 (GVBl. S. 255, BayRS 2236-9-3-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 278 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, werden die Wörter „der Zeugnisanerkennungsstelle“ durch die Wörter „des Landesamts für Schule als Zeugnisanerkennungsstelle“ ersetzt.

### § 6

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 am 1. August 2019 und § 1 Nr. 4 am 1. September 2019 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Landesstelle für den Schulsport in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-2-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch § 1 Nr. 295 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

München, den 31. Oktober 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Bernd Sibler  
Staatsminister



## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2232.2-K

### Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern; hier: Zeugnismuster

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 15. November 2018, Az. III.4-5S7422-4b.86 960**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 1. Oktober 2014 (KWMBL. S. 221), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 23. Januar 2017 (KWMBL. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (GVBl. S. 240)“ durch die Wörter „die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 19. Juli 2018 (GVBl. S. 654) geändert worden ist“ ersetzt und nach dem Wort „auszustellen“ die Wörter „, von denen aus drucktechnischen Gründen geringfügig abgewichen werden kann“ eingefügt.
  - 1.2 In Nr. 1.3 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Wird die Schülerin oder der Schüler nach dem Lehrplan Deutsch als Zweitsprache unterrichtet, so wird das Fach Deutsch durch das Fach Deutsch als Zweitsprache ersetzt.“
  - 1.3 Es wird folgende Anlage 7 angefügt:

„Anlage 7: Zeugnisse für Deutschklassen:  
a) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 1 und 2  
b) Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 1  
c) Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 2 bis 4  
d) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufe 3“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Herbert P üls  
Ministerialdirektor

## Anlage 7a Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 1 und 2

---

 (Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_\_

Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

## ZWISCHENZEUGNIS

für

---

**Sozialverhalten:** Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten

--	--

**Lern- und Arbeitsverhalten:** Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion

--	--

_____ <sup>1)</sup>	
---------------------	--

<b>Deutsch als Zweitsprache</b>	
-------------------------------------	--

<b>Mathematik</b>	
-------------------	--

<sup>1)</sup> Religionslehre (\_\_\_); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

<b>Heimat- und Sachunterricht</b>	
<b>Werken und Gestalten</b>	
<b>Kunst</b>	
<b>Musik</b>	
<b>Sport</b>	
<b>Kulturelle Bildung und Werteerziehung:</b> Kenntnisse, Umsetzung, Motivation	
<b>Individuelle Lernentwicklung:</b> Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen	
<b>Zusätzliches Engagement</b>	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/Schulleiterin

(S)

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 7b Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 1

\_\_\_\_\_  
(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_\_

Jahrgangsstufe 1

**JAHRESZEUGNIS**

für

\_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_**Sozialverhalten:** Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten**Lern- und Arbeitsverhalten:** Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion\_\_\_\_\_  
1)**Deutsch  
als Zweitsprache****Mathematik**<sup>1)</sup> Religionslehre (\_\_\_); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

<b>Heimat- und Sachunterricht</b>	
<b>Werken und Gestalten</b>	
<b>Kunst</b>	
<b>Musik</b>	
<b>Sport</b>	
<b>Kulturelle Bildung und Werteerziehung:</b> Kenntnisse, Umsetzung, Motivation	
<b>Individuelle Lernentwicklung:</b> Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen	
<b>Zusätzliches Engagement</b>	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/Schulleiterin

(S)

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

## Anlage 7c Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 2, 3, 4

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_\_

Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

**JAHRESZEUGNIS**

für

geboren am \_\_\_\_\_

**Sozialverhalten:** Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten<sup>1)</sup>

--

**Lern- und Arbeitsverhalten:** Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion<sup>1)</sup>

--

_____ <sup>2)</sup>	-/-
---------------------	-----

<b>Deutsch als Zweitsprache</b>	-/-
Hören, Sprechen und Zuhören	
Lesen – mit Texten umgehen	
Schreiben	
Sprache – Wortschatz und Strukturen entwickeln und untersuchen	

<b>Mathematik</b>	-/-
Zahlen und Operationen	
Raum und Form	
Größen und Messen	
Daten und Zufall	

<sup>1)</sup> Mit abschließender Bewertung (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)<sup>2)</sup> Religionslehre (\_\_\_); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik

<b>Heimat- und Sachunterricht</b>	-/-	
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen		
Inhaltsbezogene Fachkompetenzen		
<b>Werken und Gestalten</b>	-/-	
<b>Kunst</b>	-/-	
<b>Musik</b>	-/-	
<b>Sport</b>	-/-	
<b>Kulturelle Bildung und Werteerziehung:</b> Kenntnisse, Umsetzung, Motivation		
<b>Individuelle Lernentwicklung:</b> Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen		
<b>Zusätzliches Engagement</b>		

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/Schulleiterin

(S)

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

**Erläuterung zur Bewertung**

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend  
i. L. = individuelle Leistungsbewertung

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_\_

Jahrgangsstufe 3

# ZWISCHENZEUGNIS

für

**Sozialverhalten:** Soziale Verantwortung, Kooperation, Kommunikation, Konfliktverhalten<sup>1)</sup>
**Lern- und Arbeitsverhalten:** Interesse und Motivation, Konzentration und Ausdauer, Lernorganisation und Lernreflexion<sup>1)</sup>
\_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

-/-

**Deutsch  
als Zweitsprache**

-/-

Hören, Sprechen und Zuhören

Lesen – mit Texten umgehen

Schreiben

Sprache – Wortschatz und Strukturen entwickeln und untersuchen

**Mathematik**

-/-

Zahlen und Operationen

Raum und Form

Größen und Messen

Daten und Zufall

<sup>1)</sup> Mit abschließender Bewertung (sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend)

<sup>2)</sup> Religionslehre (\_\_\_); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik



<b>Heimat- und Sachunterricht</b>	-/-	
Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen		
Inhaltsbezogene Fachkompetenzen		
<b>Werken und Gestalten</b>	-/-	
<b>Kunst</b>	-/-	
<b>Musik</b>	-/-	
<b>Sport</b>	-/-	
<b>Kulturelle Bildung und Werteerziehung:</b> Kenntnisse, Umsetzung, Motivation		
<b>Individuelle Lernentwicklung:</b> Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen		
<b>Zusätzliches Engagement</b>		

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/Schulleiterin

(S)

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

**Erläuterung zur Bewertung**

1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = mangelhaft; 6 = ungenügend  
i. L. = individuelle Leistungsbewertung

2232.3-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über den Vollzug der Schulordnung  
für die Mittelschulen in Bayern;  
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 15. November 2018, Az. III.4-5S7422-4b.86 961**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14. Juli 2017 (KWMBL. S. 282), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 15. Dezember 2017 (KWMBL. 2018 S. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1 wird die Angabe „14. Juni 2017 (GVBl. S. 305)“ durch die Angabe „19. Juli 2018 (GVBl. S. 654, 717)“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 1.4 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
  - 1.3 Es wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3: Zeugnisse für Deutschklassen:

    - a) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6
    - b) Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6
    - c) Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 7 bis 9
    - d) Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 7 bis 9“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Herbert P üls  
Ministerialdirektor

**Anlage 3a** Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Schuljahr \_\_\_\_\_

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe \_\_\_\_

**ZWISCHENZEUGNIS**für  

---

**Pflichtfächer**

\_\_\_\_\_ 1)

**Deutsch als Zweitsprache****Mathematik****Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie****Kunst/Musik/Werken und Gestalten****Sport****Kulturelle Bildung und Werteerziehung**

2. Seite des Zwischenzeugnisses (Jahrgangsstufe \_\_\_\_ ) für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/Schulleiter

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

**Anlage 3b** Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 5 und 6

Schuljahr \_\_\_\_\_

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Jahrgangsstufe \_\_\_\_

**JAHRESZEUGNIS**

für

geboren am \_\_\_\_\_

**Pflichtfächer**

\_\_\_\_\_ 1)

**Deutsch als Zweitsprache****Mathematik****Natur und Technik/Geschichte/Politik/Geographie****Kunst/Musik/Werken und Gestalten****Sport****Kulturelle Bildung und Werteerziehung**

2. Seite des Jahreszeugnisses (Jahrgangsstufe \_\_\_\_ ) für \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/Schulleiter

(S)

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 3c Zwischenzeugnis für die Jahrgangsstufen 7 bis 9

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_

Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

ZWISCHENZEUGNIS

für

Five horizontal lines for student information.

Pflichtfächer:

Grid for compulsory subjects: \* (blank), Deutsch als Zweitsprache, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde.

Grid for compulsory subjects: Arbeit-Wirtschaft-Technik, Sport, (blank), (blank).

Wahlpflichtfächer:

Grid for elective compulsory subjects: Technik, Wirtschaft.

Grid for elective compulsory subjects: Soziales.

Kulturelle Bildung und Werteerziehung

Three horizontal lines for cultural education and values education.

Ort, Datum

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend, i. L. = individuelle Leistungsbewertung

\*) Religionslehre (. . . . .); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik.

Anlage 3d Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufen 7 bis 9

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

# JAHRESZEUGNIS

für

geboren am \_\_\_\_\_

---



---



---



---



---

**Pflichtfächer:**

\_\_\_\_\_ \*

Deutsch als Zweitsprache . . . . .

Mathematik . . . . .

Physik/Chemie/Biologie/  
Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde . . .

Arbeit-Wirtschaft-Technik . . . . .

Sport . . . . .

. . . . .

. . . . .

**Wahlpflichtfächer:**

Technik . . . . .

Wirtschaft . . . . .

Soziales . . . . .

**Kulturelle Bildung und Werteerziehung**

---



---



---

Ort, Datum

(S)

Schulleiter/in

Klassenleiter/in

Kenntnis genommen:

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend, i. L. = individuelle Leistungsbewertung

\*) Religionslehre (. . . . .); für Schüler/Schülerinnen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Ethik.



2232.2-K

**Elfte Änderung der Bekanntmachung  
über den Vollzug der Volksschulordnung;  
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 15. November 2018, Az. III.4-5S7422-4b.119 862**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 25. November 2004 (KWMBL. I S. 431), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2017 (KWMBL. 2018 S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:  
Die Anlagen 22 und 23 werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Herbert Püls  
Ministerialdirektor

2030-WK

**Änderung der Bekanntmachung  
„Zuständigkeitsregelungen für  
den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
(Zust-AN-WFKM)“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst**

**vom 30. November 2018, Az. R.5-M1413/3/1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst „Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ vom 28. November 2006 (KWMBL. I 2006 S. 361) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Überschrift werden die Wörter „ , Forschung und Kunst (Zust-AN-WFKM)“ durch die Wörter „und Kunst (Zust-AN-WKM)“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 1.1.4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 1.3 werden die Wörter „ , Forschung und Kunst (ZustV-WFKM)“ durch die Wörter „und Kunst (StMWK-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-WKM)“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dr. Andrea Siems  
Ministerialdirigentin





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---